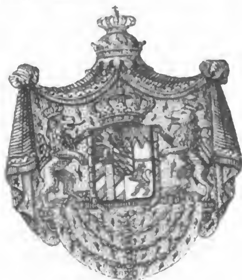


Organisation

des

Juden-Wesens

im

Großherzogthum Posen,

enthaltend

eine Sammlung sämmtlicher hierüber ergangenen Kabinets-Ordres, Ministerial-Rescripte, Oberpräsidial-Erlasse und Verfügungen der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.

Herausgegeben

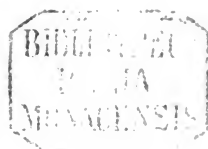
von

M. G. Kletke,

Bürgermeister.

Berlin 1843.

Verlag von Carl Heymann.



Vorwort.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juni 1833, durch welche der bürgerliche Zustand der Juden in der Provinz Posen geregelt und verbessert worden, hat gleichsam einen neuen Zweig in der administrativen Verwaltung hervorgerufen, und wenn auch diese neue Organisation wohl größtentheils nur provinzielles Interesse hat, so erscheint sie doch wichtig genug, um eine Zusammenstellung aller in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen, insoweit sie von allgemeiner Beziehung sind, nicht als unpassend erachten zu lassen. Sowohl für Polizei- und Kommunalbeamte, als namentlich für die jüdischen Korporationsverwaltungsbeamte und Repräsentanten, dürfte es angenehm sein, über jeden Gegenstand der jüdischen Organisation und Verwaltung hierdurch im Zusammenhange eine genaue Kenntniß zu erhalten. Es liefert diese Zusammenstellung jedoch nicht nur die allein auf das Korporationswesen Bezug

habenden Verordnungen, sondern auch die, welche ein mehr rein polizeiliches Interesse in sich fassen, als z. B. paßpolizeiliche Verordnungen, und dürfte daher deren Herausgabe auch vielleicht den Behörden, welche selbst nicht unmittelbar mit dem Korporationswesen und dessen Verwaltung zu thun haben, nicht unwillkommen erscheinen.

Dieses hoffend, habe ich mich der vorliegenden Arbeit unterzogen, und kann nur noch den Wunsch aussprechen, durch möglichste Verbreitung derselben, für die gehabte Mühe belohnt zu werden.

Posen, im Februar 1843.

Der Verfasser.

Abtheilung I.

Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen.

Verordnung
wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen.

1. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürgerlichen Zustand der Juden in Unserer Provinz Posen baldigst, und noch vor Erlassung eines, die gesammten Provinzen Unserer Monarchie umfassenden Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu verbessern, und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgehenden Zweifel zu beseitigen; so ertheilen Wir zu diesem Zwecke folgende vorläufige Vorschriften, mit dem Vorbehalt, solche nach Maaßgabe des künftigen allgemeinen Gesetzes zu ergänzen und abzuändern.

Verbesserung der Gemeine-Verwaltung der Juden.

§ 1.

Die Judenschaft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, so soll diese Vereinigung auch Hinsichts der Korporations-Angelegenheiten fortdauern.

§ 2.

Der Korporations-Verband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogen-Gemeinen (§ 20. Tit. 2. und § 13. seq. Tit. 6. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Korporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinen nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

§ 3.

Jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation.

§ 4.

Stimmfähig in dieser Korporation, Hinsichts ihrer § 2. bezeichneten Angelegenheiten, sind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren.

§ 5.

Die stimmfähigen Mitglieder der Korporation sollen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungs-Kommissarius eine Anzahl von Repräsentanten, und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungsbeamten wählen, welche von der Regierung bestätigt werden, und ihr Amt unentgeldlich zu verwalten haben.

§ 6.

Die Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungsbeamten und über die Dauer ihrer Verwaltung, soll das Statut jeder Korporation enthalten, welches die Regierung nach Vernehmung der Repräsentanten zu entwerfen und der Ober-Präsident zu bestätigen hat. Für die erste Wahl bleibt die Bestimmung wegen der Anzahl der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten der Regierung vorbehalten.

§ 7.

Die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der

Verwaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporation und gegen dritte Personen sind nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält.

§ 8.

Die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Korporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Kommissarius, ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundstücke erworben oder veräußert, und keine neue Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung, die Verwaltung durch Kommissarien unter Zuziehung der Repräsentanten revidiren zu lassen, den Beschwerden der Letzteren über die Verwaltung abzuhelfen und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmäßig erfolge.

Sorge der Korporationen für den Schul- und Religions-Unterricht der jüdischen Kinder.

§ 9.

Die jüdischen Korporationen, und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde — vom 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterricht fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporationsvermögen zu gewähren.

§ 10.

Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualificirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§ 11.

Für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeine vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§ 12.

Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterricht in den jüdischen Schulen ist die Deutsche.

§ 13.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Verwaltungsbehörden der Korporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder mit den Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen, wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen aus zu bestimmen. (§ 18.)

Militair-Dienstverpflichtung der Juden.

§ 14.

Mit dem Vorbehalt, die allgemeine Militairpflichtigkeit der Posenschen Juden in Zukunft eben so, wie in den andern Provinzen der Monarchie anzuordnen, soll auf die Dauer des durch die gegenwärtige Verordnung begründeten provisorischen Zustandes den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden gestattet sein, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienst zu treten. — Durch den wirklichen Eintritt wird sowohl der Eintretende selbst, als dessen Vater von Erlegung des Rekrutengeldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne sind dasselbe auch ferner

zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung auf die Erhebung und Berechnung des Rekrutengeldes zu treffenden Einrichtung hat Unser Finanz-Ministerium die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Verheirathung der Juden.

§ 15.

Die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin ist nur in dem Falle zulässig, wenn die letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 500 Thalern in die Ehe bringt. — Dispensationen in einzelnen dringenden Fällen sind bei dem Ober-Präsidenten der Provinz nachzusuchen. — An die Stelle der nach dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. § 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Traubimmel und das feierliche Anstecken des Ringes; und an die Stelle des im § 138. daselbst verordneten Aufgebots, die Bekanntmachung in der Synagoge.

Naturalisation der dazu geeigneten Juden.

§ 16.

Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß die Korporationsangelegenheiten in der oben vorgeschriebenen Art spätestens binnen 6 Monaten nach Publikation dieser Verordnung geordnet werden. Sobald dies geschehen ist, und die Verwaltungsbehörden mit Zustimmung der Repräsentanten, Namens der Korporation, die Erklärung abgegeben haben, daß sie für die Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen haften wollen, sollen diejenigen jüdischen Hausväter und einzelne Personen, welche sich den nachstehenden Vorschriften gemäß dazu eignen, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen naturalisirt werden.

§ 17.

Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind: 1) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 2) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß darf jedoch der Oberpräsident auf Antrag der Regierung dispensiren, 3) die Annahme eines bestimmten Familiennamens. —

§ 18.

Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen werden, Diejenigen, welche den Nachweis führen: 1) daß sie seit dem 1sten Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer späteren Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staats erhalten haben; 2) daß sie entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können, oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert, oder in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben, oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thalern an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen, oder daß ihnen ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Thalern eigenthümlich gehört, oder daß sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben.

§ 19.

Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit vorläufigen Naturalisations-Patenten versehen werden, in welchen auf die gegenwärtige Verordnung und die ihnen darin verliehenen Rechte, so wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen Bezug zu nehmen ist.

§ 20.

Die solchergestalt naturalisirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben; sie sind, mit Vorbehalt des nach § 14. zu entrichtenden Rekrutengeldes, besondere Abgaben weder an die Staatskasse, noch zu den Kämmereien zu bezahlen verbunden, dagegen aber verpflichtet, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnortes obliegende Verbindlichkeiten, vor der Hand mit der in Hinsicht der Militairpflichtigkeit § 14. festgesetzten Ausnahme, zu erfüllen, und mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Einwohner zu tragen. Mit Ausnahme der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze wegen solcher Handlungen

und Geschäfte, worauf die Verschiedenheit ihrer Religions-Begriffe von Einfluß ist, namentlich Th. I. Tit. 10. §§ 317 bis 351. der Gerichtsordnung, wegen der Eidesleistungen, Th. I. Tit. 10. § 352. der Gerichtsordnung und § 335 No. 7. und § 357. No. 8. der Kriminalordnung, wegen der abzulegenden Zeugnisse und Zeugeneide, so wie Th. II. Tit. 8. §§ 989 und 990. des allgemeinen Landrechts, wegen Präsentation der Wechsel an Sabbathen und Festtagen, enthalten, sind sie in Hinsicht ihrer privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln, und nur folgenden Beschränkungen unterworfen: a) zu Staatsämtern und zu den Stellen der Magistratsdirigenten sind dieselben nicht wahlfähig, eben so wenig b) zu der Function der Deputirten auf den Kreistagen, Kommunal- und Provinzial-Landtagen. c) Wenn sie Rittergüter erwerben, werden einstweilen die mit dem Besitz verbundenen Ehrenrechte von der Staatsbehörde ausgeübt, doch bleiben sie die damit verbundenen Lasten zu tragen verbunden. d) In eine andere Provinz Unseres Reiches ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheiles an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Korporations-Vorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung sich abzufinden.

Rechtsverhältnisse der noch nicht zur Naturalisation geeigneten Juden.

§ 21.

Diejenigen jüdischen Einwohner Unserer Provinz Posen, welche sich zur Erlangung der, der gedachten naturalisirten Klasse verliehenen Rechte noch nicht eignen, sollen von der Verwaltungsbehörde jeder Korporation sorgfältig und zwar familienweise nach einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Schema, verzeichnet werden. Die Verzeichnisse werden dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorgelegt, von demselben demnächst bescheinigt, und bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt. Alle Jahre erfolgt eine Revision und Bescheinigung dieser Verzeichnisse. —

§ 22.

Auf den Grund derselben wird von der Ortspolizeibehörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Ver-

zeichnisses versehenes Zertifikat ertheilt. Dieses soll die Namen der sämmtlichen Mitglieder der Familie enthalten, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt werden. —

§ 23.

Solche Zertifikate sollen nur denjenigen Familienvätern und einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ertheilt werden, welche den Nachweis führen können, daß sie sich seit dem 1. Juni 1815 beständig in der Provinz befunden haben, oder daß ihnen der Aufenthalt in derselben späterhin ausdrücklich gestattet worden. —

§ 24.

Die durch solche Zertifikate nicht legitimirten Juden werden als fremde betrachtet, und nach ihrer Heimath zurückgewiesen; die Rückkehr aber soll ihnen bei einer Strafe von 50 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt werden. Denjenigen Juden, welche sich seit dem 1. Juni 1815 ohne ausdrückliche Erlaubniß in der Provinz angesiedelt und einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne darin gewonnen haben und in ihre Heimath nicht zurückgewiesen werden können, soll der Oberpräsident die Aufnahme und das Zertifikat zu bewilligen befugt sein. —

§ 25.

Alle noch nicht naturalisirten jedoch ferner zu duldenden und mit Zertifikaten zu versehenden Juden sind außer den § 20. ausgerückten Beschränkungen, welchen auch die naturalisirten unterliegen, noch folgenden unterworfen: a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist den nicht naturalisirten Juden die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Oberpräsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten. — b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter d angegebenen Fällen, nur in Städten nehmen, ohne jedoch auf die zeitherigen Judenreviere beschränkt zu sein. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie aber nicht fähig. — c) Sie sind von dem Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen; das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Ortsbehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen

unbedingt untersagt. Der Betrieb aller andern an sich erlaubten stehenden Gewerbe dagegen darf ihnen unter den allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen nicht versagt werden. — d) Auf dem Lande dürfen solche Juden nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen. Das Schankgewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt. — e) Die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten ist ihnen nicht gestattet. — f) Darlehnsgeschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit abschließen. — g) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit. —

§ 26.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen diese Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich wegen Erreichung des Alters von 24 Jahren, oder wegen der vom Oberpräsidenten erhaltenen Dispensation legitimiren; wenn die Braut eine Ausländerin ist, das derselben eigenthümliche Vermögen von 500 Thalern bescheinigen und die Fähigkeit und Mittel nachweisen, durch den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes oder durch hinreichendes eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu sichern. Die Vorsteher der Korporationen sind verpflichtet, darauf zu halten, daß diesen Vorschriften genügt werde.

§ 27.

In Beziehung auf alle im Obigen nicht berührte Geschäfte und Verhältnisse werden auch die nicht naturalisirten Juden nach denselben Grundsätzen, wie die christlichen Einwohner behandelt, und alle wegen dieses Gegenstandes ergangene frühere Verordnungen hiermit aufgehoben.

§ 28.

Die geduldeten Juden können Naturalisationspatente erhalten, sobald sie die §§ 17 und 18. vorgeschriebene Qualification nachweisen.

Instruction.

§ 29.

Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Regierungen und Polizeibehörden bei Ausführung der vorstehenden Anordnungen bleiben einer besondern Instruction vorbehalten.

Fremde Juden.

§ 30.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

Nach obigen Vorschriften haben Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen so lange, bis durch ein allgemeines Gesetz oder sonst ein Anderes bestimmt worden, sich gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin den 1. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Maassen. Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Für den Kriegs-Minister im Allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

---

2. Auf Ihren Antrag vom 18. v. M. setze Ich zum § 21. der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni d. J. fest, daß alle, auch die zur Naturalisation noch nicht qualificirten dortigen Juden verpflichtet sein sollen, einen bestimmten Familiennamen anzunehmen, unter welchem sie in das anzulegende Verzeichniß einzutragen und in den § 22. vorgeschriebenen Zertifikaten aufzuführen sind. Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familiennamen sowohl für die naturalisirten, als der zur Naturalisation noch nicht geeigneten Juden zusteht, haben hierbei darauf zu halten, daß die Familiennamen von den bisherigen jüdischen Namen nicht abweichen, zugleich auch dahin zu sehen, daß dieses in Ansehung der Vornamen be-

obachtet werde, welche die jüdischen Eltern den Kindern beilegen.

Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

---

3. Instruction

für die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg zur Vollziehung der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni 1833. Gesetzsammlung No. 1436 in Betreff des Judenwesens der Provinz Posen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten, im § 27. des Gesetzes vom 1sten Juni 1833. enthaltenen Vorschrift, werden die Königlichen Regierungen wegen des Verfahrens, bei Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung, mit folgender Instruction versehen.

Artikel I.

Bildung der jüdischen Korporationen.

Zunächst sind die jüdischen Religionsgemeinen (Korporationen) zu organisiren, deren Umfang sich nach den Ortschaften und einzelnen Besitzungen und in diesen nach den jüdischen Einwohnern derselben zu richten hat, welche bisher zu einer Synagoge vereinigt waren (§ 3. des Gesetzes.)

Artikel II.

Zu diesem Ende sind die Synagogen-Vorsteher aufzufordern, die namentlichen Verzeichnisse der, zu den respectiven Synagogen gehörigen, selbstständigen und großjährigen Israeliten, unter Angabe ihres Wohnortes, und der zu jeder Familie gehörenden Glieder, Gehülfen und Dienstboten anzufertigen. Zu diesen Verzeichnissen ist ein Schema zu entwerfen, und in der erforderlichen Anzahl abzudrucken.

Artikel III.

Die Synagogen-Vorsteher sind nicht allein für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Verzeichnisse persönlich verantwortlich zu machen, sondern können auch durch Ordnungsstrafen gezwungen werden, dieselben innerhalb einer Seitens der Königlichen Regierungen zu bestimmenden Frist einzureichen.

Artikel IV.

Stimmberechtigte Gemeineglieder.

Nachdem die individuelle und geographische Abgrenzung der jüdischen Gemeinebezirke in dieser Weise festgestellt sein wird, sind die namentlichen Listen der stimmberechtigten Mitglieder (§ 4. d. G.) zu entwerfen, und die Wahlen der Repräsentanten und Gemeine-Verwaltungsbeamten nebst deren Stellvertretern möglichst gleichzeitig in allen Korporationen abzuhalten.

Artikel V.

Erste Wahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten. Dauer derselben.

Für die Zeit der ersten Wahl, deren Dauer auf drei Jahre festgestellt wird, sind der Gleichförmigkeit wegen zu erwählen: a) Repräsentanten: in Korporationen bis 300 Seelen höchstens sechs, bis 1000 Seelen höchstens neun, bis 3000 Seelen höchstens achtzehn, und in noch zahlreicheren Gemeinen höchstens dreißig. b) Gemeineverwaltungs-Beamten: in Korporationen bis 1000 Seelen Ein Vorsteher und zwei Beistände, in Korporationen über 1000 Seelen Ein Vorsteher und vier Beistände. Gleichzeitig mit der oben angegebenen Zahl der Repräsentanten sind zwei Drittheile derselben als Stellvertreter zu erwählen. Für jeden Vorsteher ist gleichzeitig Ein Stellvertreter, der ihn in Abwesenheitsfällen ersetzt, und mit der Zahl der Beistände die Hälfte derselben als Stellvertreter zu erwählen. Die definitiven Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungsbeamten und über die Dauer ihrer Verwaltung, von der Zeit der zweiten Wahl ab, wird das Statut jeder Korporation enthalten. (§ 6. d. G.)

Artikel VI.
Aufsichts-Behörden.

Nach der Vorschrift im § 8. des Gesetzes steht die Verwaltung der israelitischen Gemeine-Angelegenheiten unter der unmittelbaren Aufsicht der Königlichen Regierungen oder ihrer Kommissarien; dieselben sind daher befugt, sowohl zur Abhaltung der Wahlen (§ 5. des Gesetzes), als auch zur Ausübung des ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufsichtsrechts sich der Organe der Kreis-Landräthe, Oberbürgermeister, Bürgermeister und der Bezirks-Woyts zu bedienen.

Artikel VII.
Wahlform der Repräsentanten.

Zur Wahl der Repräsentanten werden die Stimmberechtigten durch die Wahlkommissarien vermittelst einer Kurrende auf einen gewissen Tag vorgeladen. Sobald zwei Drittheile der Stimmberechtigten im Wahltermine versammelt sind, kann eine gültige Wahl abgehalten werden. In größeren Gemeinen, in denen sich über 300 Stimmberechtigte vorfinden, bleibt es der Behörde überlassen, die Gemeine in mehrere Wahlbezirke zu theilen, und für jeden derselben möglichst an demselben Tage die Wahl abhalten und das Wahlprotokoll aufnehmen zu lassen. Demnächst sind die Stimmen der ganzen Gemeine zusammenzuzählen. Absolute Stimmenmehrheit der Wahlversammlung entscheidet über die Wahl. Nur die Stimmberechtigten sind wahlfähig.

Die Wahlkommissarien ernennen zwei bis sechs angesehene und als rechtlich bekannte Israeliten zu Wahlzeugen, welche das Protokoll mit unterzeichnen.

Der Wahltermin ist 14 Tage zuvor in den Synagogen bekannt zu machen. Auch sind die Listen der Gemeine-Glieder und der Stimmberechtigten während eben derselben Zeitfrist im gewöhnlichen israelitischen Gemeine-Lokale oder in der Synagoge zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Reklamationen gegen einzelne Ansätze in demselben sind die Wahlkommissarien ermächtigt, auf der Stelle zu entscheiden, ohne daß dergleichen Reklamationen jedoch die Vollziehung der Wahl verzögern können.

Die Wahlprotokolle, denen die vollzogenen Kurrenden beizufügen sind, unterliegen der Bestätigung der Königlichen Regierung.

Artikel VIII.

Wahlform der Verwaltungs-Beamten.

Die Gemeine-Verwaltungsbeamten und deren Stellvertreter werden von den Repräsentanten in derselben Weise erwählt (Art. VII.), sobald die Letzteren verpflichtet sein werden.

Die Königlichen Regierungen ertheilen spezielle Vorschriften für die Abhaltung der Wahlen der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten, wobei dasjenige analogisch zum Grunde zu legen ist, was die revidirte Städteordnung, wegen der Wahlen der Stadtverordneten und der städtischen Verwaltungsbeamten verfügt.

Artikel IX.

Amtliche Einsetzung der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten.

Die amtliche Einsetzung der Repräsentanten, Verwaltungsbeamten und Stellvertreter geschieht durch dieselben Kommissarien.

Die Verpflichtung erfolgt nicht im Wege der förmlichen Vereidung (§ 16 d. G.), sondern in der Art, daß die Erwählten durch Handschlag an Eides Statt geloben, daß, nachdem sie durch die israelitische Gemeine N. N. zum Gemeine-Repräsentanten u. s. w. erwählt worden seien, sie alle ihre in dieser Eigenschaft, vermöge der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1833 und der zur Vollziehung derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Instruktionen obliegenden Pflichten gewissenhaft und getreu erfüllen und sich davon durch Nichts abhalten lassen wollen.

Die geschehene Ableistung dieses Gelöbnisses ist in dem Installations-Protokoll wörtlich, wie hier angegeben, zu vermerken. Die Wahl und Installationsprotokolle sind dreifach anzufertigen, wovon ein Exemplar in der Gemeine-Registratur, das zweite bei der Ortspolizeibehörde und das dritte bei der Königlichen Regierung aufzubewahren ist.

Artikel X.

Amtliche Einführung der Verwaltungsbeamten.

Die erste amtliche Versammlung der neu eingesetzten Verwaltungsbeamten hat der Wahl-Kommissarius persönlich

zu leiten, um dieselben mit dem zu beobachtenden Geschäfts-verfahren bekannt zu machen.

In dieser ersten Versammmlung wird

a) das Gesetz vom 1. Juni 1833 deutlich vorgelesen und auf den Grund der zu dessen Vollziehung erlassenen Instruktionen sachgemäß erläutert;

b) die Wahl- und Einsetzungsverhandlungen werden den Vorstehern zur Niederlegung in der Gemeine-Registratur übergeben;

c) die bisherigen Synagogenvorsteher und Kassenverwalter übergeben die etwa bestehenden Gemeine-Etats'-Rechnungen, Akten, Kassenbücher u. s. w. und weisen sich über den dermaligen Kassenbestand aus;

d) der regelmäßig abzuhaltende Versammlungstag wird festgestellt;

e) über alles dieses wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden mit dem Kommissarius unterzeichnet.

Artikel XI.

Geschäfts-Formen.

Die Repräsentanten bilden ein Kollegium, dessen Geschäfte ein aus ihrer Mitte zu wählender Vorsteher leitet.

Die Gemeine-Verwaltungsgeschäfte besorgen der Vorsteher und dessen Beistände kollegialisch.

Die Regierungen haben Geschäfts-Instruktionen für die Repräsentanten und für die Verwaltungsbeamten zu erlassen, und dabei dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was in der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und des Magistrats vorgeschrieben ist (§ 7. des Gesetzes). Dabei ist ausdrücklich zu bestimmen, daß alle Verhandlungen und Beschlüsse in deutscher Sprache aufgenommen und resp. niedergeschrieben werden sollen.

Artikel XII.

Statuten der israelitischen Korporationen.

Da die Bestimmungen wegen der Anzahl der Repräsentanten und Gemeinevorsteher für die erste Wahl den Königlichen Regierungen vorbehalten sind, so ist es nicht nöthig, daß die Einsetzung und Verpflichtung der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten bis zur erfolgten Genehmigung der Statuten verschoben werde, es ist vielmehr nach den

Wahlen und deren Bestätigung sofort damit vorzuschreiten, und das Statut späterhin denselben als Verwaltungsordnung zu übergeben; bis dahin haben sie nach den Vorschriften des Gesetzes ihre Funktionen auszuüben.

Artikel XIII.

Da die Verfassung und Verwaltung der sämmtlichen israelitischen Gemeinen im Wesentlichen übereinstimmen, so haben die Königlichen Regierungen das Formular eines Statutes, welches für alle Gemeinen anwendbar ist, zu entwerfen, und dieses den Repräsentanten der resp. Gemeinen (§ 6 d. G.) vorzulegen, damit dieselben sich über dessen Annahme unter etwaigen Zusätzen und Abänderungen, welche nach den Oertlichkeiten erforderlich sein möchten, erklären.

Die Vorschriften über die künftige Vermögens- und Kassenverwaltung der Gemeinen müssen vorzüglich sorgfältig in diesen Statuten behandelt werden. Die Statuten sind dem Oberpräsidenten der Provinz zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

Artikel XIV.

Oeffentlicher Jugendunterricht.

Nach geschehener amtlicher Einsetzung der Gemeine-Vorsteher sind dieselben anzuhalten, Listen über die vorhandenen schulpflichtigen Kinder (§ 9. d. Ges.) anzulegen und fortlaufend zu führen, die Eltern aufzufordern, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken und Abschriften jener Listen den betreffenden Schullehrern mitzutheilen.

Die Schullehrer haben die ausbleibenden Kinder in ihre Schulversäumnißlisten aufzunehmen, und diese in den gewöhnlichen Terminen der Ortspolizeibehörde zu übergeben, damit gegen diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule ohne gehörige Entschuldigungsgründe versäumen, die im Allgemeinen feststehenden Strafen vollstreckt werden.

Um aber den Schulbesuch der jüdischen Kinder ganz besonders zu controlliren und zu befördern, werden die Kreis-Landräthe zu verpflichten sein, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und der Regierung periodisch die Schulversäumniß- und Straflisten hinsichts der jüdischen Kinder einzureichen.

Die Kinder armer Eltern sind als solche von den Vor-

stehern den Schullehrern besonders zu bezeichnen und die Letztern haben sich mit den Vorstehern in fortdauernder Verbindung zu erhalten, damit die erforderliche Unterstützung an Schulgeld, Bekleidung und an andern Schulbegarf pünktlich gewährt werde.

In Fällen, wo diesem Verlangen der Schullehrer nicht Folge geleistet wird, haben die Letzteren der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt ist, mit polizeilichen Zwangmaßregeln gegen die Vorsteher, resp. gegen die Eltern einzuschreiten.

Die Königlichen Regierungen werden eine Revision des jüdischen Schulwesens in allen Theilen vornehmen und die Vollziehung der obigen Vorschriften von Zeit zu Zeit durch die Kreis-Landräthe, Schul-Inspectoren und die auf amtlichen Bereisungen befindlichen Departements-Räthe controlliren lassen.

Artikel XV.

Entlassung aus dem öffentlichen Unterrichte unter der Bedingung der Wahl eines erlaubten Erwerbzweiges.

Bei den Schulen ist ein gleichmäßiger, periodischer, am besten halbjähriger Prüfungstermin zur eventuellen Entlassung der während des jedesmaligen Zeitabschnittes in das normalmäßige Alter — das zurückgelegte 14te Jahr (§ 9. d. G.) — getretenen Schulkinder festzusetzen, und mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehörde, nach ihrem billigen Ermessen bei motivirenden besonderen Umständen und vorauszusehender wirklicher Reife des betreffenden Schulkindes, die Zulassung zur Prüfung auch für solche Kinder, welche das vierzehnjährige Alter in dem nächstfolgenden Zeitabschnitte erreichen, auf Ansuchen ihrer Eltern nachzugeben. Die Prüfung wird vor dem Schul-Inspector des Kreises, oder nach Erforderniß der Lokalität vor einem, von der Regierung anderweitig aus den Geistlichen des Ortes oder der Nachbarschaft zu bestimmenden Kommissarius abgehalten, dessen pflichtmäßiges Befinden hiernächst darüber entscheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, die Entlassung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortsetzung des Schulunterrichts, Behufs Erfüllung der obigen Gesetzes-Vorschriften, für nothwendig zu erachten ist.

Die Letztern bei eigentlich reifem Alter noch ungenügend unterrichtet befundenen Kinder sind bis zum Nachweise ihrer besseren Befähigung in einem anderweiten Prüfungstermine, unter jederzeit geschärfter Aufmerksamkeit des Lehrers für ihren Unterricht und der Orts-Schulbehörde über ihre regelmäßige Anhaltung zum Schulbesuche zu stellen. Die im jedesmaligen Prüfungstermine als geeignet zur Entlassung befundenen Kinder werden dem Ortsvorstande, Behufs der Feststellung ihrer bürgerlichen weitern Bestimmung und zur event. Ertheilung eines Zeugnisses über ihre ordnungsmäßige Entlassung aus dem Schulunterrichte, überwiesen. Sie werden jedoch nicht eher aus den Listen der schulpflichtigen Kinder gestrichen, und sind mithin nicht eher von den Bestimmungen des Artikels XIV. befreit, als bis die Schulabgangs-Zeugnisse ertheilt worden sind. Die Vorsteher haben zu diesem Ende die betreffenden Individuen und deren Eltern und Vormünder vor sich kommen zu lassen und gemeinschaftlich mit ihnen festzustellen, welchen erlaubten Broterwerb die Ersteren nunmehr zu ergreifen haben.

Artikel XVI.

Strafen des unerlaubten Erwerbes.

Werden in Zukunft junge Israeliten betroffen, welche ein unerlaubtes Gewerbe treiben, betteln oder sich über gar kein Gewerbe ausweisen können, so hat die Polizeibehörde die betreffenden israelitischen Gemeine-Vorsteher dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen und dieselben eintretendenfalls wegen Nichtbefolgung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten in Ordnungsstrafen zu nehmen, und wenn es die Umstände gestatten, zur nachträglichen Erfullung ihrer Pflichten anzuhalten. Außerdem ist gegen das betreffende Individuum, wenn es nöthig ist, nach den, wegen des Vagabondirens, Bettelns u. s. w. bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Sollten die israelitischen Gemeine-Vorsteher der Hülfe der Kreisbehörden bedürfen, um die Gemeinemitglieder anzuhalten, ihre Kinder einem erlaubten und nützlichen Broterwerb zu widmen, wozu insbesondere auch der Eintritt in den Dienst bei christlichen und solchen jüdischen Familien gehört, welche nicht vom herumziehenden Handel leben, so sind die Kreisbehörden verpflichtet, die betreffenden Eltern deshalb zur Verantwortung zu ziehen, sie auch nöthigenfalls

durch eine angemessene Polizeistrafe, welche jedoch eine 14tägige Einsperrung oder verhältnißmäßige Geldstrafe nicht überschreiten darf, zur Erfüllung des Gesetzes anzuhalten, und wenn eine solche Strafe nicht fruchten sollte, die Kinder auf eine, der Absicht des Gesetzes entsprechende Weise unterzubringen. Die zu verhängenden Polizeistrafen sind jedesmal durch ein schriftliches Resolut unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen.

Artikel XVII.

Militairpflichtigkeit. Rekrutensteuer.

Den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden ist gestattet, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienst zu treten, wogegen ihre Eltern von der Erlegung des Rekrutengeldes befreit bleiben. (§ 14. d. G.)

So lange nur einzelne dazu geeignete Individuen sich der Militairverpflichtung unterwerfen, kann der Erlaß der Rekrutensteuer sich dem Gesetze gemäß nur auf deren Familie erstrecken, und es ist in solchem Falle den Vorstehern der betreffenden Gemeinen zu eröffnen, daß diese Familien von dem ersten Tage desjenigen Monats an gerechnet, in welchem die wirkliche Ablösung der Militairverpflichtung Seitens des betreffenden Familienmitgliedes eintritt, die Rekrutensteuer für dasselbe nicht mehr entrichten dürfen.

Bei Vertheilung, Erhebung, Erlaß und Verrechnung der Rekrutensteuer sind übrigens die diesfälligen speciellen Instructionen des Königlichen Finanz-Ministerii vom 30sten Juni 1829 und 31sten Juli 1833 zur Richtschnur zu nehmen.

Artikel XVIII.

Naturalisations-Patente. Duldungs-Zertifikate. Auszuweisende Israeliten.

Nachdem die jüdischen Korporationen, deren Repräsentanten und Verwaltungsbeamte nach den obigen Vorschriften constituirt sein werden, haben die Königlichen Regierungen die Verzeichnisse

a) der zu naturalisirenden,
b) der zu duldenden,
c) der in ihre Heimath zurückzuweisenden Israeliten

zu entwerfen, und die diesfälligen weiteren Bestimmungen der

§§ 16., 19., 21., 23. und 24. des Gesetzes vollziehen zu lassen.

(Ad. a.) Die zu naturalisirenden Israeliten sind den Bedingungen der §§ 17. und 18. unterworfen.

Unter namhaften stehenden Gewerben werden: Fabrikation, Kunst, Handwerk und Handel von festen Verkaufsplätzen aus (jedoch mit Ausschluß des Trödelhandels) verstanden.

Es wird dafür angenommen, daß ein solches Gewerbe mit einiger Auszeichnung betrieben werde, wenn es den Hausstand des Betheiligten selbstständig erhält, und ihn in den Stand setzt, die Staats- und Kommunallasten ohne Nachlaß und Rückstand abzutragen.

Die Naturalisationspatente sind nach dem Inhalte des § 19. des Gesetzes zu entwerfen.

(Ad. b.) Das Schema zu den Verzeichnissen derjenigen jüdischen Familien, welche gegenwärtig noch nicht naturalisirt werden können (§ 21.), ist der gegenwärtigen Instruction (A) beigefügt. Die Königlichen Regierungen haben darüber zu wachen, daß die diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 21—23.) wegen der Anfertigung, Aufbewahrung und jährlichen Revision dieser Verzeichnisse, so wie wegen der Ausfertigung der Zertifikate an die betreffenden Familien vollzogen werden.

(Ad. c.) Den nach ihrer Heimath zurückzuweisenden Juden ist, wenn sie sich ein volles Jahr und länger in der Provinz aufgehalten und ehrlich ernährt haben, eine Frist von drei Monaten zu gestatten, entweder um freiwillig auszuwandern, oder um das Zertifikat der Duldung nachträglich beizubringen, zu dessen Ausfertigung der Oberpräsident durch das Gesetz (§ 24.) ermächtigt worden ist. Nach Ablauf dieser Frist werden sie eventuell vermittelst Transports über die Grenze gebracht.

Erforderlichen Falls müssen sie von den bürgerlichen Gemeinen ihres bisherigen Aufenthaltsorts mit nothdürftigem Reisegeld versehen werden.

Artikel XIX.

Personen-Standes-Register.

Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes machen es nöthig, daß von jetzt an, mit vorzüglicher Sorgfalt auf die Führung der Register der Geburten, Trauungen, Scheidun-

gen und Sterbefälle der Israeliten nach den dieserhalb bestehenden speciellen Vorschriften gehalten werde.

Die Führung derselben bleibt wie bisher den resp. Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Bezirks-Woyts in ihren Verwaltungssprengeln anvertraut.

Die Register sind nach den beifolgenden vier Formularen (B. C. D. E.) jedes in zweifacher Ausfertigung zu führen. Die obenbenannten Behörden haben die Register für jedes Jahr neu anzulegen und vor dem Jahresschluß zu bewirken, daß die Register für das kommende Jahr der Kreisbehörde vorgelegt werden, um dieselben zu paginiren und zu paragraphiren. Die Duplikate der Register werden im Januar zur Revision an den vorgesetzten Kreis-Landrath eingereicht.

Für die Führung dieser Register und für die aus denselben etwa zu ertheilende Auszüge sind die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Woyts befugt, Fälle beglaubigten Unvermögens ausgenommen, eine Schreibgebühr von 5 Sgr. für jede Eintragung zu erheben.

Beschneidungen und Beerdigungen dürfen die Vorsteher und Rabbiner bei Strafe von 5 Thalern für jeden Kontraventionsfall nicht eher vornehmen oder gestatten, als bis die unentgeldlich zu ertheilende Bescheinigung der geschehenen Eintragung in die Personenstandes-Register ihnen vorgelegt sein wird.

Keine Eintragung in das Register der Trauungen darf eher geschehen, als bis der Trauschein des Kreis-Landrathes vorgelegt sein wird. (§ 26. d. Ges.)

Da diese Personenstandes-Register die Stelle der Kirchenbücher der andern Konfessionen vertreten, und die nämliche gesetzliche Kraft haben, als diese, so wird nicht allein die Kontrolle über die Führung derselben zu schärfen, sondern auch dieser Zeitpunkt zu benutzen sein, um die dieserhalb bestehenden speciellen Vorschriften zu sammeln, zu revidiren und in ein Reglement zu vereinigen, worin auch dasjenige festgesetzt werde, was jene Beamte bei Ausfüllung der verschiedenen Register über die Geburten, Heirathen, Scheidungen und Sterbefälle zu beobachten und auf welche Weise sie sich von der Wahrheit der ihnen von den Hausvätern deshalb gemachten Angaben zu überzeugen haben.

Artikel XX.

Publication dieser Instruction.

Die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni 1833. und die dazu gehörige gegenwärtige Instruction haben die Königlichen Regierungen in beiden Sprachen in ihren Amtsblättern und außerdem in so vielen Exemplaren abdrucken zu lassen, daß alle betreffenden Behörden, Vorsteher und israelitischen Gemeinen damit vollständig versehen werden können.

Posen den 14. Januar 1834.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
(gez.) Flottwell.

A. Verzeichniß

der zur Naturalisation noch nicht geeigneten Mitglieder der jüdischen Gemeine zu N. N.

Nr.	Vor- und Zuname der Familienväter oder selbstständiger Israeliten.	Deren Familien.				Seelenzahl im Ganzen.	Gewerbe.	Alter des Familienhauptes.	Seit welchem Tage sich dasselbe in der Provinz aufhält.	Ob? und durch welche Behörde? und an welchem Tage die Erlaubniß zum Aufenthalte ertheilt worden.	Bemerkungen. (Hier ist besonders der Tag der künftigen Naturalisation einzutragen.)
		Frauen.	Kinder.	Gewerbegehülfen.	Dienstboten.						

B. Geburts-Register
der israelitischen Gemeine zu N. N.

Nr.	Name des Orts.	Eltern d. neugebor. Kindes. Vor- und Zunamen derselben	Eltern d. neugebor. Kindes. Gewerbe.	Datum und Jahr der Geburt.	Eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes.	Geschlecht des Kindes. männlich	Geschlecht des Kindes. weiblich	Namen des Kindes.	Bemerkungen.

C. Heiraths-Register
der israelitischen Gemeine zu N. N.

Nr.	Name des Orts.	Vor- und Zunamen der sich Verheirathenden.	Tag und Ort des Aufgebots.	Tag der Trauung.	Gewerbe des neuen Ehepaares.	Alter der beiden Eheleute.	Vor- und Zunamen der beiderseitigen Eltern des Ehepaares.	Wohnort und Gewerbe derselben.	Bemerkungen.

D. Register
der Ehescheidungen der israelitischen Gemeine zu N. N.

Nr.	Namen des Orts.	Vor- und Zunamen der sich scheidenden Eheleute.	Gewerbe derselben.	Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind.	Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.	Bemerkungen.

E. Sterbe-Register
der israelitischen Gemeine zu N. N.

Nr.	Name des Orts	Des Verstorbenen.		Alter.	Tag des Todes.	Krankheit oder sonstige Ursache des Todes.	Ob? und seit wie lange er die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes gebraucht hat.	Beerdigungs-Ort.	Bemerkungen.
		Vor- und Zunamen	Gewerbe.						

4. Diejenigen Israeliten unsers Verwaltungsbezirks, welche bei der Organisation des Judenwesens in Folge des Gesetzes vom 1. Juni pr. einen festen Familiennamen annehmen, der jedoch im Vor- und Zunamen von dem bisher geführten abweicht, werden hiermit aufgefordert, dies durch den Anzeiger unseres Amtsblattes öffentlich bekannt zu machen, um Personen- und Rechts-Verwechslungen und Irrthümern dadurch vorzubeugen.

Posen den 7. August 1834.

Königl. Regierung I.

No. R. 191. Juli d. J.

---

5. Die israelitische Gemeine zu Wissek, bestehend aus den Mitgliedern der Stadt, ist in Folge des Gesetzes vom 1. Juni v. J., betreffend die Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen, seit dem 18. v. M. constituirt, und wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg den 12. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 13612. Juli c. I.

---

6. Die israelitische Gemeine der Stadt Nakel, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Stadt und den Ortschaften Polichno und Slesin, ist in Folge des Gesetzes vom 1. Juni v. J., betreffend die Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen, seit dem 18. Juli c. constituirt, und wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg den 11. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 13556. Juli c. I.

---

7. Die israelitische Gemeine der Stadt Koronowo, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Stadt und den Ortschaften Monkowarsk, Groß-Lonsk, Wtelno, Slupowo, Niecischewo, ist in Folge des Gesetzes vom 1. Juni v. J., betreffend die Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen, seit dem 30. Mai c. constituirt, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg den 11. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 12990. Juli c. I.

8. Die israelitische Gemeine zu Wirsitz, bestehend aus den Mitgliedern der Stadt Wirsitz und den Ortschaften Radschütz, Dreidorff, Jüntergast und Friedrichshorst, ist in Folge des Gesetzes vom 1. Juni v. J., betreffend die Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen, seit dem 25. Juli c. constituirt, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg den 12. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 13613. Juli c. I.

---

9. Die israelitische Gemeine der Stadt Bromberg, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Stadt Bromberg und den Ortschaften Gorzyckowo, Schwedrowo, Rupienice, Bocianowo, Okole, Bialoblott und adelich Wierzchucin, ist in Folge des Gesetzes vom 1. Juni v. J., betreffend die Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen, seit dem 29. Juni c. constituirt, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg den 11. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 14110. August I.

---

10. Die nachbenannten israelitischen Gemeinen sind in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1833, betreffend die Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen, constituirt, und zwar:

1. Die der Stadt Fordon, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Stadt und der Ortschaft Strelitz, seit dem 23. Mai c.
2. Die der Stadt Inowraclaw, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Stadt und den Ortschaften: Grostwo, Topole, Sciborze, Montwy, Palczyn, Liszkowo, Dombrowke, Minuthsdorf, Rojewo, Neudorf, Sikorowo, Szarley und Lonkocin, seit dem 27. Juli c.
3. Die der Stadt Schubin, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Städte Schubin und Rynarzewo, so wie der Ortschaft Groß-Samoklensky, seit dem 6. August c.
4. Die der Stadt Miasteczko, Wirsitzer Kreises, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Stadt, seit dem 21. Juli c.

5. Die der Stadt Janowiec, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Stadt und der Ortschaft Zerniki, Wongrowiecer Kreises, seit dem 21. Juli c. und
6. Die der Stadt Miescisko, bestehend aus den Gemeinemitgliedern der Städte Miescisko und Lopienno, so wie der Ortschaften Plonskowo und Podlesczewsdki, seit dem 1. August c.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg den 17. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 10186. August I.

---

11. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Organisation aller israelitischen Korporationen des hiesigen Regierungsbezirks nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1833. am 15. September d. J. vollzogen sein wird, und daß mithin von diesem Tage ab, die Feststellung der neuen bürgerrechtlichen Verhältnisse der Israeliten als geschehen zu betrachten ist.

Posen den 18. August 1834.

Königl. Preußische Regierung I.

No. 1332. August d. J.

---

12. Es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Organisation der jüdischen Korporationen unsers Verwaltungsbezirks nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni v. J., am 15. September c. vollzogen sein werde.

Indem wir solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir in Folge eines Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 18. v. M., daß von dem gedachten Tage ab, die Feststellung der neuen bürgerrechtlichen Verhältnisse der Israeliten als geschehen zu betrachten ist.

Bromberg den 4. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 15097.

---

13. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11., 12. u. 17. August p., so wie vom 4. September v. J. Amtsblatt von 1834. No. 35. und 37., bringen wir hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß die nachbenannten israelitischen Gemeinen in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1833., betreffend die Organisation des Ju-

denwesens im Großherzogthum Posen, constituirt sind, und zwar:

1) Im Kreise Bromberg.

die der Stadt Schulitz seit dem 15. September v. J.

2) Im Kreise Czarnikau.

die der Stadt Czarnikau seit dem 18. Juli = =
= = = Filehne = = 26. November = =
= = Ortschaft Lubasz = = 14. December = =
= = = Gembic = = 5. August = =
= = Stadt Schönlanke = = 15. December = =

3) Im Kreise Chodziesen.

die der Stadt Chodziesen seit dem 4. August = =
= = = Samoczin = = 6. August = =
= = = Uscz = = 17. Juli = =
= = = Margonin = = 7. September = =
= = = Budzyn = = 9. October = =
= = = Schneidemühl = 8. October = =

4) Im Kreise Gnesen.

die der Stadt Gnesen seit dem 19. August = =
= = = Czerniejewo = 28. October = =
= = = Klecko seit = 29. August = =
= = = Powidz = = 1. August = =
= = = Mielczyn = = 1. August = =
= = = Witkowo = = 1. Juli = =
= = = Zydowo = = 23. October = =
= = = Kiszkowo = = 14. October = =

5) Im Kreise Inowraclaw.

die der Stadt Strzelno seit dem 31. August = =
= = = Kruschwitz = = 24. September = =
= = = Gniewkowo = = 14. September = =

6) Im Kreise Mogilno.

die der Stadt Mogilno seit dem 25. August = =
= = = Pakosc = = 22. August = =
= = = Trzmeczno = = 3. September = =
= = = Gembic = = 27. November = =
= = = Rogowo = = 10. November = =

7) Im Kreise Schubin.

die der Stadt Znin seit dem 1. October = =
= = = Barcin = = 5. September = =
= = = Exin = = 19. August = =
= = = Labischin = = 28. August = =

8) Im Kreise Wongrowiec.

die der Stadt Wongrowiec seit dem 1. August = =

die der Stadt Lekno seit dem 10. October v. J.
" " " Gollanz " " 8. August " "
" " " Schocken " " 6. October " "

9) Im Kreise Wirsitz.
die der Stadt Mroczen seit dem 3. August " "
" " " Lobsens " " 12. August " "

Bromberg den 17. Februar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 22572. December I.

---

14. Der dortige jüdische Kaufmann N. hat sich unter Einreichung des ihm von der Königl. Regierung vom 8. v. Mts. in Betreff des Vornamens seines Sohnes ertheilten Bescheides darüber beschwert, daß er auf der Adresse des Bescheides mit „Jude" bezeichnet worden sei.

Ich muß voraussetzen, daß diese Bezeichnung des Kaufmann N. auf der Adresse der Verfügung lediglich auf einem bei der Revision nicht bemerkten Versehen der Expedition oder auf einem willkürlichen Zusatz der Kanzlei beruhe, da es durchaus nicht gebräuchlich ist, auf den Adressen die Religion, oder auch die Nation zu bezeichnen, welcher derjenige, an welchen eine Zuschrift gerichtet ist, angehört.

Die Königl. Regierung möge daher ihre Bureaus anweisen, künftig dergleichen Unschicklichkeiten zu vermeiden.

Berlin den 13. October 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königliche Regierung zu Breslau
und abschriftlich zur Nachricht und
Nachachtung an sämmtliche übrigen
Königliche Regierungen.

---

15. Um nicht ein von dem Gerichtsgebrauch abweichendes Verfahren zu beobachten, haben wir Veranlassung genommen, uns von dem Königl. Ober-Appellations-Gericht hierselbst darüber Auskunft zu erbitten, welchen Zeitpunkt die Justizbehörden seit der Publikation des Allerhöchsten Gesetzes vom 1. Juni 1833., als den gesetzlichen Termin majorennitatis der Juden in hiesiger Provinz erachten.

In Folge der uns hierauf gewordenen Mittheilung er-

öffnen wir den Herren Landräthen, daß von den Gerichten sämmtliche jüdische Einwohner, sowohl naturalisirte als geduldete, seit dem Erscheinen gedachten Gesetzes erst nach Vollendung des 24sten Lebensjahres, als großjährig, gleich den christlichen Einwohnern, angesehen werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß ein Jude, der schon vor Publication der mehr erwähnten Verordnung 20 Jahr alt, also nach den damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen großjährig gewesen, durch dieses Gesetz nicht wieder minderjährig geworden sein kann, wenn er auch zur Zeit der Publication desselben noch nicht 24 Jahr alt gewesen.

Wir beauftragen die Herren Landräthe, auch in den zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörigen Fällen, in denen es sich um die Groß- oder Minderjährigkeit eines Juden handelt, dem von den Gerichtsbehörden beobachteten und im Vorstehenden mitgetheilten Verfahren gemäß die Dispositionsfähigkeit der betreffenden Individuen jüdischer Religion zu beurtheilen und zu gleicher Zeit auch die Ihnen untergeordneten Kommunalbehörden demgemäß mit Instruction zu versehen.

Posen den 8. October 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe
des Departements.
I. 1408. September 1837.

---

16. Aus Veranlassung eines unlängst vorgekommenen Falls, wonach ein ausländischer Jude von einem inländischen an Kindesstatt angenommen worden, und der diesfällige Adoptionsvertrag von dem betreffenden Obergerichte die Bestätigung erhalten hat, ohne daß zuvor die zur Aufnahme des Adoptirten in den diesseitigen Unterthanen-Verband erforderliche Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei eingeholt worden, hat des Herrn Justizministers Mühler Excellenz, nach vorgängiger Uebereinkunft mit mir, an sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia, diejenige Verfügung erlassen, von welcher der Königl. Regierung anbei Abschrift zur Nachricht mitgetheilt wird.

Berlin den 22. Februar 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a) Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß ein Adoptionsvertrag, wodurch ein ausländischer Jude von einem inländischen an Kindesstatt angenommen worden ist, von dem betreffenden Landes-Justizkollegium die Bestätigung erhalten hat, ohne daß zuvor darüber angefragt worden wäre,

ob der Aufnahme des zu adoptirenden Ausländers in diesseitige Staaten etwas entgegen stehe.

Zur Vermeidung der aus einem solchen Verfahren entstehenden Inconvenienzien wird das Königl. Gericht hierdurch angewiesen, vor der Bestätigung eines Adoptionsvertrages, durch welchen ein Ausländer, sei er Christ oder Jude, ins Land gezogen werden soll, jedesmal mit der betreffenden Regierung in Kommunication zu treten, welche nach den Umständen, wenn sie darüber selbst entscheiden kann, die Zustimmung zur Aufnahme der zu adoptirenden Person in den preußischen Staatsverband ertheilen, oder auf Vorbehalt des Recurses verweigern, und wenn dieserhalb, wie bei ausländischen Juden, die Genehmigung der höheren Behörde erforderlich ist, darüber an das vorgesetzte Ministerium berichten wird, dessen Vorbescheidung allerdings abzuwarten ist.

Berlin den 25. Januar 1838.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

---

17. Es ist nach einem Erlasse des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. v. M. ein Fall vorgekommen, wonach ein ausländischer Jude von einem inländischen an Kindes-Statt angenommen und der diesfällige Adoptionsvertrag von dem betreffenden Obergerichte die Bestätigung erhalten hat, ohne daß zuvor die zur Aufnahme des Adoptirten in den diesfälligen Unterthanenverband erforderliche Genehmigung des Eingangs gedachten Königl. Ministerii eingeholt worden ist. Das Königl. Justiz-Ministerium hat sich daher zur Vermeidung der aus einem solchen Verfahren entstehenden Inconvenienzien veranlaßt gesehen, die Königl. Obergerichte unterm 25. Januar d. J. anzuweisen, vor der Bestätigung eines Adoptionsvertrages, durch welchen ein Ausländer, sei er Christ oder Jude, ins Land gezogen werden sollte, jedesmal mit der betreffenden Regierung in Kommunication zu treten, welche nach den Umständen, wenn sie

darüber selbst entscheiden kann, die Zustimmung zur Aufnahme der zu adoptirenden Person in den preußischen Staatsverband ertheilen, oder mit Vorbehalt des Recurses verweigern, und, wenn dieserhalb, wie bei ausländischen Juden, die Genehmigung der höheren Behörde erforderlich ist, darüber an das vorgesetzte Ministerium berichten wird, dessen Vorbescheidung alsdann abzuwarten ist.

Posen den 14. März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und das
Königl. Polizei-Directorium zu Posen.
No. 1. R. 47. März 1838.

---

18. Die Recursbeschwerde der Gemeine Klein-Drensen vom 21. September c., wegen der ihr auferlegten Verpflegung der Juden-Wittwe N. muß nach dem, was darüber auf Erfordern die Königl. Regierung zu Bromberg jetzt einberichtet hat, für unbegründet erachtet werden. Denn da nach diesem Berichte die N. in Klein-Drensen, wo sie einen stehenden Handel getrieben, ein Domicil begründet und bisher fortgesetzt hat, so liegt nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der dortigen Gemeine allerdings die Verpflichtung ob, für die genannte Wittwe im Verarmungsfalle zu sorgen.

Durch das in Bezug genommene Judengesetz vom 1. Juni 1833. wird die Weigerung der Gemeine zur Leistung der Armenpflege im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt. Denn wenn gleich darin bestimmt ist, daß nicht naturalisirte Juden ihren Wohnsitz nicht auf dem Lande nehmen sollen, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, daß bereits dort wohnende Individuen dieses Glaubens, zumal wenn sie sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, andern städtischen Gemeinen aufgebürdet werden können. Völlig unstatthaft ist es aber, dergleichen Individuen einer Judengemeine zu überweisen, da die jüdische Korporation, als solche, zur Armenpflege gesetzlich nicht verpflichtet ist, diese vielmehr lediglich der bürgerlichen Kommune obliegt.

Hiernach kann das unterzeichnete Ministerium die in der Sache ergangenen Verfügungen der Königl. Regierung zu Bromberg nur bestätigen, und muß die Gemeine Klein-Drensen zur Unterstützung der N. so lange verpflichtet halten, bis diese Wittwe selbst wieder für ihren nothdürftigen

Unterhalt zu sorgen im Stande ist, oder ihre gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten, welche die Gemeine event. im Rechtswege dazu anhalten mag, dafür aufkommen können.

Berlin den 24. November 1838.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Meding.

Aus einem Berichte der Minister der Justiz und des Innern habe Ich die unbegründete Ansicht ersehen, nach welcher von einigen Gerichten bei Anwendung der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 hinsichtlich des Zeitpunktes verfahren wird, mit welchem die Gültigkeit der in den §§. 16. u. folg. enthaltenen einzelnen Vorschriften eingetreten ist. Zur Beseitigung der für die Betheiligten hieraus entstehenden Nachtheile bestimme Ich daher nach dem Antrage, daß:

1) Diejenigen Vorschriften der Verordnungen vom 1. Juni 1833, welche auf den darin angeordneten Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden keinen Bezug haben, mit dem Tage der Publication des Gesetzes in Kraft getreten sind, dagegen

2) solche Bestimmungen, welche die besondern Rechte und Beschränkungen jener beiden Klassen von Juden festsetzen, für die verschiedenen Ortschaften der Provinz ihre Gültigkeit erst von dem Zeitpunkte ab erlangt haben, welcher, als der Termin der in den einzelnen Orten vollendeten Gestaltung der Korporation der Judenschaft, von den Regierungen im Amtsblatte bekannt gemacht worden ist, so daß bis dahin diejenigen Verhältnisse, auf welche diese unterscheidenden Bestimmungen sich beziehen, nach den vor der Verordnung vom 1. Juni 1833 bestandenen Gesetzen zu beurtheilen sind.

Das Staatsministerium hat diese Declaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 25. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Abtheilung II.

Naturalisation und Klassification der Juden.

1. Die formelle Organisation der israelitischen Korporationen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni p. und der Oberpräsidial-Instruction vom 14. Januar c. ist nunmehr fast in allen Kreisen vollendet, so daß zur Vollziehung der §§. 16. bis 28. des Gesetzes und des Artikels 18. der Instruction geschritten und die Aufnahme der namentlichen Verzeichnisse

a) der zu naturalisirenden,
b) der zu duldenden und
c) der auszuweisenden Israeliten

bewerkstelligt werden kann.

Sobald also 1) die Repräsentanten und Verwaltungsbeamten gewählt, bestätigt und verpflichtet sind, und 2) die Amtsgeschäfte übernommen, und ihre einfachen Geschäftsreglements analogisch nach den für die Geschäftsführung der Magisträte und Stadtverordneten bestehenden Vorschriften entworfen haben, kann die Aufnahme der obigen drei Verzeichnisse und deren Einsendung, so wie die einzelnen Gemeinen damit fertig wurden, geschehen; das Schema zum Verzeichnisse a liegt hierbei, das zum Verzeichnisse b ist der Oberpräsidial-Instruction vom 14. Januar c. beigefügt und das Schema zum Verzeichnisse c kann dem ad b gleichlautend sein.

Die Naturalisationspatente haben wir bereits abdrucken lassen, so daß folglich deren Ausfertigung sogleich nach Einreichung der Verzeichnisse ad a geschehen kann.

Das Schema zu den Duldungszertifikaten werden wir bei Rücksendung der Verzeichnisse b mittheilen, und über die Zeit und Form der Ausweisung der fremden Juden werden

wir nach Einsendung der Verzeichnisse c das Nähere bestimmen.

Die Leitung der Aufnahme dieser Verzeichnisse legen wir abermals mit Vertrauen in Ihre Hände, indem wir gestatten, daß Sie sich zur Bewerkstelligung der dabei erforderlichen Schreibearbeit der Ortspolizeibehörden und der israelitischen Verwaltungsbeamten bedienen, welche daher auch die Verzeichnisse mit Ihnen selbst, als gewissenhaft und getreu aufgestellt, durch ihre Unterschrift zu attestiren haben.

Diese Aufnahmen sind nicht öffentlich zu bewerkstelligen, die Repräsentanten sind dabei also auch nicht zuzuziehen, vielmehr sind dieselben als gewöhnliche polizeiliche Amtshandlungen zu betrachten und auszuführen. Die zu naturalisirenden Israeliten sind demnach auch einzeln vorzuladen, um sich über die Vollziehung der Bedingungen der Naturalisation auszuweisen, und in die letzte Rubrik des Verzeichnisses a eigenhändig ihren Namen einzutragen. Sobald alle Individuen, welche sich zur Naturalisation nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden eignen, in das Verzeichniß a aufgenommen sind, ist dasselbe zu schließen, zu unterzeichnen und einzusenden. Ebenso wird bei den Verzeichnissen b und c verfahren.

Es ist nöthig, daß diese Verzeichnisse sehr rein und deutlich geschrieben werden, da sie bei den Korporationen urschriftlich deponirt und für die Zukunft fortgeführt werden sollen.

Vorzüglich nöthig ist die recht deutliche Schrift der Vor- und Zunamen, damit in dieser Beziehung keine Irrthümer in die Naturalisationspatente und Duldungszertifikate übergehen. Die Annahme fester, bestimmter Familien-Vor- und Zunamen ist durch das Gesetz als Bedingung der Naturalisation vorgeschrieben; es ist jedoch nicht nöthig, daß andere als gewöhnliche jüdische Vor- und Zunamen gewählt werden.

Posen den 8. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair
an sämmtliche Landräthe.
No. 527. 4. 1834. I.

Kreis N. N.

Verzeichniß der zu naturalisirenden Mitglieder der israelitischen Gemeine zu N. N.

No.	a. Welchen bestimmten Familien-Namen nimmt der zu Naturalisirende an	b. Welchen Vornamen führt derselbe.	c. Dessen Lebensalter.	d. Dessen Familienzahl: Frau.	d. Dessen Familienzahl: Kinder.	e. Ob er im Großherzogthum Posen und wo geboren ist? Ob u. wo u. seit wie lange er sich im Großherzogthum aufgehalten hat. Welche Behörde seine Niederlassung im Großherzogthum genehmigt hat, und unter welchem Dato?	f. Ob er sich verpflichtet, in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen rc. rc. sich ausschließlich ganz d. deutschen Sprache zu bedienen? oder ob er von dieser Verpflichtung noch entbunden werden will?	g. Nach welchem Erwerbszweige er sich und seine Familie in dem Maaße ernährt, daß er Staats- und Kommunal-Lasten ohne Nachlaß und Rückstand tragen kann? Ob er namentlich Kunst und Wissenschaft oder Akkerbau, oder welches sonstige namhafte und stehende Gewerbe betreibt? oder ob er ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. Werth eigenthümlich u. schuldenfrei oder ein Kapital von wenigstens 5000 Thlr. besitzt?	h. Ob er sich durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat erworben hat.	k. Eigenhändige Unterschrift des zu naturalisirenden.

2. Dem Sinne des Gesetzes vom 1. Juni v. J. über die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen entsprechend, dürften die Juden, welchen die Leitung der sämmtlichen Religions-, Vermögens- und übrigen Gesellschafts-Angelegenheiten ihrer Gemeine anvertraut ist, dazu auch vorzugsweise in bürgerlicher Beziehung qualificirt erscheinen, und deshalb, wo möglich die zur Naturalisation nothwendigen Erfordernisse besitzen müssen.

Wenn nun aber allerdings der § 4. des gedachten Gesetzes geringere Erfordernisse zur Stimmfähigkeit eines Juden bedingt, als nach den §§. 17. und 18. l. c. zur Naturalisation nothwendig sind, und wenn ferner der § 4. der gegebenen Oberpräsidial-Instruction vom 3. December v. J. ad I. jedem stimmfähigen Juden auch Wahlfähigkeit beilegt, und darunter sowohl aktive als passive Wahlfähigkeit verstanden werden muß, so eröffnen wir dem Königl. Landräthlichen Amte hierdurch in dieser Beziehung, daß das Gesetz vom 1. Juni p. im § 4. nur die Qualification bestimmt, welche die Mitglieder der israelitischen Korporationen besitzen müssen, um an der Verwaltung und Berathung ihrer eignen Kommunalangelegenheiten Theil nehmen zu können; wogegen die §§. 17. und 18. diejenigen Erfordernisse feststellen, deren der Staat bedarf, um sicher zu sein, daß eine bedeutende Anzahl von Staatsbürgern, die er neu aufnehmen will, auch die Würdigkeit dazu besitzen. Es ist sonach ganz folgerecht, daß die Naturalisationsbedingungen schärfer gestellt seien, als die Erfordernisse zur allgemeinen Stimmenberechtigung und Wahlbarkeit, und es können mithin wohl Fälle vorkommen, daß Repräsentanten und Verwaltungsbeamte für unfähig zur sofortigen Naturalisation erklärt werden. Hieraus folgt, daß nicht nur solche Individuen, welche zur Naturalisation geeignet sind, sondern auch solche, die zur Erlangung von Zertifikaten qualificirt erscheinen, zu Repräsentanten und Verwaltungsbeamten, wenn die Stimmberechtigten es wollen, gewählt werden dürfen.

Zugleich bestimmen wir, daß die Juden-Aufgebotsatteste, welche nach § 15. des Gesetzes erforderlich sind, mit Beziehung auf die aus dem § 138. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts herzuleitende Analogie, und da die dort vorgeschriebenen Aufgebotsatteste der christlichen Prediger dem Herkommen gemäß als stempelfrei betrachtet und eben so ausgefertigt werden, ebenfalls stempelfrei ausgestellt und ertheilt werden.

Dem Königl. Landräthlichen Amt werden diese erläuternden Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, um sich bei der eintretenden Naturalisation der Juden genau darnach zu achten.

Bromberg den 23. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 6986. 4. I.

---

3. Wir nehmen Veranlassung, Sie noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 17. des Gesetzes vom 1. Juni p. das erste allgemeine Erforderniß der zu naturalisirenden Juden:

„völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels"

ist, und daß daher keiner in die Liste der zu Naturalisirenden aufgenommen werden darf, dessen Lebenswandel nicht vorher geprüft und unbescholten gefunden worden ist. Sollten sich hinsichtlich der Unbescholtenheit in einigen Fällen Zweifel erheben, so sind diese in der Liste (in der vorletzten Kolonne) zu vermerken, damit wir darüber entscheiden.

Posen den 25. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 1944. 6. 40.

---

4. Beigehend übersenden wir Ihnen ein Schema zu den nachträglichen Naturalisationslisten zur Benutzung für künftige Naturalisationsfälle, mit dem Bemerken, daß die Kolonnen g und i bei jedem vorzuschlagenden Individuum möglichst vollständig ausgefüllt werden müssen.

Posen den 7. Januar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 2061. 12. 34. I.

Anmerkung. Das hier beregte Schema ist ganz dasselbe, wie solches die Verfügung vom 8. April 1834 vorschreibt, nur, daß zwischen den beiden letzten Kolonnen h und k noch folgende „i" ob sein Lebenswandel ohne Tadel ist? oder ob er sich in Kriminaluntersuchungen und un-

ter polizeilicher Aufsicht befunden, — eingeschaltet wird.

---

5. Auf den Bericht vom 5. d. M. wird hierdurch erwiedert:

1) Daß die Entscheidung des eingereichten Korporations-Statuts binnen kurzer Zeit erfolgen wird;
2) daß das Naturalisationspatent nur für den Inhaber gilt, auf den es lautet, so daß mithin jeder Israelit, der sich nun selbstständig etablirt, auch wenn er der Sohn eines gegenwärtig Naturalisirten ist, so lange zur Klasse der Geduldeten gehört, bis er die Naturalisation, in der vorgeschriebenen Weise, erworben hat.

An
den Vorsteher der Repräsentanten
der israelitischen Korporation zu
Santomysl.

* * *

Abschrift den Königl. Landräthen zur Nachricht.
Posen den 13. Januar 1835.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Landräthe Posener
Departements.
No. 899. Januar.

---

6. Ew. Hochwohlgeboren haben in dem gefälligen Berichte vom 6. d. M. angefragt, ob einem Juden, bei welchem nach erfolgter Naturalisation eine Bescholtenheit des Lebenswandels eintritt, das Naturalisationspatent wieder entzogen werden kann. Ich erwiedere Ihnen hierauf folgendes:

Die §§. 18. und 19. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 stellen die Bedingungen auf, unter welchen die Juden der hiesigen Provinz naturalisirt werden können.

Haben sie einmal das Naturalisationspatent erhalten, so sind sie dem § 20. ibid. zufolge in Hinsicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse mit wenigen dort näher bestimmten Ausnahmen nach den allgemeinen Gesetzen

gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln. Hiernach und da über die Entziehung des Naturalisatiospatentes eine gesetzliche Vorschrift nicht vorhanden ist, folgt von selbst, daß wenn ein Jude nach erfolgter Naturalisation auch die eine oder die andere, der zur Naturalisation ursprünglich erforderlichen Bedingungen verlieren sollte, ihm deshalb das Naturalisationspatent nicht wieder abgenommen werden kann. Geht also ein naturalisirter Jude im Laufe der Zeit der Unbescholtenheit seines Lebenswandels verlustig, so wird er dieses Umstandes ungeachtet im Besitz des Naturalisationspatentes bleiben müssen, und nur, falls er sich eines Verbrechens oder sonst strafbaren Vergehens sollte haben zu Schulden kommen lassen, gleich den in derselben Kathegorie befindlichen Christen bestraft werden können.

Wenn dagegen dem naturalisirten Juden schon vor der Naturalisation die gesetzlichen Erfordernisse zur Naturalisation abgegangen, und das Patent nur durch betrügerische Vorstellungen von ihm erschlichen sein sollte, so wird ihm dasselbe unbedenklich wieder abgenommen werden können, und er dann außerdem dem Gerichte zur Bestrafung nach Maaßgabe der Kriminalgesetze zu übergeben sein.

Posen den 18. November 1835.

(gez.) Flottwell.

An
den Herrn Landrath N. zu N.
No. 296. 11.

---

7. Bereits unterm 24. Juli 1834 hatte ich mich veranlaßt gesehen, dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei über die Erblichkeit der von den Juden des Großherzogthums Posen durch die Naturalisation erworbenen Rechte Vortrag zu machen. Ich habe die Sache fortdauernd im Auge behalten, und bin gegenwärtig dahin beschieden worden, daß die von mir angeregte Frage zwar zur Berathung des Königl. Staatsministerii gebracht sei, eine Entscheidung darüber aber noch nicht sobald erfolgen könne, da diese Angelegenheit mit der Berathung über das allgemeine Judengesetz in Verbindung gebracht sei, und daher bis zur Emanation des neuen Gesetzes über das Judenwesen der Monarchie es bei dem bewenden müsse, was das Gesetz vorschreibt, wonach auch die Söhne der naturalisirten Juden, sobald sie eine selbstständige Niederlassung begründen, die Na-

turalisation erst nachsuchen müssen, und nur dann erhalten können, wenn sie die persönliche Qualification dazu nachweisen.

Hiervon setze ich eine Königl. Hochlöbl. Regierung ganz ergebenst zur gefälligen Beachtung in Kenntniß.

Posen den 17. Februar 1837.

(gez.) Flottwell.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
hier.

No. 252. 2.

---

8. Bei Gelegenheit eines besonderen Falles, in welchem über die Qualification einiger Juden des hiesigen Departements zur Naturalisation an Se. Majestät den König Bericht erstattet ist, haben Allerhöchst Dieselben Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruht, daß bei Naturalisation der Juden stets strenge nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werde, und daß nur durchaus vollständig qualificirte Subjecte zur Naturalisation gelangen sollen. Eine Königl. Regierung ersuche ich daher ergebenst, vor Ertheilung der Patente stets die genaueste Prüfung über das Vorhandensein der allgemeinen sowohl als vorzüglich auch der besonderen Erfordernisse zur Naturalisation zu veranlassen und jeden Antrag, der nicht strenge begründet wird, zurückzuweisen.

Posen den 20. September 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
(gez.) Flottwell.

---

9. Des Königs Majestät haben in Folge einer bei Allerhöchstdenselben angebrachten Beschwerde geruht, Allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben, daß bei Naturalisation der Juden in hiesiger Provinz stets strenge nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werde, und daß nur durchaus vollständig qualificirte Subjecte zur Naturalisation gelangen sollen.

Wir fordern daher die Herrn Kreislandräthe hiermit auf, bei Anträgen auf Ertheilung der Patente stets die genaueste Prüfung über das Vorhandensein, der allgemeinen sowohl, als vorzüglich auch der besonderen Erfordernisse zur

Naturalisation anzustellen, und jeden Antrag der nicht strenge begründet wird, zurückzuweisen.

Posen den 30. October 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.

---

10. Aus der Eingabe des N. N. vom 27. December v. J. ist ersehen worden, was derselbe wegen Ausdehnung der den jüdischen Eingesessenen im Großherzogthum Posen ertheilten Naturalisation auf deren Kinder vorgestellt hat. Da die Naturalisation gewisse persönliche Eigenschaften voraussetzt, so folgt daraus von selbst, daß sie nur demjenigen für seine Person zu Theil werden kann, der diese Eigenschaften besitzt. Es wird aber jedem naturalisirten Juden sehr leicht werden, auch seinen Kindern die mit der Naturalisation verbundenen Vorzüge zu sichern, wenn er dieselben so erzieht, daß sie sich die erforderlichen Eigenschaften zu eigen machen. Jeder wird sich hierdurch aufgefordert finden, seinen Kindern eine sorgfältige Erziehung zu geben, diese auf einer festen moralischen Grundlage zu begründen, und zugleich die Kinder zu einer soliden Thätigkeit anzuhalten, wodurch für das Judenthum weit mehr gewonnen werden wird, als durch die Erblichkeit gewisser Vorzüge, ohne Rücksicht auf die ihnen entsprechende Qualification.

Berlin den 8. Januar 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

An
den Einwohner N. N.
zu Inowraclaw.

---

11. Wenn die Königl. Regierung in Bromberg in den beiliegenden Bescheiden annimmt, daß ein von dort gebürtiger Jude, selbst wenn er bereits seit längerer Zeit sich hier aufhält und zur Naturalisation qualificirt, sich auch mit der dortigen Korporation schon abgefunden hat, dennoch unbedingt erst die Naturalisation nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 erhalten haben müsse, um die Verlegung seines Wohnsitzes nach dem Gesetze vom 11. März 1812 nachzusuchen, so ist dies ein Irrthum, indem durch den § 25. des erstgedachten Gesetzes die nicht naturalisirten Juden bei der Verlegung ihres Wohn-

sitzes in eine andre Provinz nur den im § 20. den naturalisirten Juden aufgelegten Beschränkungen unterworfen, selbigen daher in dieser Beziehung gleichgestellt worden sind. Die vorgängige Nachweisung der Naturalisation im Großherzogthum Posen wird zwar in der Regel, jedoch nur deswegen verlangt, weil dadurch die Qualification zur Uebersiedelung desto sicherer ist. Deshalb werden auch in der Regel die Posenschen Juden mit ihren Naturalisations-Gesuchen an die Regierung ihrer Heimath verwiesen. Wenn aber dortige Juden schon seit längerer Zeit sich hier aufgehalten und gut geführt haben, auch die Qualification zur Naturalisation und die Entlassung aus der dortigen Korporation nach Ablösung der Synagogen-Verbindlichkeiten nachweisen, so bleibt es dem Königl. Polizeipräsidio überlassen, auf solche Anträge nöthigenfalls nach Kommunikation mit den Regierungen der Heimath unmittelbar an das Ministerium zu berichten.

Berlin den 23. Juni 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
das Königl. Polizeipräsidium hieselbst
und abschriftlich an die Königl. Regierungen zu Bromberg und Posen.

---

12. Das Ministerium des Innern tritt dem von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 29. v. M. ausgesprochenen Grundsatze völlig bei, daß die aus dem Gesetz vom 1. Juni 1833 den naturalisirten Juden der dortigen Provinz zustehenden Rechte auch ihren Ehefrauen zukommen, weil gesetzlich die Ehefrau an dem bürgerlichen Status und der Dignität des Mannes Antheil nimmt. Die Ehefrauen naturalisirter Juden, welche den kaufmännischen Handel für ihre Rechnung betreiben wollen, bedürfen hiernach für ihre Person keines besonderen Naturalisationspatentes. Dagegen kann das Ministerium mit der Ansicht der Königl. Regierung, wonach es sich von selbst verstehen soll, daß die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes selbst naturalisirt werden müsse, wenn sie das kaufmännische Gewerbe betreiben wolle, sich nicht einverstanden erklären. Durch den Tod des Mannes erleidet die Ehefrau keine Verminderung ihrer bürgerlichen Rechte; so lange sie im Wittwenstande verbleibt, be-

hält sie unverändert das Recht und die Dignität ihres verstorbenen Ehemannes bei. In dieser Hinsicht bedarf also die Ansicht der Königl. Regierung einer wesentlichen Berichtigung.

Berlin den 21. August 1841.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.

---

13. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat sich auf Veranlassung einer von uns gemachten Anfrage dahin ausgesprochen, daß die Frauen naturalisirter Juden, welche ein kaufmännisches Geschäft auf eigene Rechnung betreiben wollen, für ihre Person keines besonderen Naturalisationspatentes bedürfen, da gesetzlich die Ehefrau an dem bürgerlichen Status und der Dignität des Ehemannes Theil nimmt. Derselbe Grundsatz soll auch auf die Wittwen naturalisirter Juden, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Anwendung finden, da durch den Tod des Mannes die Ehefrau keine Veränderung ihrer bürgerlichen Rechte erleidet.

Hiernach sind die Naturalisations-Anträge der fraglichen Art künftighin nicht mehr an uns zu befördern, sondern die Antragstellerinnen sogleich bei Anbringung ihres Gesuches mit der erforderlichen Belehrung zu versehen.

Posen den 6. September 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung I.

Circulair.
N. N. 7. Septbr. 1841. I.

---

14. Die Königl. Regierung erhält die Anlagen Ihres Berichts vom 5. d. M. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß der jüdische Tischler und Glasergesell N. aus T., welcher sich in Stettin niederzulassen beabsichtigt, gleich allen Juden aus dem Großherzogthum Posen, die sich um die Naturalisation nach dem Gesetz vom 11. März 1812 bewerben, an die Regierung seiner Heimath zu weisen ist. Ausnahmen hiervon sind nur dann zu machen, wenn die Betheiligten schon vor dem Gesetz vom 1. Juni 1833 die

Provinz verlassen und sich ununterbrochen in den alten Provinzen aufgehalten haben.

Berlin den 27. April 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Bernuth.

An
die Königl. Regierung
zu Stettin.

---

15. Es besteht, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 25. v. M. hinsichtlich des dem Juden J. M. aus K. im Großherzogthum Posen zu gestattenden Aufenthalts im St. Rosenberger Kreise, erwiedert wird, der Grundsatz, daß ein nach dem Gesetze vom 11. März 1812 naturalisirter Posenscher Jude, auch wenn er im Großherzogthum bleibt, für seine Kinder von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch machen kann. Da nun dem J. L. M., Vater des J. M., unterm 24. August 1835 ein Patent ausgefertigt und der Regierung zu Breslau, in deren Bezirk derselbe sich hatte niederlassen wollen, zugestellt worden ist, so kann in obiger Beziehung kein Bedenken in der Sache obwalten. Ob aber sonst die Legitimation des J. M. für mangelhaft zu erachten sei, darüber hat zunächst die Königl. Regierung zu entscheiden. Bei eintretenden Zweifeln bleibt ihr die Kommunikation mit der Regierung zu Posen, resp. zu Breslau anheim gestellt.

Berlin, den 19. Mai 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Bernuth.

An
die Königl. Regierung
zu Oppeln.

---

16. Zur Beseitigung der Zweifel, welche die Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 20. v. M. in Beziehung auf die Naturalisation der in dortiger Provinz verbleibenden Juden geäußert hat, wird Derselben Folgendes eröffnet: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1812, bezüglich auf die ausländischen Juden, sind gegen die inländischen, die in einer Provinz des Staates wohnen, in welcher eine andere Gesetzgebung gilt, niemals mit derselben Strenge, wie gegen ausländische Juden, beobachtet worden, indem

hierbei die von selbst sich darbietende Ansicht leitend war, daß auch die nicht unter dem gedachten Gesetze lebenden Juden Unterthanen des Staates seien, und es daher im Interesse des Staates liege, auch ihr Wohlbefinden, so weit irgend zulässig, zu befördern. Deshalb ist z. B. die Bestimmung des § 34., wonach Juden aus einer solchen Provinz nicht als Lehrlinge, Gesellen ꝛc. in den diesseitigen Provinzen eintreten dürfen, nicht angewendet, vielmehr die Erlaubniß zu diesem Eintritt vom Ministerium ertheilt, und ebenso ist die im § 35. angedrohte Strafe bei der Aufnahme von Juden aus einer andern Provinz nicht in Anwendung gebracht worden. Da nun auch aus § 32. des Gesetzes nicht einmal zu folgern ist, daß ein ausländischer Jude, welcher auf die vorgeschriebene Weise in Preußen naturalisirt worden, die daraus erworbenen Rechte wieder verliere, wenn er nicht sofort sich wirklich im Staate niederläßt, so ist dies noch weniger hinsichtlich der Posenschen Juden vorauszusetzen. Wenn ein dortiger zur Naturalisation qualificirter Jude solche nachsucht, um entweder, ungeachtet der Beibehaltung seines zeitherigen Wohnsitzes, eine Handlungs-Kommandite in den alten Provinzen zu errichten, oder seinen Kindern darin eine Niederlassung zu bereiten und dadurch seinen und seiner Familie Wohlstand zu befördern, so hat der Staat kein Interesse dabei, diesem Beginnen entgegen zu treten. Weil aber die Absicht, den Wohnsitz in eine andere Provinz zu verlegen, bei dem Gesuche um Naturalisation immer vorausgesetzt werden muß, und durch dessen Gewährung die Befugniß dazu erlangt wird: so ist es nach § 20. d. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 erforderlich, die Abfindung der Korporation immer zur Bedingung der Ertheilung des Naturalisationspatents zu machen.

Will ein Jude auch nach erlangter Naturalisation noch Mitglied der zeitherigen Korporation bleiben, so ist es seine Sache, sich bei der Abfindung mit dem Korporations-Vorstande über die Bedingungen, unter welchen dies geschehen könne, und über die Beiträge, welche er später, nach Erlegung des Abfindungskapitals, noch zu den Korporationsbedürfnissen zu leisten haben wird, zu einigen.

Ist eine solche Einigung nicht getroffen, so ist von Seiten der Administrationsbehörden bei Vertheilung der laufenden Beiträge auf die erlegte Abfindungssumme keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr ein solcher Jude in jeder Beziehung gleich einem neu eingetretenen Mitgliede der Korpo-

ration zu behandeln und zu deren Bedürfnissen, ohne alle Ausnahme, heranzuziehen. Sollten in Bezug auf die getroffene Verabredung Streitigkeiten entstehen und zur administrativen Entscheidung gelangen, so hat die Königl. Regierung immer von dem Grundsatze gleicher Beitragspflichtigkeit sämmtlicher Mitglieder auszugehen, und den Parteien anheim zu stellen, die Entscheidung über die Deutung der abgeschlossenen Verträge beim Richter nachzusuchen.

Da es den Anschein gewinnt, als ob manche Juden die Absicht, ihren Wohnort zu verlassen, nur vorspiegeln, um, wie sie glauben, durch die Erlegung des $12\frac{1}{2}$fachen Betrages der zeitherigen Abgaben sich von allen künftigen Beiträgen zu befreien, wobei, wenn etwa das Vermögen des Betheiligten sich inmittelst bedeutend erhöht, oder die Nothwendigkeit größerer Beiträge durch neue Bedürfnisse sich herausgestellt haben sollte, für die Einzelnen ein bedeutender Gewinn auf Kosten der Korporationen und zum Nachtheile ihrer Gläubiger sich erzielen lassen würde, so möge die Königl. Regierung, damit Jeder sich vor nachtheiliger Täuschung hüten könne, gegenwärtige Verfügung durch Ihr Amtsblatt öffentlich bekannt machen.

Wenn übrigens die Königl. Regierung im Schlusse ihres Berichts äußert, daß es zweifelhaft sei, ob die Kinder solcher in der Provinz bleibenden naturalisirten Juden sich zur Ertheilung der Naturalisation eignen würden, so ist hiergegen zu bemerken, daß durch die wirkliche Niederlassung dieser Juden in den alten Provinzen für die Qualification der Kinder ebenfalls keine Sicherheit erlangt wird.

Berlin den 24. Mai 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Bernuth.

An
die Königl. Regierung zu Posen,
und Abschrift an diejenige zu Bromberg zu gleichmäßiger Bekanntmachung und Nachachtung.

---

17. Bei den Gesuchen der Israeliten um Ertheilung der Rechte nach dem Gesetz vom 11. März 1812. wird immer die Absicht, den Wohnort in eine andere Provinz zu verlegen, vorausgesetzt, und durch die Gewährung derselben die Befugniß dazu erlangt; es ist daher nach § 20. des

Gesetzes vom 1. Juni 1833 erforderlich, die Abfindung der Korporation immer zur Bedingung der Ertheilung des Patents zu machen. Will ein Jude auch nach erlangter Naturalisation nach dem Gesetze vom 11. März 1812 ein Mitglied der zeitherigen Korporation bleiben, so ist es seine Sache, sich bei der Abfindung mit dem Korporations-Vorstande über die Bedingungen, unter welchen dies geschehen kann, und über die Beiträge, welche er später, nach Erlegung des Abfindungskapitals, noch zu den Korporationsbedürfnissen zu leisten haben wird, zu einigen.

Ist eine solche Einigung nicht getroffen, so ist bei Vertheilung der laufenden Beiträge auf die erlegte Abfindungssumme keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr ein solcher Jude in jeder Beziehung gleich einem neu eingetretenen Mitgliede der Korporation zu behandeln, und zu deren Bedürfnissen ohne Ausnahme heranzuziehen.

Da es den Anschein gewinnt, als ob manche Juden die Absicht, ihren Wohnort zu verlassen, nur vorspiegeln, um, wie sie glauben, durch die Erlegung der Abfindungssummen sich von allen künftigen Beiträgen zu befreien, wobei, wenn etwa das Vermögen der Betheiligten sich inzwischen bedeutend erhöht, oder die Nothwendigkeit größerer Beiträge durch neue Bedürfnisse sich herausgestellt haben sollte, für die Einzelnen ein bedeutender Gewinn auf Kosten der Korporationen und zum Nachtheile ihrer Gläubiger sich erzielen lassen würde, so wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Jeder sich vor nachtheiliger Täuschung hüten kann.

Bromberg den 11. Juni 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 1192.

---

18. Seitens des Königl. Hohen Ministerii des Innern ist nachgegeben worden, daß diesseitige jüdische Korporationsmitglieder die Rechte aus dem Edikt vom 11. März 1812 zu dem Zweck nachsuchen können, um mit Beibehaltung ihres bisherigen Wohnsitzes eine Handlungs-Kommandite in den alten Provinzen zu errichten, oder ihren Kindern dort eine Niederlassung zu bereiten. Es muß jedoch auch in diesem Falle nach Analogie des § 20. lit. d. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 die Abfindung der betreffenden diesseitigen

Korporation stets zur Bedingung der Ertheilung des Patents über Verleihung der Rechte aus dem Edikt vom 11. März 1812 gemacht werden. Will ein diesseitiger Jude auch nach Erlangung der Naturalisation nach dem Edikt vom 11. März 1812 noch Mitglied der zeitherigen Korporation bleiben, so ist es seine Sache, sich bei der Abfindung mit dem Korporations-Vorstand über die Bedingungen, unter welchen dies geschehen könnte, und über die Beiträge, welche er später, nach Erlegung des Abfindungskapitals, noch zu den Korporationsbedürfnissen zu leisten haben wird, zu einigen. Ist eine solche Einigung nicht getroffen, so ist bei Vertheilung der laufenden Beiträge auf die erlegte Abfindungssumme keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr ein solcher Jude in jeder Beziehung gleich einem neu eingetretenen Mitgliede der Korporation zu behandeln, und zu deren Bedürfnissen, ohne alle Ausnahme, heranzuziehen. Sollten in Bezug auf die getroffene Verabredung, welche jederzeit die Sanktion der Repräsentanten-Versammlung erhalten haben muß, um überhaupt für gültig erachtet zu werden, Streitigkeiten entstehen und zu unserer Entscheidung gelangen, so werden wir immer von dem Grundsatze gleicher Beitragspflichtigkeit sämmtlicher Korporations-Mitglieder ausgehen und den Partheien anheimstellen, die Entscheidung über die Deutung der abgeschlossenen Verträge beim Richter nachzusuchen.

Mit Rücksicht auf vorstehende Andeutungen, machen wir übrigens darauf aufmerksam, daß die, einem diesseitigen Juden ertheilte Erlaubniß zur Uebersiedelung nach den alten Provinzen nur auf seine eigene Person und die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder zu beziehen ist, wohingegen bereits selbstständige Söhne eines solchen bei beabsichtigter Uebersiedelung nach den alten Provinzen verpflichtet sind, das Naturalisationspatent nach dem Edikt vom 11. März 1812 für ihre Person besonders nachzusuchen, und sich mit der Korporation, welcher sie angehören, abzufinden. Andrerseits dürfen nach § 20. lit. d. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 nur selbstständige Mitglieder einer diesseitigen Korporation, unter der Bedingung der vorherigen Abfindung mit der betreffenden Korporation, und sofern sie im übrigen dazu qualificirt sind, zur Ertheilung des Naturalisationspatents nach dem Edikt vom 11. März 1812 in Vorschlag gebracht werden. Es ist daher unstatthaft, wenn diesseitige Juden, welche bisher

4

noch nicht selbstständige Mitglieder einer Korporation gewesen sind, und sich daher zur Erlegung eines Abfindungs-Quantums nicht für verpflichtet halten, die Rechte aus dem Edikt vom 11. März 1812 nachsuchen.

Posen den 18. Juli 1842.

Königl. Preußische Regierung. I.

N. R. 187. 5. I.

Abtheilung III.

Verhältnisse der Juden zum Staat, Anzug und Abzug, Uebersiedelung und Abfindung.

1. Das Ministerium erwiedert dem Königl. Polizei-Präsidium auf die Anfrage vom 23. d. M., daß auf vorkommende Niederlassungsgesuche mosaischer Glaubensgenossen aus dem Großherzogthum Posen, der Bittsteller anzuweisen ist, sich zunächst über die Gewinnung des Staatsbürgerrechts in gedachter Provinz und über die Auseinandersetzung mit der jüdischen Synagogen-Korporation, zu welcher er zeither gehört hat, auszuweisen.

Solchen Posenschen Juden, welche dort zur Naturalisation sich nicht eignen, wird das Staatsbürgerrecht nach dem Edikt vom 11. März 1812 auch hier ebenfalls nicht ertheilt werden können.

Berlin den 28. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) Köhler.

An
das Königl. Polizeipräsidium hier.

---

2. Auf die Anzeige der Regierung zu Königsberg, daß die von ihr zur Verhütung des Einschleichens fremder, besonders polnischer Juden, den Behörden wiederholt ertheilten Anweisungen zum Theil deshalb erfolglos bleiben, weil viele solcher Juden mit Pässen des Fürsten Statthalters, oder des Kriegs-Gouvernements zu Warschau, in welchen in der Regel Königsberg als das Ziel der Reise angegeben ist,

durch andre an Polen grenzende Regierungsbezirke ins Land kommen, habe ich mich veranlaßt gefunden, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen Folgendes festzusetzen:

Den mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kaiserlich Russischen Kriegs-Gouvernements zu Warschau versehenen polnischen Juden ist zwar, insofern den Pässen eine beglaubigte deutsche Uebersetzung, welche alles Erforderliche enthält, beigefügt ist (denn ohne eine solche sind die Pässe, so wie bei dem Mangel der nöthigen Angaben überhaupt nicht zu berücksichtigen), der Eingang in die diesseitigen Staaten nicht zu verweigern.

Die erste Polizeibehörde hat jedoch zuvörderst:

1) Die Legitimation des Paßinhabers sowohl als
2) seinen Reisezweck und
3) den Besitz der nöthigen Reisemittel

nach Maßgabe der Circulair-Verfügung vom 24. März 1823, des Paßedikts und der Paßinstruction genau zu prüfen, und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich zu gestatten. Bei Visirung jedes Passes aber zugleich nicht allein die Zeit, binnen welcher der Inhaber auf den Grund des Passes im Lande reisen darf, sondern auch die Reiseroute näher zu bestimmen, indem die Grenzpolizeibehörde allerdings ermächtigt ist, die Gültigkeit des Passes, auch wenn er auf länger als vier Wochen ausgestellt worden, auf diese oder nach Umständen eine achtwöchentliche Dauer zu beschränken. Der Ertheilung besonderer Pässe für die Reise im Lande bedarf es in der Regel nicht, auch ist von dem Verlangen des Visas der Pässe durch den Königl. General-Consul in Warschau kein großer Nutzen zu erwarten, da der Mangel desselben nach der diesfälligen Cirkulair-Verfügung vom 8. Mai 1831 (v. Kamptz Annalen Jahrg. 1831. H. 2. S. 361.), auch wenn solche auf die aus Polen kommenden Reisenden ausgedehnt würde, nicht unbedingt die Zurückweisung des Reisenden, sondern nur eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit auf denselben nach sich ziehen würde, diese aber bei allen ausländischen, namentlich den polnischen Juden, jedenfalls nöthig ist, ihre Pässe mögen visirt sein oder nicht.

Mit Bezug auf die Circulair-Verfügung vom 15. October 1824 wird die Königl. Regierung aufgefordert, hiernach die betreffenden Behörden mit angemessener Anweisung

zu versehen, auf deren Befolgung strenge zu halten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

Berlin, den 22. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königlichen Regierungen zu
Gumbinnen, Marienwerder,
Bromberg, Posen und Oppeln.
No. 3916.

---

3. Wenn Israeliten, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1833 naturalisirt worden sind, ihren Wohnsitz in eine andre Provinz des Reichs zu verlegen wünschen, so haben sie nach § 20. lit. d. des gedachten Gesetzes, ein von ihren Korporations-Vorständen wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporationsverpflichtungen auszustellendes Abzugsattest dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei einzureichen.

Dieses Attest wurde aber meistentheils in Beziehung auf die Form so ungenügend gefunden, daß daraus die, Behufs der Ertheilung des Ministerialkonsenses zur Uebersiedelung erforderliche Ueberzeugung der richtig erfolgten Auseinandersetzung mit der betreffenden Korporation nicht gewonnen werden konnte; wodurch dann zeitraubende Rückfragen veranlaßt wurden.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes bestimmen wir hiermit, daß dergleichen Atteste allein in deutscher Sprache und in nachstehender Form ausgestellt werden:

„Daß der ehemalige hiesige Einwohner N. N. bei seinem Abzuge von hier nach N. N. sich mit dem unterzeichneten Vorstande wegen Ablösung seines Antheils an den Korporationsverpflichtungen geeinigt, und den auf ihn fallenden Betrag berichtigt hat, wird hierdurch bescheinigt."

(L. S.)

Die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation.

(gez.) .... N. N.

Nur in dieser Form werden die Atteste dem Zwecke entsprechen. Außerdem sind sie noch mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber zu versehen:

„Daß der Aussteller wirklich der zur Unterzeichnung befugte Korporationsvorstand sei, und daß der Inhaber des Attestes auch seinen Verpflichtungen gegen die bürgerliche Gemeinen seines Wohnorts genügt habe, so daß auch in dieser Beziehung seinem Abzuge kein Hinderniß entgegenstehe.“

Posen den 15. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung. I.

No. 778. August d. J.

---

4. Nach dem § 20. ad d. des Gesetzes vom 1. Juni v. J. über die Organisation des Judenwesens in der Provinz Posen, sind naturalisirte Israeliten berechtigt, ihren Wohnsitz in eine andre Provinz des Preußischen Staates zu verlegen, insofern sie dazu die Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern erhalten, und sich mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporationsverpflichtungen, durch Einigung mit dem Korporationsvorstande, oder wenn eine solche Einigung nicht zu bewirken ist, nach einer Festsetzung der Königl. Regierung sich abgefunden haben.

Um den über die diesfällige Einigung zu ertheilenden, von den Korporationsvorständen ausschließlich in deutscher Sprache auszustellenden, von der Ortspolizeibehörde noch besonders zu bescheinigenden, und von dem Kreislandraths-amt zu legalisirenden Attesten, einen festen Anhalt in Beziehung auf ihre Form zu geben, so daß daraus die, Behufs der von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei nachzusuchende Genehmigung zur Uebersiedelung erforderliche Ueberzeugung der richtig erfolgten Auseinandersetzung mit der betreffenden israelitischen Gemeine gewonnen werden kann, und zeitraubende Rückfragen vermieden werden, haben wir in Folge neuer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. Juni c. ein Formular gegeben, und solches den Statuten für die israelitischen Verwaltungsbeamten angehängt.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat sich mit demselben einverstanden erklärt, in der bezüglichen Verfügung vom 20. August c. jedoch erklärt, daß nicht jedem Israeliten unsers Verwaltungsbezirks, welcher naturalisirt sei, und sich mit der Korporation abgefunden

habe, deshalb auch das Staatsbürgerrecht für die älteren Provinzen werde ertheilt werden.

Es ist vielmehr dazu auch der Nachweis erforderlich, daß die Uebersiedelung wirklich aus triftigen Gründen gewünscht, und dadurch ein dem Orte der Niederlassung nützlicher Zweck zu fördern ist.

Damit nun derartige Israeliten sich nicht etwa in der gewissen Voraussetzung, daß sie das Staatsbürgerrecht erhalten werden, mit den Korporationen definitiv abfinden, in deren Verbänden sie, wenn das Uebersiedelungsgesuch abgeschlagen werden sollte, auch ferner verbleiben müssen, so bestimmen wir hierdurch, daß dergleichen Mitglieder der israelitischen Gemeinen sich nur eventuell wegen der Bedingungen ihres Austritts mit dem Korporationsvorstande vereinigen, und wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit im Fall des Abzugs Sicherheit stellen, um darnach das vorgeschriebene Attest zu erhalten.

Sämmtliche israelitischen Eingesessenen so wie Korporationsvorstände unsers Verwaltungsbezirks haben sich hiernach genau zu achten.

Bromberg den 12. October 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 16088.

---

5. Die am Schlusse des Jahres 1831 bewirkte statistische Aufnahme hat wieder eine sehr bedeutende Vermehrung der jüdischen Bevölkerung ergeben, welche den Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbenen um 2125 Menschen übersteigt. — Durch die stattgehabten Ermittelungen hat sich ergeben, daß diese Ueberzahl nicht aus legalen Aufnahmen, sondern aus verbotenem Einschleichen fremder Juden entstanden ist. — Mit Bezug auf unsere Circulair-Verfügung vom 6. Februar 1830, No. 36. R. Januar 1830 I., machen wir daher den Herren Landräthen die strengste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zur Pflicht, und weisen sie zugleich an, die Berechtigung der in den einzelnen Orten wohnenden Juden, ferner in der Monarchie zu bleiben, insofern nicht ihr Indigenat notorisch ist, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und diejenigen, die sich eingeschlichen haben, ohne Weiteres in ihre Heimath zurückzuweisen. Es ist zwar vorauszusetzen, daß bei Ausstellung der Naturalisations-Patente und Zertifikate in Folge des Gesetzes

vom 1sten Juni 1833 diese Prüfung schon vorgenommen sein wird.

Posen den 15. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung I.

No. 64. October d. J.

---

6. Auf die unterm 9. v. M. gemachte Anzeige, daß Israeliten, welche Behufs Umzuges nach andern Provinzen den erforderlichen Ministerialkonsens auf Grund von Abzugsattesten der Korporation bereits erhalten, dessen ungeachtet aber ihren Wohnsitz dort noch beibehalten haben, eröffnen wir Ihnen, daß dergleichen Individuen bis zu dem letzten, vor ihrem wirklichen Abzuge eintretenden, Zahlungs-Verfalltage zu allen Korporationsleistungen herangezogen werden müssen.

Bei Festsetzung des an die Korporation zu entrichtenden Abfindungsquantum ist der auf den Abziehenden für die Dauer der jedesmaligen Repartitionsperiode treffende Rekrutensteuerbetrag mit in Anschlag zu bringen.

Posen den 20. April 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.

I. No. 1005. 4. 35.

---

7. Das Ministerium des Innern und der Polizei hat sich über die in Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 12. August d. J., in Bezug auf die Regulirung des Schuldenwesens der Synagogengemeinen im Großherzogthum Posen aufgestellten Zweifel, noch mit dem Herrn Justizminister Mühler vernommen, und erwiedert nunmehr, nachdem sich derselbe mit den diesfälligen diesseitigen Ansichten einverstanden erklärt hat, auf jene Zweifel folgendes ergebenst:

Hinsichtlich der ersten Frage tritt das unterzeichnete Ministerium Ew. Hochwohlgeboren dahin bei,

daß die im § 20. lit. d. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 vorgeschriebene Abfindung mit der Korporation nicht bloß bei der Uebersiedelung in eine alte Provinz des Staats, sondern überhaupt, wenn das

> Individuum den Synagogenbezirk oder Ort und somit die Korporation verläßt, stattfinden muß;

da es hierbei nicht sowohl auf die in dem § 20. lit. d. des angeführten Gesetzes enthaltene Bestimmung, als vielmehr auf die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ankommt, welche das allg. Landr. Th. II. Tit. 6. §§. 184. ff. hierüber feststellt und hinsichtlich deren die Fürsorge des Staats nach § 11. a. a. O. ganz besonders konkurrirt.

Hiernach ist dann aber auch die in der vorgedachten Gesetzstelle enthaltenen Bestimmung, nach welcher in Ermangelung einer gütlichen Einigung wegen Ablösung des Antheils des Ausscheidenden an den Korporationsverpflichtungen, die Festsetzung der Regierung eintreten soll, nicht bloß auf den Fall der Uebersiedelung in eine andre Provinz zu beschränken, sondern auch auf die übrigen Fälle des Ausscheidens in Anwendung zu bringen.

Die zweite Frage anlangend:

> ob und wie weit gegen die Festsetzung der Regierungen der Rechtsweg offen stehe?

so findet, so weit es auf das Verhältniß zwischen der Korporation und ihren Mitgliedern ankommt, der Rechtsweg nicht statt. Die Festsetzung der Regierung kann aber stets nur unbeschadet den Rechten eines jeden Dritten erfolgen, und darf mithin dritten Personen nicht versagt werden, abgesehen von jener Festsetzung, ihre vermeintlichen Rechte, sowohl gegen die Korporationen, als gegen deren dermalige und vormalige Mitglieder im Rechtswege zu verfolgen.

Was den dritten Punkt wegen Festsetzung der Abfindungssumme betrifft, so hängt Alles zunächst davon ab:

> in welcher Art von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinen die Verpflichtung ursprünglich übernommen ist.

In so weit hierüber keine specielle Uebereinkunft existirt, mithin die Vorschrift des allg. Landr. § 94. a. a. O. keine Anwendung leidet, treten die Maaßgaben §§. 96. und 107. ein. Auf die Bestimmungen der §§. 184. ff. kann nur insofern zurückgegangen werden, als es auf laufende Beiträge ankommt, von deren richtigem Eingange die Erfüllung der etatsmäßigen Jahresausgabe abhängt.

Das Verhältniß der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Korporation, in welche sie anderweit eintreten, regulirt sich

jedenfalls nach den Vorschriften, welche das allg. Landr. § 99. ebendaselbst enthält.

Berlin den 20. October 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs
Köhler.

An
den Königl. Oberpräsidenten der
Provinz Posen.

Allgemeines Landrecht, Th. II. Tit. 6.

§ 94.

Das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur alsdann, wenn sich dieselben ausdrücklich anheischig gemacht haben.

§ 96.

Dagegen haften die einzelnen Mitglieder selbst ohne ausdrückliche Einwilligung für Schulden, die zu solchen Bedürfnissen der Kommune gemacht worden, zu deren Bestreitung sie neue oder erhöhte Beiträge auch wider ihren Willen hätten übernehmen müssen.

§ 99.

Soweit nach Vorschrift § 97. Gesellschaftsschulden durch Beiträge der Mitglieder nach und nach getilgt werden müssen, soweit sind auch neue Mitglieder, diese fortlaufenden Beiträge mitzuübernehmen, verbunden.

§ 107.

Haben die Mitglieder einer Korporation zwar durch einen an sich rechtsbeständigen Schluß, aber zu einem Behufe, welcher nicht das fortwährende Beste der Korporation, sondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht, so sind auch nur diese und ihre Erben zu deren Abtragung verpflichtet.

§ 184.

Der Antritt selbst muß bis zum Ablauf eines solchen Zeitraumes ausgesetzt werden, in welchem die Vortheile und Lasten, die aus der gesellschaftlichen Verbindung auf ein-

zelne Mitglieder treffen, sich am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

§ 185.

Es kann also zum Beispiel ein Mitglied, welches die gesellschaftlichen Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dies Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Korporation entschädigt hat.

---

8. Ich habe zeither allen naturalisirten Juden aus dem Großherzogthum Posen, welche sich zur Niederlassung in andre Provinzen gemeldet haben, solche gestattet, und ihnen, insoweit sie sich da, wo das Gesetz vom 11. März 1812 gilt, ansiedeln wollten, das erforderliche Naturalisationspatent ertheilt, indem es meine Absicht war, zuvörderst durch die Erfahrung zu erkennen, ob es nicht wegen der Menge solcher Anmeldungen und der sonstigen Verhältnisse erforderlich sei, in Zukunft gewisse Grundsätze deshalb festzusetzen.

Die Erfahrung hat nun allerdings dargethan, daß es nothwendig ist, künftig diese Bewilligungen zu beschränken, da die Zahl der Auswandernden so groß ist, daß die Gemeinen, besonders die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sich durch diesen Zuwachs ihrer jüdischen Bevölkerung belästigt finden, und die Judenschaften selbst ihm Schranken gesetzt zu sehen wünschen, besonders da versichert wird, daß nicht alle diejenigen Juden des Großherzogthums, welche die Naturalisation erhalten hätten, auch diejenigen Requisiten besäßen, welche das Gesetz vom 1. Juni 1833 voraussetzt.

Was diesen letzten Gegenstand anbetrifft, so ist es nicht meine Absicht, deshalb Erörterungen zu veranlassen. Wenn es dagegen auf die Aufnahme solcher Juden in andre Provinzen ankommt, so ist, um Beschwerden vorzubeugen, es nothwendig, in Zukunft mit einer größern Strenge zu verfahren, und nur diejenigen zuzulassen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß sie den Gemeinen, in welchen sie sich niederlassen wollen, nicht zur Last fallen werden. Deshalb werde ich vorbehältlich weiterer,

durch die künftige Erfahrung sich etwa als nothwendig erweisenden Bestimmungen, den naturalisirten Juden aus der Provinz Posen, welche Handwerke, Fabrikgeschäfte aller Art, eine Wissenschaft oder Kunst, oder auch den Ackerbau betrieben haben, die Niederlassung in andern Provinzen, in welchen die Juden Staatsbürgerrechte genießen, auch fernerhin ohne Schwierigkeit gestatten. Dahingegen ist es erforderlich, in Hinsicht derjenigen, welche zeither, sei es als Haupt- oder als Nebengeschäft, den **Handel** betrieben haben, künftighin Einschränkungen eintreten zu lassen.

Ich werde daher solchen den Konsens zur Niederlassung in einer andern Provinz nur dann ertheilen, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie seither schon ein stehendes solides Handelsgeschäft von einem festen Verkaufsplatze aus betrieben haben, und das Vermögen besitzen, ein solches auch an dem Orte der neuen Niederlassung zu begründen, wozu ich vor der Hand die Summe von 2000 Thalern als ausreichend erachte.

Damit aber die Bescheinigungen glaubhaft beigebracht werden, ist es nöthig, daß diejenigen, welche den Konsens zur Verlegung ihres Wohnsitzes in eine andre Provinz suchen, sich nicht mehr bei mir unmittelbar, sondern bei derjenigen Königl. Regierung melden, in deren Bezirke sie seither gewohnt haben, daß von dieser dasjenige, was sie zu ihrer Legitimation beibringen, streng untersucht, und dann der Antrag auf Ertheilung meiner Bewilligung bei mir nachgesucht werde. Hierbei ist immer der Ort, wo sie sich niederlassen wollen, und bei Dörfern, so wie bei Orten, deren mehrere gleiches Namens vorhanden sind, auch der Kreis und Regierungsbezirk anzugeben.

Da die Berichtserstattung in jedem einzelnen Falle die Königl. Regierungen sehr belästigen würde, so mögen dieselben in tabellarischer Form monatliche Nachweisungen derer einreichen, für welche sie die Bewilligung zur Verlegung ihres Wohnsitzes in Antrag bringen. Diese Nachweisungen werden folgende Rubriken enthalten müssen:

1. Laufende Nummer,
2. Namen,
3. zeitheriger Wohnort und jüdische Korporation, zu welcher der Betheiligte gehört hat,
4. Datum der Posenschen Naturalisationspatente,
5. Ob der Betheiligte die jüdische Korporation wegen Synagogen-Verbindlichkeiten bereits abge-

funden hat, oder sich die Abfindung noch vorbehält,

6. zeitheriges Geschäft,
7. Nachweisung des Vermögens,
8. Ort, resp. Kreis und Regierungsbezirk der künftigen Niederlassung,
9. Geschäft, welches er dort treiben will,
10. Anmerkungen.

In letzterer Kolonne ist dasjenige anzuführen, was etwa zur besonderen Unterstützung des Antrages gereichen, oder wenn auch den sonstigen Requisiten genügt wäre, demselben entgegenstehen möchte.

Ich werde dann die auf solche Anträge bewilligten Naturalisationspatente oder Konsense den Regierungen, in deren Bezirk sich die Betheiligten niederlassen wollen, zufertigen, ihnen dabei für den Fall, daß die Abfindung der jüdischen Korporation noch nicht erfolgt sein sollte, aufgeben, von Beibringung der diesfälligen Bescheinigung die Ausantwortung des Naturalisationspatentes abhängig zu machen, und dann immer die Königliche Regierung dortiger Provinz, von welcher der Antrag geschehen, von dem, was ich verfügt habe, benachrichtigen.

Berlin den 26. März 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Oberpräsidenten der
Provinz Posen.

---

9. In Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei soll die den naturalisirten Juden aus der Provinz Posen bisher ertheilte Erlaubniß, sich in den andern Provinzen der Königl. Monarchie niederzulassen, von jetzt ab einigen Beschränkungen unterliegen, welche ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

1) Diejenigen naturalisirten Juden aus der Provinz Posen, welche Handwerke, Fabrikgeschäfte aller Art, eine Wissenschaft oder auch den Ackerbau betrieben haben, werden zur Niederlassung in einer andern Provinz, in welcher die Juden Staatsbürgerrechte genießen, auch ferner ohne Schwierigkeiten verstattet werden.

2) Dagegen wird denjenigen Juden, welche seither als Haupt- oder Nebengeschäft den Handel betrieben haben, der Konsens zur Niederlassung in einer andern Provinz nur dann ertheilt werden, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie bisher schon ein stehendes solides Handelsgeschäft von einem festen Verkaufsplatze aus betrieben haben, und das Vermögen besitzen, ein solches auch an dem Ort der neuen Niederlassung zu begründen. In der Regel wird hierzu der Besitz einer Summe von 2000 Thalern für ausreichend erachtet werden.

3) Auch den Söhnen naturalisirter Juden wird, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben und sonst kein Hinderniß im Wege steht, die Verlegung ihres Wohnorts in eine andre Provinz nicht verweigert werden.

4) Die Niederlassung kann nur in den Provinzen und Landestheilen erfolgen, in welchen das Gesetz vom 12. März 1812 oder die Gesetzgebung der Französischen, Bergischen und Westphälischen Zwischenherrschaft hinsichtlich der Juden gelten. Anträge auf Niederlassungen in den Königlich Sächsischen, Schwedisch-Pommerschen, Großherzoglich Hessischen, Frankfurtschen und Herzoglich Nassauischen Landestheilen, und in der Stadt Erfurt werden unberücksichtigt bleiben.

5) Diejenigen, welche den Konsens zur Niederlassung in einer andern Provinz suchen, haben sich künftig nicht unmittelbar an das Königliche Ministerium, sondern an diejenige Regierung zu wenden, in deren Bezirk sie bisher gewohnt haben. In dem Gesuche ist immer der Ort, an welchem sie sich niederlassen wollen, und bei Dörfern, so wie bei Orten, deren mehrere gleiches Namens vorhanden sind, auch der Kreis und Regierungsbezirk anzugeben, und es sind diejenigen Umstände darin anzuführen, welche zur Legitimation des Bittstellers dienen können. Einem solchen Gesuch ist auch jederzeit zugleich der Nachweis darüber, daß und auf welche Weise die Nachsuchenden sich mit der Korporation, welcher sie bisher angehört, hinsichts ihrer Verpflichtungen gegen dieselbe abgefunden haben, beizufügen.

Die Impetranten haben demnächst ihre Bescheidung auf demselben Wege zu erwarten.

Berlin den 5. April 1836.

Der Oberpräsident.

No. 66. Flottwell.

---

10. Dem Magistrat zu Frankfurt eröffne ich auf die Vorstellung vom 21. v. M., worin derselbe auf Anlaß des dort vorgekommenen Specialfalls darüber anfragt: ob Bürger aus Städten des Großherzogthums Posen bei ihrer Uebersiedelung in die alten Provinzen die in ihrem früheren Wohnort gezahlten Bürgerrechtskosten anzurechnen befugt seien? hiermit unter Rückfertigung der eingereichten Acten zum Bescheide:

Daß die Bestimmung in der Declaration vom 4. Juli 1832 ad § 17. der Städteordnung ganz unbedingt aufgestellt, und irgend ein Unterschied hinsichtlich der Städte, aus welchen der neue Ansiedler kommt, nicht gemacht ist, daher ich meinerseits einen Unterschied zu machen mich nicht berechtigt, auch zur Einholung einer Allerhöchsten Entschließung darüber mich um so weniger veranlaßt finden kann, als einerseits die ursprüngliche Bestimmung im Gesetze vom 7. September 1811 die Erleichterung des Umzuges Behufs der Beförderung der Gewerbsamkeit im ganzen Inlande zum Zwecke hat, andrerseits aber der Gegenstand für die Städte, in welchen dergleichen einzelne Niederlassungen vorkommen, von sehr geringer Bedeutung ist; eher würde, wenn Beschwerden aus Städten, in welchen die revidirte Städteordnung, nicht aber das Gesetz vom 7. September 1811 gilt, vorkämen, daß man dort das Reciprocum zu beobachten sich weigere, Veranlassung vorhanden sein, deshalb bei Sr. Königlichen Majestät auf gesetzliche Declaration anzutragen. So wie aber jetzt die Sache vorliegt, ergiebt sich dazu kein Grund, daher es lediglich bei der eingereichten Verfügung der dortigen Königl. Regierung vom 8. Januar d. J. sein Bewenden behält.

Berlin den 8. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

11. Durch das Publikandum des König. Oberpräsidii vom 5. v. M. sind Sie von den Bedingungen in Kenntniß gesetzt worden, unter welchen in Zukunft naturalisirte Juden der hiesigen Provinz die Erlaubniß, sich in andern Provinzen des Staates niederzulassen, ertheilt werden soll.

Die Gesuche, welche in Folge dieses Publikandi bei uns eingehen, werden wir Ihnen zufertigen, um zu prüfen, ob der Bittsteller die Bedingungen vollständig erfüllt, welche nach dem Inhalte jenes Publikandi zur Begründung seines Gesuchs erforderlich sind. Wir empfehlen dabei Ihrer Beachtung, daß nach der Absicht des Königl. Ministerii bei dieser Prüfung mit angemessener Strenge verfahren werden soll, damit nicht durch ungehörige Nachsicht mittellose und sonst ungeeignete Juden Gelegenheit finden, sich in die ältern Provinzen des Staats einzuschleichen.

Besondere Aufsicht muß auf den Nachweis des Vermögens gerichtet werden.

Es genügt nicht, wenn der Bittsteller baares Geld oder geldwerthe Papiere zu dem vorgeschriebenen Betrage vorzeigt und für sein Eigenthum ausgiebt, da auf diese Art nur leicht eine Täuschung der Behörden durchgeführt werden kann.

Der Nachweis des Vermögens muß daher, sofern er sich nicht in Grundeigenthum oder andern Besitzthum unzweifelhaft darstellt, durch kaufmännisch-ordnungsmäßig eingerichtete Bücher geführt werden. Diese Bücher werden Sie daher von den Bittstellern vorlegen lassen, und sich durch Einsicht derselben von dem Besitz des vorgeschriebenen Vermögensbetrages Ueberzeugung verschaffen.

Wenn der Bittsteller den Bedingungen des Publikandi entspricht, so werden Sie seine Verhältnisse in einer Nachweisung, der die folgenden Rubriken zu geben sind,

1. laufende Nummer,
2. Namen,
3. zeitheriger Wohnort und jüdische Korporation, zu welcher der Betheiligte gehört hat,
4. Datum des Posenschen Naturalisationspatents,
5. Ob der Betheiligte die jüdische Korporation wegen der Synagogenverbindlichkeiten bereits abgefunden hat, oder sich die Abfindung noch vorbehält,
6. zeitheriges Geschäft,
7. Nachweisung des Vermögens,

8. Ort, resp. Kreis und Regierungsbezirk der künftigen Niederlassung,
9. Geschäft, welches er dort treiben will,
10. Bemerkungen,

zusammenstellen, und dieselbe zu unserer Entscheidung einzusenden.

Posen den 19. März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herrn Landräthe.
No. 1448. 5. 36.

---

12. In Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. April c. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Beamten der israelitischen Korporationen unsres Verwaltungsbezirkes die Festsetzung irgend eines zu fordernden Anzugsgeldes bei der Aufnahme eines neuen Korporationsmitgliedes nicht gestattet ist, dergleichen Gelder also bei dem Anzuge von Mitgliedern in den Korporationsverband nicht gefordert werden können.

Bromberg den 9. Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 9414.

---

13. Obwohl, wie der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 12. d. M. erwiedert wird, es im Allgemeinen bei der Bestimmung, daß den Juden das freie Umherziehen nur in denjenigen Landestheilen, in welchen dieselbe Gesetzgebung gilt, gestattet ist, noch fernerhin bis zu weiterer Anordnung sein Bewenden behält, so kommt doch, was die zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Juden anlangt, in Betrachtung, daß ihnen sämmtlich das Recht, innerhalb dieser Landestheile sich ihren Wohnort zu wählen, zustand, daß einmal erworbene Rechte nur durch ausdrückliche Gesetze wieder aufgehoben werden können, und daß das Gesetz vom 1. Juni 1833, welches ohnehin nur als ein provisorisches sich ankündigt, jenes Recht keinesweges aufgehoben, noch diese Aufhebung intendirt hat. Es muß daher den dortigen Juden, gleichviel ob sie im Großherzogthum Posen oder in den zu Westpreußen oder zu Brandenburg gehörenden Landestheilen zeither gewohnt ha-

ben, gestattet sein, innerhalb der früheren Grenzen, und auf die vorherige Art ihren Aufenthalt zu wählen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß sie nach ihrem Umzuge nach den in ihrem neuen Wohnorte gültigen Gesetzen zu behandeln, mithin, wenn sie aus Westpreußen nach dem Großherzogthum überziehen, sich einer jüdischen Korporation anschließen, und, je nachdem sie sich zu dem einen oder dem andern qualificiren, das Naturalisationspatent oder den Schutzbrief nachzusuchen verpflichtet sind.

Hiervon ist dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen zur Bescheidung der dortigen Königl. Regierung Nachricht ertheilt worden.

Berlin den 6. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben
gez. Köhler.

An
die Königl. Regierung zu
Marienwerder.

Abschrift dem Herrn Oberpräsidenten Flottwell Hochwohlgeboren zur weiteren gefälligen Veranlassung.

Berlin den 6. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben
gez. Köhler.

An
den Königl. Oberpräsidenten
Herrn Flottwell Hochwohlgeboren zu Posen.
No. 1956.

Abschrift hiervon zur Nachricht.

Posen den 11. August 1836.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
In dessen Abwesenheit
gez. Leo.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
hier.
No. 261. 8.

---

14. Obschon nach meiner in das Posener Amtsblatt vom 26. April c. No. 17., Bromberger Amtsblatt vom

13. Mai c. No. 20. aufgenommenen Bekanntmachung vom 5. d. M. die um das Staatsbürgerrecht der alten Provinzen ansuchenden Juden des Großherzogthums Posen sich mit ihren Gesuchen an die Königl. Regierung zu Posen und Bromberg wenden sollen, wenden sich doch viele derselben unmittelbar an das Königl. Ministerium, oder machen wohl auch Anstalten zum Ueberzuge in die alten Provinzen, bevor die Ertheilung des Staatsbürgerrechts erfolgt ist. In Folge Auftrags des Königl. Ministerii bringe ich daher jene Bestimmung hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß, und mache zugleich darauf aufmerksam, daß durch die unmittelbare Verwendung an das Königl. Ministerium den Interessenten nur unnöthiger Zeitverlust und Portoaufwand veranlaßt wird, daß auch diejenigen, welche ohne die Ertheilung des Staatsbürgerrechts abzuwarten, den Umzug bewirken, oder wenigstens dazu Anstalten treffen, den ihnen bei nachheriger Versagung ihres Gesuches erwachsenden Schaden lediglich sich selbst beizumessen haben, indem das Königl. Ministerium dieser Voreiligkeit wegen, sich zur Ertheilung des Staatsbürgerrechts nicht veranlaßt finden wird, wenn solche nicht nach den allgemeinen Grundsätzen statthaft ist. Schließlich weise ich die Vorstände der jüdischen Korporationen noch besonders an, dies ihren Mitgliedern bekannt zu machen, um auch diejenigen, welche etwa die Amtsblätter nicht lesen, vor Nachtheilen zu bewahren

Posen den 9. September 1836.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
(gez.) Flottwell.

---

15. Aus Ihrer Eingabe vom 22. v. M., deren Anlagen hierbei zurückerfolgen, habe Ich mit Befremden ersehen, daß Sie den Antrag machen, „daß Ich durch ein Wort der Gnade Sie und Ihre Glaubensgenossen vor unverschuldeter Geringschätzung schützen und vor unverdienter Verachtung bewahren möge," und Sie haben die Veranlassung zu diesem Gesuch aus einer öffentlich bekannt gemachten Verordnung des Justizministers über die unpassenden Umschreibungen des Namens Jude, und in welcher zugleich an eine frühere und nicht gehörig beachtete Verordnung wegen jüdischer Vornamen erinnert wurde, welche Meiner Ordre vom

19. Juni c. zum Grunde lag, entnommen. In dieser Ordre habe Ich den Ministerien und Behörden anbefohlen, in ihren Berichten sich, wenn von Juden die Rede sei, der modernen vielfältigen Umschreibungen dieser Bezeichnung zu enthalten, und wenn hieraus Geringschätzung und Verächtlichkeit in Hinsicht auf Juden gefolgert werden sollte, so kann dabei nur böser Wille oder Irrthum zum Grunde liegen, indem Ich nichts Andres beabsichtigt habe, als diejenige Bezeichnung, welche in allen Gesetzen und auch in dem Letzteren über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 aufgenommen worden ist, für die allein richtige zu halten, mithin auch für diejenige, deren sich die Ministerien und Behörden zu bedienen haben. Sie werden hieraus Meine Absicht, den gesetzlich bestehenden Zustand der Juden aufrecht zu erhalten, und hieraus also entnehmen, daß es gar keines erneuerten Wortes der Gnade und Beruhigung bedarf. Eine vorurtheilsfreie unternommene Vergleichung der jetzigen und früheren Zeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate kann wohl nur zum Vortheil der Ersteren ausschlagen, und treue Erfüllung der Unterthanen- und Bürgerpflichten wird, zu welcher Religion sich auch die einzelnen bekennen, von Mir nach wie vor stets anerkannt werden. Ich verstatte Ihnen von dieser Ordre jeden beliebigen Gebrauch zu machen.

Berlin den 15. October 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kaufmann und Seidenfabrikanten
J. W. M....

---

16. Durch meine Bekanntmachung vom 5. April p. (Posener Amtsblatt vom 26. April ej. a. No. 17.) habe ich die Bestimmung zu öffentlicher Kenntniß gebracht, zu Folge welcher jeder Jude, der sich um Verleihung des Staatsbürgerrechts nach dem Gesetze vom 11. März 1812 bewirbt, sich mit diesem Gesuche an diejenige Bezirksregierung zu wenden habe, von welcher ihm das Naturalisationspatent ertheilt worden ist. Obgleich ich nun jene Bestimmung durch die anderweite Amtsblattbekanntmachung vom 9. September p. nochmals in Erinnerung gebracht habe, so wird dieselbe

nichtsdestoweniger dennoch nicht gehörig beachtet, indem fortwährend noch öfters Fälle vorkommen, wo Juden aus dem Großherzogthum Posen das Staatsbürgerrecht unmittelbar bei dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei nachsuchen.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, den Interessenten die genaue Befolgung gedachter Bestimmung wiederholentlich einzuschärfen, und mache ihnen dabei zugleich bemerklich, daß sie durch die unmittelbare Verwendung an das Königl. Ministerium sich nur unnützen Zeitverlust und Portoaufwand zuziehen werden.

Posen den 24. Januar 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
gez. Flottwell.

No. 845. Januar d. J.

---

17. Auf den an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei gerichteten Bericht vom 8. Februar d. J. wegen Heranziehung der Juden, welche zum Christenthum übergehen, zu der vom Gesetze angeordneten Abfindung der jüdischen Korporation, aus welcher sie treten, eröffne ich Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, nach dem ich noch das Gutachten der Königl. Regierung zu Bromberg über diesen Gegenstand vernommen, und dieselbe sich mit meiner Ansicht der Sache übereinstimmend ausgelassen hat, daß der Uebertritt eines Juden zur christlichen Religion in Ansehung der Verpflichtung, sich wegen der Beiträge zu den Lasten der jüdischen Korporation, welche er zu verlassen beabsichtigt, mit dieser Korporation abzufinden, ganz nach den Vorschriften behandelt werden muß, welche das Gesetz vom 1. Juni 1833 § 20. lit. d. und das Rescript vom 20. October 1835 für die Juden gegeben hat, welche eine jüdische Korporation verlassen wollen, um sich einer andern in dieser Provinz anzuschließen oder sich nach einer andern Provinz zu begeben. Sie sind also verpflichtet, sich wegen ihres Antheils an den Verpflichtungen der Korporation mit dieser abzufinden.

Posen den 13. März 1837.

Flottwell.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung.
Abtheilung des Innern hier.
No. 278. 3. 37.

18. Die Anzahl der in Gemäßheit meines Erlasses vom 26. März v. J. (Anal. 1836. p. 153) zum Ueberziehen in die andern Provinzen sich meldenden Juden ist noch immer beträchtlich. Auch habe ich in einigen Fällen bemerkt, daß die dortigen Juden, welche glauben, den aufgestellten Erfordernissen zu genügen, ohne das von mir zu ertheilende Naturalisationspatent abzuwarten, öfters schon in den Orten, welche sie zu ihrer Niederlassung ausersehen haben, sich einfinden, und darin ihre Einrichtung treffen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, um von dem Betheiligten Nachtheile abzuwenden, durch die dortigen Amtsblätter bekannt zu machen:

Daß dasjenige, was ich in dem gedachten Erlasse als unerläßliche Bedingung der Gewährung des Naturalisationspatents nach dem Edikte vom 11. März 1812 aufgestellt habe, zwar unter allen Umständen nachgewiesen werden müsse, jedoch wenn es nachgewiesen worden sei, noch keinesweges die Gewißheit gewähre, daß deshalb die Niederlassung werde gestattet werden, indem die Erlaubniß hierzu noch von andern dabei in Betrachtung kommenden Umständen abhängt; es möge daher kein dortiger Jude, wenn er jenen Bedingungen genügt zu haben glaube, sich dadurch bewegen lassen, sich bereits in dem Orte, welchen er zu seiner anderweiten Ansiedelung ausersehen, wirklich niederzulassen, oder auch zur Veränderung seines Wohnortes Einrichtungen zu treffen, welche ihm vergebliche Kosten verursachen, oder ihn im Betriebe seines jetzigen Gewerbes stören könnten. Vielmehr möge Jeder, welcher die Absicht habe, in eine andre Provinz überzuziehen, erst die Erlaubniß dazu und den Empfang des Naturalisationspatentes abwarten. Diejenigen, welche diese Warnung unbeachtet ließen, hätten sich den Nachtheil, welcher ihnen daraus erwachsen könnte, lediglich selbst beizumessen, indem eine voreilige Uebersiedelung kein Grund für mich sein werde, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sonst die Umstände dazu sich nicht eigneten. Die Korporationsvorstände sind dabei besonders zu verpflichten, den Korporationsmitgliedern diese Verordnung bekannt, und sie auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

Ferner ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die Königl. Regierungen noch zur besonderen Prüfung der bei ihnen eingehenden Gesuche aufzufordern, und sie zur Zurückweisung derselben in allen den Fällen anzuweisen, in welchen nicht mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß diejenigen, welche die

Uebersiedelung beabsichtigen, auch sich ordentlich zu ernähren vermögen, und durch Moralität, Gewerbsthätigkeit und Vermögen zu dem Erwarten berechtigen, daß sie nützliche und willkommene Mitglieder derjenigen Gemeine sein werden, in welcher sie sich niederzulassen beabsichtigen.

Berlin den 22. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Oberpräsidenten der Provinz
Posen.

---

19. Nach meinem in die Amtsblätter der Provinz Posen aufgenommenen Publikandum vom 5. April 1836 soll, in Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, die den naturalisirten Juden aus der Provinz Posen bis dahin ertheilte Erlaubniß, sich in den andern Provinzen der Monarchie niederzulassen, einigen Beschränkungen unterliegen, welche durch gedachtes Publikandum zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind. Seitdem sind die Anmeldungen zum Ueberziehen in die andern Provinzen noch immer zahlreich geblieben, und es ist in einigen Fällen bemerkt worden, daß die hiesigen Juden, welche glauben, den aufgestellten Erfordernissen zu genügen, ohne das von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei zu ertheilende Naturalisationspatent abzuwarten, öfters schon in den Orten, welche sie zu ihrer künftigen Niederlassung ausersehen haben, sich einfinden, und darin ihre Einrichtung treffen. Um nun von den Betheiligten die Nachtheile abzuwenden, denen sie sich durch die Nichtbeachtung der ergangenen Bestimmungen aussetzen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dasjenige, was in dem eingangsgedachten Publikandum als unerläßliche Bedingung der Gewährung des Naturalisationspatentes nach dem Edikte vom 11. März 1812 aufgestellt worden, zwar unter allen Umständen nachgewiesen werden muß, jedoch, wenn es nachgewiesen worden ist, noch keineswegs die Gewißheit gewährt, daß deshalb die Niederlassung werde gestattet werden, indem die Erlaubniß hierzu noch von andern dabei in Betrachtung kommenden Umständen abhängt. Es möge daher kein hiesiger Jude, wenn er jenen Bedingungen genügt zu haben glaubt, sich dadurch bewegen lassen, sich bereits in dem

Orte, welchen er zu seiner anderweiten Ansiedelung ausersehen, wirklich niederzulassen, oder auch zur Veränderung seines Wohnortes Einrichtungen zu treffen, welche ihm vergebliche Kosten verursachen, oder ihn im Betriebe seines jetzigen Gewerbes stören könnten. Vielmehr möge Jeder, welcher die Absicht hat, in eine andre Provinz überzuziehen, erst die Erlaubniß dazu und den Empfang des Naturalisationspatents abwarten. Diejenigen, welche diese Warnung unbeachtet lassen, werden sich den Nachtheil, welcher ihnen daraus erwachsen könnte, lediglich selbst beizumessen haben, indem eine voreilige Uebersiedelung für das Königl. Ministerium kein Grund sein wird, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sonst die Umstände sich dazu nicht eignen. Zugleich verpflichte ich die Korporationsvorstände noch besonders, den Korporationsmitgliedern diese Verordnung bekannt und sie auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

Posen den 28. April 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
gez. Flottwell.

No. 772. April d. J.

---

20. Der Königl. Regierung erwiedre ich auf den Bericht vom 13. v. M., daß ich keine Veranlassung finde, der Ansicht, welche das dortige Oberlandesgericht in dem in der fiscalischen Untersuchung wider den Kaufmann N. zu N. wegen Annahme eines Posener Juden in seinem Dienste ergangenen Erkenntnisse ausgesprochen hat, und nach welcher die im § 35. des Gesetzes vom 11. März 1812 für Aufnahme fremder Juden festgesetzte Strafe, bei der Aufnahme inländischer, mit dem Staatsbürgerrecht nicht betheiligter Juden nicht stattfinden kann, entgegenzutreten. Da indessen das Umherziehen von Juden aus einer Provinz in eine andre mit verschiedener Gesetzgebung im Allgemeinen, jedoch ohne besondere Strafdrohung verboten ist, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, dieses Verbot durch ihr Amtsblatt einzuschärfen, und dessen Uebertretung von Seiten derer, welche dergleichen Juden ohne Erlaubniß bei sich auf-

nehmen, mit einer Polizeistrafe von fünf Thalern zu verpönen.

Berlin den 5. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

---

21. Hinsichtlich des Juden M....... L....... C....... aus Schwerin a. W., welchen laut Berichts vom 30. v. M. und des beigefügt gewesenen anbei zurückerfolgenden Attestes vom 6. Juli v. J. die jüdische Gemeine zu Reppen, Frankfurter Regierungsbezirks, als Kantor und Schächter anzunehmen beabsichtigt, muß der Königl. Regierung die Entschließung, ob demselben das Naturalisationspatent für das Großherzogthum Posen ertheilt werden könne, lediglich überlassen bleiben. Zur Naturalisation nach dem Edikte vom 11. März 1812 eignet sich aber der C. nicht, da des Königs Majestät, nachdem bereits so viele Posener Juden zur Uebersiedelung in die alten Provinzen Erlaubniß erhalten haben, deren Ertheilung möglichst beschränkt wissen wollen. Auch würde derselbe bei seiner Dürftigkeit, dem Orte, in welchem er sich niederließe, zur Last fallen, sobald sein Dienst in Reppen aufhört. Es wird ihm aber, wenn er es wünscht, zum Aufenthalte als Fremder in Reppen, auf die Dauer seines Dienstes, die polizeiliche Erlaubniß ertheilt werden.

Berlin den 11. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
gez. Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Posen.
No. 1181. A.

Regulativ
wegen Abfindung der jüdischen Korporationen beim Abziehen ihrer Mitglieder.

22. Seitens des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist ein Regulativ ergangen, wonach die Abfindungssumme, welche die aus der Provinz Posen wegziehen-

den Mitglieder jüdischer Korporationen zur Gesellschafts-kasse zu zahlen haben, festgesetzt werden sollen.

Dies Regulativ lautet folgendermaßen:

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen § 20 d. hinsichtlich der Abfindung der jüdischen Korporationen von Seiten ihrer abziehenden Mitglieder entstanden sind, bestimme ich Folgendes:

1) Das freiwillige Abkommen beider Theile über die zu zahlende Summe schließt eine weitere Erörterung gänzlich aus. Auch ist eine Berufung anderer Korporationsmitglieder in künftigen Fällen der Uebersiedelung auf die frühern mit andern Mitgliedern abgeschlossenen Abfindungsverträge unzulässig.

2) Wenn kein Abkommen getroffen ist, so tritt die Entscheidung der Regierung ein, welche festzusetzen hat, was der Abziehende zur Ablösung seines Antheils an den Korporationsverpflichtungen entrichten muß.

3) Als auf einer Verpflichtung der Korporation beruhend, werden in der Regel alle diejenigen Ausgaben angesehen, welche in dem von der Regierung genehmigten Etat der Korporation aufgenommen worden sind.

4) Wenn jedoch der Abziehende beweisen kann, daß diese Ausgabe entweder ohne bestimmte Verpflichtung der Korporation von solcher übernommen, oder auch bloß vorübergehend sind und in kurzer Zeit in Wegfall kommen, so hat die Regierung die Abfindungssumme hiernach verhältnißmäßig zu ermäßigen.

5) Die Abfindungssumme wird nach den baaren Beiträgen berechnet, welche der Abziehende seit Aufstellung der Korporationsetats und deren Genehmigung durch die Regierung jährlich geleistet hat, indem durch Fraction der Jahresertrag auszumitteln ist. Nach Verfluß von 6 Jahren seit Aufstellung und Genehmigung des ersten Etats ist ein sechsjähriger Durchschnitt anzunehmen.

6) Der hiernach auszumittelnde Durchschnittsbeitrag

bildet die Grundlage der Abfindung, ohne daß eine Ermittelung des Vermögens des Ausscheidenden zulässig ist. Nur wenn derselbe nachweist, daß er an seiner Nahrung und seinem Vermögen seit den früheren Veranlegungen einen solchen Verlust erlitten, daß er in Zukunft, wenn er in der Korporation geblieben wäre, auf eine Ermäßigung der zeitherigen Beiträge Anspruch gehabt haben würde, ist die Regierung hierauf Rücksicht zu nehmen und den zu berechnenden Jahresbetrag zu ermäßigen, verpflichtet.

7) Der auf solche Weise festzusetzende Jahresbetrag wird als eine Rente betrachtet, welche die Korporation, wenn der Ausscheidende ihr Mitglied geblieben wäre, von demselben auf Lebenszeit zu beziehen gehabt hätte. Der zwölfundeinhalbfache Betrag dieser Rente bildet, nach Analogie der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, § 4 c. die Summe, welche der Betheiligte als Abfindungssumme zur Korporationskasse zu erlegen hat; das Alter desselben hat auf die Berechnung aber keinen Einfluß.

8) Gegen die, von der Regierung nach diesen Grundsätzen festzusetzende Abfindung ist die Berufung an das Königl. Oberpräsidium zulässig.

Berlin den 8. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

und wird zur genauen Beobachtung hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher jüdischen Gemeinen gebracht.

Posen den 20. Mai 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Flottwell.

No. 415. Mai d. J.

---

23. Zur Begegnung etwaiger Mißverständnisse bringe ich hierdurch mit Bezug auf das Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 20. October 1835 zur öffentlichen Kenntniß, daß das unterm 20. Mai c. im diesjährigen Amtsblatt No. 22. publicirte Regulativ wegen Abfindung der jüdischen Korporationen hiesiger Provinz beim

Abzuge ihrer Mitglieder, sowohl nach dessen Fassung als nach einer ausdrücklichen Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz nicht bloß für den Fall der Uebersiedelung in eine andre Provinz des Staates, sondern auch für alle übrigen Fälle maßgebend ist, wo Mitglieder einer jüdischen Korporation innerhalb der Provinz freiwillig aus ihrem bisherigen Korporationsverbande ausscheiden.

Posen den 7. Juli 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Flottwell.

No. 583. Juni d. J.

---

24. In Bescheidung auf Ihre Beschwerde vom 8. d. M. wegen der Ihnen versagten anderweiten Niederlassung in Meseritz, wird Ihnen unter Wiederbeifügung der Anlagen überlassen, der Königl. Regierung zu Posen nachzuweisen, daß Sie wirklich noch ein Grundstück in Meseritz besitzen, oder sonst aus triftigen Gründen dorthin zurückkehren wollen. Die Königl. Regierung ist für diesen Fall autorisirt worden, Ihre Wiederaufnahme zu verfügen, oder über die entgegenstehenden Gründe zu berichten.

Was dagegen Ihren Antrag anbelangt, Sie bei Ihrer Wiederaufnahme um deswegen, weil Sie sich bei Ihrem Abzuge von Meseritz mit der dortigen jüdischen Korporation, hinsichtlich der Verbindlichkeit derselben abgefunden haben, für die Zukunft von laufenden Beiträgen zu befreien, so kann solchem nicht Statt gegeben werden. Nach Ihrem neuen Einzuge sind Sie als ein neues Mitglied der Korporation zu betrachten, und können von den Lasten, welche die andern Mitglieder tragen müssen, nicht befreit werden.

Berlin den 14. September 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

An
den Kaufmann J. K. S.......
zu Meseritz.

Abschrift vorstehenden Bescheides zur Nachricht u. Nachachtung.

Berlin eodem.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An die Königl. Regierung zu Posen.
No. 2272. A.

25. Bei der Ausführung des Regulativs vom 8. Mai d. J., betreffend die Berechnung des, von den aus dem Korporationsverbande scheidenden jüdischen Bewohnern hiesiger Provinz an die Gemeine zu zahlenden Abfindungsquantums, hatte sich besonders darin eine Schwierigkeit herausgestellt, daß der größte Theil der von den einzelnen Mitgliedern zur Deckung der Korporationsbedürfnisse beizutragenden Summen, nicht durch Repartition oder direkte Beiträge, sondern durch die sogenannten Krupkenabgabe aufgebracht würde, daß hierbei aber der Antheil der einzelnen Korporationsmitglieder nach dem bisherigen bei Erhebung dieser Abgabe beobachteten Verfahren in dem im Etat aufgenommenen Gesammtbetrage derselben nicht wieder kam, mithin auch die Berechnung der jährlichen, von den einzelnen Gemeinemitgliedern zu entrichtenden Beiträge nicht gehörig in Betracht gezogen, und bei der zur Feststellung der Abfindungssumme eines abziehenden Mitgliedes anzulegenden Fractionsberechnung nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Hebung dieser Schwierigkeit läßt sich nach dem Vorschlage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz am zweckmäßigsten in der Art bewerkstelligen, daß da, wo die Krupke verpachtet zu werden pflegt, die Gemeine darauf Bedacht nehmen muß, nicht nur die Pächter zu verpflichten, die eingehenden Beiträge auf den Namen eines jeden Zahlenden zu buchen, sondern auch durch Controllmaßregeln die Zuverlässigkeit dieser Einrichtung zu sichern, — daß dagegen da, wo die Krupke für Rechnung der Korporation erhoben wird, die Verwaltungsbeamten für richtige Einnahme-Register Sorge tragen.

Wir beauftragen die Herren Kreislandräthe und das Königl. Polizei-Directorium, hiernach die Korporationsbeamten in Ihren Kreisen und resp. hiesiger Stadt mit Anweisung zu versehen und über die Realisirung dieser Verfügung zu berichten.

Posen den 24. November 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und das hiesige Königl. Polizei-Directorium.

I. N. 127. August 1837.

26. Es haben sich mehrere Fälle ergeben, in welchen die für Juden im Großherzogthum Posen ausgefertigte Naturalisationspatente mehrere Jahre hindurch bei den betreffenden Regierungen, in deren Bezirk sie ein Etablissement haben begründen wollen, liegen geblieben sind, und sich die Interessenten zu deren Empfangnahme nicht gemeldet, und eben so wenig die angesetzten Stempel- und geheime Kanzleigebühren berichtigt haben.

Die Fortführung dieser Rückstände auf mehrere Jahre kann aber für die Folge nicht gestattet werden, und ich fordere die Königl. Regierung hierdurch auf, am Schluß jeden Jahres die im Vorgehenden ausgefertigten, und Ihr zur Aushändigung zugegangenen Naturalisationspatente, wenn solche von den Empfängern bisher noch nicht eingelöst worden, zur Kassation einzureichen.

Berlin den 30. April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Circulair-Rescript.

---

27. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei pflegt die Genehmigung zur Niederlassuug Posenscher Juden in Provinzen, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 nicht gilt, nur dann zu ertheilen, wenn auch die Behörde des Niederlassungsortes damit einverstanden ist. Um daher die Juden im Großherzogthum Posen, welche etwa in eine andre Provinz auswandern wollen, gegen Nachtheile zu sichern, verwarne ich dieselben, vor Erlangung der ministeriellen Genehmigung keine solche Anstalten zu ihrer Uebersiedelung zu treffen, welche ihnen nachher, wenn etwa die Genehmigung versagt wird, nachtheilig sein könnten, indem ich zugleich bemerke, daß diese Genehmigung, wenn die Niederlassung in einer Provinz beabsichtigt wird, in welcher das Gesetz vom 11. März 1812. nicht gilt, nur dann ertheilt zu werden pflegt, wenn die Gemeine des Niederlassungsortes damit einverstanden ist.

Sollte aus Vernachlässigung dieser Bestimmung einem hiesigen Juden Nachtheile erwachsen, so wird er solche sich selbst zuzuschreiben haben.

Posen den 16. Juni 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

No. 384. Juni d. J.

28. Sie sind, wie Ihnen auf Ihr Gesuch vom 18. v. M. um Gestattung Ihrer Niederlassung in Weidenbrück eröffnet wird, im Irrthum, wenn Sie glauben, daß nach der Gesetzgebung den Juden im Preußischen Staate das Recht zustehe, sich nach ihrer Wahl in jedem Orte niederzulassen. Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1830 (Gesetzsammlung S. 116.) gilt das Edikt vom 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publicirt worden, wogegen in allen neuen Provinzen laut der gedachten Kabinetsordre hinsichtlich der Juden noch diejenigen Gesetze gültig sind, welche bei der Besitznahme dort gegolten haben. Hieraus folgt von selbst, daß kein Jude sich willkührlich aus einem Landestheile in einem andern, in welchem eine verschiedene Gesetzgebung besteht, niederlassen kann, ohne dazu besondere Erlaubniß erhalten zu haben. Nun ist bei Besitznahme der Stadt Weidenbrück hinsichtlich der Juden dort die Hannöversche Gesetzgebung vorgefunden worden, durch welche die frühere Westphälische völlig wieder aufgehoben worden ist, und nach welcher ein Jude zu seiner Niederlassung eine besondere Concession bedurfte. Es gesteht zwar das unterzeichnete Ministerium den Gemeinebehörden kein entschiedenes Widerspruchsrecht gegen die Niederlassung eines Juden zu, wenn ein solches Recht nicht ganz bestimmt erwiesen ist. Allein es pflegt auch die Concession in der Regel nur dann zu ertheilen, wenn die Kommune des Niederlassungsortes in die Aufnahme willigt, und Ausnahmen von dieser Regel nur in dem Falle zu machen, wenn besondere Gründe des öffentlichen Wohls solche als rathsam erscheinen lassen. Solche Gründe ergeben sich nun aus Ihrer Eingabe nicht, daher Ihrem Antrage nicht Statt gegeben werden kann. Da übrigens die obgedachte gesetzliche Lage der Sache bekannt ist, so haben Sie sich den Schaden, welchen Sie durch den Ankauf eines Hauses in Weidenbrück etwa erleiden, selbst zuzuschreiben, indem Sie den Kauf abgeschlossen haben, ohne sich vorher hinsichtlich der Befugniß der Niederlassung die nöthige Gewißheit zu verschaffen.

Berlin den 5. Januar 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
den Kaufmann N. zu Oelde.

29. In Folge dessen, was die Königl. Regierung unterm 6. v. M. und J. einberichtet hat, wird dieselbe autorisirt, dem Juden N. aus Inowraclaw den Aufenthalt in Friedland zu gestatten.

Uebrigens irrt die Königl. Regierung, wenn Sie glaubt, daß die Ertheilung des Naturalisationspatentes nach dem Gesetz vom 11. März 1812 auf die Verhältnisse eines in in der Niederlausitz domicilirten Juden innerhalb dieses Landestheiles irgend einen Einfluß habe, da durch die Naturalisation nur Rechte in denjenigen Provinzen erlangt werden, in welchen das gedachte Gesetz gilt, die Naturalisirten daher in der Niederlausitz nur nach den dort noch geltenden sächsischen Judengesetzen beurtheilt werden können.

Berlin den 2. Januar 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt.

---

30. Da öfters die Fälle vorkommen, daß Juden aus dem Großherzogthum Posen sich nach Ablauf mehrerer Jahre zur Einlösung der ihnen Seitens des Ministeriums des Innern bewilligten Naturalisationspatente nicht melden, so wird die Königl. Regierung beauftragt, in Ihrem Amtsblatte bekannt zu machen, daß in Zukunft jedes Patent, welches binnen einem Jahre nicht abgelöst werde, von der Behörde zur Kassation an das Ministerium zurückgereicht, und daß ein neues Patent nur auf anderweites Ansuchen bei der Königl. Regierung und auf den Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden würde.

Berlin, den 4. März 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königl. Regierung zu Posen und Bromberg, so wie an diejenigen der Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg und Pommern, ausschließlich Stralsund, und an das Königl. Polizeipräsidium hierselbst.

31. Es sind öfters Fälle vorgekommen, daß Juden aus dem Großherzogthum Posen sich zur Einlösung der ihnen Seitens des Königl. Ministeriums des Innern, Behufs Niederlassung in einer andern Provinz des Staates bewilligten Naturalisationspatente erst nach Ablauf mehrerer Jahre gemeldet haben.

Um diesem Mißbrauche zu begegnen, wird in Zukunft jedes Patent, welches binnen einem Jahre nicht eingelöset wird, von der Behörde an das Ministerium zur Kassation zurückgereicht, und ein neues Patent nur auf anderweitiges Ansuchen bei uns und unsern Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden.

Bromberg den 19. März 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 4694. I.

---

32. Es kommen öfters Fälle vor, daß Juden aus der hiesigen Provinz, für welche ein Naturalisationspatent Behufs ihrer Niederlassung in den alten Provinzen ausgefertigt worden, sich erst nach Ablauf mehrerer Jahre zur Einlösung der ihnen bewilligten diesfälligen Patente melden, die inzwischen, da sie nicht eingelöst worden, wieder kassirt sind. Zur Vermeidung ähnlicher Unregelmäßigkeiten ist daher Seitens des Königl. Ministerii des Innern angeordnet, daß in Zukunft jedes zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts für die alten Provinzen ertheilte Naturalisationspatent, welches binnen einem Jahre nicht eingelöst wird, von der betreffenden Behörde zur Kassation an das genannte Königl. Ministerium zurückgereicht werden muß und daß ein neues Patent nur auf anderweites Ansuchen bei uns und auf unsern Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden wird.

Posen den 19. März 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung I.

No. 87. März.

---

33. Bei den unterm 8. d. M. einberichteten Verhältnissen hat es gar kein Bedenken, die bei ihrer Mutter, der

verehelichten N. aus Schneidemühl, befindliche Tochter in hiesiger Stadt ferner zu dulden, daher das Königl. Polizeipräsidium derselben den Aufenthalt hierselbst zu gestatten hat.

Da es übrigens eine große Härte sein würde, eine noch minderjährige, 14jährige Tochter, nachdem sie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfernen, weil die in zweiter Ehe hier verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Rechte der altländischen Juden hat, so möge das Königl. Polizeipräsidium in Zukunft, bevor dasselbe so enge Familienverhältnisse stört, wie bei Ausführung des Bescheides vom 6. März d. J. geschehen sein würde, in ähnlichen Fällen vor Erlaß einer Verfügung beim Ministerium anfragen.

Berlin den 26. Mai 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

An
das Königl. Polizeipräsidium
hier.

---

34. Wenn, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. d. M., das Gesuch des Juden N. aus Grätz, im Großherzogthum Posen, um Bewilligung der Rechte der Juden aus dem Edikt vom 11. März 1812 Behufs seiner Uebersiedelung nach Frankfurt betreffend, bemerklich gemacht wird, nicht besondre Gründe der Ausnahme obwalten, so haben die Juden der Provinz Posen sich wegen Erlangung der Naturalisation für die alten Provinzen an die Regierung ihrer Heimath zu wenden, da nur diese sich von ihren Verhältnissen sicher unterrichten kann. An selbige mag daher die Königl. Regierung auch den N. verweisen.

Berlin den 3. Juni 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurt.

---

35. In Betreff der Beschwerde des Juden, Kaufmanns N. zu N., über die Höhe des ihm von der dortigen jüdischen Korporation abgeforderten Abzugsgeldes, worüber die Königl. Regierung den Bericht vom 25. v. M. erstattet hat, reicht die bloße Versicherung, daß ein abziehender Jude zeither eine gewisse Summe zu den etatsmäßigen Korporations-Ausgaben beigetragen habe, keinesweges aus, um die Reclamation desselben gegen die ihn angesonnene, nach diesem jährlichen Beitrage normirte Abfindungssumme zurückzuweisen. Denn nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833, § 20. d. sollen die Abziehenden bloß zur Ablösung der Korporationsverpflichtungen angehalten werden. Nun können aber auf einen Etat theils Ausgaben, zu welchen keine Verpflichtung vorhanden ist, aufgenommen werden, z. B. für wohlthätige Zwecke, zu denen die Judenschaften obgleich die bürgerliche Kommune zur Armenpflege verbunden ist, freiwillig Abgaben aufbringen, theils können auch die Abgaben für Zwecke aufgebracht worden sein, welche mit Ablauf des Jahres bereits erreicht sind, und für die daher in der nächsten Zukunft überhaupt nichts mehr, oder doch weit weniger aufzubringen ist, z. B. zur Ausführung bereits fertiger Bauten, zum Ankauf von Schul- und andern Gebäuden, zur Bezahlung von Schulden rc. Wegen solcher Ausgaben würde immer, der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, das Abfindungsquantum nicht nach dem vollen zeitherigen Abgabensatze berechnet werden können. Hiernach hat die Königl. Regierung zuvörderst ein gütliches Abkommen zwischen dem p. N. und dem Korporationsvorstande zu versuchen, zu diesem Zwecke dem Erstern den Korporationsetat vorlegen zu lassen und ihn mit seinen Erinnerungen dagegen speciell zu hören, demnächst aber, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, die Königl. Regierung nicht auch Selbst vielleicht Sich bewogen findet, das verlangte Abfindungsquantum zu ermäßigen, uns unter Einreichung des Etats und der Verhandlungen zu berichten.

Gewissenhafte Sorgfalt hierbei ist um so nothwendiger, als die Summe von 500 Thalern ein Objekt ist, welches auf den künftigen Nahrungsstand des Betheiligten von erheblichem Einflusse sein kann, und das Ministerium öfters hat bemerken können, daß die Judenschaften gegen ihre einzelnen Mitglieder mit Gerechtigkeit zu verfahren keineswegs immer

geneigt sind. Die Beschwerde des p. N. ist hier wieder beigefügt.

Berlin den 18. Juni 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.

---

36. Der Magistrat zu Culm wird auf die Eingabe vom 30. v. M. beschieden, daß die eingereichte Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 28. ejusd., nach welcher die Juden des Großherzogthums Posen zum Ueberzuge nach dem Culmer Lande der Naturalisation nicht bedürfen, ganz richtig ist, da das Gesetz vom 1. Juni 1833 in dem Rechte der gegenseitigen Freizügigkeit, welches den Juden in allen vormaligen Theilen des Herzogthums Warschau zugestanden, nichts geändert hat, dieses Recht also den beiderseitigen Juden des Culmer Landes, wie des Großherzogthums Posen, nach wie vor zusteht.

Berlin den 29. Juli 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

An
den Magistrat zu Culm.

---

37. Zufolge der bestehenden allgemeinen Grundsätze müssen sich die Juden des Großherzogthums Posen, welche sich in den alten Provinzen niederzulassen beabsichtigen, bei der Regierung ihrer Heimath wegen der Naturalisation nach dem Gesetze vom 11. März 1812 melden, welche dann quartaliter über dergleichen Gesuche zu berichten pflegt.

An diese hat daher die Königl. Regierung auch den in Ihrem Bericht vom 1. d. M. erwähnten Lehrer und Schächter N. aus L., der sich nach Pollnow übersiedeln will, zu verweisen. Inmittelst und bis zur Erlangung der Naturalisation bleibt der Königl. Regierung anheimgestellt, dem p. N., wenn ihm sonst keine Bedenken entgegenstehen, den

Aufenthalt in P. und die Verwaltung der Lehrerstelle bei der Judengemeine auf Ein Jahr zu gestatten.

Berlin den 19. August 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königl. Regierung
zu Cöslin.

---

38. Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 29. Mai d. J., vermittelst dessen Dieselbe den Etat der Einnahmen und Ausgaben der jüdischen Korporation zu Posen eingereicht hat, muß das Ministerium des Innern es lediglich bei dem bewenden lassen, was schon früher und zuletzt in der Verfügung vom 18. Juni d. J. ausgesprochen ist, daß nämlich diejenigen Juden, welche ihren Wohnsitz in eine andre Provinz verlegen, dem Gesetze vom 1. Juni 1833 § 20 d. gemäß nur wegen der Korporationsverpflichtungen sich mit den Korporationen abzufinden verbunden sind. Hiermit stimmt auch das Regulativ vom 8. Mai 1837, welches übrigens, wenn es eine abweichende Bestimmung wirklich enthielte, nicht dem Gesetze derogiren könnte, und daher abgeändert werden müßte, vollkommen überein. Es ist zwar darin § 3. ausgesprochen, daß in der Regel diejenigen Ausgaben, welche in dem Etat der Korporation unter Genehmigung der Königl. Regierung aufgenommen worden, als auf einer Verpflichtung beruhend anzusehen sind, wobei vorausgesetzt ist, daß solche Ausgaben, welche nicht auf einer Verpflichtung beruhen, sondern freiwillig geleistet werden, auch durch freiwillige Beiträge gedeckt werden müssen, und man auch den Mitgliedern der Korporation zwangsweise fortlaufende Steuern dazu nicht ansinnen kann. Für den Fall aber, daß dennoch dergleichen Ausgaben auf den Etat genommen worden sein sollten, ist schon im Regulativ selbst § 4. die Ausnahme von der § 3. festgesetzten Regel bestimmt, wonach wegen solcher Ausgaben, welche ohne Verpflichtung auf den Etat genommen worden, oder welche vorübergehend sind, eine Ermäßigung des Abfindungsquanti stattfinden muß.

Nun ergiebt sich aus dem eingereichten Etat, daß zu verschiedenen Gegenständen der Armenpflege nicht weniger

als 4200 Thaler jährlich in Ausgabe gestellt sind. Von den verschiedenen, nach Summen nicht besonders ausgeworfenen Positionen kann nur die sub No. 5., zu Bekleidung armer schulfähiger Kinder, als auf einer Verpflichtung der Korporationsmitglieder beruhend, angesehen werden, da solche durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 ausdrücklich aufgelegt worden ist. Alle übrigen Positionen für Unterstützung, für Vertheilung von Osterkuchen, für die Freitische &c. beruhen nicht auf einer Verpflichtung, sondern nur auf freiem Willen, da die Juden Mitglieder der bürgerlichen Gemeine sind, zu allen Bedürfnissen derselben, namentlich auch zur Armenpflege, Beiträge zu leisten verpflichtet, daher aber auch berechtigt sind, an allen Vortheilen des Gemeineverbandes, namentlich auch an der bürgerlichen Armenkasse Theil zu nehmen, und ihre Hülfsbedürftigen dieser zur Unterstützung zu überweisen. Was von den zeitherigen Beiträgen auf diesen Gegenstand kommt, muß daher bei Berechnung des Abfindungsquanti nothwendig in Abzug gebracht werden.

Was die Ausgaben für den Kultus anlangt, so mögen sie im Allgemeinen, als auf einer Verpflichtung beruhend, angesehen werden. Die Königl. Regierung wird aber bei Aufstellung des Etats und demnächst bei Festsetzung des Abfindungsquanti nicht vermeiden können, zu untersuchen, ob diese Ausgaben nicht weit über die wirklich zu erfüllende Verpflichtung hinausgehen und sich nicht vielmehr zur Deckung durch freiwillige Beiträge eignen.

Die Schulden gehören zwar ganz vorzüglich zu denjenigen Gegenständen, wegen deren eine Ablösung erfolgen muß. In Posen tritt aber bekanntlich der besondre Umstand ein, daß die jüdische Korporation durchaus leugnet zu Verzinsung und Tilgung dessen, was zeither als Schuld derselben angesehen worden ist, verpflichtet zu sein und daß darüber erst noch im Wege des Prozesses entschieden werden muß. Die Judenschaft geräth dadurch mit sich selbst in Wiederspruch, wenn sie zwar ihrerseits irgend eine Verpflichtung für das Ganze der Schuld völlig in Abrede stellt, dagegen aber ihre ausscheidenden Mitglieder zwingen will, die Verbindlichkeit zur Ablösung eines Antheils daran anzuerkennen, und diesen Antheil baar auszuzahlen. Man wird daher die provisorische Maßregel, die zur Deckung der Gläubiger hinsichtlich des Ganzen angeordnet ist, auch analog hinsichtlich dieser Antheile in Anwendung zu bringen und

selbige nicht den Korporationen auszuantworten, sondern ad Depositum zu nehmen haben, mit dem Vorbehalte, sie den Einzahlern ganz oder zum Theil wieder auszuzahlen, wenn durch die eingeleiteten Prozesse die Judenschaft ganz oder zum Theil von den Schulden befreit werden sollten.

Hiernach möge die Königl. Regierung wegen anderweiter Festsetzung des Ablösungsquanti des N. und des N., dessen neuerlich hier eingegangenen Beschwerde beifolgt, das Weitere veranlassen, und sich überhaupt in künftigen Fällen hiernach achten, auch ihre Entscheidungen nur nach vorgängiger sehr strenger Prüfung der Verpflichtung ertheilen, da die jüdischen Korporationen sehr geneigt zu sein scheinen, die abziehenden Mitglieder weit über ihre Verpflichtung hinaus zu belasten.

Berlin den 8. September 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

---

39. Auf den Bericht vom 16. v. M. u. J. wird die Königl. Regierung hiermit autorisirt, inländischen Juden aus den Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 nicht gilt, wenn sie, um sich zu irgend einem nützlichen Berufe auszubilden, sich vorübergehend in einer mit gedachtem Gesetz betheiligten Stadt aufhalten wollen, den Aufenthalt zu diesem Zweck zu gestatten.

Berlin den 10. Januar 1841.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

---

40. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 4. d. M. hierdurch erwiedert, daß es, wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, zulässig ist, einem aus dem Großherzogthum Posen gebürtigen und nach dem Edikte vom 11. März 1812 natulalisirten Juden das Naturalisationspatent auch dann auszuantworten, wenn er selbst im Großherzogthum wohn-

haft bleibt, und das Patent bloß dazu benutzen will, die dadurch erlangten Rechte auf seine Kinder zu übertragen. Dies ist schon in mehreren Fällen geschehen. Die Königl. Regierung mag daher dem Handelsmann N. seiner Bitte gemäß das hierneben wieder zurückerfolgende Patent, wofür derselbe die Gebühren bereits bezahlt hat, unter der Voraussetzung, daß sonst kein Bedenken dabei obwaltet, an seinem jetzigen Wohnort F. aushändigen lassen.

Berlin den 27. Mai 1841.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königliche Regierung
zu Marienwerder.

---

41. Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die Vorstellung vom 6. d. M. wegen Ihrer Heranziehung zu den dortigen Korporationsleistungen, daß es bei dem diesfälligen Bescheide der Königl. Regierung zu Posen vom 20. August d. J. lediglich sein Bewenden behält. Die Ablösung des Antheils an den Korporationsverpflichtungen erfolgt immer unter der Voraussetzung, daß der Abziehende an den Korporationsvortheilen nicht ferner Theil nimmt. Wollte man demjenigen, der in der Korporation verbleiben will, gestatten, sich durch die Ablösung von ferneren Beiträgen zu befreien, so würde dies bald ein Gegenstand unzulässiger Spekulationen werden, da derjenige, der die Aussicht hat, noch 20 oder 30 Jahr zu leben, sehr gern sich durch ein Aversionalquantum, das nur die früheren Beiträge zwölfundeinhalb mal in sich faßt, von jeder ferneren Beitragspflicht loskaufen, und dadurch auch den höheren Beiträgen entgehen würde, welche er bei vermehrtem Vermögen und Einkommen tragen müßte. Derjenige, welcher zeither nur einen geringen Beitrag geleistet, jedoch durch Erbschaft oder sonstige Konjunkturen sein Einkommen verdoppelt und verdreifacht hat, würde ein sehr vortheilhaftes Geschäft machen, wenn er unter dem Vorwande, sich in eine andre Provinz übersiedeln zu wollen, seinen Antheil an den Verpflichtungen nach den früheren Beiträgen ablösete, dann aber fortwährend im Orte bliebe, und keiner weiteren Besteuerung unterworfen würde. Die Bestimmung der Königl. Regierung, nach welcher Jeder,

der nach der Ablösung im Orte bleibt, und daher gesetzlich bis zum wirklichen Abzuge der Korporation angehört, der Ablösung ungeachtet, die laufenden Beiträge zu allen Korporationsbedürfnissen leisten muß, ist daher vollkommen gerechtfertigt.

Berlin den 15. November 1841.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
den jüdischen Kaufmann N.
und Abschrift an die Königl.
Regierungen zu Posen und
Bromberg.

---

42. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. v. M. eröffnet, daß der Antrag, einem Juden das Naturalisationspatent für die alten Provinzen erst dann auszuhändigen, wenn er die Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat, so lange er in seinem bisherigen Aufenthaltsorte wohnen bleibt, die von ihm geforderten Korporationsbeiträge nach wie vor zu zahlen, bereits durch die Verfügung vom 15. November v. J. (M. B. S. 322.) erledigt ist.

Es unterliegt aber keinem Bedenken, die Aushändigung des Patents an dem zeitherigen Wohnorte eines Juden davon abhängig zu machen, daß derselbe die Ablösung wirklich geleistet oder Sicherheit deshalb bestellt hat. Der Königl. Regierung bleibt anheimgestellt, die desfallsigen Grundsätze durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin den 24. März 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.

Anmerk. Conf. die Rescripte vom 27. April 1842.
" 19. Mai 1842.
und " 24. Mai 1842.
so wie die Regierungsverfügungen vom 11. Juni 1842.
und " 18. Juli 1842.
in Abtheilung II. No. 14, 15, 16, 17 und 18.

---

43. Wenn ich es schon billige, daß die Königl. Regierung dem Einschleichen von Juden aus der Provinz Posen mit Aufmerksamkeit vorzubeugen sucht, so würde es doch zu weit gehen, wenn man ohne Berücksichtigung der nächsten Familienverhältnisse, den Bruder hindern wollte, sich seiner Schwester anzunehmen, weil diese, obwohl Preußische Unterthanin, aus dem Großherzogthum Posen gebürtig ist, und wenn ebenso deshalb die Schwester gehindert werden sollte, dem Bruder in seinem Geschäfte und seiner Häuslichkeit Beistand zu leisten. Nur tristige polizeiliche Gründe, aus der Moralität der Betheiligten, oder ihrer Unfähigkeit sich dauernd einen ehrlichen Unterhalt zu verschaffen, entnommen, können in solchem Falle Veranlassung geben, auch Familienmitglieder von einander zu trennen, und sie ihrer gegenseitigen Hülfe zu berauben. Dergleichen Gründe hat nun die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 17. August c. nicht angeführt, eben so wenig dasjenige bestritten, wodurch der N. sein Gesuch um fernere Duldung seiner Schwester unterstützt hat. Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, entweder der Johanna N. den fernern Aufenthalt in B., als einer Fremden, gegen von Zeit zu Zeit zu erneuernde Aufenthaltskarte zu gestatten, oder die besondern Gründe, welche dem entgegenstehen, noch anzuzeigen.

Berlin den 5. September 1842.

Der Minister des Innern.
Graf v. Arnim.

An
die Königl. Regierung zu N.

---

44. Das Ministerium kann zwar die Ansicht, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. d. M., das Gesuch des bisher in B., Schwetzer Kreises, wohnhaft gewesenen jüdischen Handelsmannes N., um Gestattung eines zweijährigen Aufenthaltes in B. betreffend, über das freie Umherziehen der nach dem Gesetze vom 11. März 1812 naturalisirten Juden, in die zu dem Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Distrikte ausgesprochen hat, nicht als richtig anerkennen, indem in Folge Allerhöchster Bestimmung der Grundsatz feststeht, daß die aus gedachtem Gesetze erlangten Rechte nur in den Provinzen, in welchen das Gesetz gilt, auszuüben sind, und daher diese naturalisirten Juden

ebenso wie die andern, beim Ueberziehen in eine Provinz mit andrer Gesetzgebung der Genehmigung des Ministeriums bedürfen, auch bei der förmlichen Niederlassung in einer andern Provinz, und durch gänzliche Aufhebung des Domizils die durch die Naturalisation überkommenen Rechte verlieren. Da aber der N. nicht die Erlaubniß zur förmlichen Niederlassung, sondern nur zum zweijährigen Aufenthalt in B. nachsucht, und sonach sein zeitheriges Domizil aufzugeben nicht beabsichtigt, so wird die Königl. Regierung autorisirt, seinen Antrag, wenn demselben sonst keine Bedenken entgegenstehen, Statt zu geben.

Berlin den 30. September 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Wedell.

An
die Königl. Regierung
zu Marienwerder.

Abtheilung IV.

Korporations-Verwaltung, Vorsteher, Repräsentanten.

1. Nachdem mittelst gefälligen Berichts Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 29. October c. die Nachweisung der neuen israelitischen Gemeinebezirke und der darin domizilirenden Israeliten mir zugegangen ist, ersuche ich Wohldieselbe:

Die neuen israelitischen Korporationen innerhalb der Territorien der bürgerlichen Gemeinen, zu denen sie gehören, für constituirt zu erklären und innerhalb derselben die Wahlen der israelitischen Gemeine-Repräsentanten bewerkstelligen zu lassen. Dabei bitte ich nach folgenden Bestimmungen verfahren zu wollen.

I. Im Allgemeinen.

1. Korporationsbezirke bis 300 israelitische Seelen erhalten sechs, bis 1000 neun, bis 3000 achtzehn, über 3000 Seelen dreißig Repräsentanten.

   Gleichzeitig sind zwei Drittheile derselben als Stellvertreter zu erwählen.
2. Die Wahlen sind durch Kommissarien zu leiten, welche Eine Hochlöbl. Regierung gefälligst ernennen wird, und welche befugt sind, sich der Mitwirkung der Kommunal- und Polizei-Behörden und der bisherigen israelitischen Synagogenvorsteher zu bedienen.
3. Die gegenwärtige Wahl gilt für die nächsten drei Jahre.
4. Jeder Stimmberechtigte ist auch wahlfähig.

5. Der Wahltermin ist 14 Tage zuvor in den Synagogen bekannt zu machen.
6. Die neuerdings aufgenommenen namentlichen Listen der israelitischen Gemeineglieder und Stimmberechtigten sind während eben derselben Zeitfrist im gewöhnlichen israelitischen Gemeinelokale oder in der Synagoge zu Jedermannes Ansicht offen zu legen.

   Reclamationen gegen einzelne Ansätze in denselben sind die Wahlcommissarien ermächtigt, auf der Stelle zu entscheiden.

   Dergleichen Reclamationen hindern jedoch die Vollziehung der Wahl nicht.
7. Jeder Stimmberechtigte muß im Wahltermin persönlich erscheinen und darf sich nur in gehörig attestirten Fällen von Krankheit und Reisen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

II. Specielle Vorschriften für den Wahlakt selbst.

1. Die in den Listen als stimmberechtigt bezeichneten Korporationsglieder sind vermittelst eigenhändig zu unterzeichnender Kurrende durch die bisherigen Synagogenvorsteher zur Wahl einzuladen, und die vollzogenen Wahlprotokolle beizufügen.
2. Sobald zwei Drittheil der Stimmberechtigten einer Korporation im Wahltermine versammelt sind, kann eine gültige Wahl abgehalten werden.
3. Die Stimmberechtigten benennen im Wahltermine so viel Personen zum Wahlprotrokolle als Repräsentanten und Stellvertreter zu wählen sind.
4. Aus dem sich hierbei ergebenden Resultate wird sodann eine Wahlliste vom Kommissarius gefertigt, in der Art, daß die nach Obigem in Vorschlag gebrachten Wahlberechtigten, je nach der Anzahl, der sich für sie vorfindenden Stimmen, auf dieselbe der Reihe nach verzeichnet werden.
5. Ergiebt sich hierbei, daß bereits einer oder der andre bei diesen ersten Vorschlägen die positive Stimmenmehrheit der Versammlung gewonnen hat, so ist ein ferneres Abstimmen über dergleichen Individuen nicht mehr nöthig, sondern sie werden als schon von den Anwesenden mit Stimmenmehrheit zu Repräsentanten erwählt betrachtet.

6. Sobald sich aber ergiebt, daß die nach Obigem in Vorschlag gebrachten, auf die Wahlliste gesetzten Individuen noch nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so muß über jeden Einzelnen nunmehr wirklich gestimmt (und zwar durch Zeichen, Kugeln 2c.) und die Zahl der auf diese Art für und wider ihn abgegebenen Stimmenmehrheit verzeichnet werden.
7. Um dieses Verfahren abzukürzen, für den Fall, daß zu viele Individuen (d. h. mehr als Repräsentanten und Stellvertreter gewählt werden sollen) auf die Wahlliste gebracht sind, wird es nur nöthig sein, dieses wirkliche Abstimmen auf die Zahl der Repräsentanten und Stellvertreter, und darüber hinaus auf soviel Individuen zu veranlassen, als noch mit wenigstens 3 Stimmen auf die Wahlliste gebracht sind.
8. Nach erfolgtem Abstimmen ergeben sich dann nach der Folge der Stimmenmehrheit, die als Repräsentanten und als deren Stellvertreter bis zur vorgeschriebenen Anzahl gültig gewählt zu betrachtenden Israeliten.
9. Die Wahlkommissarien ernennen zwei bis sechs angesehene und als rechtlich bekannte Israeliten zu Wahlzeugen, welche das Protokoll mitunterzeichnen.
10. Für die größern Gemeinen in denen sich über 300 Stimmberechtigte vorfinden, bleibt es den Wahlkommissarien überlassen, die Gemeine in mehrere Wahlbezirke zu theilen. Einer Hochlöbl. Regierung will ich sodann für die Fälle, wo solches nöthig werden soll, die nähere Instruction der Kommissarien überlassen, wobei ich nur wünsche, daß das Verfahren in einem Tage möge beendigt werden.
11. Die Wahlprotokolle unterliegen sodann der Bestätigung der Regierung.

Sollten über den Bereich der obigen Bestimmungen noch zweifelhafte Fragen in Bezug auf die Geschäfte der Wahlen vorkommen, so sind dieselben nach den diesfälligen Vorschriften der revidirten Städteordnung zu entscheiden.

Bei den Wahlen und demnächstigen Einführungen ist mit einigen Förmlichkeiten zu verfahren, welche die Wahlkommissarien unter Zuziehung einiger notablen israelitischen Gemeineglieder anzuordnen haben.

Alle übrigen Vorschriften zur Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juni c. werden in einer später erfolgenden Instruction mitgetheilt werden.

Die gegenwärtigen Bestimmungen sind vor der Feststellung der Wahlen immer in den Synagogen vorlesen, und abschriftlich an den Thüren derselben anzuheften.

Posen den 3. December 1833.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Flottwell.

An
die Königl. Hochlöbl. Regierung
hier.

No. 677. 11.

---

2. In Erläuterung meines Erlasses vom 3. d. M. die Wahl der israelitischen Gemeine-Repräsentanten betreffend, sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zusätzlich zu bestimmen:

1. Im Artikel 1. ist vor den Worten „30 Repräsentanten" das Wort „höchstens" einzuschalten, da kein Grund vorhanden ist, die Zahl der Repräsentanten in Gemeinen von mehr als 3000 israelitischen Seelen, sogleich von 18 auf 30 springen zu lassen.
2. Im Artikel 7. ist bestimmt worden, daß jeder Stimmberechtigte im Wahltermin persönlich erscheinen müsse, wodurch indessen nicht ausgeschlossen wird, daß der persönlich Erscheinende anstatt mündlich zu stimmen, einen selbst geschriebenen Stimmzettel überreichen dürfe, auf welchem die Namen seiner Wahl enthalten sind und welche der Wahlkommissarius demnächst in das Wahlprotokoll überträgt.
3. Dem ebenfalls bei mir formirten Antrage die Gültigkeit dieser Wahl von drei Jahren auf ein Jahr herabzusetzen (Artikel 3.), kann jedoch nicht gewillfahrt werden.

Posen den 3. Januar 1834.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
In dessen Abwesenheit
gez. Leo.

No. 36. 1.

3. Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die gefällige Anfrage vom 30. v. M. daß die Bestimmungen meines Erlasses vom 3. v. M., wegen der Wahl der israelitischen Gemeinerepräsentanten nach dem Wortausdrucke zu verstehen und anzuwenden, und daß mithin in Gemeinen über 1000 israelitischen Seelen 18 Repräsentanten und 12 Stellvertreter, und in Gemeinen über 300 israelitischen Seelen 9 Repräsentanten und 6 Stellvertreter zu wählen sind, ohne Rücksicht, ob die Zahl 1000 und 300 nur um wenige Seelen überstiegen werden.

Posen den 3. Januar 1834.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
In dessen Abwesenheit
Leo.

An
den Herrn Landrath N. zu N.

Abschrift hiervon zur Nachricht.

Posen den 3. Januar 1834.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
In dessen Abwesenheit
Leo.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
hier.

No. 25. 1.

Die Wahlen der israelitischen Repräsentanten und deren Stellvertreter sind nunmehr nach den vorliegenden Nachrichten fast in allen Kreisen beendigt, und Seitens Einer Königl. Hochlöblichen Regierung bestätigt.

* * *

4. Eine Königl. Hochlöbliche Regierung ersuche ich demzufolge jetzt unverzüglich:

1. Die gewählten Repräsentanten verpflichten, einsetzen und dieselben gleichzeitig einen Repräsentantenvorsteher erwählen zu lassen. Hierüber ist ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen, und davon ein Exemplar zu Wohlderselben Acten zu nehmen. (§ 9. 11. der Oberpräsidial-Instruction vom 14. Januar c.)

2. Durch die Repräsentanten, nachdem sie verpflichtet und eingesetzt sein werden, die Gemeineverwaltungsbeamten und deren Stellvertreter erwählen zu lassen (§ 5. 6. l. c.), wobei ich Folgendes zu beachten bitte: In den kleinsten Korporationen, die nur 2 oder 3 Repräsentanten erwählt haben, werden die Verwaltungsbeamten von den Stimmberechtigten erwählt; in allen übrigen von den Repräsentanten mit Ausschluß deren Stellvertreter.

Bei der Wahl der Verwaltungsbeamten gilt dieselbe Form, welche für die Wahl der Repräsentanten angeordnet wurde. (Art. 8. l. c.)

Zuerst werden der Vorsteher und dessen Beistände, demnächst die Stellvertreter des Erstern und der Letztern erwählt.

Es ist dringend nöthig, daß bei dieser Wahl möglichst alle erwählten und bestätigten Repräsentanten gegenwärtig seien. Wenn aber einige derselben durch unabweisliche Gründe zu erscheinen verhindert sind, so rücken die Stellvertreter nach dem Wahlalter für sie ein.

In den kleinsten israelitischen Gemeinen, welche die Verwaltungsbeamten durch die Stimmberechtigten zu erwählen haben, müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ im Wahltermine vorhanden sein. Um gültig erwählt zu sein, ist die absolute Stimmenmehrheit der Wähler erforderlich.

Die Repräsentanten sind befugt, die Verwaltungsbeamten aus der ganzen Zahl der stimmberechtigten Gemeineglieder zu erwählen.

Fällt die Wahl auf bestätigte Repräsentanten, so scheiden diese als Repräsentanten aus und werden durch bestätigte Stellvertreter ersetzt; fällt dieselbe auf Stellvertreter (der Repräsentanten) so hören dieselben auf, bestätigte Stellvertreter zu sein.

Ist die Zahl der Repräsentanten durch die nachrückenden Stellvertreter nicht vollständig zu ersetzen, so werden neue gesetzliche Repräsentantenwahlen angeordnet, und da diese Nothwendigkeit nur bei den kleinsten Korporationen eintreten kann, so sind die Wahlen der Verwaltungsbeamten und der etwa noch erforderlichen Repräsentanten in einem und demselben Wahltermine abzuhalten.

Sollten die Stellvertreter der Gemeinevorsteher und der Beistände desselben aus den Repräsentanten gewählt werden, so hören die Gewählten deshalb nicht auf, Repräsentanten zu sein, sondern verlieren ihre repräsentative Eigenschaft nur so lange, als sie in der Folge wirklich als Verwaltungsbeamten stellvertretend fungiren.

Die Wahlprotokolle unterliegen der Bestätigung Einer Königl. Regierung, und bis dahin, daß diese erfolgt sein wird, haben sich die Gewählten aller amtlichen Handlungen als Gemeinevorsteher zu enthalten.

So wie im Repräsentantenkollegio, so dürfen auch nicht im Kollegio der Korporationsverwaltungs-Beamten verwandte und verschwägerte Mitglieder innerhalb des dritten Grades zu gleicher Zeit mit einander Sitz haben. Die im Allgemeinen sehr befriedigend ausgefallenen Repräsentantenwahlen lassen mich mit Vertrauen erwarten, daß auch die Wahlen der Verwaltungsbeamten mit Ordnung, Ruhe und mit derjenigen sorgfältigen Erwägung werden vorgenommen werden, welche die Wichtigkeit der Sache in Bezug auf die ganze künftige Wohlfahrt der israelitischen Gemeinen erfordert. Vor allem ersuche ich Eine Königl. Regierung ganz ergebenst darauf zu sehen, daß zu Korporationsvorstehern nur redliche, mit der deutschen Schriftsprache und den Gemeinegeschäften einigermaßen vertraute Männer erwählt werden.

Eine Königl. Regierung wolle die Herren Landräthe gefälligst veranlassen bei Einsendung der Wahlprotokolle eine kurze Charakteristik der Gewählten in ihrem Begleitungsbericht anfzunehmen.

Posen den 24. Februar 1834.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
(gez.) Flottwell.

No. 660, 2.

* * *

Abschriften den Königl. Landräthen zur Nachricht und Achtung mit der Aufgabe: in allen israelitischen Gemeinen, für welche die gewählten Repräsentanten die Bestätigung erhalten, das vorstehende Rescript unver-

züglich vollziehen zu lassen, und die diesfälligen Verhandlungen zur Bestätigung einzusenden.

Posen den 4. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 1. R. März.

---

5. Instruction

für die Wahl der Verwaltungs-Beamten in jüdischen Gemeinen.

In der kleinsten Korporation, die nur zwei oder drei Repräsentanten erwählt haben, werden die Verwaltungsbeamten von den Stimmberechtigten erwählt, in allen übrigen von den Repräsentanten mit Ausschluß deren Stellvertreter. Bei der Wahl der Verwaltungsbeamten gilt dieselbe Form, welche für die Wahl der Repräsentanten angewendet worden. (Art. 8. l. c.)

Zuerst werden der Vorsteher und dessen Beistände, demnächst die Stellvertreter des erstern und der letztern erwählt.

Es ist dringend nöthig, daß bei dieser Wahl möglichst alle erwählten und bestätigten Repräsentanten gegenwärtig seien. Wenn aber einige derselben durch unabweisliche Gründe zu erscheinen verhindert sind, so rücken die Stellvertreter nach dem Wahlalter für sie ein.

In den kleinsten israelitischen Gemeinen, welche die Verwaltungsbeamten durch die Stimmberechtigten zu erwählen haben, müssen zu einer gültigen Wahl deren wenigstens zwei Drittheile im Wahltermin vorhanden sein.

Um gültig erwählt zu sein, ist die absolute Stimmenmehrheit der Wähler erforderlich. Die Repräsentanten sind befugt, die Verwaltungsbeamten aus der ganzen Zahl der stimmberechtigten Gemeinemitglieder zu erwählen. Fällt die Wahl auf bestätigte Repräsentanten, so scheiden diese als Repräsentanten aus, und werden durch bestätigte Stellvertreter ersetzt. Fällt dieselbe auf Stellvertreter (der Repräsentanten) so hören dieselben auf, bestätigte Stellvertreter zu sein. Ist die Zahl der Repräsentanten durch das Nachrücken der Stellvertreter nicht zu ersetzen, so werden neue gesetzliche Repräsentantenwahlen angeordnet, und da diese Nothwendigkeit nur bei den kleinsten Korporationen eintreten kann, so sind die Wahlen der Verwaltungsbeamten und der

etwa noch erforderlichen Repräsentanten in einem und demselben Wahltermin abzuhalten.

Sollten die Stellvertreter der Gemeinevorsteher und der Beistände derselben aus der Zahl der Repräsentanten gewählt werden, so hören die Gewählten deshalb nicht auf, Repräsentanten zu sein, sondern verlieren ihre repräsentative Eigenschaft nur auf so lange, als sie in der Folge wirklich als Verwaltungsbeamten-Stellvertreter fungiren.

Die Wahlprotokolle unterliegen der Bestätigung der Regierung, und bis dahin, wo diese erfolgt sein wird, haben sich die Gewählten aller amtlichen Handlungen als Gemeinevorsteher zu enthalten.

So wie im Repräsentantenkollegio, so dürfen auch nicht im Kollegio der Korporationsverwaltungs-Beamten, verwandte und verschwägerte Mitglieder innerhalb des dritten Grades zu gleicher Zeit miteinander Sitz haben.

Bromberg den 7. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

6. Die uns von dem rc. mittelst Berichts vom rc. eingereichten Verhandlungen, betreffend die Wahl der jüdischen Gemeinerepräsentanten zu rc., können von uns eben so wenig wie diese Wahl bestätigt werden.

Es schreibt nämlich die Instruction des Herrn Oberpräsidenten und besonders die dem rc. mitgetheilte Verfügung vom 3. December p. ad 3 bis 8. ganz ausdrücklich das Verfahren bei der Wahl und namentlich die Bestimmungen vor, daß die Gewählten die positiv absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten für sich haben müssen, d. h. daß Niemand weder als Repräsentant noch als Stellvertreter gewählt werden darf, der nicht eine Stimme mehr, als die Hälfte der sämmtlichen Stimmen, für sich hat. Wenn also z. B. 6 Repräsentanten und 4 Stellvertreter gewählt werden sollen, und 50 Wähler anwesend sind, so muß jeder Wähler 10 Namen zum Wahlprotokolle benennen; ergiebt sich bei Zusammenstellung dieser Namen, daß 10 Individuen die positive Stimmenmehrheit, also mindestens 26 Stimmen für sich haben, so ist der Wahlakt als geschlossen zu betrachten, und werden die 6 Individuen, welche die meisten Stimmen unter den 10 Gewählten haben, als Reprä-

sentanten, die andern 4 als zu Stellvertretern gewählt, betrachtet; haben jedoch nur einzelne Individuen die absolute Stimmenmehrheit (26) für sich, so sind nur diese als gewählt anzusehen, und es wird sodann über jeden Einzelnen, welcher nicht die Stimmenmehrheit erhalten, abgestimmt, und zwar in der Reihefolge, wie derselbe gleich Anfangs mehr oder weniger Stimmen für sich gehabt.

Wenn also in dem angegebenen Beispiel von den 10 zu wählenden Personen

der	A	50	Stimmen,
	B	40	»
	C	30	»
	D	26	»
	E	25	»
	F	18	»
	G	20	»
	H	11	»
	I	15	»
	K	21	»

auf dem anfänglichen Wahlprotokolle für sich gehabt, so sind

A, B, C und D

als zu Repräsentanten vorweg gewählt zu betrachten; sodann wird über E, welcher nicht die absolute Mehrheit gehabt, von allen 50 Wählern gestimmt; erhält er mehr als 25 Stimmen, so ist er als zum Repräsentanten gewählt anzusehen, erhält er weniger als 26 Stimmen, so wird er als nicht gewählt betrachtet, und ganz ebenso über den K gestimmt (welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte); demnächst über den G, dann über F, I, H, und so auch event. über L, M, N, O ꝛc., wenn die Zahl der 6 Repräsentanten und 4 Stellvertreter nicht durch die positive Stimmenmehrheit früher erreicht wird, abgestimmt. Dies wird so lange fortgesetzt, bis jeder der 10 zu Wählenden mindestens 26 Stimmen für sich hat. Wenn einige der Gewählten gleich viele Stimmen für sich haben, und es sich darum handelt, ob Jemand dadurch, daß er hinter einem Andern, der nur eben so viele Stimmen, wie er hat, zurückstehen müßte, in seinen Rechten beeinträchtigt wird, so ist das in der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 in fine angedeutete Verfahren, daß nämlich der Angesessene dem Nichtangesessenen vorgeht, und wenn Beide zu einer und derselben Kathegorie gehören, das Loos entscheidet, zu beobachten.

Wenn also z. B. in dem oben angedeuteten Falle, wo

6 Repräsentanten und 4 Stellvertreter zu erwählen sind, **A** 50, **B** 46, **C** 30, **D** 28, **E**, **F** und **G** auch 28, ebenso **H** 27, **I** 27, **K** 26, **L** 26, **M** auch 26 Stimmen erhalten haben, so sind **A**, **B**, **C** vorweg als zu Repräsentanten gewählt, zu betrachten; bei **D**, **E**, **F**, **G** entscheidet zunächst der Grundbesitz; ist **G** also Eigenthümer, so kommt er nach **C** als vierter Repräsentant, **D**, **E**, **F**, als Nichteigenthümer loosen, da nur 2 von ihnen Repräsentanten sein können, der dritte aber nur Stellvertreter wird. Gesetzt nun, **D** und **I** werden Repräsentanten durchs Loos, so wird **E** Stellvertreter, dann folgt **H** mit 27 und **I** mit 27 Stimmen als Stellvertreter und die vierte Stelle wird resp. durch Grundbesitz oder Loos besetzt; sind z. B. **K**, **L** und **M** Grundbesitzer, so loosen sie, ebenso wenn keiner von ihnen Eigenthümer ist; ist einer Eigenthümer, so nimmt er die vierte Stelle ein, und die beiden andern treten zurück, sind zwei Grundbesitzer so loosen diese; der dritte und der durch das Loos nicht erwählte treten dann zurück.

Nach diesen Andeutungen ist die Wahl der jüdischen Repräsentanten in N. N. zu vervollständigen, wobei es wünschenswerth sein würde, wenn die (unrichtig) Gewählten das Vertrauen der Wähler in einem solchen Grade besäßen, daß sie durch absolute Stimmenmehrheit auch jetzt bei der zu erneuernden Wahl wieder gewählt würden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn die Wahlberechtigten etwa einstimmig einzelne Kandidaten als Repräsentanten oder Stellvertreter vorschlagen, über diese kein weiteres Stimmen erfolgen darf, sondern sie als gewählt zu betrachten sind.

Von den zu Repräsentanten gewählten Personen sind hiernach unter der Voraussetzung, daß die Individuen nicht innerhalb des dritten Grades verwandt oder verschwägert sind, der 2c. 2c. 2c. als gewählt zu betrachten.

Als nicht formell richtig Gewählte sind anzusehen, und also einer neuen Wahl zu unterwerfen:

1. Der 2c. 2c. 2c.

Von den zu Stellvertretern Gewählten sind ordnungsmäßig durch absolute Stimmenmehrheit ernannt:

1. Der 2c. 2c. 2c.;

wiederholt muß die Wahl werden über:

1. Der 2c. 2c. 2c.

Uebrigens bemerken wir, daß nicht besonders und in verschiedenen getrennten Akten die Wahl der Repräsen-

tanten und der Stellvertreter erfolgen muß, sondern daß dies so geschieht, daß z. B. bei 6 Repräsentanten und 4 Stellvertretern 10 Namen von jedem Wahlberechtigten genannt und von den 10 Gewählten, die sechs, welche die meisten Stimmen, Repräsentanten, die andern vier Stellvertreter werden. Die zu wählenden Repräsentanten dürfen, was wir ebenfalls ausdrücklich erinnern, nicht innerhalb des dritten Grades verwandt oder verschwägert sein, widrigenfalls die Wahl bis zu einem vorschriftsmäßigen anderweiten Resultate erneuert werden muß.

Endlich verweisen wir nochmals ausdrücklich auf die denselben als Anhang zum Amtsblatt No. 8. zugegangenen Oberpräsidialinstruction vom 14. Januar c., die Oberpräsidialverfügung vom 3. December p. und unsre Verfügung vom 26. Februar (No. 360. 2. 2.) und werden jeden Mangel aufs Ernsteste rügen. Die vervollständigte Wahlverhandlung mit allen Einlagen erwarten wir bei der dringenden Eile der Sache spätestens zum ꝛc. bei einem Thaler Strafe unfehlbar.

Sobald die Bestätigung von uns erfolgt ist, hat der Herr Landrath zu veranlassen, daß:

1. Die Repräsentanten und Stellvertreter nach der im Artikel IX. der Instruction vom 14. Januar c. vorgeschriebenen Formel feierlich verpflichtet werden.
2. Dieselben zur Wahl eines Repräsentantenvorstehers aus ihrer Mitte,
3. Hiernach nach dem Artikel V. ad 6. und 8. zur Wahl der Vorsteher so wie Gemeineverwaltungsbeamten und deren Stellvertreter und Beistände zu veranlassen, und sich dabei nach der dem ꝛc. ꝛc. jetzt zugehenden Instruction vom 7. März c. zu achten,
4. Das Wahlprotokoll der Repräsentanten und Stellvertreter so wie der Vorsteher nach Art. IX. der Instruction vom 14. Januar c. zu vervollständigen, dreifach anzufertigen und in 3 Exemplaren einzusenden, damit wir solche nach Art. VII. ibid. bestätigen und die beiden dort aufzubewahrenden Exemplare dem ꝛc. ꝛc. zurückgehen lassen können.

Ferner hat der Herr Landrath, nach Rücksprache mit den verschiedenen jüdischen Repräsentanten und Vorstehern, für die einzelnen Städte des Kreises nach der Nothwendigkeit modificirt, das Formular eine Gemeinestatuts (Art. VIII. ibid.) sorgsam und mit Berücksichtigung aller einzelnen Er-

forderniſſe zu entwerfen, und uns daſſelbe mittelſt gutachtlichen Berichts zur Prüfung einzuſenden. Ebenſo hat der Herr Landrath nach (Art. XVI. ibid.) eine Inſtruction für die Repräſentanten und Verwaltungsbeamten zu entwerfen, und uns dieſelbe ebenfalls zur Prüfung vorzulegen.

Bromberg den 7 März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

7. Sobald die Repräſentantenverſammlungen der israelitiſchen Gemeinen verpflichtet ſein, und ihre Vorſteher gewählt haben werden, ſind ſie anzuhalten, folgende Geſchäfte in nachſtehender Reihenfolge vorzunehmen, und die darüber ſprechenden Schriftſtücke an Sie Behufs unſrer Entſcheidung einzureichen.

1. Entwurf eines einfachen Geſchäftsregulativs für die Repräſentantenverſammlung, unter Benutzung des für die Stadtverordneten beſtehenden Geſchäfts-Reglements. Den kleinern Gemeinen ſind die Entwürfe der größern mitzutheilen, um ſich darnach zu richten.
2. Prüfung des Schuldenweſens der Gemeine und Aufſtellung eines ſpeciellen Schuldenſtatuts unter Trennung der Kapitalsſchulden von den rückſtändigen und laufenden Intereſſen und unter Angabe der Namen der Kreditoren, des Betrags des Schuldkapitals, des Tages der Kontrahirung der Schuld, der dafür geſtellten Hypothek, der Verwendung des Kapitals und des Zinsfußes.
3. Prüfung der ſämmtlichen Vermögensſtücke der Gemeine, unter ſorgfältiger Beurtheilung, wie dieſelben in Zukunft möglichſt vortheilhaft zu benutzen ſind.
4. Aufſtellung des Ausgabe- und Einnahme-Etats pro 1834.
5. Prüfung der Gemeinerechnung pro 1833.
6. Prüfung der Adminiſtration der bisherigen Gemeinen- und Kaſſenverwalter, von einem Zeitpunkte ab, den die Repräſentantenverſammlung ſelbſt feſtſtellen mag.
7. Entwurf eines Gemeineſtatuts.

Hiermit iſt den Repräſentantenverſammlungen nunmehr ein weites Feld für ihre gemeinnützige Thätigkeit angewie-

sen, und sie haben volle Gelegenheit, nicht allein des Vertrauens der Gemeine, welche sie gewählt hat, sich würdig zu beweisen, sondern sich auch Ehre und öffentliches Anerkenntniß zu verdienen. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird hier noch bemerkt: daß die Stellvertreter der Repräsentanten nur dann einberufen werden dürfen, wenn einer oder einige der Repräsentanten krank, in Geschäften verreist, oder sonst durch gültige Entschuldigungsgründe vom Erscheinen abgehalten sind.

Da die Repräsentantenversammlung befugt ist:

a) kleine Geldstrafen von 5 Silbergr. bis 1 Thaler zum Besten der Armenkasse den ohne gültigen Entschuldigungsgrund von den Versammlungen wegbleibenden Mitgliedern aufzulegen, und diese Bestimmung in ihr Geschäftsregulativ (oben ad 1) aufzunehmen; und selbst:

b) vollgültige Beschlüsse zu fassen, wenn nur zwei Drittheile ihrer Mitglieder versammelt sind, so so dürfte die gedachte Nothwendigkeit der Einberufung der Stellvertreter nicht oft eintreten.

In ähnlicher Weise wie die Repräsentanten haben die Verwaltungsbeamten der israelitischen Gemeine nach ihrer Verpflichtung und Einführung (Art. X. der Oberpräsidial-Instruction vom 14. Januar c.) folgende Arbeiten zu leisten.

1. Führung der laufenden Kommunal- und Kassenverwaltung.
2. Entwurf eines ebenfalls ganz einfachen Geschäfts-Regulativs für die Gemeineverwaltungsbeamten, unter Benutzung dessen für die Magistrate in den Städten.
3. Hülfeleistung auf Verlangen der Ortspolizeibehörde bei Aufnahme der Verzeichnisse der zu naturalisirenden, zu duldenden und auszuweisenden Individuen.
4. Anfertigung der Listen der vorhandenen schulpflichtigen Kinder und demnächstige Kontrolle des Schulbesuchs und der Bestimmung eines erlaubten Broterwerbs, für die mit dem Zeugnisse der Reife aus der Schule zu entlassenden Kinder, nach Art. XIV. und XV. der Oberpräsidial-Instruction vom 14. Januar c.
5. Ordnung des Armenwesens unter Schonung aller Privatnutzungen und Gesellschaften zum Zwecke der Wohlthätigkeit.

6. Beförderung der Beschlüsse der Repräsentantenversammlung an die vorgesetzte Behörde; denn in der Regel hat die letztere nur mit den Vorstehern zu correspondiren, und es ist deshalb um so nothwendiger, daß die letztern von Allem in Kenntniß gesetzt werden, was in dem Gemeinewesen vorgeht. Sollten die Repräsentanten aber dringenden Grund haben, um einzelne ihrer Beschlüsse mit Uebergehung des Gemeinevorstehers direkt an die vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen, so ist ihnen auch dies, jedoch nur ausnahmsweise gestattet.

Die Königl. Kreisbehörden, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Bezirkswoyte werden ersucht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die vorstehende Anweisung vollzogen werde, indem wir sie dafür verantwortlich machen, daß dies geschehe.

Posen den 18. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair
an sämmtliche Herren Landräthe
des Departements Posen.
I. No. 1231. April.

---

8. Auf den Bericht vom 19. d. M. erwiedern wir, daß nur israelitische Kommunaldiener, welche Boten- oder diesem ähnliche Dienste zu verrichten haben, von den Stellen der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten auszuschließen sind. Dagegen sind alle selbstständige Kommunalbeamte, z. B. Rabbiner, Kassirer rc. zu jenen Ehrenämtern allerdings zuzulassen.

An
den Herrn Landrath N. zu N.

Abschrift hiervon zur Nachricht in vorkommenden Fällen.

Posen den 24. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 1671. 5. I.

---

9. Geschäfts-Regulativ

für die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporationen im Regierungsbezirk Posen.

§ 1.

Die Korporationsverwaltungs-Geschäfte werden von dem Korporationsvorsteher und dessen Beiständen collegialisch besorgt. Die Entscheidung erfolgt nach der Stimmenmehrheit, der sich auch der Vorsteher unterwerfen muß, seine abweichende Meinung aber im Begleitungsbericht der höhern Behörde vorzutragen befugt, keineswegs aber berechtigt ist, die Sache aus diesem Grunde zu verzögern oder zurückzuhalten. In dringenden Fällen hat der Korporationsvorsteher die Befugniß, wider die Meinung seiner Beistände, auf eigene Verantwortung die ihm erforderlich scheinende Maßnahme zu treffen; doch ist er alsdann verpflichtet, der vorgesetzten Behörde sogleich vollständige Anzeige zu machen.

Die Zusammenkunft der Verwaltungsbeamten findet in der Regel einmal in jeder Woche statt; in besondern Fällen, so oft als der Vorsteher die Sitzung für nöthig erachtet. Die Stellvertreter werden nur dann berufen, wenn der Vorsteher oder dessen Beistände auf längere Zeit an den Amtsverrichtungen verhindert sind.

§ 2.

Dem Vorsteher als Dirigenten sämmtlicher Korporationsverwaltungs-Geschäfte, steht es zu: alle Korporationsangelegenheiten zu leiten, Versammlungen und Berathungen anzuordnen und denselben vorzusitzen, die Korrespondenz zu eröffnen und die verschiedenen Geschäftszweige der Verwaltung unter sich und seine Beistände zu vertheilen.

§ 3.

Der Vorsteher darf kein eingehendes Schriftstück für sich zurückbehalten, sondern muß dasselbe sogleich zur Eintragung in das Geschäftsjournal und zur Bearbeitung abgeben. Die Geschäftsverbindung mit der Repräsentantenversammlung und die Weiterbeförderung der Beschlüsse derselben und der höhern Verfügungen an dieselbe muß, bei strenger Verantwortung, auf das Pünktlichste besorgt werden.

Alle Korporationsverwaltungs-Angelegenheiten ohne Ausnahmen werden in deutscher Sprache geführt.

§ 4.

Sollte wiederholte Vernachlässigung der den Beiständen übertragenen Geschäfte oder eine andre Dienstwidrigkeit derselben eintreten, so ist der Vorsteher verpflichtet, im Fall daß Ermahnungen und ernstliche Verweise keinen Eingang finden, auf Bestrafung derselben mit Geldbußen von 5 Silbergr. bis 1 Thaler bei dem vorgesetzten Königl. Landrathe anzutragen.

§ 5.

Insonderheit ist es Pflicht des Vorstehers darauf zu sehen, daß bei der Verwaltung der Korporation nichts wider die Gesetze und Rechte des Staates unternommen werde.

§ 6.

Ueber jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Namen der anwesend gewesenen Verwaltungs-Beamten und die Gegenstände ihres Beschlusses kurz enthält.

§ 7.

Den Aufforderungen der Repräsentantenversammlungen in Bezug auf die Kontrolle irgend eines Verwaltungsgegenstandes ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8.

Der Gemeinevorsteher, nöthigenfalls auch dessen Beistände, haben die Verpflichtung, auf Verlangen des Vorstehers der Repräsentantenversammlung, an den Sitzungen der letztern Theil zu nehmen, wenn Korporationsverwaltungs-Gegenstände bei derselben zur Berathung vorliegen; jedoch haben sie kein Stimmrecht.

§ 9.

Das Geschäftsressort der Verwaltungsbeamten begreift folgende hauptsächlichste Gegenstände in sich:

a) Führung eines Geschäftsjournals über alle ein und ausgehende Korrespondenzsachen;
b) Führung einer regelmäßigen Registratur über alle erledigte Schriftstücke;
c) Führung eines Hauptbuches über alle Vermögens-

stücke, Aktiv- und Passivschulden und über alle Einnahmen und Ausgaben der Korporationskasse;

d) Nächste tägliche Aufsichtsführung über die Korporationskasse;

e) Anweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Korporationskasse innerhalb des, von den Repräsentanten festgesetzten Etats. Zu allen Ausgaben hingegen, welche den Etatkredit übersteigen, bedarf es der vorherigen Genehmigung der Repräsentantenversammlung. Gewöhnliche Kassenrevisionen geschehen durch einen Verwaltungsbeamten unter Zuziehung zweier Repräsentanten.

f) Specielle Verwaltung des Schul- und Synagogenwesens; die Anfertigung und Fortführung der Listen von den schulpflichtigen Kindern; die Vollziehung der monatlichen Schulversäumnißstraflisten und die Anfertigung und Führung der Listen von denjenigen Kindern, welche nach zurückgelegtem Schulalter auf Grund einer Prüfung, mit dem Zeugnisse der Reife aus der Schule entlassen und einem erlaubten Broderwerb übergeben werden, wobei die §§ 14, 15 u. 16. der Oberpräsidial-Instruction vom 14. Januar c. genau zu befolgen sind.

g) Specielle Verwaltung des Armenwesens mit Schonung aller Privatstiftungen und Vereine zum Zwecke der Wohlthätigkeit.

h) Periodische Anfertigung der jüdischen Bevölkerungs-Listen.

i) Hülfeleistung auf Verlangen der Polizeibehörde bei Aufnahme der Verzeichnisse der zu naturalisirenden, zu duldenden und auszuweisenden Individuen, und bei allen sonstigen polizeilichen Vorkommenheiten.

k) Vollziehung der Beschlüsse der Repräsentantenversammlung, resp. deren Beförderung an die vorgesetzte Behörde, und wiederum die Zufertigung der Erlasse der letztern an die Repräsentantenversammlung; Korrespondenzführung in allen Gemeineverwaltungs-Angelegenheiten; Führung der Listen der naturalisirten und geduldeten Israeliten, Besorgung aller übrigen, die Korporation betreffenden Geschäfte, Abschließung von Pacht-, Kauf- und Verkaufskontrakten, Vergleichen, Führung der Prozesse u. s. w. Namens der Korporation, in Gemäßheit

der Beschlüsse der Repräsentantenversammlung und der sonstigen Vorschriften u. s. w.

§ 10.

Die Verwaltungsbeamten führen bei der Unterschrift und im Siegel die Bezeichnung:

Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation
zu N. N.

Alle Ausfertigungen unterzeichnet der Vorsteher allein, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, unter Beidrückung des Siegels.

§ 11.

Rücksichtlich der Dienstvergehungen der israelitischen Verwaltungsbeamten kommen die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verbrechen der Diener des Staats in Anwendung.

Posen den 1. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

10. Geschäfts-Regulativ

für die Repräsentantenversammlungen der israelitischen Korporationen im Regierungsbezirk Posen.

§ 1.

Die Repräsentanten erhalten durch die Wahl der Korporation und durch das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung: in allen Angelegenheiten der Korporation, ohne Rücksprache mit der ganzen Korporation oder mit einer Abtheilung derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen dieselben zu vertreten, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Korporation, Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Doch haben die Repräsentanten nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von ihrer gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§ 2.

Der Vorsteher der Repräsentantenversammlung hat das Recht und die Verpflichtung, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

§ 3.

Zu seinem Amte gehört es, die Repräsentanten zur Versammlung zu berufen, die Direktion in derselben zu führen, die Geschäfte zu vertheilen, oder auch die Gegenstände der Berathung selbst vorzutragen, die Stimmen zu sammeln und dafür zu sorgen, daß alle Verhandlungen und Beschlüsse in deutscher Sprache abgefaßt und von den anwesenden Mitgliedern vollzogen werden.

§ 4.

Insonderheit ist es seine Pflicht, darauf zu sehen, daß in den Versammlungen der Repräsentanten nichts wider die Gesetze und Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen, und daß jeder Beschluß dem Vorsteher der Verwaltungsbeamten zur Vollziehung oder Weiterbeförderung eingereicht werde.

Nur in sehr dringenden Fällen, in denen die Uebergehung des Korporationsvorstehers durch erwiesene Nothwendigkeit gerechtfertigt wird, ist es der Repräsentantenversammlung verstattet, ihre Beschlüsse der höhern Behörde direkt vorzulegen.

§ 5.

Die Versammlungen der Repräsentanten finden in der Regel alle vierzehn Tage am Dienstage statt; jedoch können auch noch außerordentliche Sitzungen abgehalten werden.

§ 6.

Außer den Repräsentanten darf kein andres Korporationsmitglied den Sitzungen beiwohnen. Doch steht es jedem Mitgliede der Korporation frei, über alle, das Gemeinwesen betreffende Gegenstände, seine Meinungen und Vorschläge bei der Repräsentantenversammlung durch das Organ ihres Vorstehers schriftlich vorzutragen, die stattfindenden Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§ 7.

Die Versammlung ist nur dann befugt, gültige Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Repräsentanten anwesend sind; deshalb muß in jedem Beschlusse der Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, welche Repräsentanten anwesend und welche von ihnen abwesend waren.

§ 8.

Einzelne Mitglieder dürfen von der Versammlung nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben. Diese müssen dem Vorsteher zur rechten Zeit angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen lasse. Der Vorsteher hat zugleich zu ermessen, ob die angeführte Entschuldigung des Ausbleibens gegründet ist; falls der Betheiligte sich bei dem diesfälligen Ausspruche des Vorstehers nicht beruhigt, so entscheidet die Versammlung der Repräsentanten nach Stimmenmehrheit.

§ 9.

Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungegründeter oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andre Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, verfällt das betreffende Individuum in eine Strafe von 15 Silbergr. bis 1 Thaler. Diese Strafe wird von dem Vorsteher zum Armenfond der Korporation eingezogen.

§ 10.

Wer dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigungen von der Sitzung ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe in derselben gestört hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immer durch Stimmenmehrheit aus der Versammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluß unterliegt jedoch der Bestätigung der Königl. Regierung, bevor er vollzogen wird.

§ 11.

In der Regel soll bei jeder Sitzung über den zum Vortrage gebrachten Gegenstand auch Beschluß gefaßt werden; wenn indessen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortsetzung der Berathung in einer außerordentlichen oder in

der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Entscheidung der Mehrzahl verfahren.

§ 12.

Die Repräsentanten können keine gültige Sitzung halten, ohne ordnungsmäßig von ihrem Vorsteher oder von dessen regelmäßigem Stellvertreter dazu berufen zu sein.

§ 13.

In den Kurrenden zu außerordentlichen Sitzungen muß der Zweck der Versammlung, insofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angezeigt werden.

§ 14.

Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber Beschluß gefaßt werden soll, jedesmal vom Vorsteher in ein Verzeichniß gebracht, und in dieser Form einen Tag vor der Sitzung in der Versammlungsstube bekannt gemacht werden.

§ 15.

Alle eingehende Sachen werden vom Vorsteher eröffnet, in das Geschäftsjournal eingetragen und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht.

Jede Repräsentantenversammlung hat ein Protokollbuch zu führen, in welches alle ihre Beschlüsse nach der Zeitfolge eingetragen werden. Abschriften der Beschlüsse aus diesem Protokollbuche (Ausfertigungen) besorgt der Vorsteher und befördert dieselben an den Korporationsvorsteher zur Vollziehung resp. zur Weitersendung.

§ 16.

Ueber alle zum Vortrag kommenden Gegenstände ist jeder Repräsentant befugt, seine Meinungen und was sonst zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

§ 17.

Ein hinreichend geschicktes Mitglied der Repräsentantenversammlung, welches zugleich auch nicht zu sehr von den eigenen Geschäften in Anspruch genommen wird, ist zum Protokollführer zu erwählen. Diesem kann auch die Vertre-

tung des Vorstehers in Abwesenheitsfällen von der Repräsentantenversammlung übertragen werden.

§ 18.

Bei abzugebenden Erklärungen oder etwaigen Einwendungen, die jeder Repräsentant nach seiner Einsicht vorzutragen berechtigt ist, darf er von keinem Mitgliede der Versammlung in seinem Vortrage unterbrochen oder gestört werden, und erst, wenn er mit diesem ganz zu Ende ist, darf ein Zweiter seine Meinung über diesen Gegenstand mittheilen. Ueber Alles, was bei den Sitzungen gesprochen wird, oder sonst vorkommt, muß von allen Mitgliedern die strengste Verschwiegenheit gehalten werden.

§ 19.

Der Vorsteher kann von den Mitgliedern verlangen, daß sie ihre Meinungen der Reihe nach abgeben, und sobald die gegebenen Stimmen laut gezählt sind, wird vom Vorsteher der Beschluß bekannt gemacht und in das Protokoll eingetragen, ohne daß es alsdann Jemandem gestattet ist, seine persönliche Meinung weiter mündlich zu verfechten; doch hat jeder das Recht, seine abweichenden Abstimmungen im Protokoll mit erwähnen zu lassen.

§ 20.

Der Vorsteher darf nicht zulassen, weder daß die Diskussionen auf andre Gegenstände, als auf die der jedesmaligen ordnungsmäßigen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondre Diskussionen unter sich eröffnen.

§ 21.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

§ 22.

Ist der Gegenstand der Berathung von Wichtigkeit, oder erfordert er Prüfung an Ort und Stelle, so kann er von einer durch die Versammlung zu erwählenden Deputation untersucht und der Versammlung zum Beschluß vorgetragen werden.

§ 23.

Wird in der Sitzung über ein Recht oder über eine Verpflichtung der Korporation berathen, wobei das Interesse eines oder mehrerer Repräsentanten im Widerspruch steht, so müssen die Betheiligten die Versammlung verlassen, und werden Statt ihrer Stellvertreter berufen. Tritt der Fall bei einer solchen Zahl von Repräsentanten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Repräsentanten und Stellvertretern nicht zusammenberufen werden kann, so muß der Vorsteher der Verwaltungsbeamten von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt werden, damit er darüber an die vorgesetzte Behörde berichte.

§ 24.

Bei der Ueberschrift und im Siegel führt die Repräsentantenversammlung die Bezeichnung:

Repräsentanten der israelitischen Korporation zu N. N.

Alle Ausfertigungen werden vom Vorsteher und wenigstens von noch zwei Mitgliedern unterzeichnet, und mit dem Siegel der Repräsentantenversammlung bedrückt.

§ 25.

Die Repräsentantenversammlung ist befugt, alle Zweige der Korporationsverwaltung durch Deputationen aus ihrer Mitte von zwei bis fünf Mitgliedern untersuchen und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen. Doch darf dies nicht ohne vorherige Benachrichtigung und in der Regel auch nicht ohne den Zutritt des Vorstehers der Verwaltungsbeamten oder eines Delegirten derselben geschehen.

§ 26.

Zu dem Geschäftsressort der Repräsentantenversammlung gehören insbesondere folgende Gegenstände:

a) Prüfung des Schuldenwesens der Gemeinen und Aufstellung eines besondern Schuldentilgungsplans nebst der Kontrolle über das von den Verwaltungsbeamten zu führende Schuldenkonto;

b) Kontrolle aller Korporationseinnahmen, insbesondre der Kauscherfleischabgabe (Krupke) und des Kommunalvermögens, mit sorgfältiger Beurtheilung, wie solches in Zukunft möglichst vortheilhaft zu benutzen sei;

c) Aufstellung des Ausgabe- und Einahme-Etats für die Korporation;
d) Prüfung der Gemeinerechnung und eventuelle Decharge des Rendanten;
e) Kontrolle der Korporationsverwaltung überhaupt, und Revision der Kommunalkassenverwaltung insbesondere;
f) Kontrolle des Armenwesens und der wohlthätigen Privatinstitute, jedoch ohne Störung der Privatstiftungen und der Vereine zum Zwecke der Wohlthätigkeit;
g) Repartition der Korporationslasten und Leistungen;
h) Bewilligung außerordentlicher Geldmittel über den Betrag der in dem Jahresetat bereits bewilligten Summen; endlich,
i) Die jedesmalige Beschlußnahme, ob Namens der Korporation Prozesse angestellt, Käufe, Verkäufe, Vergleiche und andre Kontrakte abgeschlossen werden sollen, in denen es sich um die Substanz des Korporationsvermögens handelt.

§ 27.

Beschwerde über den Korporationsvorsteher und über die übrigen Verwaltungsbeamten sind an die vorgesetzte Landräthliche Behörde zu richten. Die Repräsentantenversammlung hat in dieser Hinsicht keine Befugniß, selbst zu untersuchen und selbst zu entscheiden.

§ 28.

Alle Beschlüsse der Repräsentantenversammlung, welche eine Veränderung in der Substanz des Korporationsvermögens, die Erhebung von Gemeinesteuer und Lasten, eine Prozeßführung, die Feststellung des Korporationsetats, Bewilligung von Gehalten, die persönlichen Rechte einzelner Mitglieder u. s. w. betreffend, sind nur erst dann gültig und vollzugsfähig, wenn sie die höhere Bestätigung der Regierung oder ihres Kommissarii erhalten haben.

Alle sonstigen Beschlüsse hat der Korporationsvorsteher, wenn er mit ihnen einverstanden ist, ohne Weiteres zu vollziehen. Die Repräsentantenversammlung ist dagegen berechtigt und verpflichtet, sich durch ihren Vorsteher von der Ausführung ihrer Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und die Akten einzusehen.

§ 29.

Die Mitglieder der Repräsentantenversammlung sind der Korporation für allen Nachtheil und Schaden verantwortlich, welcher dem Gemeinwesen durch ihr Verschulden zugefügt wird.

§ 30.

Sollte eine Repräsentantenversammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so wird sie von der Regierung nach vorgängiger Untersuchung aufgelöst und eine neue Repräsentantenversammlung gebildet, die Schuldigen aber auf eine gewisse Zeit oder für immer zur Wahl für unwürdig erklärt werden. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung vorbehalten.

Posen den 1. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

11. Wir erwiedern auf Ihre Anfrage vom 7. Juli c., daß die Vorsteher der israelitischen Verwaltungsbeamten und Repräsentantenversammlungen mit Ordnungsstrafen zu bedrohen und event. auch zu belegen sind, wenn sie die ihnen obliegenden Aufgaben und Berichte nicht innerhalb des gesetzten Termins leisten und erstatten.

Posen den 12. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 887. 7. I.

---

12. Geschäfts-Regulativ

für die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporationen im Regierungsbezirk Bromberg.

§ 1.

Die Gemeineverwaltungsgeschäfte werden von dem Gemeinevorsteher und dessen Beiständen kollegialisch besorgt,

und ihre Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit, der sich auch der Vorsteher unterwerfen muß, abgefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2.

In streitigen Fällen, wo der Vorsteher eine von der Stimmenmehrheit abweichende Meinung hat, steht es ihm zwar frei, im Begleitungsberichte der höhern Behörde darüber Vortrag zu halten, keinesweges aber ist er berechtigt, die Sache aus diesem Grunde zu verzögern oder zurückzuhalten. Nur in ganz dringenden Fällen hat er die Befugniß, wider die Meinung seiner Beistände auf eigne Verantwortung die ihm erforderlich scheinende Maßnahme zu treffen; doch ist er auch alsdann verpflichtet, der vorgesetzten Behörde sogleich vollständig Anzeige zu machen.

§ 3.

Die Zusammenkunft der Verwaltungsbeamten findet in der Regel einmal in jeder Woche statt, in besondern Fällen aber, so oft als der Vorsteher die Sitzung für nöthig erachtet. Die Stellvertreter werden nur dann berufen, wenn der Vorsteher oder dessen Beistände auf längre Zeit an den Amtsverrichtungen verhindert sind.

§ 4.

Dem Vorsteher als Dirigenten sämmtlicher Korporationsverwaltungsgeschäfte steht es zu, alle Korporationsangelegenheiten zu leiten, alle von den Repräsentanten rechtsgültig gefaßten Beschlüsse in Ausführung zu bringen, Versammlungen und Berathungen anzuordnen, in denselben den Vorsitz zu führen, alle Korrespondenzen zu eröffnen und die verschiedenen Geschäftszweige der Verwaltung unter sich und seine Beistände zu vertheilen.

§ 5.

Der Vorsteher darf kein eingehendes Schriftstück für sich zurückbehalten, sondern muß dasselbe sogleich zur Eintragung in das Geschäftsjournal an den mit dessen Führung beauftragten Beistand und zur Bearbeitung abgeben. Die Geschäftsverbindung mit der Repräsentantenversammlung und die Weiterbeförderung der Beschlüsse derselben und der höhern Verfügungen an dieselbe muß bei strenger Verantwortung des Vorstehers auf das Pünktlichste besorgt werden.

Die Verhandlungen und Korrespondenzen über alle Korporationsangelegenheiten ohne Ausnahme werden in deutscher Sprache geführt.

§ 6.

Besonders ist es Pflicht des Vorstehers darauf zu sehen, daß bei der Verwaltung der Korporation nichts wider die Gesetze und Rechte des Staats und des Gemeinewesens, so wie gegen die Rechte der israelitischen Gemeine insbesondre vorgenommen und beschlossen werde.

§ 7.

Bei jeder Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Namen der anwesend gewesenen Verwaltungsbeamten und die Gegenstände ihres Beschlusses enthalten muß.

§ 8.

Das Verwaltungskollegium ist der Kontrolle des Repräsentantenkollegii unterworfen, und muß diesem jederzeit über sämmtliche Verwaltungszweige Rechenschaft ablegen.

§ 9.

Der Gemeinevorsteher, nöthigenfalls auch dessen Beistände haben die Verpflichtung, auf Verlangen des Vorstehers der Repräsentantenversammlung an den Sitzungen der letztern Theil zu nehmen, wenn Korporationsverwaltungsgegenstände bei derselben zur Berathung vorliegen, jedoch haben sie kein Stimmrecht.

§ 10.

Die hauptsächlichsten Gegenstände, welche zum Geschäftsressort der Verwaltungsbeamten gehören, sind folgende:

a) Führung eines Geschäftsjournals über alle ein- und abgehende Korrespondenzsachen.
b) Führung einer regelmäßigen Registratur über alle Korporationsverhandlungen ꝛc.
c) Periodische Aufnahme und regelmäßige Führung der jüdischen Bevölkerungslisten.
d) Führung eines Hauptbuches über alle Vermögensstücke, Aktiv- und Passivschulden und über alle Einnahmen und Ausgaben der Korporationskasse.
e) Nächste tägliche Aufsichtsführung über die Korporationskasse.

f) Anweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Korporationskasse innerhalb des von den Repräsentanten festgesetzten Etats. Zu allen Ausgaben hingegen, welche den Etatskredit übersteigen, bedarf es der vorherigen Genehmigung der Repräsentantenversammlung. Gewöhnliche Kassenrevisionen geschehen durch einen Verwaltungsbeamten unter Zuziehung zweier Repräsentanten, welche als Kassenkuratoren von der Repräsentantenversammlung gewählt sind.

g) Specielle Verwaltung des Armenwesens mit Schonung der wohlthätigen Privatinstitute und Vereine und Stiftungen zum Zwecke der Wohlthätigkeit.

h) Specielle Aufsicht und Verwaltung des Schul- und Synagogenwesens, namentlich die Anfertigung und Fortführung der Listen von schulpflichtigen Kindern, die Vollziehung der monatlichen Schulversäumnißstraflisten und die Anfertigung und Führung der Listen von denjenigen Kindern, welche nach zurückgelegtem Schulalter auf Grund einer Prüfung mit dem Zeugnisse der Reife aus der Schule entlassen, und einem erlaubten Broderwerbe übergeben werden, wobei die §§ 14., 15. und 16. der Oberpräsidialinstruction vom 14. Januar c. genau zu befolgen sind.

i) Hülfeleistung auf Verlangen der Polizeibehörde bei Aufnahme der Verzeichnisse der zu naturalisirenden, zu duldenden und auszuweisenden Individuen, und bei allen sonstigen polizeilichen Vorkommenheiten, so weit sie die jüdische Gemeine oder deren Glieder betreffen.

k) Die Korrespondenzführung in allen Gemeineverwaltungsangelegenheiten, Führung der Listen der naturalisirten und geduldeten Israeliten, Besorgung aller übrigen, die Korporation betreffenden Geschäfte, Abschließung von Pacht-, Kauf- und Verkaufskontrakten, Vergleichen, Führung der Prozesse u. s. w. Namens der Korporation in Gemäßheit der Beschlüsse der Repräsentantenversammlung und der sonstigen Vorschriften, so wie endlich

l) die Vollziehung der Beschlüsse der Repräsentantenversammlung, resp. deren Beförderung an die vorgesetzte Behörde und wiederum die Zufertigung der

Erlasse der letztern an die Repräsentanten. Insbesondre liegt ihnen

m) die Prüfung der Uebersiedelungsgesuche und die Ausfertigung der über die Zulässigkeit derselben auszufertigenden Atteste ob, bei welchen letztern das sub A. anliegende Formular zum Grunde zu legen ist.

§ 11.

Die Verwaltungsbeamten führen bei der Unterschrift und im Siegel die Bezeichnung:

Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu N N.

Alle Ausfertigungen werden vom Vorsteher allein oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Verwaltungsbeamten bedrückt.

§ 12.

Sollten sich die Beistände des Korporationsvorstehers eine wiederholte Vernachlässigung bei den ihnen übertragenen Geschäften oder eine andre Dienstwidrigkeit zu Schulden kommen lassen, so ist der Vorsteher befugt und verpflichtet im Fall, daß Ermahnung und ernsthafte Verweise keinen Eingang finden, auf Bestrafung derselben mit Geldbußen von 5 Sgr. bis zu 1 Thaler bei der vorgesetzten Polizei-Behörde anzutragen.

§ 13.

Rücksichtlich der Dienstvergehungen der israelitischen Verwaltungsbeamten kommen die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verbrechen der Diener des Staats in Anwendung.

§ 14.

Uebrigens haben sich die Gemeineverwaltungsbeamten und namentlich der Vorsteher in allen Fällen nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833, der Oberpräsidialinstruction vom 14. Januar 1834 und dem Statute vom 6. September streng zu achten, und ist dasselbe für sie überall vorzugsweise verbindlich.

§ 15.

In allen, in dieser Instruction nicht speciell bezeichneten

Fällen gelten in Betreff der Geschäftsführung der Verwaltungsbeamten und des Vorstehers analog die Bestimmungen der Instruction für die Magistratsbeamten und der revidirten Städteordnung vom 18. März 1831, und sind zweifelhafte Fälle darnach zu beurtheilen.

Bromberg den 30. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Formular

zu dem Uebersiedelungs-Atteste auf einem Stempelbogen von 15 Silbergr. auszustellen.

Israelitische Korporation zu N.

Dem nach dem Patente der Königl. Regierung zu Bromberg vom ... ten ...... naturalisirten, zur vorbezeichneten Korporation gehörigen israelitischen Glaubensgenossen N. N. (Charge und Vor- und Zuname) zu N. N. wohnhaft, welcher seinen Wohnsitz nach N. N., Regierungs-Departements N. N., zu verlegen beabsichtigt, wird Behufs der nachzusuchenden höhern Genehmigung zur Uebersiedelung in Folge des § 20. lit. d. des Gesetzes vom 1. Juni 1833, die Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen betreffend, hierdurch glaubhaft bescheinigt, daß derselbe sich mit der obenbenannten Korporation wegen Ablösung seines Antheils an den Korporationsverpflichtungen durch Einigung mit dem unterzeichneten Korporationsvorstande förmlich und rechtsgültig abgefunden und die Korporation sich aller Ansprüche an denselben, so wie umgekehrt derselbe sich dergleichen und aller und jeder Ansprüche an die Korporation aus dem Verbande begeben hat.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

Der Vorstand der israelitischen Korporation.
(Unterschrift.)
(Name und Charge.)

Vorstehendes Attest der israelitischen Korporation zu N. N. für den israelitischen Glaubensgenossen N. N. wird von der unterzeichneten Ortspolizeibehörde dahin beglau-

digt, daß die Aussteller desselben wirklich die zur Ertheilung des Attestes befugten Korporationsvorstände sind.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

Der Magistrat.
(Unterschrift.)

Vorstehende obrigkeitliche Bescheinigung wird hierdurch beglaubigt.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

Königl. Landraths-Amt.
(Unterschrift.)

---

13. Geschäfts-Regulativ

für die Repräsentanten-Versammlung der isralitischen Korporationen im Regierungsbezirk Bromberg.

§ 1.

Das Organ der israelitischen Korporation sind die Repräsentanten und erhalten diese durch die Wahl der Korporation und durch das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung in allen Angelegenheiten der Korporation, ohne Rücksprache mit der ganzen Korporation oder mit einer Abtheilung derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen dieselbe zu vertreten und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Korporation, Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

Die Repräsentanten haben jedoch nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von dieser ihrer gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§ 2.

Der Vorsteher der Repräsentanten ist berechtigt und verpflichtet, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen so wie zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

§ 3.

Zu seinem Amte gehört es, die Repräsentanten zur Versammlung zu berufen, den Vorsitz in derselben zu führen, die Geschäfte zu vertheilen, oder auch die Gegenstände der Berathung selbst vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und besonders auch dafür zu sorgen, daß alle Verhandlungen und Beschlüsse in deutscher Sprache abgefaßt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen werden.

§ 4.

Ebenso und vorzugsweise ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Gesetze oder die Rechte des Staats und des Gemeinewesens, so wie auch insbesondre gegen die der israelitischen Korporation in der Versammlung verhandelt und beschlossen, und daß jeder Beschluß dem Vorsteher der Verwaltungsbeamten zur Vollziehung und Weiterbeförderung eingereicht werde. Nur in sehr dringenden Fällen, in denen die Uebergehung des Korporations-Vorstehers durch erwiesene Nothwendigkeit gerechtfertigt wird, ist es der Repräsentantenversammlung verstattet, ihre Beschlüsse der höhern Behörde direkt vorzulegen.

§ 5.

Einmal wenigstens in jedem Monat muß eine Sitzung der Repräsentantenversammlung statt finden, um die Angelegenheiten der Gemeine im Allgemeinen und besonders die Verwaltung des Kassenwesens bei allen Geschäftszweigen in nähere Berathung zu ziehen.

§ 6.

Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es hinlänglich, wenn die Gegenstände, worüber in denselben berathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet werden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung am Versammlungsorte der Repräsentanten von jedem derselben eingesehen werden.

§ 7.

Außer dieser gewöhnlichen Sitzung kann der Vorsteher aber die Repräsentanten noch zu außerordentlichen Versammlungen berufen. In der diesfälligen Kurrende muß aber der Zweck der Versammlung, insofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angezeigt werden.

§ 8.

Außer den Repräsentanten und event. deren Stellvertretern darf kein andres Korporationsmitglied den Sitzungen beiwohnen.

Beim Anfange jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder überzählt, und verzeichnet, welche Repräsentanten anwesend und welche abwesend waren; und nur wenn wenigstens zwei Drittheile der Repräsentanten anwesend sind, kann die Sitzung abgehalten und können gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§ 9.

Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, bei jeder Versammlung zu erscheinen, und können nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben. Es muß aber davon dem Vorsteher zur rechten Zeit Anzeige gemacht werden, damit derselbe, um die Versammlung vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen lasse. Der Vorsteher hat zugleich zu ermessen, ob die angeführte Entschuldigung des Ausbleibens gegründet oder als als ungegründet zurückzuweisen ist; falls der Betheiligte sich bei dem diesfälligen Ausspruche des Vorstehers nicht beruhigt, so entscheidet die Versammlung der Repräsentanten nach Stimmenmehrheit.

§ 10.

Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungegründeter oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andre Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, verfällt das betreffende Individuum in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thaler, welche von dem Vorsteher zum Armenfond der Korporation eingezogen wird.

§ 11.

Sollte ein Mitglied dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung von der Sitzung ausbleiben, oder auch wiederholentlich Ordnung und Ruhe in derselben stören, so kann dasselbe auf unbestimmte Zeit oder für immer durch Stimmenmehrheit aus der Versammlung ausgeschlossen werden. Dieser letztere Beschluß unterliegt jedoch der Bestätigung der Königl. Regierung bevor er vollzogen wird.

§ 12.

In der Regel soll in jeder Sitzung auch über alle darin zum Vortrage gebrachten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, wenn indessen einzelne Mitglieder die Fortsetzuug der Berathung in der nächsten oder in einer außerordentlichen Sitzung wünschen, so wird über diesen Antrag durch Stimmenmehrheit sogleich in der Versammlung entschieden.

§ 13.

Nur auf ordnungsmäßige, von dem Vorsteher und event. von dessen Stellvertreter erlassenen Zusammenberufungen können gültige Sitzungen der Repräsentanten abgehalten werden.

§ 14.

Alle eingehenden Sachen werden vom Vorsteher eröffnet, in ein dazu bestimmtes Journal eingetragen und demnächst auf die § 3. gedachte Weise zum Vortrage gebracht.

§ 15.

Jeder Beschluß der Repräsentanten muß in ein Protokollbuch eingetragen werden. Abschriften der Beschlüsse aus diesem Protokollbuche oder Ausfertigungen besorgt der Vorsteher und befördert dieselben an den Korporationsvorsteher zur Vollziehung resp. Weiterbeförderung.

§ 16.

Bei der Berathung darf der Vorsteher weder zulassen, daß die Diskussionen auf andre Gegenstände als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch das einzelne Mitglieder besondre Diskussionen unter sich eröffnen.

§ 17.

Ist ein zu fassender Beschluß so eilig, daß er nicht auf eine gewöhnliche Sitzung zu verschieben, sondern auf der Stelle abgethan werden muß, oder aber ist der Gegenstand so gering und unbedeutend, daß er eines Beschlusses der Versammlung nicht bedarf, so kann der Vorsteher den Antrag durch einen Umlauf bewirken, den er durch einen Gemeineboten der Repräsentanten in verschlossener Tasche herumsendet, und nach Stimmenmehrheit den Beschluß vollzieht.

§ 18.

Der auf diese Weise entstandene Beschluß muß jedoch in der nächsten Sitzung in gewöhnlicher Art zum Vortrage kommen und in das Protokollbuch eingetragen werden.

§ 19.

Ein hinreichend geschicktes Mitglied der Repräsentantenversammlung, welches zugleich auch nicht zu sehr von eignen Geschäften in Anspruch genommen wird, ist zum Protokollführer, und außerdem ein qualificirter Stellvertreter für denselben aus der Zahl der Repräsentanten zu erwählen.

§ 20.

Jeder Repräsentant ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachten Gegenstände sich freimüthig zu äußern. Es darf der Vortragende bei den von ihm abzugebenden Erklärungen oder etwanigen Einwendungen von keinem Mitgliede der Versammlung in seinem Vortrage unterbrochen oder gestört werden, sondern erst dann, wenn er mit seinem Vortrage ganz zu Ende ist, darf ein Zweiter seine Meinung über den Gegenstand mittheilen.

§ 21.

Die Beschlußnehmer haben die strenge Verpflichtung, über alle bei der Versammlung zur Berathung und Verhandlung kommende Gegenstände außer derselben Verschwiegenheit zu beobachten und sie nicht zur Oeffentlichkeit gelangen zu lassen; am allerwenigsten dürfen sie kund machen, wer auf eine oder die andre Art gestimmt hat. Verletzung der Verschwiegenheit in dieser Beziehung soll nicht allein streng bestraft, sondern der Erzähler soll auch außerdem für eine Zeit oder gar für immer nach Maßgabe des Verschuldens und des durch dasselbe entstandenen Nachtheils aus der Versammlung excludirt werden.

§ 22.

Jede Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie ihre Meinungen der Reihe nach abgeben, und sobald die gegebenen Stimmen laut gezählt sind, wird vom Vorsteher der Beschluß bekannt gemacht und in das Protokollbuch eingetragen, ohne daß es alsdann Jemandem gestattet ist, seine persönliche Meinung weiter mündlich

zu verfechten; doch hat Jeder das Recht, seine abweichende Abstimmung in deutscher Schrift zu den Akten der Korporation zu geben.

§ 23.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für oder wider eine Sache, bei gleicher Stimmenzahl giebt der Vorsteher den Ausschlag.

§ 24.

Ist der Gegenstand der Berathung von Wichtigkeit, oder erfordert eine Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch besondre Deputirten untersucht, geprüft und zum Beschlusse der nächsten Versammlung vorbereitet wird.

§ 25.

Die Deputation wird auf den Vorschlag des Vorstehers aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen gewählt und entscheidet letztere sowohl über die abzuordnenden Mitglieder, als über deren Zahl.

§ 26.

Die Deputation erhält durch den Auftrag die Befugniß und Verpflichtung sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, auf alle nur zulässige Weise also z. B. durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Korporationsakten, Rechnungen und Dokumente auf das sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Entschluß in der Versammlung vorzubereiten und ihr Gutachten nach Ueberzeugung abzugeben.

§ 27.

Nach erfolgter Untersuchung der Sache trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten und die Gründe in der nächsten Versammlung vor. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf auch schriftlich berichtet werden.

§ 28.

Wird in der Sitzung über ein Recht oder über eine Verpflichtung der Korporation berathen, wobei das individuelle Interesse eines oder mehrerer Repräsentanten speciell

betheiligt ist, so müssen der eine oder die Betheiligten die Versammlung verlassen, und werden Statt ihrer Stellvertreter berufen. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Repräsentanten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Repräsentanten und Stellvertretern nicht zusammenberufen werden kann, so muß der Vorsteher der Verwaltungsbeamten von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt werden, damit er darüber an die vorgesetzte Behörde berichte.

§ 29.

Bei der Unterschrift und im Siegel führt die Repräsentantenversammlung die Bezeichnung:

Repräsentantenversammlung der israelitischen Korporation zu N. N.

Alle Ausfertigungen werden vom Vorsteher und wenigstens noch zwei Mitgliedern unterzeichnet, und mit dem Siegel der Repräsentantenversammlung bedrückt.

§ 30.

Außer in den bereits § 24. seq. erwähnten Fällen ist die Repräsentantenversammlung auch befugt, alle Zweige der Korporationsverwaltung durch Deputationen aus ihrer Mitte von zwei bis fünf Mitgliedern untersuchen und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen. Doch darf dies nicht ohne vorherige Benachrichtigung und in der Regel auch nicht ohne den Zutritt des Vorstehers der Verwaltungs-Beamten oder eines Deputirten desselben geschehen.

§ 31.

Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung können die Repräsentanten sich von Anfang an in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen.

§ 32.

Jedenfalls müssen in der ersten Repräsentantenversammlung zwei Deputirte als Kassenkuratoren gewählt werden, welche die Korporationskasse mit dem aus der Zahl der Gemeineverwaltungsbeamten Gewählten allmonatlich zu revidiren und vierteljährlich so wie am Schlusse des Jahres über den Kassenzustand an das Repräsentantenkollegium Bericht zu erstatten haben.

§ 33.

Zu dem Geschäftsressort der Repräsentantenversammlung gehören insbesondere folgende Gegenstände:

a) Prüfung des Schuldenwesens der Gemeine, und Aufstellung eines speciellen Schuldentilgungsplans, nebst der Kontrolle über das von den Verwaltungs-Beamten zu führende Schuldenkonto.
b) Kontrolle aller Korporationseinnahmen, insbesondre der Kauscherfleischabgabe (Krupke) und des Kommunalvermögens mit sorgfältiger Beurtheilung, wie solches in Zukunft möglichst vortheilhaft zu benutzen sei.
c) Aufstellung des Einnahme- und Ausgabe-Etats für die Korporation.
d) Prüfung der Gemeinerechnung und event. Decharche des Rendanten.
e) Kontrolle der Korporationsverwaltung überhaupt und Revision der Kommunalkassenverwaltung insbesondre.
f) Kontrolle des Armenwesens und der wohlthätigen Privatinstitute, jedoch ohne Störung der Privat-Stiftungen und der Vereine zum Zwecke der Wohlthätigkeit.
g) Repartition der Korporationslasten und Leistungen, namentlich der Rekrutensteuern.
h) Bewilligung außerordentlicher Geldmittel über den Betrag der, in dem Jahresetat bereits bewilligten Summen, endlich:
i) Die jedesmalige Beschlußnahme, ob Namens der Korporation Prozesse angestellt, Käufe, Verkäufe, Vergleiche und andre Kontrakte abgeschlossen werden sollen, in denen es sich um die Substanz des Korporationsvermögens handelt.

§ 34.

Beschwerden über den Korporationsvorsteher und über die übrigen Verwaltungsbeamten sind an die vorgesetzten landräthlichen Behörden zu richten.

Die Repräsentantenversammlung hat in dieser Hinsicht keine Befugniß selbst zu untersuchen und selbst zu entscheiden.

§ 35.

Alle Beschlüsse der Repräsentantenversammlung, welche eine Veränderung der Substanz des Korporationsvermögens, die Erhebung von Gemeinesteuern und Lasten, eine Prozeßführung, die Feststellung des Korporationsetats, Bewilligung von Gehältern, die persönlichen Rechte einzelner Mitglieder, diejenigen Punkte überhaupt, wegen derer nichts im Korporationsstatut besonders vorgeschrieben ist, so wie ganz besonders wichtige oder zweifelhafte Fälle betreffen, sind nur erst dann gültig und vollzugsfähig, wenn sie die Bestätigung der Königl. Regierung oder ihres Kommissarius erhalten haben. Sonst hat der Korporationsvorsteher alle übrigen Beschlüsse, wenn er mit ihnen einverstanden ist, ohne weiteres zu vollziehen.

Hierbei ist aber die Repräsentantenversammlung berechtigt und verpflichtet, sich durch ihren Vörsteher von der Ausführung ihrer Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen, und die Akten einzusehen.

§ 36.

Die Mitglieder der Repräsentantenversammlung und namentlich der Vorsteher sind der Korporation für allen Nachtheil und Schaden verantwortlich, welche dem Gemeinwesen durch ihr Verschulden zugefügt wird, namentlich wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie ordnungswidrig eine Beschlußnahme verhindern oder gefaßte Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlich in deren Ausführung mischen, oder wenn sie überhaupt Beschlüsse wider bessres Wissen und in unredlicher Absicht fassen.

§ 37.

Sollte eine Repräsentantenversammlung fortwährend ihre Pflichten vernachläßigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so wird sie von der Regierung nach vorhergängiger Untersuchung in Strafe genommen, event. aber aufgelöst und eine neue Repräsentation gebildet, die Schuldigen aber nach Bewandniß der Umstände auf eine gewisse Zeit oder für immer zur Wahl für ungültig erklärt werden. Außerdem bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung vorbehalten.

§ 38.

Uebrigens hat das Repräsentantenkollegium in allen

Fällen das Gesetz vom 1. Juni 1833, die Oberpräsidial-Instruction vom 14. Januar 1834 und das Statut der Korporation vom 6. September 1834 zur Norm zu nehmen, und sind die dort überall enthaltenen Bestimmungen für dasselbe vorzugsweise verbindlich.

§ 39.

Außerdem gelten in Betreff der Geschäftsführung in den in dieser Instruction nichts besonders bezeichneten Fällen die Vorschriften der Instruction für die Stadtverordneten vom 17. März 1831, namentlich die §§. 29. bis 41., auch hier als Norm.

Bromberg den 30. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

14. Mit der in Ew. Hochwohlgeb. Berichte vom 16. d. M. vorgetragenen Ansicht, daß es wünschenswerth sei, nur naturalisirte Juden als Repräsentanten und Beamten der dortigen jüdischen Korporation zuzulassen, daß sich aber die Ausschließung der Schutzjuden aus der Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht folgern lasse, bin ich zwar einverstanden. Es würde jedoch zu dieser Feststellung Allerhöchst gesetzte Declaration erforderlich sein, welche in Antrag zu bringen nur durch die in der Praxis hervorgetretenen Uebelstände Veranlassung gefunden werden können. Vorauszusetzen ist aber, daß die Juden von selbst geneigt sein werden, zu ihren Repräsentanten die angesehensten Mitglieder ihrer Korporationen zu wählen, und daß diese wieder eine gleiche Rücksicht bei der Wahl ihrer Verwaltungsbeamten nehmen werden. Nur dann, wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß diese Voraussetzung nicht zutreffe, und dies durch bestimmt angegebene Fälle erwiesen würde, dürfte ein Antrag an des Königs Majestät zu rechtfertigen sein. Die Wahl eines einzelnen Schutzjuden zum Repräsentanten würde übrigens einen solchen Antrag noch nicht motiviren, da es, so lange nicht etwa die Mehrzahl aus Schutzjuden besteht, keinem Bedenken unterliegen kann, daß auch diese Klasse ihre Vertreter habe.

Ew. Hochwohlgeb. ersuche ich daher, wenn Sie auf den Antrag zurückzukommen sich bewogen finden, solchen in

der obgedachten Art zu motiviren, bis zur Allerhöchsten Entschließung aber die Aufnahme der gedachten Klausel in die Statuten nicht zu gestatten. Damit, daß den Juden die Festsetzung irgend eines Einzugsgeldes bei der Aufnahme eines neuen Korporationsmitgliedes nicht zu gestatten sei, bin ich vollkommen einverstanden.

Berlin den 2. April 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Oberpräsidenten der Provinz
Posen.

---

15. Die von den jüdischen Korporationen in Entwurf vorgelegten Statuten, worin Bestimmungen wegen der Wahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten dieser Korporation enthalten sind, haben bisher nicht bestätigt werden können. Es ist dadurch das Bedürfniß solcher Bestimmungen für die bevorstehenden Wahlen hervorgerufen worden. Unter Hinweisung auf den Artikel VIII. der Oberpräsidial-Instruction vom 14. Jannar 1834, wonach bei den speciellen Bestimmungen über die Wahlen dasjenige analogisch zum Grunde zu legen ist, was die revidirte Städteordnung wegen der Wahlen der Stadtverordneten und städtischen Verwaltungsbeamten verordnet, machen wir in dieser Beziehung nachstehendes bemerklich.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft innerhalb der drei ersten Grade giebt einen Hinderungsgrund zum Eintritt in das Verwaltungskollegium ab. Wahlen, die ohne Berücksichtigung dieser verwandtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen sind, können daher unsre Bestätigung nicht erhalten, dergleichen verwandtschaftliche Verhältnisse behindern die Wahl der Repräsentanten ebenfalls, insofern die Korporation damit einverstanden ist.

Nach § 68. der Städteordnung sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, zwar im Wahltermin zu erscheinen verpflichtet, das Ausbleiben Einzelner in unbestimmter Anzahl ist aber auf die formelle Gültigkeit des Wahlaktes ohne Einfluß. Die analoge Anwendung dieser Bestimmung auf die Wahl der Repräsentanten erachten wir nach den bisherigen Erfahrungen über das Korporationswesen nicht für rathsam, und bestimmen, daß auch für die bevorstehenden Wahlen

nach Artikel VII. der vorerwähnten Instruction, wonach $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten im Wahltermin versammelt sein müs- sen, verfahren werde. Unter besondern örtlichen Verhält- nissen und auf ausdrücklichen Antrag des Wahlkommissarius wird jedoch die Ausfertigung der Kurrenden und die Ab- haltung des Wahlakts nach den Bestimmungen des § 68. der revidirten Städteordnung ausnahmsweise genehmigt werden.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche hin und wieder durch die Fassung des § 7. des Generalentwurfs der Sta- tuten angeregt werden, bemerken wir, daß nur die Wahl der Verwaltungsbeamten auf die der deutschen Schriftsprache kundigen Individuen eingeschränkt ist, während der Mangel dieses Erfordernisses auf die Wahl der Repräsentanten ohne Einfluß ist. An die Bedingung der Naturalisation ist weder die Qualification zum Repräsentanten noch zum Verwaltungs- beamten geknüpft.

Wenn endlich § 6. des Generalentwurfs gesagt ist:

„Die Wahl der Beamten,"

so beruht dies auf einem Schreibfehler und es muß heißen die

„Wahl der Repräsentanten."

Wir machen nur gelegentlich auf diesen Fehler aufmerk- sam, und wünschen, daß bei den bevorstehenden Wahlen wo- mit schleunigst vorzugehen ist, überhaupt gar keine Rücksicht auf den mehrerwähnten Generalentwurf genommen werde, da die nach Maßgabe desselben angefertigten Statuten die Bestätigung nicht erhalten haben. Es ist vielmehr lediglich nach dieser Verfügung und unter Beachtung des § 5. der Verordnung vom 1. Juni 1833 wegen Beaufsichtigung der Wahlen durch einen Kommissarius zu verfahren. Nur in- sofern, als mitunter bei Einreichung der entworfenen Sta- tuten der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Anzahl der ursprünglich bestimmten Repräsentanten und Verwaltungs- beamten vermindert zu sehen, mögen die Herrn Landräthe in Erwägung ziehen, und anzeigen, inwiefern den diesfälligen Anträgen der Korporationen, ohne jedoch dergleichen An- träge hervorzurufen, nachzugeben sein dürfte.

Wenn sich nichts Wesentliches dagegen zu erinnern fin- det, soll es bis zur definitiven Bestimmung in den Statuten hierbei bewenden.

Posen den 16. März 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 1643. 3. 37. I.

---

16. Des Königs Majestät haben nach einer unterm 8. Februar c. an das Königl. Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre für die Fälle, in welchem eine nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 gewählte jüdische Repräsentantenversammlung sich als unwürdig oder unfähig zur Ausübung der ihr verliehenen Rechte zeigt, ohne durch administrative Verfügungen und Warnungen zu einem ihrer Pflicht und Stellung angemessenen Verfahren zurückgebracht werden zu können, die Entschließung über die durch Auflösung der Versammlung zu treffende Remedur Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung übersende ich anbei Abschrift dieser Allerhöchsten Kabinetsordre zur Beachtung bei vorkommenden Fällen und zur weitern Veranlassung.

Posen den 10. April 1840.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Flottwell.

An
die Königl. Hochlöbl. Regierung
hier.
No. 596. 3. 40.

Copia.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben dahin einverstanden, daß für die Fälle, in welchen eine nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 gewählte jüdische Repräsentantenversammlung sich als unwürdig oder unfähig zur Ausübung der ihr verliehenen Rechte zeigt, ohne durch administrative Verfügungen und Warnungen zu einem ihrer Pflicht und Stellung angemessenen Verfahren zurückgebracht werden zu können, die Entschließung über die durch Auflösung der Versammlung zu treffende Remedur, Mir unmittelbar vorzubehalten, und von dem Ministerio des Innern und der Polizei nach vorgängiger gründlicher Untersuchung der Sache dieserhalb an Mich zu berichten sei.

Berlin den 8. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

17. Da nach den Wahrnehmungen der Behörden des Großherzogthums Posen die im § 4. der Verordnung wegen des dortigen Judenwesens vom 1. Juni 1833 enthaltenen Vorschriften über die Stimmfähigkeit der Korporationsmitglieder zu ausgedehnt erscheinen, und dadurch auf die Zusammensetzung der Repräsentantenversammlungen nachtheilig einwirken, so bestimme Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums im Bericht vom 27. August v. J., daß in den jüdischen Korporationen der gedachten Provinz fernerhin nur diejenigen volljährigen und unbescholtenen Personen stimm- und wahlfähig sein sollen, welche entweder naturalisirt sind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfnissen ohne Rückstand abtragen, oder insofern sie zu den nicht naturalisirten, jedoch mit Zertifikaten versehenen Juden gehören (§ 21. der Verordnung) in den letzten, einer Wahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten (§ 5. ebendaselbst) vorausgegangenen drei Jahren zu den Korporationsbedürfnissen wirklich angezogen worden, und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand abgetragen haben. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 16. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

18. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. M. eröffnet, daß die Frage: ob jüdische Verwaltungsbeamte als mittelbare Staatsdiener anzusehen? schon früher zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz zur Verhandlung gekommen, und, wie die in Abschrift beifolgende, an die Verwaltungsbeamten der Juden-Korporation zu N. ergangene Bescheidung vom 19. Mai 1840 (Anl. A.) ergiebt, übereinstimmend verneinend beantwortet worden ist. Hiernach hat die Königl. Regierung auch Ihrerseits zu verfahren.

Berlin den 27. Mai 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.

A.

Bei Rückgabe der Anlagen der Eingabe vom 23. März d. J. wird den Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu R. eröffnet, daß Ihre Beschwerde gegen die Verfügungen des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Ostrowo, und des Oberlandesgerichts zu Posen als unbegründet zurückgewiesen werden muß. Diese Verfügungen gründen sich darauf, daß die Bittsteller als öffentliche Beamte nicht angesehen werden können. Hiermit kann ich, so wie der Herr Staatsminister v. Rochow, mich nur einverstanden erklären. Und daraus folgt, daß denselben auch das Recht nicht zustehen kann, bei Beleidigungen in Ausübung ihrer Function auf fiskalische Untersuchung anzutragen. Es bleibt denselben vielmehr nur überlassen, ihre Genugthuung im Wege des gewöhnlichen Injurienprozesses zu suchen.

Berlin den 19. Mai 1840.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu R., und Abschrift an das Königl. Oberlandesgericht zu Posen zur Nachricht.

Abtheilung V.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

1. Das Privilegium der Stadt N., durch welches die Juden dort nur auf ein gewisses Judenrevier beschränkt worden sind, ist schon, wie dem Magistrat auf die Eingabe vom 12. d. M. eröffnet wird, durch die Einführung des Napoleonischen Gesetzbuches, welches allen Einwohnern gleiche Rechte verleiht, so wie durch die Konstitution des Herzogthums Warschau aufgehoben worden. Sind auch später die politischen Rechte der Juden gesetzlich auf gewisse Zeit suspendirt worden, so bezieht sich doch diese Suspension nicht auf ihre bürgerlichen und privatrechtlichen Befugnisse, zu welchen auch die gehört, sich ihre Wohnung zu wählen. Wenn dieser gesetzlichen Lage der Sache ungeachtet, die Judenreviere da, wo sie einmal bestehen, in der Regel erhalten worden sind, so ist dies aus allgemeinen polizeilichen Gründen geschehen, nicht aber deshalb, weil einzelne Städte auf Beibehaltung derselben zu dringen ein Recht haben.

Ebenso muß aber auch vorbehalten bleiben, aus gewerblichen und polizeilichen Gründen den Juden das Miethen einer Wohnung oder auch die Erwerbung eines Eigenthums außerhalb der Judenreviere zu gestatten. Dergleichen Konzessionen sind von jeher ertheilt worden, und werden auch ferner ertheilt werden.

Uebrigens ist die Berufung auf den Richter bloß in privatrechtlichen Angelegenheiten zulässig, die Beschränkung der Juden auf ein gewisses Revier aber keine Angelegenheit des Privatrechts.

Die Berufung des Stadtraths auf die Verfügung vom

15. December 1830 ist daher auch ganz unpassend, da in derselben der Stadt bloß nachgelassen ist, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie aus einem privatrechtlichen Grunde den Herrn Fürsten Radziwil in der Benutzung seines Eigenthums zu beschränken eine Befugniß haben sollte.

* * *

Abschrift des vorstehenden Bescheides der Königl. Regierung zu Posen zur Nachricht.

Berlin den 26. Januar 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

---

2. Nach § 20. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 sind die naturalisirten Juden in Hinsicht ihrer privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen, gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln und nur den darin benannten Beschränkungen unterworfen.

Sie sind daher auch nicht allein befugt, sondern auch nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse verpflichtet, das Bürgerrecht der Städte, innerhalb denen sie domicilirt sind, zu erwerben; wonächst sie zu den Stellvertretern der Stadtverordneten, der Magistratsmitglieder und der Stadtrathsglieder erwählt werden können.

In den Städten, in denen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, kommt hinsichtlich der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts der naturalisirten Juden der § 15. dieses Gesetzes in Anwendung. In Betreff der Städte, welche noch nicht nach den Vorschriften der revidirten Städteordnung verwaltet werden, gelten die §§. 17—21. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, welche wie folgt, lauten:

§ 17.

Wo die Statuten eines Ortes nicht noch besondere Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts vorschreiben, so darf die Ertheilung desselben keinem, welcher hinlängliche Fähigkeit besitzt, und von unbescholtenem Lebenswandel ist, versagt werden.

§ 18.

Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, ist schuldig, sich um Ertheilung des Bürgerrechts zu melden.

§ 19.

So weit die Ertheilung des Bürgerrechts die Befugniß bürgerlicher Gewerbe in einer Stadt zu treiben in sich schließt, kann ein Fremder, welcher sich daselbst nicht häuslich niederlassen will, darauf keinen Anspruch machen.

§ 20.

Findet der Magistrat für gut, einem solchen Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen, so muß für die Bestellung eines tauglichen Repräsentanten am Orte selbst, an welchem man wegen aller bürgerlichen Lasten und Pflichten sich halten könne, gesorgt werden.

§ 21.

Wer Bürger werden will, muß in der Regel auch den Bürgereid leisten.

Den Bürgereid haben die naturalisirten Juden in allen Fällen nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. November 1833, (Gesetzsammlung No. 22., Amtsblatt für 1834, Seite 12.) in ihren Synagogen unter Beobachtung der gewöhnlichen Eidesförmlichkeiten ihrer Religion abzuleisten.

Posen den 20. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 2168. 8. I.

---

3. Wir haben in unsrer Circulairverfügung vom 20. September c. No. 2168. August c. bemerkt, daß die Bürgereide der Israeliten in den Synagogen unter den gewöhnlichen Eidesförmlichkeiten ihrer Religion abzuleisten seien.

Auf geschehener Anfrage fügen wir jetzt hinzu, daß der Bürgereid der Israeliten als ein einer Administrationsbehörde zu leistendes Iuramentum promissorium, unter Zuziehung eines Rabiners oder eines Hilfsrabiners, welchen der Schwörende auf seine Kosten zu gestellen haben wird,

auch im Rathhause in Gegenwart des Magistrats abgenommen werden kann, ohne an Gültigkeit zu verlieren.

Posen den 25. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

4. Das von den Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu Unruhstadt in der Eingabe vom 19. v. M. angebrachte Gesuch, bei Aufstellung des Kämmereikassenetats besonders zugezogen zu werden, ist unstatthaft, da kein Gesetz solches rechtfertigt. Eben so wenig kann eine Exemtion der jüdischen Gemeinemitglieder von allgemeinen Kommunal-Abgaben, zu welchem Zwecke solche auch stattfinden mögen, nachgelassen werden, indem sie gesetzlich nur von den Stol-Gebühren, d. h. von denjenigen Abgaben, welche bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen direkt an die Geistlichen entrichtet werden, befreit sind. Haben aber die Verwaltungsbeamten sich darüber zu beschweren, daß die Kinder der israelitischen Einwohner von den christlichen Schulen ausgeschlossen sind, so bleibt denselben noch anheim gestellt, diese Beschwerde, welche, wenn die Thatsache wahr ist, gegründet sein würde, bei der Königl. Regierung geltend zu machen.

Berlin den 6. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
gez. Köhler.

No. 1514.

---

5. In Verfolg des gefälligen Berichts vom 18. Juni c. eröffne ich Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, daß ich es mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse in der Provinz und den dermaligen Bildungszustand und die Individualität der jüdischen Bevölkerung gleichfalls für angemessen und nothwendig erachte, daß die in die Stadtverordnetenversammlungen aufzunehmenden Mitglieder mosaischen Glaubens auf eine gewisse Zahl beschränkt werden, welche nach den Lokalverhältnissen abzumessen ist, und als Maximum auf ein Drittheil festzusetzen sein dürfte. Der Herr Minister des Innern und der Polizei, mit welchem ich hierüber in Kommunikation getreten bin, hat sich mit meinem

Vorschlage ganz einverstanden erklärt und bemerkt, daß eine Declaration des Gesetzes vom 1. Juni 1833 nicht erforderlich, es vielmehr ausreichend sein werde, wenn die Bestimmung über die Anzahl der in der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmenden Juden in das Statut jeden Orts recipirt und nach § 3. der revidirten Städteordnung von Sr. Majestät dem Könige bestätigt wird.

Diese Bestätigung zu erbitten, hat sich der Herr Minister bereit erklärt, und bestimmt, daß ihm eine Nachweisung derjenigen Städte, in welchen die obgedachte Beschränkung nothwendig ist und eintreten soll, vorgelegt werde, um nicht in jedem einzelnen Falle Seiner Majestät mit einem besondern Berichte zu beschweren.

Eine Hochlöbliche Regierung ersuche ich ergebenst, die Behörden der Stadtkommunen, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, davon in Kenntniß zu setzen, daß die mehrgedachte Beschränkung werde nachgegeben werden, und ihre motivirte Erklärung darüber zu erfordern, ob und welche Bestimmung sie in Betreff der Zahl der jüdischen Stadtverordneten in das Statut aufgenommen zu sehen wünschen.

Posen den 2. October 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
(gez.) Flottwell.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung.
Abtheilung des Innern hier.
No. 564. 9. 38.

---

6. In der Anlage (A.) theile ich Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf Ihren Bericht vom 26. December v. J. die unterm 5. d. M. auf die Immediatbeschwerde der Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. über die Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten, an mich ergangene Allerhöchste Kabinetsordre in Abschrift mit, um darnach das Weitere gefälligst zu veranlassen. Die Beschwerdeführer sind im Sinne der Königl. Ordre von hier aus beschieden worden.

Berlin den 17. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Oberpräsidenten der
Provinz Posen.

A.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M., die Reclamation der Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. betreffend, finde Ich nach Ihrer Ansicht eine proportionirte Beschränkung der Zahl der in die Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Juden auf ein Maximum von einem Drittel oder Viertel für die Städte des Großherzogthums Posen auf die Anträge der städtischen Behörden allerdings höchst nothwendig, und ermächtige Sie, bei der Abfassung der Statuten hierauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und nach den Bestimmungen der Städteordnung von 1831 §§. 3. 4. Meine Bestätigung nachzusuchen. Die Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. haben Sie hierauf ablehnend zu bescheiden, zu welchem Zweck Sie die Eingabe derselben zurückempfangen.

Berlin den 5. Februar 1840.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

---

7. Anliegend erhält die Königl. Regierung eine Beschwerde des Kaufmann N. zu N. darüber, daß Sie, wie die beigelegte Verfügung vom 2. October v. J. besagt, ihm, als Juden, die Fähigkeit abspricht, in ein Magistratskollegium einzutreten, weil dies Kollegium die Polizei zu verwalten hat. Nach dieser Deutung des Gesetzes vom 11. März 1812 würde aber die § 8. den Juden zugestandene Befugniß, Gemeineämter anzunehmen, hinsichtlich der Anstellung bei den Magisträten ganz aufgehoben sein, da auch kaum eine städtische Subalternenstelle gefunden werden möchte, bei welcher nicht irgend eine Mitwirkung bei der Polizei-Verwaltung möglich wäre. Daß es aber nie die Absicht gewesen ist, die Juden deshalb von den Magisträten ganz auszuschließen, wird schon durch die revidirte Städteordnung bewiesen, nach deren § 89. nur zu den Stellen der Ober-Bürgermeister und Bürgermeister keine Juden gewählt werden dürfen. Bei denjenigen Stellen, deren Inhaber sonst mit der Ausübung der Polizei persönlich und direkt beauftragt sind, wird, da die Polizei immer nur im Auftrage des Staats ausgeübt wird, diese Stellen daher als kommissarisch zu verwaltende Staatsämter zu betrachten sind, derselbe Grund-

satz gelten müssen, welcher auch auf die Dorfschulzen in Anwendung gebracht werden muß. Andre Kommunalämter, welche den Beamten nur in den Fall bringen können, gelegentlich ein Gutachten oder Votum über eine polizeiliche Angelegenheit abgeben, oder im Büreau Arbeiten, die auf eine solche sich beziehen, in einer subalternen Stellung und ohne persönliches Hervortreten bei der Execution von Polizei-Maßregeln fertigen zu müssen, können unbedenklich von Juden verwaltet werden.

Berlin den 2. Januar 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

8. Den, aus dem Großherzogthum Posen gebürtigen jüdischen Medicinalpersonen ist seither, in Gemäßheit des § 20. der Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 nur eine, auf den genannten Landestheil beschränkte Approbation ausgefertigt worden. Da die Kontrolle der bestehenden Beschränkung der bezeichneten Medicinalpersonen auf das Großherzogthum Posen nicht zur Kompetenz des mir anvertrauten Ministeriums gehört, so werde ich von jetzt ab die Approbation für dieselben ganz in derselben Art wie die der andern Medicinalpersonen ausfertigen lassen. Da aber hierdurch die Bestimmung nicht aufgehoben wird, nach welcher die aus der Provinz Posen gebürtigen jüdischen Medicinalpersonen in einer andern Provinz ohne höhere Erlaubniß sich nicht niederlassen dürfen, so beauftrage ich die Königl. Regierung hierdurch, denjenigen aus dem Großherzogthum gebürtigen jüdischen Kandidaten, welche dort die Zulassung zu den Staatsprüfungen für Wundärzte 2ter Klasse oder für Zahnärzte nachsuchen, sofort bei ihrer Admission zur Prüfung zu eröffnen, daß ihnen, nach bestandenem Examen, zwar eine unbeschränkte Approbation werde ertheilt werden, daß sie jedoch, um sich in einer andern Provinz niederzulassen, die Erlaubniß dazu bei dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich zu erwirken hätten.

Berlin den 3. Februar 1841.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

An sämmtl. Regierungen.

9. In Verfolg der Verfügung vom 18. Juli 1840 (Anl. A.) die Vereidung der Medicinalpersonen betreffend, bestimme ich hinsichtlich der Vereidigungsformel für jüdische Medicinalpersonen auf Veranlassung erfolgter Anfragen, daß

1. als Eingangsformel des, von den jüdischen Medicinalpersonen gleichfalls nach Vorschrift der obengenannten Verfügung abzuleistenden Berufseides, der Anfang des, durch die ältere Circulair-Verfügung vom 10. November 1825 vorgeschriebenen Formulars: „Ich ꝛc. schwöre bei — Adonai — dem Gott Israels, einen leiblichen Eid," jedoch mit Weglassung des Zusatzes: „nicht nach meinem Sinne, sondern nach dem Sinne derjenigen, die mich schwören lassen," beizubehalten ist.
2. Die Schlußformel des Eides ist zu fassen:

   „Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und wenn ich meinen Eid übertrete, so mögen mich, der mir geschehenen Warnung gemäß, alle nach göttlichen und menschlichen Gesetzen über solche Untreue und Entheiligung des göttlichen Namens verhängten Strafen treffen."
3. Vor der Vereidigung selbst ist dem Schwörenden die Verwarnung nach der, der Circulair-Verfügung vom 10. November 1825 beigefügten Formel zu halten.

Berlin den 9. December 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Circulair-Verfügung
an sämmtliche Regierungen.

A.

Nach Maßgabe derjenigen Bestimmung, welche in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. November 1833 (Ges.-Sammlung S. 291.) wegen einer allgemeinen und einfacheren Form für die Diensteide der Beamten ertheilt worden ist, wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, von jetzt an eine gleichermaßen allgemeine Form des Eides auch für sämmtliche Klassen der Medicinalpersonen, in nachstehender Fassung:

„Ich ꝛc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich als (Arzt, Wundarzt, Apotheker ꝛc.) in den Königlichen Landen appro-

dirt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufs obliegenden Pflichten, nach den darüber bestehenden, oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

mit der nach Verschiedenheit der christlichen Konfession üblichen Schlußformel, und mit der entsprechenden Modification für die jüdischen Glaubensgenossen, in Anwendung treten zu lassen.

Berlin den 18. Juli 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Ladenberg.

---

10. Auf den Bericht vom 21. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß schon in frühern an die Königl. Regierung zu Posen erlassenen Verfügungen der Grundsatz festgestellt ist, daß nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 § 25. d. den nicht naturalisirten Juden nur verboten sei, ihren Aufenthalt auf dem Lande zu nehmen, und daß mithin die Juden dieser Kathegorie, die schon bei Emanation des Gesetzes auf dem Lande wohnten, zu einer Uebersiedelung in die Städte nicht gezwungen werden könnten.

Wenn aus dem gegenwärtigen Berichte der Königl. Regierung hervorgeht, daß Sie den entgegengesetzten Grundsatz zeither angenommen und durchgeführt hat, so wird es für die erledigten Fälle freilich dabei bewenden müssen.

Die Königl. Regierung mag hiernach weitern Bericht erstatten, wenn Sie etwa über die Ausführbarkeit des ihr jetzt mitgetheilten abgeänderten Grundsatzes noch Zweifel hegen sollte.

Berlin den 15. Februar 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.

---

11. Wenn die Aeltesten der jüdischen Gemeine zu Magdeburg in der Vorstellung vom 22. v. M. den Eintritt in den Militairdienst als ein den Juden zustehendes Recht

in Anspruch nehmen, so eröffne Ich denselben, daß es niemals die Absicht gewesen ist, den Juden den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst zu versagen, wodurch ihre Befugniß zur Theilnahme an dem ehrenvollen Beruf der Landesvertheidigung jedenfalls unverschränkt bleiben wird. Was aber die Pflicht der Juden zum Militairdienste für die Zukunft betrifft, so muß die Bestimmung darüber bis nach Beendigung der von mir angeordneten Berathungen über die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ausgesetzt bleiben.

Berlin den 14. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Aeltesten der jüdischen Gemeine
zu Magdeburg.

---

12. Da der in dem Bericht der Königl. Regierung vom 13. v. Mts. erwähnte jüdische Schneider N. zu G., obwohl demselben, als Juden aus dem Großherzogthum Posen, keine Militair-Verpflichtung oblag, dennoch freiwillig Dienste genommen und bei dem stehenden Heere, wie bei der Landwehr, solche abgeleistet, auch sich dabei die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben hat, so ist es nicht nur der Billigkeit angemessen, sondern entspricht selbst den Allerhöchsten Absichten, ihm sein Fortkommen möglichst zu erleichtern. In Betracht dessen, und da außerdem gegen die Moralität des rc. N. sonst nichts angeführt worden, die Frage aber, ob er in Bromberg sein Fortkommen finden werde? — eine Frage, die bei einem sich in dortiger Stadt neu etablirenden christlichen Schneider gar nicht aufgeworfen werden würde — ihm selbst zur Beantwortung zu überlassen ist, wird dem rc. N. in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 hiermit zur Niederlassung in Bromberg die erforderliche Ministerial-Konzession ertheilt.

Hiernach hat die Königl. Regierung sowohl den rc. N. als die Stadtbehörde zu Bromberg zu bescheiden.

Berlin den 7. November 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Wedell.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.

Abtheilung VI.

Cultus=Angelegenheiten.

1. Der Königl. Regierung wird mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. v. M. (im 7ten Stück der Gesetzsammlung) hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß Sr. Königl. Majestät mittelst Ordre vom 13. d. M. das unterzeichnete Ministerium im Allgemeinen zu ermächtigen geruht haben, die von den zum Christenthum übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien=Namen ohne Weiteres zu bestätigen.

Berlin den 24. Mai 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
gez. Köhler.

An
die Königliche Regierung
zu Posen.
No. 1625.

2. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenschaft zu Znin die Erlaubniß zur Acquisition eines Bauplatzes, Behufs der Errichtung eines jüdischen Bethauses auf demselben, ertheilt hat, es nun sein Bewenden dabei behalten kann, vorausgesetzt, daß die genannte Judenschaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältniß zu regulirendes Kontingent an Rekrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der Königl. Regierung entwickelten Ansicht von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt: Es ist der bei Gelegenheit von Sr. Königl. Majestät ausdrücklich erklärte Wille, daß neue Juden-Synagogen da, wo dergleichen seither noch nicht bestanden, nur mit Allerhöchster Genehmigung errichtet werden sollen. Da die Verstattung von Synagogen zu den Bestimmungen wegen der Toleranz gehört, so bringt auch schon die Verordnung vom 27. October 1810 über die Verfassung aller obersten Staatsbehörden es mit sich, daß in Fällen der betreffenden Art Allerhöchste Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in Zukunft zu richten und ihre Anträge jedesmal gemeinschaftlich an die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern zu richten.

Berlin den 15. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.

---

3. Es sind uns wiederholt Fälle angezeigt worden, daß Knaben mosaischer Religion durch die ungeschickte Verrichtung der Beschneidungs-Ceremonie in Lebensgefahr gerathen sind. Durch die Erfahrung ist es erwiesen, daß diese Operation schon mehreren Kindern das Leben gekostet hat. Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle bringen wir dasjenige zur öffentlichen Kenntniß, was in Gemäßheit höhern Orts deshalb ergangener Bestimmung bereits in andern Regierungsbezirken angeordnet worden, und wollen, daß darüber auch in unserm Bezirke mit Strenge gehalten werde. Hiernach:

1. muß zu dem Amte eines Beschneiders nur ein anerkannt sittlicher Mann gewählt werden;
2. muß jeder Beschneider durch ein von dem Kreis- oder Stadtphisiko auszustellendes Attest nachweisen, daß er über die Operation der Beschneidung geprüft und dadurch den Beweis an den Tag gelegt habe, daß er über Verrichtung der Operation selbst, so wie über die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, gehörig unterrichtet sei;

3. im entgegengesetzten Falle, wenn der Beschneider diesen Nachweis zu führen nicht im Stande ist, muß zu der Beschneidung jedesmal ein approbirter Wundarzt zugezogen werden.

Die uns nachgeordneten Polizei- und Medicinalbehörden haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Posen den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I.

Circulair.

No. 1496. Juni d. J. I.

---

4. **Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf ihren an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei gerichteten Bericht vom 26. April d. J. in Betreff der von den Juden zu Filehne gehaltenen Betgesellschaften in ihren Häusern, daß nach der Verordnung vom 27. October 1810 A 7. und C 4. und der Konsistorial-Instruction de eodem die § 2. No. 7. es keinem Zweifel unterliegt, daß die Religionsübungen der Juden und deren Ritual der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen sind. Gottesdienstliche Versammlungen der Juden in Privathäusern können aber nicht geduldet werden, und sind keineswegs durch die allegirten §§. 22. und 23. Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts autorisirt, wie des Königs Majestät in einer unterm 9. December 1815 erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre ausdrücklich zu erklären geruht haben, weshalb die Königl. Regierung zu deren Abstellung in Filehne das Weitere zu verfügen hat.**

Berlin den 6. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein.

No. 8423.

---

5. **Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. wegen Beibehaltung der jüdischen Betstube, Bethhamidrosch, zu N. unter Remission der denselben beigefügten Original-Verhandlungen vom 15. und 29. Januar d. J. hierdurch eröffnet, daß zufolge Allerhöchster vom Ministerio eingeholter Entscheidung, der jüdischen Gemeine zu N. die Beibehaltung ihres Bethhamidrosch auch zu dem**

angegebenen gottesdienstlichen Zwecke zu gestatten, und gleichermaßen auch in den anderweitig etwa vorkommenden Fällen zu verfahren ist, wo solche Anstalten sich bei den Synagogen bereits vorfinden.

Berlin den 11. Juni 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. Nikolowius.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.
No. 9752.

---

6. Bei mehreren jüdischen Synagogen befindet sich noch ein besonderes Forschungshaus, Bethhamidrosch, das, mit einer Bibliothek versehen, von den Juden zu weiteren Forschungen im Gesetze unter Anleitung der Rabbiner und als besondere Betstube benutzt wird.

Da Neben-Synagogen und gottesdienstliche Handlungen der Juden in Privathäusern gesetzlich nicht erlaubt sind, und ein Zweifel darüber entstanden ist, ob zu letzterer Kathegorie auch die Bethhamidrosch gehören, so ist vom Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten die Allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt worden, ob Juden verstattet werden darf, sich in den sogenannten Forschungshäusern zu Gebet- und Andachtsübungen zu versammeln.

In Folge Allerhöchster Entscheidung hat nunmehr das gedachte Ministerium durch das Reskript vom 11. v. M. die Benutzung der Bethhamidrosch zu dem angegebenen Zwecke gestattet. Das Königl. Landräthliche Amt hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, wo solche Anstalten in dazu bestimmten öffentlichen Gebäuden sich bei den Synagogen bereits befinden.

Wir bemerken jedoch ausdrücklich, daß die gottesdienstlichen Verhandlungen der Juden in Privathäusern nach wie vor untersagt bleiben.

Bromberg den 9. Juli 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. Thoma.

An
das Königl. Landräthliche Amt
zu Wongrowic.

7. Es ist seit Kurzem wiederholt der Fall vorgekommen, daß die nach § 24. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts erforderliche Landesherrliche Erlaubniß zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen erst nach erfolgtem Ankauf der dazu bestimmten Grundstücke eingeholt worden ist. Die Königl. Regierung wird daher hiermit aufgefordert, durch die Ortspolizeibehörden dahin zu sehen, daß bei Vermeidung ernstlicher Ahndung dergleichen Ankäufe niemals vor eingegangener Erlaubniß unternommen werden.

Berlin den 1. Juli 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Ministerium des Innern.
Schuckmann.

Circulair.
No. 8014. II.

8. Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen diejenigen Vorschriften vernachlässigt worden sind, welche das Allgemeine Landrecht, sowohl wegen der Ehenhindernisse als wegen der Auseinandersetzungen mit den Kindern erster Ehe, bei Abschließung einer zweiten ertheilt. Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten verrichtet werden, sondern dazu auch andre jüdische Hausväter gebraucht werden können, welchen man die Beobachtung der Gesetze von Amtswegen um so weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist; so ist es für angemessen erachtet worden, sich deshalb an diejenigen Beamten der Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesellschaften zu halten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

Die Synagogenvorsteher werden als Bevollmächtigte der israelitischen Religionsgesellschaften demnach hiermit angewiesen, bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. § 147. und Tit. 2. § 178. Anhang 89. den christlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an

die kompetente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disciplinaraufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt worden.

Posen den 14. August 1831.

Königl. Preußische Regierung I.

No. 8. R. August d. J.

---

9. Ich bin mit der von der Königl. Regierung im Berichte vom 28. v. M. geäußerten Meinung darin einverstanden, daß die einzelnen Juden nicht gezwungen werden können, der Synagogen- oder Betstubengesellschaft ihres Orts wider ihren Willen beizutreten. Indessen wird die vom Magistrat in N. zur Sprache gebrachte Angelegenheit, wegen Ablegung des Bürgereides von Seiten eines solchen nicht beigetretenen Juden, auch nicht in der von der Königl. Regierung beabsichtigten Art erledigt werden können.

Allerdings ist die Meinung der Königl. Regierung, daß auch die Bürgereide der Juden nur in der Synagoge abgeleistet werden können, auf das Ministerialrescript vom 27. Februar 1809 begründet. Indessen finde ich zu der darin enthaltenen Vorschrift selbst keine gesetzliche Nothwendigkeit. In der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. § 317. u. ff. ist bloß von den de- und referirten, und den vom Richter aufgelegten Eiden die Rede, und für diese vorgeschrieben, daß sie in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden sollen.

Dagegen ist nach § 346. die Ablegung der Zeugeneide den Juden an der Gerichtsstätte erlaubt. Um so unbedenklicher ist es, den Bürgereid, als ein einer Administrationsbehörde zu leistendes Iuramentum promissorium, unter Zuziehung eines Rabbiners oder Assessors, welchen der Schwörende auf seine Kosten zu gestellen haben wird, auf dem Rathhause in Gegenwart des Magistrats abnehmen zu lassen. Dem Eide wird die Ermahnung § 330. vorauszuschicken, bei der Abnahme die Förmlichkeit § 346. 4. zu beobachten und der Eid selbst nach § 336. einzurichten sein.

Was das Begräbniß anbelangt, so ist schon früher verordnet worden, daß einem Juden um deswegen, weil er der Begräbniß-Societät nicht beigetreten, die Beisetzung auf dem jüdischen Begräbnißplatz nicht versagt, eben so wenig aber auch dieser Societät gestattet werden könne, deshalb ganz willkürliche Forderungen an die Hinterlassenen zu machen.

Die deshalb an die Königl. Regierung zu Bromberg unterm 14. August 1829 ergangene Verordnung wird der Königl. Regierung anliegend in Abschrift mitgetheilt, um darnach auch Ihrerseits zu verfahren.

Dieselbe möge die Judenschaften allenthalben, wo das Bedürfniß eintritt, auffordern, einen bestimmten Tariffatz für die Grabstätte solcher Personen, welche nicht zur Societät gehört haben, gleichviel, ob sie im Orte gewohnt, oder auf der Durchreise verstorben sind, festzusetzen. Dieser Satz kann zwar höher normirt werden, als für die Mitglieder der Societät, welche zum Ankauf des Begräbnißplatzes oder zu dessen Unterhaltung Beiträge geleistet haben: allein es ist von Polizeiwegen dafür zu sorgen, daß keine Gelderpressung dabei stattfinde. Jedenfalls bleibt es eine polizeiliche Pflicht der Juden, den Angehörigen ihres Glaubens einen Begräbnißplatz zu gestatten, daher sie nöthigenfalls zur Aufnahme einer solchen Leiche von der Polizeibehörde gezwungen werden können, welche, wenn die Judenschaft selbst die Beerdigung nach ihrem Ritual zu besorgen sich weigern sollte, solche zu verfügen, und ins Werk zu setzen haben würde. Ist der zu Beerdigende arm, so werden die nothwendigen Kosten, wozu jedoch ein willkürlicher Tariffatz für die Grabstätte nicht gehört, aus der Ortsarmenkasse berichtigt werden müssen.

Hiernach möge die Königl. Regierung im vorliegenden und in allen ähnlichen Fällen das Weitere verfügen.

Berlin, den 20. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

E x t r a c t.

10. Es ist beschlossen worden, die von den Juden erhobenen Landhebammen-Unterstützungs- und Vaccinationsbeiträge, vom 1. Januar 1834 ab, durch die Magisträte und Landrathsämter quartaliter und zwar innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf eines jeden Kalenderquartals an die betreffenden Kreiskassen abführen zu lassen.

Unsre frühern, ein anderes Verfahren verordnenden Verfügungen werden daher hiermit aufgehoben, und es wird dagegen festgesetzt, daß die, vom 1. Januar 1834 ab ein-

gehenden Landhebammen-Unterstützungs- und Vaccinations-Beiträge nebst den summarischen, von den Synagogendienern mit unterzeichneten Nachweisungen sämmtlicher Trauungen und Beschneidungen an die betreffenden Kreiskassen befördert werden können.

Die Korrespondenzen und Geldsendungen gehen unter der portofreien Rubrik „Kollektengelder.“

Posen den 18. October 1833.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 1668. October d. J.

---

11. Es sind einige Fälle vorgekommen, daß christliche Frauenspersonen gemeinen Standes, welche von Juden geschwängert worden, die Absicht zu erkennen gegeben haben, vom Christenthum zum Judenthum überzutreten. Nachdem Se. Majestät der König hiervon Kenntniß erhalten, haben Allerhöchstdieselben anbefohlen, daß die Judenschaften angewiesen werden sollen, keinen Christen in ihre Religionsgesellschaften aufzunehmen, bevor er nicht von der vorgesetzten christlichen Behörde aus der Gemeinschaft der Christen entlassen sei. Auch soll, wenn die Beabsichtigung eines solchen Uebertrittes bekannt wird, die betheiligte Person von einem Geistlichen zweckmäßig belehrt und ermahnt werden.

Berlin den 28. December 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Unterschrift.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.
No. 3201.

---

12. In Erwiederung ihrer Anfragen vom 26. d. M. wie viel mal? in welchen Zwischenräumen? und an welchen Tagen die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen, der jüdischen Heirathen erfolgen sollen? verweisen wir sie auf die Analogie des § 151. Tit. 1. Th. II. des allgemeinen Landrechts, wonach die gedachten Bekanntmachungen in der Regel drei Sabbathe hintereinander in den Synagogen zu veranstalten sind.

Dispensationen von der dreimaligen Bekanntmachung sind nach Analogie des § 152. l. c. bei Ihnen selbst nachzusuchen, insofern Sie die vorgesetzte Behörde der betreffenden Korporation sind.

Posen den 31. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
I. No. 1931. August d. J.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1.

§ 151.

(Das Aufgebot.) Es muß drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschehen.

§ 152.

Wer nur zweimal für dreimal aufgeboten sein will, dem kann nach Bewandniß der Umstände die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen.

---

13. Es hat Mich befremdet, aus Ihrem Berichte vom 6. v. M. die mehreren Fälle zu ersehen, in welchen Christen zum Judenthume übergetreten sind, oder überzutreten beabsichtigt haben, ohne daß Ich hiervon Kenntniß erhalten habe. Es muß bei Meinem Befehle vom 19. November 1814 nach welcher dieser Uebertritt nicht gestattet werden soll, unter allen Umständen verbleiben, und wenn die Rabbiner die Aufnahme eines Christen in die jüdische Gemeine von der Entlassung der christlichen geistlichen Behörden aus der Gemeinschaft der Christen abhängig machen, die letztern aber die Entlassung versagen, so kann eine solche Religions-Veränderung auch nicht ausgeführt werden, wonach sich Ihre Meinung, jeden Uebergetretenen wie alle andre Juden zu behandeln, berichtigt, weil es, wenn Mein Befehl überall gehörig befolgt wird, keine Uebergetretenen geben kann. Es muß aber dafür Sorge getragen werden, daß überall die Rabbinate nach dem Grundsatze verfahren, daß sie keinen Christen als jüdischen Glaubensgenossen aufnehmen können, bevor er nicht durch das Konsistorium der Provinz aus der Gemeinschaft der Christen entlassen ist. Vom bekannt wer-

denden Versuche zum Uebertritt, wie im vorliegenden Falle der separirten Z...., muß insoweit Notiz genommen werden, daß ein Geistlicher die Person, welche den Uebertritt zum Judenthum beabsichtigt, zweckmäßig belehre und ermahne. Was übrigens die unehelichen Kinder christlicher Mütter betrifft, so steht es zwar gesetzlich fest, daß alle unehelichen Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre im Glaubensbekenntniß der Mutter zu erziehen sind, Ich habe Mich jedoch veranlaßt gefunden, die abschriftlich beigehende Verfügung an die Justizminister zu erlassen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten haben Sie von Meiner Bestimmung Kenntniß zu geben.

Berlin den 21. December 1834.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

* * *

Im Landrecht ist § 634. Tit. 2. Th. II. vorgeschrieben, daß uneheliche Kinder, deren Vater ein Christ, deren Mutter aber einer andern Religionsparthei zugethan ist, bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden müssen. Hieraus folgt zwar, daß im Falle des § 642., wenn die Mutter eine Christin ist, die Erziehung im christlichen Glaubensbekenntnisse dergestalt ein gesetzliches Erforderniß sei, daß auch eine etwanige Uebereinkunft zwischen der Mutter und dem nicht christlichen Vater hierin nichts ändern dürfe. Ich finde jedoch nöthig, daß dieses zur Verhütung alles Mißverständnisses im Gesetz besonders ausgedrückt werde, und beauftrage Sie daher bei der Revision des Landrechts hierauf Bedacht zu nehmen, überlasse Ihnen auch diese Bestimmung zur Berücksichtigung der Zweifel vorläufig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Berlin den 21. December 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister
v. Kamptz und Mühler.

14. Zufolge Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 28. December v. J. haben des Königs Majestät befohlen, daß die Judenschaften angewiesen werden sollen, keine Christen in ihre Religionsgesellschaften aufzunehmen, bevor er nicht von der geistlichen Behörde aus der Gemeinschaft der Christen entlassen worden sei.

Sie werden hierauf angewiesen, diesen Allerhöchsten Befehl den Rabbinern, deren Stellvertretern und den Vorstehern der Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporationen mit dem Zusatze ad protocollum bekannt zu machen.

1. Daß die Nichtbefolgung mit einer Strafe von 50 Thalern oder einem vierwöchentlichen Arrest werde geahndet werden.
2. Daß jeder Fall dieser Art sofort bei uns anzuzeigen sei.
3. Daß von dem Aufzunehmenden ein schriftliches Attest darüber erfordert werden muß, daß er von der vorgesetzten geistlichen Behörde, nämlich bei evangelischen das hiesige Königl. Konsistorium, bei katholischen das betreffende Erzbischöfliche General-Konsistorium, aus der Gemeinschaft der Christen entlassen worden sei, und
4. daß dieses Attest den Rabbinern, deren Stellvertretern und den Korporationsvorstehern zur Legitimation dienen, mithin sorgfältig aufbewahrt werden muß.

Posen den 27. Januar 1835.

Königl. Preußische Regierung I.

No 137. I. u. II.

---

15. Bei Erhebung der Beiträge von Trauungen und Geburten zu dem Hebammenunterstützungs- und Impfkosten-Fonds und der Einsendung dieser Gelder an die Königl. Kreiskassen ist von mehreren der Synagogen, das durch die Verordnung vom 18. October 1833 (Amtsblatt v 1833 Seite 560) vorgeschriebenen Verfahren nicht gehörig verstanden und beobachtet worden. Wir finden uns daher zur Vermeidung aller Irrungen zu nachstehender Bestimmung veranlaßt:

1. Die gedachten Beiträge sind unfehlbar in den ersten 14 Tagen nach dem Ablaufe jedes Quartals, durch specielle Nachweisungen aller während derselben

in den Synagogen vorgekommenen Trauungen und Geburten belegt, an die Kreiskasse abzuführen, und in Fällen, wo keine Trauungen und Geburten stattgefunden, die vorgeschriebenen Vacatscheine binnen gleicher Frist dahin einzusenden.

2. Die speciellen Nachweisungen müssen von den Synagogenvorstehern mit der wörtlichen Bescheinigung versehen sein:

daß sie mit den geführten Registern genau übereinstimmen und danach nicht mehr und nicht weniger Beiträge zu erheben gewesen seien.

Die Nachweisungen der Synagogen sind zugleich von den betreffenden Woytämtern mit Rücksicht auf die auf dem Lande wohnenden Familien der Richtigkeit wegen zu bescheinigen.

3. Da sowohl bei Einziehung der fraglichen Beiträge als bei vorkommender Zahlungsunfähigkeit der Verpflichteten die Führung des dem letzteren obliegenden diesfälligen Nachweises — wozu ein von dem betreffenden Woytamte oder Magistrat auszustellendes Armuthsattest erforderlich ist — vor der Verrichtung der Trauungen, der Taufen ꝛc. stattfinden, so dürfen Reste oder nicht gehörig justificirte Ausfälle in den Nachweisungen künftig unter keinen Umständen mehr aufgeführt werden, und sollen vorkommendenfalls dergleichen Beiträge von den betreffenden Synagogenvorstehern vertreten und von ihnen eingezogen werden.

Posen den 2. Februar 1835.

Königl. Preußische Regierung I.

No. 1416. Nov. 1834.

---

16. Der Königl. Regierung erwiedre ich auf Ihren Bericht vom 25. v. M., daß deshalb, weil die frühern Bestimmungen den Uebertritt von Christen zum Judenthume, wenngleich nur in sehr seltenen Fällen vorgekommen, doch nicht genug zu verhindern ausgereicht haben, des Königs Majestät unterm 21. December v. J. diejenige Vorschrift erlassen haben, welche der Königl. Regierung, insoweit die Vollziehung derselben Ihr obliegt, unterm 28. December mitgetheilt worden sind. Die geistlichen Behörden aber wer-

den vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten inmittelst angewiesen worden sein, die Entlassung aus christlichem Verbande niemals zu ertheilen, so daß bei Befolgung dieser Vorschriften innerhalb des Landes fernerhin kein Uebertritt mehr wird stattfinden können.

Berlin den 28. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.
No. 396. A.

---

17. Das Ministerium des Innern und der Polizei kann nach Einsicht des von der Königl. Regierung zu Bromberg über die Beschwerde der Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu Czarnikau vom 10. August d. J. wegen Heranziehung des Rabbiners R. zu den städtischen Kommunalabgaben erstatteten Berichts, es nur bei dem Regierungsbescheide vom 17. Juni c. (Anlage A.) bewenden lassen, da die Rabbiner, welche keineswegs vom Staate bestätigte Beamte sind, die den christlichen Geistlichen zugestandenen Befreiungen auf keine Weise in Anspruch nehmen können, und in den alten Provinzen, des Gesetzes vom 11. März 1812 ungeachtet, immer zu den Kommunallasten herangezogen worden sind.

Berlin den 8. October 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
gez. Köhler.

An
die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu Czarnikau.

A.

Wenngleich der von der israeltischen Verwaltungsbehörde in der Vorstellung vom 27. v. M. allegirte § 7. der Verordnung vom 1. Juni 1833, betreffend das Judenwesen im Großherzogthum Posen, allerdings festgesetzt, daß die Rechte und Pflichten der Repräsentanten der jüdischen Korporationen und der Verhaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporationen und gegen dritte Personen nach den Vorschriften beurtheilt werden sollen, welche die revi-

dirte Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten vorschreibt, so läßt sich daraus doch noch keinesweges herleiten, wie die israelitische Verwaltungsbehörde folgern zu wollen scheint, daß nunmehr auch die jüdischen Rabbiner auf die Rechte und Immunitäten der Geistlichen und Lehrer der christlichen Konfessionen Anspruch zu machen berechtigt sind. Ueberdies gesteht das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 im § 1. nur denjenigen Personen Befreiung von der Klassensteuer zu, welche entweder in jenem Gesetze als solche ausdrücklich bezeichnet, oder welche durch frühere Specialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind. Da nun die jüdischen Rabbiner zu keiner dieser beiden Klassen, wohl aber die christlichen Geistlichen und Lehrer zu den Letztern gehören, so müssen wir auch die israelitische Verwaltungsbehörde mit ihrem Antrage auf Klassensteuerbefreiung ihres dortigen Rabbiners, wie hierdurch geschieht, zurückweisen.

Bromberg den 17. Juni 1835.

Königl. Preußische Regierung.
Wißmann.

An
die israelitische Verwaltungsbehörde
zu Czarnikau.

---

18. Die Sabbath-Grenzschnüre der Juden (Eiriffs genannt) betreffend.

Nach der in Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. v. M. haben des Königs Majestät auf eine Immediatvorstellung der Judenschaft zu Deutsch Krone, Filehne und Schönlanke nach eingefordertem Bericht des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei zu genehmigen geruht, daß die Judengemeinen in den offenen Städten zur Darstellung der nach ihrem Ritualgesetz am Sabbath erforderlichen symbolischen Mauer, die an den Stadtausgängen gelegenen Eckhäuser mit Bewilligung ihrer Besitzer durch dünne Drähte oder Schnüre verbinden, sofern dazu weder Stangen aufgestellt, noch andre ähnliche Vorkehrungen auf der Straße selbst getroffen und die Dräthe oder Schnüre nicht auf eine auffallende Art, wohl aber hoch genug ange-

bracht werden, um die Passage in keiner Weise zu behindern. Eine Königl. Hochlöbliche Regierung setze ich hiervon ergebenst in Kenntniß, um ohne Publikation der Allerhöchsten Ordre vorkommenden Falles derselben gemäß zu verfahren.

Posen den 11. December 1835.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Flottwell.

An
die Königl. Hochlöbl. Regierung I.
hier.
No. 240. 12.

A.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 4. d. M. nichts dagegen zu erinnern, daß die Judengemeinen in den offenen Städten zur Darstellung der nach ihrem Ritualgesetze am Sabbath erforderlichen symbolischen Mauer die an den Stadtausgängen gelegenen Eckhäuser mit Bewilligung ihrer Besitzer durch dünne Dräthe oder Schnüre verbinden, sofern dazu weder Stangen aufgestellt, noch andre ähnliche Vorkehrungen auf der Straße selbst getroffen und die Drähte oder Schnüre nicht auf auffallende Art, wohl aber hoch genug angebracht werden, um die Passage in keiner Weise zu behindern.

Hiernach überlasse ich Ihnen die weitere Verfügung, so wie die Bescheidung der in der zurückgehenden Vorstellung supplicirenden Judenschaften zu Deutsch Krone, Filehne und Schönlanke.

Berlin den 25. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

---

19. Des Königs Majestät haben schon früher anbefohlen, daß den Juden nicht gestattet sein solle, christliche Taufnamen als Vornamen zu führen, und haben gegenwärtig angeordnet, daß dieser Befehl allgemein eingeschärft werden soll. Die Königl. Regierung hat daher den Synagogen und Cultusbeamten der Juden es als ein ausdrückliches Aller-

höchstes Gebot bekannt zu machen, daß künftig keinem Juden ein christlicher Vornamen beigelegt werden dürfe.

Berlin den 6. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.
A. No. 1701.

---

20. Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, in jedem Falle darauf zu halten, daß künftig die Kandidaten, welche die Prüfung als Wundärzte oder als Apotheker zweiter Klasse oder als Zahnärzte bestehen wollen, und sich zu diesem Behufe bei derselben melden, in dem mit ihren Zeugnissen einzureichende Curriculo vitae ausdrücklich bemerken, zu welcher Religion sie sich bekennen, damit kein Irthum in Hinsicht der ausländischen Juden geschehe, welche jedesmal nur dann zu den gedachten Prüfungen zu admittiren sind, wenn sie sich zugleich über die Erlangung des Staatsbürgerrechts auszuweisen vermögen.

Berlin den 8. October 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Circulair-Rescript.
An
sämmtl. Königl. Regierungen.

---

21. Auf den Bericht vom 4. d. M., die Veränderung der jüdischen Vornamen betreffend, wird der Königl. Regierung erwiedert, daß über die Frage wegen der jüdischen Namen noch weitere Bestimmung erfolgen wird. Inmittelst möge die Königl. Regierung, wenn willkürliche Namenveränderungen (d. h. anstatt eines Vornamens ein anderer davon verschiedener angenommen wird) zu Ihrer Kenntniß kommen und solche auch in Geschäften geltend gemacht werden, nach den Gesetzen verfahren, ohne jedoch deshalb allgemeine Nachforschungen anzustellen; der häusliche Gebrauch,

bloß durch Verkürzung oder in ähnlicher Weise abgeänderter Namen, besonders bei dem weiblichen Geschlecht, eignet sich jedenfalls nicht zum weitern Einschreiten.

Berlin den 21. October 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
gez. Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.
A. No. 2780.

---

22. Im § 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. August 1816 ist wegen Verwaltung des Patronatsrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitz jüdischer Glaubensgenossen befinden, No. 371 der Gesetzsammlung pro 1816 bestimmt, daß Juden als ansäßige Dorf- und Stadtgemeinemitglieder von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchensysteme beizusteuern verpflichtet sind, da diese sonst wegen Ansiedlung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

Diese Verordnung hat jetzt, wo die hiesigen Juden durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 die unbeschränkte Befugniß zur Erwerbung von Grundstücken erhalten haben, auch in der hiesigen Provinz Gesetzeskraft erlangt, und sind daher alle jüdischen Grundbesitzer ohne Unterschied, auch bei der etwa frühern Acquisition solcher Grundstücke auf Grund specieller Landesherrlicher Konsense und den etwanigen in den Letztern bezüglich auf die Realkirchenabgaben enthaltenen abweichenden Bestimmungen, zur Entrichtung der bisher von ihren Grundstücken bezahlten Kirchenabgaben, und zur Bezahlung der etwa seit dem 1. Juni 1833 rückständigen verpflichtet. In Folge eines hierüber an uns ergangenen Rescriptes des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. November c. machen wir die Kirchenbehörden, so wie die jüdischen Grundbesitzer mit dieser Bestimmung bekannt.

Posen den 29. December 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.
No. 816. Decbr. R. 1836.

---

23. Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des § 27. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf die Trauungen jüdischer Religionsverwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das Königl. Staatsministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Sr. Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die abschriftlich anliegende **Kabinetsordre vom 29. März v. J. (Anl. A.) zu erlassen und**

1. **darin zu bestimmen geruht:**
 daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche die im Edikt vom 11. März 1812 und im § 15. der Verordnung vom 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten solle; und:
2. **die Nachweisungen für nothwendig erklärt:**
 daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§ 440. Th. 2. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts), **und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe** (§ 18. Tit. 1. a. a. O.) **erfolgt sei. Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neu-Vorpommern und im Ost-Rheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das Allgemeine Landrecht, aber nicht das Edikt vom 11. März 1312, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.**

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung unterliegen Rabbiner, Synagogenvorsteher und jüdische Hausväter — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen — wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (Allgem. Landr. Th. II. Tit. 1. §§. 149. 155. in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35. 503. Th. I. Tit. 6. § 26.)

Die Königl. Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabbiner und Synagogen-

vorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesondre dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnortes beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zwecke der Bekanntmachung nicht vertreten. — Es ist sodann die Einrückung dieser Verfügung und der Allerhöchsten Kabinetsordre in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen, und haben die Königl. Regierungen und ebenso die Provinzial-Landesjustizkollegien und die denselben untergeordneten Behörden sich nach dem Inhalt dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin den 12. Januar 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.
I. No. 2436.

A.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 16. d. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel über die Anordnungen der Vorschrift im § 27. Tit. 11. Th. II. Landrecht, so weit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im § 137. Th. II. Tit. 1. Landr., nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§ 138. 1. c.) betrifft, auf den § 25. der Verordnung vom 11. März 1812 und namentlich für die Provinz Posen auf den § 15. der Verordnung vom 1. Juni 1833,

wonach statt des Aufgebots in der christlichen Kirche die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§ 440. Tit. 11. Th. II. Landr.), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§ 18. Tit. 1. Th. II. Landr.) erfolgt sei, kann die Anwendung des § 27. Tit. 11. Th. II. kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proklamation, nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen; Ich überlasse den betreffenden Ministerien diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11. März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge, eine besondre Bekanntmachung zu erlassen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staats-Ministeriums anheim.

Berlin den 29. März 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

24. Es erscheint nothwendig, unsre Bekanntmachung vom 27. April 1818 (Amtsblatt pro 1818, Seite 343.), enthaltend die Verordnung gegen die schnelle Beerdigung der Juden, welche in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, in Erinnerung zu bringen. Jene Bekanntmachung lautet dahin:

Aus den Gesundheitsberichten der Kreisphysiker haben wir verschiedentlich ersehen, daß in den israelitischen

Gemeinen die Leichen nicht mit derjenigen Sorgfalt behandelt werden, welche der Staat, nach der in unserm Amtsblatt pro 1817, No. 24. pag. 720. unterm 17. Mai a. p. bekannt gemachten Verordnung darauf verwandt wissen will, um der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, zuvorzukommen.

Ob wir gleich in der gedachten Bekanntmachung auch die Vorsteher der Synagogen verpflichtet haben, auf die Befolgung der deshalb ertheilten Vorschriften zu achten, so nehmen wir doch Veranlassung, die Sache ihrer Wichtigkeit wegen wiederholt in Erinnerung zu bringen, und weisen die Vorsteher sämmtlicher Synagogen und Rabbiner unsers Regierungsbezirks hiermit ausdrücklich an, sich nach den Bestimmungen der mehr erwähnten Bekanntmachung, und zwar in Gemäßheit der Anordnungen des Landrechts Th. II. Tit. 11. § 469 bis 474. u. s. w. überall zu richten, indem bei allen, was von den alttestamentarischen Glaubensgenossen für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt wird, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt werden muß, die Frage aber, ob Jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem Landrechte Th. II. Tit. 20. § 692. nur der Landespolizei zukommt, auf letztrer gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, um danach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu bestimmen. Sollte es ausgemittelt werden, daß in irgend einem Falle dem Landrechte in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden, so werden diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fällt, zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.

Sämmtliche Magisträte und Ortspolizeibehörden werden zugleich aufgefordert, dahin zu sehen, daß dieser Verordnung von den jüdischen Gemeinen Genüge geleistet werde.

Posen den 27. April 1818.

Königl. Preußische Regierung. I.

Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 11.

§ 469.

Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§ 470.

Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§ 471.

Auch von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§ 472.

Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Pfarrers nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofs begraben werden.

§ 473.

Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§ 474.

Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§ 475.

So lange es noch im Geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§ 476.

Die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

Allgemeine Landrecht Tit. II. Tit. 20.

§ 692.

(Alles dasjenige, woraus dergleichen Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßigen Strafen möglichst verhütet werden.)

* * *

Hiernach fordern wir die sämmtlichen Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks auf, dahin zu sehen und zu wir-

ken, daß dem Inhalte der vorstehenden Vorschriften von der jüdischen Gemeine überall Genüge geleistet werde.

Posen den 22. März 1837.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 1029. März 37.

---

25. Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören, und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagogen und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütigung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Renumeration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Berlin den 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

26. Da Fälle vorgekommen sind, daß die Judenschaften denjenigen ihrer Glaubensgenossen, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehörten, die Ableistung des Eides nach jüdischem Ritus in ihren Synagogen und der Assistenz ihrer Cultusbeamten dabei nicht haben gestatten wollen, so hat das Staatsministerium sich bewogen gefunden, deshalb an des Königs Majestät zu berichten, worauf Allerhöchstdieselben die in der extractweise beigehenden Allerhöchsten Kabinetsordre (A. K. O. vom 30. April 1837.) enthaltne Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruht haben. Diese Anordnung möge die Königl. Regierung den Judenschaften zur Nachachtung bekannt machen, sie auch durch das Amtsblatt publiciren und auf deren Befolgung halten.

Berlin den 19. Juli 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

27. Einem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten (beigehenden Bericht der Königl. Regierung) vorzulegen, welchem die Entscheidung in dieser Cultusangelegenheit lediglich anheim gestellt wird.

Diesseits würde man, wenn die Sache sich verhält, wie sie vorgestellt worden, kein Bedenken finden, dem Antrage stattzugeben, da die Korporationskasse hiernach zur Erbauung der Synagoge nichts beiträgt, die jetzigen Mitglieder vielmehr theils durch freiwillige Beiträge, theils durch ein ansehnliches Kaufgeld für ihre Stände die Kosten des Baues decken, und ihnen daher unbedenklich das Eigenthum der letztern auch erblich wird überlassen werden können. Auch in christlichen Kirchen findet man es nicht selten, daß Kirchenkapellen erbliches Eigenthum der Familien sind.

In polizeilicher Hinsicht dürfte bloß dafür zu sorgen sein, daß noch Platz übrig gelassen werde, um auch diejenigen, welche jetzt oder künftig einen Stand zu erwerben nicht vermögen, zum Gottesdienst zuzulassen.

Berlin den 12. Juni 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
gez. v. Rochow.

---

28. Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8. Juli c. sind die unterzeichneten Ministerien damit einverstanden, daß den Verwaltungsbeamten der jüdischen Gemeine zu Schwerin a. W. die freie Veräußerung der Stände in der dortigen neu zu erbauenden Synagoge, unter der Bedingung zu gestatten, daß noch hinzureichender Raum gelassen werde, um auch diejenigen Individuen, welche jetzt oder künftig einen Stand zu erwerben nicht vermögen, zum Gottesdienste zuzulassen. Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen, und die Beschwerdeführer unter Rückfertigung der hier wieder beifolgenden Anlagen ihrer Eingabe vom 5. Juni d. J. zu bescheiden.

Berlin den 29. September 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

No. 16844.

---

29. Auf den Bericht vom 9. d. M., wegen der mit dem Schlusse des Jahres von den Geistlichen und Judenvorstehern zu übergebenden Bevölkerungslisten eröffnen wir Ew. Wohlgeboren, daß:

1. es ausreicht, wenn die von den Synagogen jetzt an die Königl. Landrathsämter zu übergebenden Bevölkerungslisten, ohne solche zusammenzustellen, durch die Landrathsämter an uns eingereicht werden.

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

An
den Königl. Landrath
Herrn N., Wohlgeb.
zu Pleschen.

Abschrift hiervon zur Nachricht und Nachachtung.

Posen den 23. Juni 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 1238. Juni 39.

---

30. Die Wahl des Oberrabbiner E.... in Posen hat Sr. Majestät dem König Veranlassung gegeben, dem Königl. Staatsministerium die Frage zur Berathung zu stellen:

Ob die Befugniß einer Rabbinatswahl vorzunehmen nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 den Repräsentanten und Verwaltungsbeamten zustehe?

Auf den deshalb erstatteten Bericht des Königl. Staats-Ministerii ist die abschriftlich beiliegende Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November v. J. ergangen, und Eine Königliche Hochlöbliche Regierung ersuche ich ergebenst, sich nach der darin enthaltenen Bestimmung gefälligst zu achten.

Posen den 23. Januar 1840.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
In dessen Abwesenheit
Leo.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
hier.

N. 649. 1. 40.

* * *

Wiewohl Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. zur Verhütung etwaniger Mißverständnisse erinnere, daß die Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen nicht bloß den Korporationsverband der dortigen Juden in Beziehung auf die Vermögensangelegenheiten desselben ordnet, sondern sich, wie die Bestimmungen in den einzelnen §§. ergeben, auf ihre bürgerlichen Verhältnisse überhaupt erstrecken, so trete Ich doch der Ansicht bei, daß im § 5. nicht beabsichtigt worden, die Repräsentanten, indem ihnen die Wahl der Verwaltungsbeamten übertragen wird, auch zur Wahl der Rabbiner zu ermächtigen. Auch bin Ich mit dem Antrage des Staatsministeriums daß es wegen dieser Wahlen bei dem, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und eventuell bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl der Gesellschaftsbeamten verbleiben möge, einverstanden.

Berlin den 21. November 1839.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

31. Der Königl. Regierung erwiedre ich auf Ihren Bericht vom 30. v. M. die Verantwortlichkeit des Land-Rabbiners N. für eine in seinem Auftrage unternommene Trauung betreffend, daß ich der deshalb mir vorgetragenen Ansicht nicht beistimmen kann. Jeder Jude, sei er Rabbiner oder bloßer Hausvater, welcher eine jüdische Trauung unternimmt, ist in Beziehung auf diese Handlung Beamter, folglich der Disciplinargewalt der Behörden untergeben, und für diese Handlung, gleich einem christlichen Pfarrer, verantwortlich. Der N. ist dies um so mehr, da er sich selbst, in Folge des mit der Judenschaft abgeschlossenen Kontrakts, als denjenigen gerirt, welcher jüdische Trauungen allein zu besorgen berechtigt ist, und insofern er sie persönlich nicht vollziehen kann, den Auftrag dazu zu ertheilen hat. Ertheilt er einen solchen Auftrag, so ist die Trauung immer als von ihm selbst vollzogen zu betrachten. Er ist auch verpflichtet, sich selbst zu überzeugen, ob dasjenige, was nach den Gesetzen einer Trauung vorausgehen muß, auch wirklich vorausgegangen sei, und bleibt, wenn er dies unterlassen, für die von seinem Mandatar begangenen Ver-

sehen verantwortlich. Im vorliegenden Falle kann die in dem Kommissorio enthaltene Weisung, alle gesetzlichen Vorschriften zu beobachten, welche dabei gebräuchlich, den N. vor dieser Verantwortlichkeit um so weniger schützen, als diese Ausdrücke nur auf das jüdische Ritualgesetz, nicht aber auf das bestehende bürgerliche Gesetz zu beziehen sind.

Der N. hat also gegen die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1836 und die zu deren Ausführung unterm 12. Januar 1837 erlassene Ministerialverfügung gefehlt, daher die Königl. Regierung die Sache, unter Mittheilung gegenwärtiger Verfügung, an die Justizbehörde abzugeben und auf Bestrafung desselben, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung, anzutragen hat.

Im Uebrigen finde ich nach der dargestellten Sachlage keine Veranlassung, den N. als zu Trauungen allein berechtigt anzuerkennen, und ihm bei diesem Anspruche und bei Erhebung der für solche Handlungen einzuziehenden Gebühren zu schützen. Vielmehr bleibt es jedem Juden überlassen, sich wegen einer Trauung an andre Personen zu wenden, welche nach dem Ritualgesetz dazu berechtigt sind, und sich mit diesem wegen der Gebühren zu vergleichen. Deshalb bedarf es aber einer weitern öffentlichen Bekanntmachung nicht, da es durch die obgedachte Allerhöchste Kabinetsordre und die erlassene Ministerialverfügung bereits feststeht, daß Jeder, welcher eine jüdische Tranung verrichtet, für die Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes verantwortlich bleibt.

Berlin den 17. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

32. Wir erfahren, daß die Behandlung der Leichen und deren Beerdigung bei den Juden des hiesigen Regierungsbezirks im Allgemeinen fortwährend gesetzwidrig ist und mit einer unverantwortlichen Uebereilung betrieben wird, und daß es noch Aerzte giebt, welche dieses, dem jetzigen Standpunkt der Civilisation der hiesigen jüdischen Bevölkerung widersprechende Verfahren dadurch, daß sie sich bewegen lassen, vor dem Eintritt der Verwesungszeichen, Todesscheine auszustellen, leichtsinnig unterstützen. Zur strengen

Aufrechthaltung der, diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verordnen wir hiermit Folgendes:

I. Die Behandlung der Leichen betreffend.

§ 1.

Kein Verstorbener darf eher aus seinem Bette genommen und aufs Stroh gelegt werden, als bis er kalt und starr geworden ist.

§ 2.

Eben so lange ist es nicht gestattet, ihm die Kissen unter dem Kopfe wegzunehmen und den Mund zuzubinden.

§ 3.

Das Gesicht eines Verstorbenen darf, wenn das jüdische Ritualgesetz überhaupt dessen Verdeckung vorschreibt, mit dem Leichentuche nur so bedeckt werden, daß Nase und Mund ganz frei liegen.

II. Die Beerdigung betreffend.

§ 4.

Als Regel gilt die bestehende gesetzliche Vorschrift, daß kein Leichnam vor Ablauf von 72 Stunden nach erfolgtem Tode beendigt werden darf, und gelten auch die gesetzlichen Ausnahmen für eine frühere Leichenbestattung:

a) Wenn der Tod in Folge einer solchen contagiösen Krankheit erfolgt ist, für welche eine gesetzliche Verordnung die schleunige Beerdigung der Leichen ausdrücklich gebietet, und

b) wenn die Zeichen der begonnenen Fäulniß des Leichnams unzweideutig vorhanden sind.

§ 5.

Jeder Todesfall muß, sobald die Anzeige davon eingeht, von der Polizeibehörde in ein nach folgenden Rubriken eingetheiltes Tagebuch eingetragen werden:

a) Laufende Nummer.

b) Vor- und Zunamen des Verstorbenen.

c) Hausnummer.

d) Tag und Stunde der Anmeldung des Todes.

e) Tag und Stunde der Beerdigung.
f) Bemerkungen.

§ 6.

Die Synagogenvorsteher und Todtengräber sind dafür verantwortlich, daß keine Leiche aus der jüdischen Gemeine ohne Erlaubnißschein der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde beerdigt werde.

§ 7.

Diese Behörde ertheilt den Erlaubnißschein nur in Gemäßheit der Vorschrift des § 4. der gegenwärtigen Verordnung 71 Stunden nach erfolgter Anmeldung des Todesfalls, oder unter den sub Lit. a und b ibid. gestellten Bedingungen schon vor Ablauf dieser Frist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, welches dem Tagebuche (§ 5.) beigelegt und aufbewahrt wird.

§ 8.

Ein solches ärztliches Zeugniß muß in dem Falle ad a § 4. die contagiöse Krankheit, an welcher der Verstorbene gelitten hat, und in dem Falle ad b ibid. die Zeichen der an der Leiche begonnenen Fäulniß näher beschreiben, und an den Orten, wo ein Kreisphysikus oder ein Kreischirurgus wohnt, von einem dieser Beamten ausgestellt sein; wo ein beamteter Arzt nicht vorhanden ist, genügt das Zeugniß eines jeden praktischen Arztes oder Wundarztes.

III. Strafbestimmung.

§ 9.

Wer der vorstehenden Verordnung zuwider handelt, und Alle, welche an einer solchen Uebertretung Theil nehmen, sind, wenn durch ihre Vergehen kein wirklicher Schade entstanden ist, mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen.

§ 10.

Orts- und Distriktspolizeibeamten, welche die ihnen obliegende Führung des § 5. vorgeschriebenen Tagebuches vernachlässigen oder die § 8. bezeichneten ärztlichen Atteste nicht gehörig aufbewahren, worüber die Herrn Landräthe

und die Herrn Kreisphysiker strenge Kontrolle halten werden, verfallen in nachdrückliche Ordnungsstrafen.

Posen den 10. August 1840.

Königl. Preußische Regierung I.

* * *

NB. Eine wörtlich gleichlautende Verfügung ist von der Königl. Regierung zu Bromberg unterm 16. October 1840 erlassen, und daher hier nicht erst aufgenommen.

---

33. Unter Abänderung des Artikels 19. der von mir erlassenen Instruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1833, das Judenwesen in hiesiger Provinz betreffend (Anhang zu No. 4. des Amtsblattes pro 1834), bestimme ich hinsichtlich der Form der von jüdischen Vorstehern und Rabbinern vor der Vornahme von Beschneidungen und Beerdigungen beizubringenden Bescheinigungen, daß der Nachweis der geschehenen Anmeldung zum Personen-Standesregister fortan genügen, dagegen der der wirklich erfolgten Eintragung in letzteres nicht weiter verlangt werden soll.

Posen den 12. August 1840.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
gez. Flottwell.

---

34. Ich finde, im Einverständnisse mit den in Ihrem Berichte vom 9. d. M. entwickelten Gründen, die Beschwerde der Judenschaft zu N. durchaus gerechtfertigt, und ermächtige Sie deshalb, die Aufhebung der vom dortigen Stadtgericht verfügten unstatthaften Subhastation der Synagoge und des Begräbnißplatzes der Supplikanten zu verfügen.

Berlin den 26. October 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Mühler.

---

35. In Verfolg unserer Verordnung vom 10. August v. J. bestimmen wir, mit Rücksicht auf diejenigen Juden, welche auf dem platten Lande oder in solchen Städten wohnen, wo kein Arzt und kein Wundarzt ansäßig ist, nachträglich:

daß an solchen Orten ausnahmsweise der Erlaubnißschein zur Beerdigung einer Leiche vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 72 Stunden von der Polizeibehörde auch dann ertheilt werden kann, wenn der Bürgermeister oder der Ortsschulze mit zwei erfahrenen Männern bezeugt haben:

daß der Leichnam die gewöhnlichen Zeichen eingetretener Verwesung — grüne Flecke auf dem Unterleibe, Erhebung und Ablösung einzelner Stellen der Oberhaut und Fäulniß-Geruch — in hohem Grade an sich trage, und deshalb dessen schleunige Entfernung aus den bewohnten Räumen nothwendig sei.

Posen den 3. März 1841.

Königl. Preußische Regierung I.

Anmerk. Eine ganz gleiche Verfügung ist von der Königl. Regierung zu Bromberg unterm 28. Februar 1841 erlassen worden.

---

36. Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 ist die Vorschrift, daß Juden keine christlichen Vornamen führen sollen, nicht im Großherzogthum Posen eingeführt, vielmehr nur in einem Specialfalle, der in einem andern Landestheile stattgehabt hatte, an diese durch die Ordre vom 30. November 1828 ertheilte Vorschrift erinnert und deren erneute Einschärfung befohlen worden. Die Ordre vom 19. Juni 1836 hat also den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. December 1833 (Gesetzsammlung 1834 pag 7.) für das Großherzogthum publicirten Grundsatz, daß die den jüdischen Kindern beizulegenden Vornamen von den bisherigen jüdischen Vornamen nicht abweichen sollen, keinesweges aufgehoben oder modificirt, leidet vielmehr auf das Großherzogthum gar keine Anwendung, weshalb denn auch das Ausführungs-Circularrescript vom 6. Juli 1836 nur aus einem Versehen der Königl. Regierung zugegangen ist. Ob ein Vorname erlaubt, ist dort mithin nicht nach seiner

sprach- oder religionsgeschichtlichen Abstammung, sondern lediglich nach dem Herkommen der jüdischen Einwohner eines jeden Orts zu beurtheilen, so daß es dabei auf keine etymologischen oder gar konfessionellen, sondern nur auf faktische Gründe ankommt.

Von dem in den beiliegenden Regierungsverfügungen aufgestellten Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Vornamen hat die Königl. Regierung mithin ganz zu abstrahiren, und lediglich die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 22. December 1833 zur Anwendung zu bringen, in diesem Sinne auch die Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. auf die orig. beiliegende Immediatvorstellung zu bescheiden.

Nachrichtlich wird der Königl. Regierung bemerkt, daß durch die Allerhöchste Ordre vom 9. d. M. auch für die Juden der alten Provinzen das Verbot christlicher Vornamen dahin beschränkt worden, daß ihnen nur die Beilegung solcher Vornamen untersagt ist, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen, wie z. B. Christoph, Christian, Peter, Renatus, Babtist, Anastasius.

Berlin den 18. März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierungen
zu Posen und Bromberg.

Anmerk. Nach vorstehendem Rescript sind von beiden Regierungen demnächst an sämmtliche Landrathsämter zur weitern Publikation ganz gleichlautende Circulairverfügungen erlassen worden, diese daher hier nicht erst mitaufgenommen.

---

37. Auf Ihre Vorstellung vom 30. Juni d. J. wird Ihnen eröffnet, daß der Grundsatz der Unveränderlichkeit der den Juden bei der Beschneidung beigelegten und in die Familientabellen eingetragenen Vornamen im öffentlichen Interesse zur Verhütung einer möglichen Verdunkelung der Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden muß, und Ausnahmen davon nur aus besonders erheblichen, hier nicht vorliegenden Gründen, und nur von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst gestattet werden.

Es kann daher auf Ihr Gesuch um Abänderung des Ihrem Sohne beigelegten Vornamens „Mausche“ in „Moritz“ um so weniger eingegangen werden, als nach dem in Abschrift beigefügten Gutachten der Name „Mausche“ allerdings ein in der Thora begründeter und noch jetzt gebräuchlicher jüdischer Vorname ist.

Berlin den 5. October 1841.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
den jüdischen Kantor und
Schächter N. zu N.

---

38. Das Ministerium des Innern kann es, wie der Königl. Regierung auf den von Ihr in der Beschwerdesache der jüdischen Korporation zu N. unterm 21. v. M. erstatteten Bericht hierdurch zu erkennen gegeben wird, nicht billigen, daß Dieselbe die gedachte jüdische Korporation wegen ihres Anspruchs an den in N. wohnenden Theil ihrer Mitglieder, hinsichtlich der Beiträge zu dem Synagogenbau in N., auf den Rechtsweg gewiesen hat. Denn da es sich in vorliegendem Falle nicht um einen privatrechtlichen Anspruch sondern um einen solchen handelt, welcher in Folge eines Korporationsbedürfnisses und aus dem Korporationsverhältnisse an gewisse Mitglieder gemacht wird, so tritt hier lediglich die administrative Entscheidung ein. Diese ist auch nicht schwer zu ertheilen, da § 7. der Verordnung vom 1. Juni 1833 keinen Zweifel darüber übrig läßt, daß der § 40. der revidirten Städteordnung hier in Anwendung kommt. Danach werden also die jüdischen Einwohner von N., wenn sie wirklich von der Synagoge zu N. keinen Nutzen haben, von den Beiträgen dazu ebenso freizusprechen sein, als die Bewohner von N. von den Beiträgen zur Unterhaltung des Bethauses in N., wenn nicht etwa für die Zukunft es für angemessen gefunden werden möchte, beiderlei Unkosten, ohne Unterschied, auf die gemeinschaftliche Korporationskasse zu übernehmen.

Berlin den 14. Januar 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Königl. Regierung zu
Posen.

39. Es sind über die Auslegung des Edikts vom 11. März 1812 § 15., der Verordnung vom 30. August 1816 No. 5. (Anlage A.) und der Verordnung vom 1. Juni 1833 § 20, so wie über den Umfang, in welchem jüdische Einwohner, insbesondre jüdische Grundbesitzer, zu Beiträgen für die christlichen Kirchensysteme herangezogen werden können, Zweifel entstanden, und habe ich durch mein Circularschreiben vom 17. Mai v. J. die gutachtlichen Aeußerungen sämmtlicher Königl. Oberpräsidenten, in deren Bezirk die angeführten Gesetze zur Anwendung kommen, hierüber veranlaßt.

Die Vergleichung dieser eingegangenen Nachrichten hat folgendes Resultat ergeben.

1. Das Edikt vom 11. März 1812 § 15. und die Verordnung vom 1. Juni 1833 § 20. verpflichtet die jüdischen Einwohner im Allgemeinen, gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts alle den Christen obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andre Einwohner zu tragen.

   Unter der „Gemeine des Wohnorts" kann, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zufolge, und wie die im Edikte vom 11. März 1812 gebrauchte Bezeichnung: „bürgerliche Pflichten" beweisen, nur die bürgerliche Gemeine des Wohnorts verstanden werden. In diesem Sinne sind auch die in Rede stehenden Gesetze bisher fast durchgängig ausgelegt worden. Eine Verpflichtung der jüdischen Einwohner, zu den Lasten der an ihrem Wohnorte befindlichen christlichen Kirchensysteme beizutragen, kann daher aus diesen Verordnungen nicht hergeleitet werden, und der an einzelnen Orten stattfindende Gebrauch, die jüdischen Einwohner auch zu den, nach Klassen- oder Gewerbesteuer auf die Parochieen unmittelbar einzulegenden kirchlichen Abgaben heranzuziehen, entbehrt der gesetzlichen Begründung, sofern nicht ein specieller Rechtstitel für diese Art und Weise des Verfahrens nachgewiesen werden kann. Ist dagegen die Unterhaltung der kirchlichen Systeme eine Pflicht der bürgerlichen Ortsgemeine, so können die jüdischen Ortseinwohner sich den Beiträgen zu den bürgerlichen Kommunalbedürfnissen, die kirch-

lichen Bedürfnisse mit einbegriffen, nicht entziehen, da sie nach Vorschrift der Gesetze vom 11. März 1812 und 1. Juni 1833 gegen die bürgerliche Kommune dieselben Lasten zu entrichten haben, wie die christlichen Einwohner, und eine Befreiung der jüdischen Einwohner dadurch nicht herbeigeführt wird, daß nach der Ortsverfassung ein Theil der bürgerilchen Gemeineeinkünfte zum Besten der christlichen Kirchen verwendet wird.

2. Handelt es sich aber um eine Abgabe, welche von den Pflichtigen unmittelbar an die christlichen Kirchensysteme zu entrichten ist, so kann die Heranziehung von Juden zu diesen Lasten nur in dem Maße erfolgen, als die auch für das Großherzogthum Posen in gesetzlicher Kraft bestehende Verordnung vom 30. August 1816 dies gestattet. Diese Verordnung legt nur den jüdischen Grundbesitzern eine Beitragspflicht in folgende Weise auf:

   Daß die Juden, als ansäßige Dorf- oder Stadtgemeinemitglieder von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Hieraus folgt:

a) Daß die jüdischen Grundbesitzer, gleich jedem dritten Besitzer, zur Entrichtung solcher Abgaben und Leistungen an kirchliche Institute verpflichtet sind, welche in der Eigenschaft einer dinglichen Last auf ihren Grundstücken haften und als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder welche doch nach feststehendem Ortsherkommen von allen Grundstücken zu entrichten sind.

b) Daß die jüdischen Grundbesitzer aber auch zu solchen kirchlichen Lasten, namentlich zu Baubeiträgen, verpflichtet sind, welche ganz oder zum Theil nach Maßgabe des Grundbesitzes in der Gemeine vertheilt werden.

Die Verordnung vom 30. August 1816 beschränkt die Beitragspflicht der jüdischen Grundbesitzer nicht bloß auf die im strengen Sinne des Worts dinglichen Leistungen, sondern verpflichtet dieselben von ihren Grundstücken in

demselben Maße, in welchem christliche Besitzer derselben beizutragen haben würden; den jüdischen Grundbesitzern fallen daher auch die Parochialabgaben zur Last, welche nach Häusern, Hufen, Höfen, oder nach dem Grundsteuerbetrage, auf die in der Parochie begüterten Grundbesitzer umgelegt werden, und ist diese aus den Worten des Gesetzes sich ergebende Auslegungsweise auch in einzelnen Specialfällen auf ergangene Beschwerde von des Königs Majestät gebilligt worden.

Ew. ꝛc. ersuche ich, die Königl. Regierungen Ihres Oberpräsidialbezirks von diesen Ergebnissen der angestellten Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und dieselben zu veranlassen, in allen den Fällen, in welchen auf die allgemeinen Vorschriften des Edikts vom 11. März 1812 § 15., der Verordnung vom 30. August 1816 No. 5. und der Verordnung vom 1. Juni 1833 § 20. zurückgegangen werden muß, hiernach zu verfahren.

Berlin den 25. Februar 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Circulair
an die Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen.

A.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch Unsre Verordnung vom 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unsers Staats mit dem Staatsbürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben, so erfordern solche bei Anfertigung des Allgemeinen Landrechts nicht vorhanden gewesene Fälle, eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zufolge des Gesetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden

wird, Folgendes, und deklariren dadurch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. § 581—583. dahin, daß:

1. Das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatsrecht über christliche Kirchen für die Besitznahme jüdischer Erwerber und deren Benutzung so lange gänzlich ruhe; daß daher
2. Der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden, oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.
3. Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden.
4. Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.
5. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andre Mitglieder der Kommune tragen, so wie sie auch als ansäßige Dorf- und Stadtgemeine-Mitglieder von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedlung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

Des zur Urkunde ist diese Verordnung von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin den 30. August 1816.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.
v. Schuckmann.

---

40. Dem Vorstande der jüdischen Religionsgesellschaft ertheile ich auf das Gesuch vom 3. October v. J. in Betreff der Bestattung der nicht zu derselben gehörigen jüdischen Glaubensgenossen Nachstehendes zum Bescheide.

Die erste Bedingung, welche jeder in einem Orte sich ansiedelnden Judengemeine gemacht wird, ist in allen Fällen die Anschaffung eines Begräbnißplatzes, auf welchem sämmtliche, im Orte verstorbene Juden beerdigt werden können. Die Polizei hat sich nicht darum zu bekümmern, auf wessen Kosten ein solcher Platz angeschafft worden, vielmehr in allen Fällen, wenn ein Jude im Orte stirbt, dessen Beerdigung auf dem jüdischen Gottesacker zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen.

Denn so wenig eine Kommune angehalten werden kann, einen besondern Begräbnißplatz für die einer jüdischen Beerdigungsgesellschaft nicht beigetretenen Juden anzuschaffen, so wenig gestattet Sitte, Anstand und die den Todten schuldige Pietät, es dem Zufalle zu überlassen, wo eine jüdische Leiche beerdigt werden soll. Eben so wenig gestattet es die religiöse Sitte, einen christlichen Armen-Gottesacker auch zur Beerdigung von Juden zu gebrauchen.

Wenn sich in einzelnen Orten jüdische Beerdigungsgesellschaften bilden, so muß auch diesen die Aufnahme aller jüdischen Leichen auf dem Platze aufgegeben werden, auch wenn die Familie des Verstorbenen nicht zu der Gesellschaft gehört. Es wird ihnen dann aber gestattet, einen Tarif zu entwerfen und zur Genehmigung einzureichen, und darin nach Maßgabe der Kosten, welche die Anschaffung und Unterhaltung erfordern, und des Raumes für eine Grabesstelle, angemessene Sätze festzustellen. Wenn aber gegenwärtig die dortige Judenschaft von Jedem, welcher sich ein Anrecht auf den Beerdigungsplatz verschaffen will, ein Eintrittsgeld von 105 Thalern, — eine Summe, die der Aermere gar nicht aufzubringen im Stande ist — und wenn dieselbe für eine fremde Leiche die Sätze von 100 Thalern, 70 Thalern und 50 Thalern fordert, so eignen sich dergleichen Sätze nicht zur Genehmigung, vielmehr laufen solche Vorschläge lediglich auf eine tadelnswerthe Gelderpressung hinaus. Es bleibt daher der Judenschaft lediglich überlassen, den Tarif für Mitglieder der Gesellschaft und für Fremde nach obiger Ansicht zu reguliren und die Genehmigung der Königl. Regierung einzuholen. Bis dahin, daß dies geschehen, wird nach wie vor die Beerdigung

jeder jüdischen Leiche, nöthigenfalls durch polizeiche Mittel, erzwungen, und der Judenschaft überlassen werden, die Entschädigung für die Grabstelle von den Hinterbliebenen im Rechtswege nachzusuchen.

Berlin den 24. März 1842.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

An
den Vorstand der jüdischen
Religionsgesellschaft zu N.

Abtheilung VII.

Schul- und Unterrichts-Sachen.

1. Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812, § 7. und 8.

wonach die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchem sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich gezeigten Mißverhältnisse aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin den 4. December 1822.

Königl. Staatsministerium.

---

2. In Folge einer Verfügung des Königl. vorgeordneten hohen Ministerii vom 22. September 1823 haben wir unterm 25. October desselben Jahres die sämmtlichen Königl. landräthlichen Aemter unsers Verwaltungsbezirks mit denjenigen Bestimmungen genau bekannt gemacht, nach welchen bei der gegenwärtig eingeleiteten Einrichtung des jüdischen Schulwesens streng verfahren werden soll.

Zwar sind nach Ausweis der größtentheils eingegangenen Berichte der landräthlichen Aemter die Synagogenältesten in den verschiedenen Kreisen von jenen Bestimmungen zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden, dennoch halten wir es für angemessen, in Folge einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts-

und Medicinalangelegenheiten vom 15. Mai d. J. nachfolgende Anordnungen, in Betreff des Unterrichts jüdischer Schulkinder, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihren Häusern nicht besorgen können oder wollen, sind schuldig, die Kinder nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. (Allgem. Landrecht II. 12. § 43.)
2. Auch die jüdischen schulfähigen Kinder sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zum Besuch der Schule angehalten werden. (§ 48. l. c.)
3. An solchen Orten, wo die Juden eigne Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, sind dieselben verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken. In letztern können jedoch die jüdischen Kinder nicht gezwungen werden, dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religionswahrheiten beizuwohnen. (§ 11. l. c.)
4. Die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungspläne der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens soll ganz in der Art erfolgen, wie dieses durch die Konsistorial- und Regierungsinstruktion vom 23. October 1817. im Allgemeinen festgesetzt ist.
5. Besonders soll an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt werden, der nicht in einer Prüfung die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit jedem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung vorgenommen werden wird, als tüchtig zum Lehramte erfunden ist. (Allg. Landr. II. 12. § 24.)
6. Jüdische, für den Religionsunterricht ausschließlich zu bestellende Lehrer müssen sich ebenfalls einer Prüfung unterwerfen, in welcher zwar nicht das Maß ihrer eigentlich jüdischen Religionskenntnisse, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Sujekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.
7. Auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, müssen

ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen.

Nur solche Lehrer, welche auf den Grund des von der angetretenen Prüfungskommission ihnen über ihre hinlängliche Qualification ausgestellten Zeugnisses eine Konzession bei uns nachgesucht und erhalten haben, sollen künftig befugt sein, Lehrstunden zu geben. (Allg. Landr. II. 12. § 8.)

Die sämmtlichen Königl. landräthlichen Aemter und die betreffenden Ortspolizeibehörden werden zur pünktlichsten und aufmerksamsten Ausführung der gegebenen Vorschriften hierdurch angewiesen. Besonders sollen die betreffenden Behörden mit Nachdruck darauf halten, daß die jüdischen Winkelschulen geschlossen, mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderlichen Prüfungen eingeleitet, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel die schulfähigen jüdischen Kinder in die Ortsschulen eingewiesen werden.

Wir sind zwar durch einzelne glückliche Erfahrungen, wie beispielsweise in der Stadt Schubin, zu der Erwartung berechtigt, daß der besser gesinnte Theil der Judenschaft unsers Verwaltungsbezirks den angeordneten, nur die Verbesserung ihres Zustandes beabsichtigenden Maßregeln mit Vertrauen und Bereitwilligkeit entgegen kommen werde, autorisiren jedoch die Königl. landräthlichen Aemter, überall, wo die Ausführung nicht durch unüberwindliche Lokalschwierigkeiten, sondern durch den Eigenwillen der betreffenden Judengemeinen verhindert wird, die gesetzlichen Zwangsmittel eintreten zu lassen.

Bromberg den 14. Juli 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 51.

---

3. Die Grundsätze, welche bisher bei der Einrichtung des Schulwesens im hiesigen Regierungsbezirke befolgt worden, gründen sich auf die Bestimmungen des allgemein. Landrechts Th. II. Tit. 12. § 1. und die folgenden.

Denselben Grundsätzen gemäß, sind auch bereits an mehreren Orten besondre Schulen für Kinder jüdischer Einwohner eingerichtet worden, wo die Oertlichkeit es zuließ. Wo solches nicht der Fall war, wurden die Kinder jüdischer Eltern christlichen Schulen zugewiesen.

Auch in Hinsicht der Beaufsichtigung der jüdischen Privatlehrer und der jüdischen Privatschulen ist das Erforderliche eingeleitetet worden.

Um jedoch deshalb den uns nachgeordneten Behörden und den Schulvorstehern einen festen Anhalt an die Hand zu geben, auch die jüdischen Einwohner selbst davon zu unterrichten, was in dieser Hinsicht gesetzlich feststeht, bringen wir nachstehende von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten auf Grund des allgemeinen Landrechts erlassene Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1. „Wie (nach dem allgem. Landr. Th. II. Tit. 12. § 43.) jeder Einwohner, so sind auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken."
2. „Auch die jüdischen schulfähigen Kinder sind erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und durch Bestrafung der nachlässigen Eltern zum Besuch der Schule anzuhalten." (ebend. § 48.)
3. „Die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, sind ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eieigentlich christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können." (ebend. § 11.)
4. „Die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungspläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens, erfolgt ganz in der Art, wie dies durch die Konsistorial- und Regierungsinstruktion vom 23. October 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist."
5. „Besonders wird auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden." (ebend. § 24.)

6. „Die vorige Bestimmung erstreckt sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer, insoweit, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen."

7. „Endlich müssen auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen, (ebend. § 8.) und sind ohne eine auf den Grund des von der competenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre Qualification ausgestellten Zeugnisses von der Provinzial-Regierung ertheilte Konzession, nicht befugt, Lehrstunden zu geben."

Posen den 10. September 1824.

Königl. Preußische Regierung. I.

---

4. Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer noch hier und da stattgefunden, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, wird auf den Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen und in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 29. April c. hierdurch folgendes bestimmt:

1. Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeine angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen, und zu seiner Annahme unsre landesobrigkeitliche Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben.

2. Die betreffende jüdische Gemeine hat sich dieserhalb zunächst an die städtische Schulkommission, oder wo eine solche von uns nicht angeordnet ist, an den Magistrat der Stadt zu wenden und ihrem diesfälligen Gesuche beizufügen:

   a) den Nachweis, daß der gewählte Lehrer im Großherzogthum Posen geboren sei,

b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
c) die erforderlichen Zeugnisse über seine frühere Erziehung und Bildung überhaupt, und über seine Vorbereitung zum Schulamte insbesondre:
d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinevorstandes über seinen bisherigen Lebenswandel; ferner
e) das Wahlprotokoll und
f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der Einkünfte, die mit der Lehrerstelle, um welche es sich handelt, verbunden sind.

3. Die städtische Schulkommission, oder wo keine solche besteht, der Magistrat, hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichenfalls deshalb genaue Nachforschung zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den oben bezeichneten Schriftstücken an uns mittelst gutachtlichen Berichts einzureichen.

4. Wenn in Folge dieses Berichts und der auf unsre Anordnung mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung die Anstellung desselben von uns nachgegeben wird, so hat die betreffende Gemeine über die äußern Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen und solchen durch die städtische Schulkommission oder den Magistrat an uns einzureichen.

5. Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte, und für anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2, oder 3 Jahre angesetzt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinevorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Obrigkeit seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6. Die Gemeine darf so wenig vor, als nach Ablauf des abgeschlossenen Contracts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen,

damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und nach dem Befund darüber entscheiden können.

7. Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle vor Ablauf des mit ihm geschlossenen Contractes niederzulegen, aber er hat dabei die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 10. § 97. und Th. II. Tit. 6. § 175. und 176. genau zu berücksichtigen.

8. Die jüdischen Gemeinen sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen, als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern oder zu Michaelis und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die Stelle, die durch ihren Abgang erledigt wird, früher besetzt werden kann.

9. Die Gemeine muß die erwähnte Anzeige an die Schulkommission oder den Magistrat gelangen lassen, von welchem sie dann unverzüglich an uns zur weitern Entschließung eingereicht werden muß.

10. Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeine sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, dieselbe sogleich in der vorgeschriebenen Art mittelst der Schulkommission oder des Magistrats bei uns nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11. Der oben § 4. erwähnte Contract ist von dem betreffenden jüdischen Gemeine- und Schulvorstande so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadt-Schulobrigkeit zu vollziehen, und von der letztern oder dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden auf unsre ausdrückliche Bestimmung mit einer förmlichen Vocation versehen.

12. Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auf die aus-

schließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen den Magisträten und den Schulkommissionen hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmung streng zu halten, und zu dem Zwecke solche den jüdischen Gemeinen sowohl, als den betreffenden jüdischen Lehrern in unserm Namen bekannt zu machen.

Posen den 29. October 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

---

5. Es kommen noch häufig Fälle vor, daß jüdische Schulvorstände, ungeachtet der bei jeder jüdischen Schule vorhandenen und von der Königl. Regierung bestätigten Schulkassenetats, zum Nachtheil des Schulwesens mit den Lehrern Contracte auf die Dauer von einem Jahre abschließen, und sie in dem mit den Stellen etatsmäßig verbundenen Gehalte kürzen. Dieses Verfahren ist ganz ordnungswidrig und darf nicht länger geduldet werden. Die Herrn Landräthe werden hiermit angewiesen, darauf streng zu halten, daß jüdische Lehrer, wenn sie durch Prüfungs- und Führungsatteste ihre Tüchtigkeit zum Elementarlehramte nachgewiesen haben, überall auf eben die Art berufen, und der unterzeichneten Königl. Regierung zur Bestätigung angezeigt werden, und daß von nun an kein Schulvorstand eigenmächtig einem solchen Lehrer den Dienst kündige.

Posen den 12. Juni 1834.

Königl Preußische Regierung.
Abtheilung II.

Circulair
an sämmtliche Herrn Landräthe
des Regierungsbezirks Posen.
No. 71. Juni II.

---

6. Auf die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 18. October v. J. gestellte Anfrage wegen Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunallasten und Abgaben, gereicht derselben zum Bescheide,

daß hierin durch die Verordnung vom 1. Juni v. J. keine Abänderung gegen das bisherige Verhältniß eingetreten ist. Der § 10. der Verordnung, in seinem ganzen Zusammenhange mit dem vorhergehenden Paragraphen, stellt nur in der Beziehung der öffentlichen Schulanstalten die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualificirten und durch die Regierung bestätigten Lehrern besetzten jüdischen Schulen ohne weitere Unterscheidung gleich, daß durch die Anhaltung der jüdischen Kinder zu einer solchen Schule, die im § 9. den jüdischen Korporationen zur verantwortlichen Sorge anbefohlene Erziehungspflicht für erfüllt angenommen werden soll, im Gegensatze zu den, als Zweck genügenden Anstalten, für den allgemeinen Elementarunterricht überall nicht zu achtenden bloßen jüdischen Bet- und Winkelschulen. In ihrer sonstigen eigenen Qualität bleibt das Verhältniß jeder jüdischen Schule das bisherige, nämlich einer Privatschule, wenn sie von der jüdischen Gemeine nach bloßem Uebereinkommen unter sich, ohne eine obwaltende Veranlassung im Gesammtinteresse des Schulwesens am betreffenden Orte, und nur unter genehmigender Konzession der Königl. Regierung errichtet worden ist, unterschieden dagegen von solchen besondern Fällen, wo die Anlegung einer eigenen Schule, für die jüdischen Einwohner eines Orts oder Bezirks als besondre Schulsocietät wegen geeigneter Localumstände durch die Königl. Regierung selbst angeordnet ist, und wo alsdann eine solche Schule allerdings den andern öffentlichen Ortsschulen in allen Verhältnissen gleich steht. Wegen der für Fälle der letztern Art zu beobachtenden Grundsätze wird die Königl. Regierung übrigens auf die mit nächstem bevorstehende allgemeine Instruction verwiesen.

Berlin den 10. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Rochow.

---

7. Der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission wird auf die Anfrage vom 20. Juli c. hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß dieselbe auch die für Inländer zu achtenden Schulamtskandidaten mosaischen Glau-

bens zur Prüfung pro facultate docendi unter den in dem Reglement vom 20. April 1831 gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zulassen kann, wobei es sich von selbst versteht, daß in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die christliche Theologie nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände zu ziehen ist. Jedoch hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission allen solchen, sich zur Prüfung pro facultate docendi meldenden Kandidaten mosaischen Glaubens sogleich zu eröffnen, daß sie in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. December 1822 weder zur Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahrs, noch zur Anstellung im Lehrfache zugelassen werden können.

Berlin den 30. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein.

An
alle Königl. wissenschaftliche Prüfungskommissionen.

---

8. In der von dem Committe der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Israeliten verfaßten Instruction für die Lehrer von den Freischulen für jüdische Kinder vom 1. October 1832 findet sich folgende Stelle:

„Sie haben uns daher als Ihre eigentlichen Vorgesetzten zu betrachten, alles, was in Bezug auf die Schule bei Ihnen eingehen möchte, uns einzureichen und nur uns von Ihrem Wirken Bericht zu erstatten. Im Falle die Königl. ꝛc. Regierung, der Landrath oder der Magistrat eine Auslassung über die Schule, namentlich eine Absentenliste jemals von Ihnen fordern sollte, dieses Gesuch uns zuzusenden, und der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen,"

diese Stelle der Instruction widerstreitet der gesetzlichen Bestimmung, allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 12. § 9., wo es heißt:

„Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen."

so wie auch den Bestimmungen daselbst:

§ 3.

„Wer eine Privat-Erziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts übertragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäft nachweisen, und seinen Plan sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.“

und

§ 4.

„Auch solche Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

Das Commite hat unsre wiederholt ausgesprochene Mißbilligung der obigen Stelle der Instruction und die Aufforderung zu deren Abänderung länger als zwei Jahre unbeachtet gelassen, und uns endlich jetzt eine Abschrift der von ihm unter dem 5. Februar d. J. an sämmtliche Lehrer der israelitischen Freischulen erlassenen Verfügung eingereicht, durch die jedoch der Widerspruch, in welchem die oben angeführte Anordnung in der Instruction vom 1. October 1832 mit dem Gesetze steht, nicht beseitigt wird.

Denn nach dem Gesetz ist diejenige Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, unter andern auch wie es in der oben angeführten Stelle heißt, befugt und verpflichtet, von der Art, wie die physische und moralische Erziehung der Kinder besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben wird, Kenntniß einzuziehen.

Hiernach also kann kein Vorsteher einer Privat-Schul- oder Erziehungsanstalt, also auch nicht das Commite, die Beaufsichtigung derselben in jener durch das Gesetz vorgeschriebenen Art ablehnen, und eben so wenig kann dessen Wunsch in Betracht kommen, wie oft die Schule von den mit ihrer Beaufsichtigung beauftragten Ortsschulbehörden besucht werden möge. Diese Behörde muß vielmehr der ihr gesetzlich zustehenden und obliegenden Befugniß und Pflicht

der Beaufsichtigung aller Privat- und also auch der Missions-schulen in der durch unsre darüber erlassenen allgemeinen und besondern Vorschriften angeordneten Art nachkommen, und die Lehrer an diesen Schulen müssen der Ortsschulbehörde auf ihr Verlangen und ohne Verzug Alles mittheilen, was diese Behörde für nöthig erachtet, um die ihr durch das Gesetz zur Pflicht gemachte Kenntniß der Schulen einzuziehen.

Wir weisen Sie hiermit an, jener gesetzwidrigen Anordnung in der Instruction vom 1. October 1832 nicht Folge zu leisten, sondern der dortigen Ortsschulbehörde, so wie dem Landrathe des Kreises, ingleichen den Superintendenten, wenn diese die dortige Missionsschule besuchen, jede Auskunft, welche in Bezug auf dieselbe, namentlich auch auf den Unterricht von dem Revisor gefordert wird, bereitwillig zu ertheilen. Wenngleich wir nicht voraussetzen können, daß Sie sich eines Ungehorsams gegen diesen Befehl schuldig machen werden, so bemerken wir doch, daß ein solcher mit nachdrücklicher Strafe geahndet werden müßte.

Posen den 13. April 1836.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung
und das Schulwesen.

An
den Lehrer an der Missionsschule
Herrn N. zu N.
No. 28. 12. 36. II.

---

9. Nachdem nunmehr an allen den Orten, wo sich jüdische Gemeinen finden, Examinatoren für die jüdischen Kinder beiderlei Geschlechts, welche die Schule verlassen, und in das Berufsleben übertreten wollen, bestellt worden sind, ordnen wir über die Bedingungen, unter welchen die Entlassung der jüdischen Kinder aus der Schule erfolgen darf, und über ihre Prüfung nachstehendes an:

§ 1.

Der Zweck der, Art. 15. der Oberpräsidialinstruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1833 in Betreff des Judenwesens in der Provinz Posen (Amtsblatt 1834. No. 4. Anhang) angeordneten Prüfung

der jüdischen Schulkinder, welche nach dem Antrage ihrer Eltern oder Vormünder die Schule verlassen, und in das bürgerliche Leben übertreten sollen, ist zu ermitteln, ob diese Kinder diejenige Reife des Verstandes und die Schulkenntnisse erlangt haben, die zu ihrem bürgerlichen Fortkommen nothwendig sind.

Wenn daher gleich nach § 9. der oben allegirten Allerhöchsten Verordnung die Schulpflichtigkeit mit dem zurückgelegten 14ten Jahre in der Regel aufhört, so kann doch diese Bestimmung den Examinator weder in der Weise binden, daß er ein Schulkind von der Entlassungsprüfung deswegen zurückweist, weil ihm noch etwa 2 oder 3 Monate zu dem 14ten Jahre fehlen, indem ausgezeichnete Talente oder besondre Familienverhältnisse die frühere Entlassung eines Kindes aus der Schule zuweilen nicht bloß rathsam, sondern selbst nothwendig machen; noch auch in der Weise, daß ein Schulkind bloß darum, weil es das 14te Jahr zurückgelegt hat, für entlassungsfähig erklärt wird, indem es nicht auf das Alter und die Dauer des Schulbesuchs sondern lediglich darauf abgesehen ist, daß der Forderung des Gesetzes (Allgem. Landr. Th. II. Tit. 12. § 46.) möglichst vollständig genügt, und der Schulbesuch so lange fortgesetzt werde, bis ein Kind nach dem Befunde seines Examinators die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§ 2.

Zur Prüfung der jüdischen Kinder beiderlei Geschlechts, welche die Schule verlassen wollen, stehen nach der oben allegirten Oberpräsidialinstruction vom 14. Januar 1834 alljährlich zwei Termine fest, von welchen der eine zwischen dem 15. und 30. April und der andre zwischen dem 15. und 30. September stattfinden muß.

Der Tag der Prüfung wird mindestens 14 Tage vorher von dem Examinator angesetzt und von demselben dem Bürgermeister des Orts, dem Präses des Korporationsvorstandes und dem jüdischen Schulvorstande, so wie den an der jüdischen Schule arbeitenden Lehrern, den Letztern mit der Aufgabe bekannt gemacht, ihre Schulkinder davon zu benachrichten und sie aufzufordern, daß sie sich durch ihre Väter oder Vormünder sofort bei dem Lehrer, oder wenn mehrere Lehrer bei der Schule angestellt sind, bei dem ersten Lehrer derselben zur Prüfung melden. Jüdische Familien-

väter, die auf Dörfern wohnen, müssen sich wegen der Entlassungsprüfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen an den Examinator in der nächsten Stadt wenden.

§ 3.

Acht Tage darauf übergiebt der Lehrer der Schule, oder resp. der erste von mehreren dem Examinator ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche sich zur Entlassungsprüfung gemeldet haben, nach nachstehendem Schema:

Nr.	Namen des Kindes.	Namen und Stand des Vaters.	Jahr u. Tag der Geburt des Kindes.	Seine geistigen Fähigkeiten.	Seine sittliche Führung während der Schulzeit.	Seine Fortschritte in Schulkenntnissen.	Bemerkungen.

Diesem Verzeichnisse ist von jedem Kinde der Geburts- und der Impfschein beizufügen. Dieses Verzeichniß und eine Rücksprache mit dem Lehrer wird den Examinator noch vor der Prüfung in den Stand setzen, zu bestimmen, ob alle in dem Verzeichniß aufgeführten Kinder zur Prüfung zuzulassen, oder welche gleich vorweg abzuweisen sind.

§ 4.

Die Prüfung selbst geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Die schriftliche findet 2 Tage vor der mündlichen unter Aufsicht eines Lehrers statt, der sich aber jedes Einflusses auf die Prüfungsarbeiten zu enthalten hat, und besteht in der Anfertigung eines leichten und kurzen deutschen Aufsatzes, dessen Thema aus dem Ideenkreise der Examinanden zu nehmen ist, da es hierbei nur darauf abgesehen sein kann, zu erforschen, ob die Prüflinge die für den bürgerlichen Verkehr nothwendige Schreibfertigkeit erlangt haben,

von 2—3 aus verschiedenen Rechnungsarten, und einer deutschen und lateinischen calligraphischen und einer Zeichnen-Probe. Die Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt und die angefertigten Probearbeiten von ihm aufbewahrt.

Zu der mündlichen Prüfung versammeln sich in dem Schullokal zu der vom Examinator bestimmten Zeit die § 2. angegebenen Personen.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die schriftlichen Probearten ohne fremde Hülfe gefertigt sind, beginnt die mündliche Prüfung mit einigen Fragen über die von einem jeden Prüfling angefertigte stylistische Probearbeit, und verbreitet sich dann über sämmtliche in der Schule behandelten Unterrichtsgegenstände. In Nachstehendem deuten wir die Kenntnisse an, welche ein Schulkind erlangt haben muß, um für entlassungsfähig erklärt zu werden.

a) Religionslehre.
   1. Glaubenslehre, Dasein, Eigenschaften, Vorsehung Gottes, sein Verhältniß zu den Menschen, des Menschen Bestimmung, Unsterblichkeit. Es ist hierbei vorzüglich darauf zu merken, ob diese Wahrheiten bloß mit dem Gedächtniß oder auch mit dem Verstande gefaßt sind.
   2. Sittenlehre, Pflichten des Menschen im Allgemeinen und ganz vornehmlich in seinen besondern Verhältnissen und Beziehungen.
   3. Biblische Geschichte des alten Testaments, Geschichte des jüdischen Volks.

b) Deutsche Sprache, — Wortlehre, Satzlehre, mehr praktisch als theoretisch.

c) Deutsches Lesen, — richtig, fertig und mit richtiger Betonung.

d) Gedanken- und Zifferrechnen, bis zur Regula-detri mit Brüchen (mit Einschluß).

e) Geographie, das Allgemeine von der Gestalt und Beschaffenheit der Erde, ihr Verhältniß zur Sonne, ihre zweifache Bewegung mit ihren Folgen, Meere, Hauptflüsse, Hauptgebirge; Uebersichtliche Kenntniß der Länder Europas und speciellere des Vaterlandes.

f) Geschichte. Einige von den wichtigsten Begebenheiten, — die vaterländische Geschichte.

g) Naturlehre, die allgemeinen Eigenschaften der Körper; die Lufterscheinungen.

h) Naturgeschichte. Beschreibung der wichtigsten Hausthiere, die wichtigsten Handelsgewächse, oder wichtigsten Mineralien. Einige Kenntniß vom menschlichen Körper und von der Gesundheitslehre.

i) Formen und Raumlehre — das Allgemeinste.

k) Gesang.

Anmerkung. Wenn der Unterricht im Gesange, in der Form- und Raumlehre, im Zeichnen und in der Geschichte in der Schule nicht ertheilt worden ist, so ist von einer Prüfung in diesen Unterrichtsgegenständen abzustehen, und unerachtet dieser Mängel das Entlassungszeugniß zu ertheilen. Es muß aber von dem Examinator darauf hingewirkt werden, daß auch diese Lehrobjekte in den öffentlichen Unterricht gezogen werden, wenn anders der Lehrer dazu die Befähigung besitzt.

Die hebräische Sprache und der Talmud gehören eben so wenig in den öffentlichen Unterricht als in die Entlassungsprüfung. Dagegen muß möglichst speciell in die Sittenlehre eingegangen und auf klare Begriffe gedrungen werden.

§ 5.

Nachdem nach beendigter Prüfung die Kinder entlassen sind, wird über den Gang der Prüfung und das Verfahren bei derselben eine Verhandlung aufgenommen, von den Anwesenden unterschrieben und von dem Examinator aufbewahrt.

§ 6.

Um den Examinatoren die Anfertigung der Zeugnisse zu erleichtern, legen wir sub Lit. A. ein Schema bei, welches gleich während der Prüfung in den Kolonnen 3 bis 14 nach den Leistungen der Prüflinge in den angegebenen Lectionen mit der Nummer 1, — 2 oder 3 auszufüllen ist. (Conf. § 7.)

§ 7.

Auf Grund dieser Notizen ist gleich nach abgehaltener

Prüfung für jeden Prüfling ein pflichtmäßiges Zeugniß über die erlangten Schulkenntnisse von dem Examinator allein und zwar nach dem sub Lit. B. beiliegenden Schema auszustellen, mit dem Amtssiegel zu bekräftigen und nebst dem Geburtsschein und Impfschein (§ 3.) dem Magistrat zuzufertigen. Die Censuren, mit welcher die Zeugnisse zu versehen, sind nach einer zweifachen Kathegorie zu ertheilen.

a) Ein Zeugniß mit No. 1. erhalten diejenigen Schüler, welche in der Prüfung gut,

b) No. 2, welche nur nothwendig bestanden haben.

c) Ohne Zeugniß ab-, und zu fortgesetztem Schulbesuch angewiesen werden diejenigen Schüler, die eine mangelhafte Ausbildung an den Tag gelegt haben.

Wir weisen nicht nur die Examinatoren an, sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten, sondern auch und ganz vornehmlich die Ortsmagisträte, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die mit Zeugnissen entlassenen Knaben sofort einen ehrlichen Beruf ergreifen, die ohne Zeugniß zurückgewiesenen Knaben und Mädchen aber die Schule so lange besuchen, bis sie, wenn auch nach mehrmals wiederholter Prüfung, mindestens ein Zeugniß mit No. 2. erlangt haben.

Es ist unter keinen Umständen zu gestatten, daß ein jüdisches Kind ohne Zeugniß die Schule verläßt.

Posen den 16. Januar 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung II.

No. 308. 9. 37. II.

Belag Litt. A.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Nr.	Namen des Prüflings.	Religionslehre.	Deutsche Sprache.	Deutsches Lesen.	Rechnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturlehre.	Naturgeschichte.	Formen- und Raumlehre.	Gesang.	Kalligraphie.	Zeichnen.	Hauptergebniß der Prüfung.	Bemerkung.

Belag B.

No.

N. N. { jüngster / ältester } { Sohn / Tochter } des hiesigen (Kaufmann) N. N.
14 Jahr alt, hat nachdem er (sie) die jüdische Schule hierselbst — Jahre lang (regelmäßig) besucht, und sich (stets gut) geführt hat, bei der am (Datum) abgehaltenen Prüfung so viel Reife des Verstandes und so viel Schulkenntnisse dargethan, daß er (sie) mit dem Zeugniß No. I. (II.) gut (nothdürftig) bestanden aus der Schule hiermit entlassen wird.

Ort — Datum.

(L. S.)

Unterschrift des Examinators.

---

10. Leider haben wir aus den dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz eingereichten, von diesen an uns abgegebenen Nachweisungen der aus der Elementarschule entlassenen jüdischen Knaben ersehen, daß den wegen Erziehung dieser Knaben und Erlernung nützlicher Gewerbe Seitens derselben bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchaus nicht genügt wird und namentlich die Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporationen der ihnen in dieser Beziehung durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen in keiner Weise nachkommen.

Die Erziehung der jüdischen Knaben ist aber ein, in seinen Folgen für die hiesige Provinz zu wichtiger Gegenstand, als daß demselben nicht die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden müßte. Wir sehen uns daher genöthigt, die Herrn Landräthe nachdrücklich aufzufordern, von jetzt ab mit unnachsichtlicher Strenge auf die Ausführung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu halten, und sie persönlich dafür verantwortlich zu machen, indem wir jeden zur Sprache kommenden Fall, in welchem eine Verabsäumung Ihrer diesfälligen Obliegenheiten nachgewiesen wird, auf das Allerstrengste rügen werden.

Zu ihrer Nachachtung fertigen wir ihnen in der Anlage einen Auszug aus einer in einem speciellen Falle erlassenen, diesen Gegenstand betreffenden Verfügung zu, um darnach die Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporationen und die Ortspolizeibehörden mit Instructionen zu versehen, und deren

Verfahren fortan unter einer fortdauernden strengen Kontrolle zu halten.

Posen den 9. October 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
I. R. 9. 9. 38.

Auszug.

Die Oberpräsidial-Instruction vom 4. Januar 1834 wegen Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1833 im Anhange zu No. 4. des Amtsblattes pro 1834 enthält in den Artikeln 15 und 16. die Vorschriften, nach welchen die Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporationen in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes zu verfahren haben.

Zur Vervollständigung resp. Erläuterung derselben nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen fügen wir mit Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Posen noch Folgendes hinzu:

1. Es ist durchaus nothwendig, daß sich die Verwaltungsbeamten die Ueberzeugung verschaffen, ob überhaupt und in welcher Art nach der Erklärung, welche die Eltern über das Gewerbe, welches sie ihre Kinder erlernen lassen wollen, abgegeben haben, verfahren wird. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch fleißige Erkundigungen bei dem Meister, dessen Obhut der Knabe übergeben ist, nach den Fortschritten, welche er in seinem Gewerbe macht, und ob er der Lehre nicht willkürlich durch die Eltern oder sonst entzogen werde.

2. Glauben die Verwaltungsbeamten Gründe zu der Vermuthung zu haben, daß der Meister im Einverständnisse mit den Eltern des Knaben diesen nicht zum Fleiß anhalte, und es gestatte, daß die Eltern sich desselben als Packträger oder sonst bedienen, so haben sie der Ortspolizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen, welche gegen die Eltern durch Festsetzung von Strafen im Wege des Resoluts zu verfahren, event. falls auch diese Maßregeln fruchtlos bleiben sollte, die Unterbringung des Knaben

bei einem pflichtgetreuen Meister zu veranlassen befugt und verpflichtet ist.

3. Eben so ist in dem Falle zu verfahren, wenn der Knabe wider den Willen des Meisters der Lehre durch die Willkühr der Eltern entzogen und anderweit gebraucht wird.

4. Sollte der Knabe beim Vater selbst dessen Gewerbe erlernen, so ist besonders dahin zu sehen, daß dies nicht als Vorwand benutzt werde, um die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, und den Knaben der ordentlichen Erlernung eines bestimmten Gewerbes und der rechtzeitigen Bestimmung zu einem nützlichen Beruf zu entziehen. Zu diesem Behufe haben die Verwaltungsbeamten bei der Ortspolizeibehörde darauf anzutragen, daß ein christlicher Meister ersucht werde, den betreffenden Knaben unter seiner Aufsicht ein Stück Arbeit fertigen zu lassen, und demnächst zu erklären, ob derselbe es in Erlernung des Handwerks so weit gebracht habe, als nach Maßgabe der Zeit, welche er bereits in der Lehre befindlich, von ihm erwartet werden kann.

5. Ergiebt die diesfällige Prüfung, daß der Knabe in der That nichts oder bei weitem weniger, als es unter einer guten Kontrolle und einem strengen Anhalten zum Fleiß möglich gewesen wäre, erlernt hat, so haben die Verwaltungsbeamten sofort zu veranlassen, daß der Knabe bei einem andern Meister in die Lehre gebracht werde.

6. Soll der Knabe nach der Bestimmung seiner Eltern die Handlung erlernen, so ist besonders streng darauf zu halten, daß er nicht als bloßer Handlanger im Geschäft, oder gar als Packträger gebraucht werde, daß er vielmehr das Rechnungswesen und die Buchführung gründlich erlerne, und Waarenkunde und die übrigen, einem ordentlichen Kaufmanne nothwendigen Kenntnisse sich erwerbe.

In dieser Beziehung von Zeit zu Zeit anzustellende Prüfungen Seitens tüchtiger Kaufleute sind durchaus nothwendig. Liefern sie kein genügendes Resultat, so ist auch hier nach der Vorschrift ad 5. zu verfahren.

7. Besonders wichtig ist die Sorge, welche den Verwaltungsbeamten für die Unterbringung armer und

verwaister jüdischer Knaben obliegt. Diesen müssen sie Vaterstelle vertreten und entweder selbst oder durch die Vormünder dafür zu sorgen, daß sie ein nützliches Gewerbe erlernen.

Es ist dies um so wichtiger, als das Interesse der Korporation, welche für den Unterhalt dieser Knaben sorgen muß, es erheischt, daß diese möglichst schnell in den Stand gesetzt werden, sich selbst ihr Brod erwerben zu können.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, die Verwaltungsbeamten in dieser Beziehung der strengsten Kontrolle zu unterwerfen, die oben gestellten Androhungen werden unfehlbar realisirt werden, wenn sich die Verwaltungsbeamten, auch von jetzt ab, in der Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten säumig zeigen werden.

Posen den 9. October 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die Verwaltungsbeamten der
jüdischen Korporation
zu N. N.

---

11. Mit Bezug auf unsre Circulairverfügung vom 9. October a. p. sub No. R. 9. 9. 38. I., betreffend die Erziehung der aus den Schulen entlassenen jüdischen Knaben zu einem nützlichen Gewerbe, machen wir die Herrn Landräthe in Folge einer Bestimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz darauf aufmerksam, daß nach § 16. der Instruction vom 14. Januar 1834 in Fällen, wo Juden in Erfüllung der Vorschrift wegen Unterbringung ihrer Söhne zur Erlernung eines nützlichen Gewerbes sich säumig zeigen, die Kreisbehörden die etwa nothwendigen Polizeistrafen festsetzen, letztere jedoch nach der ausdrücklichen Anordnung des Herrn Oberpräsidenten in der Regel erst angedroht werden sollen. Erst wenn diese Seitens der betreffenden Unterbehörden zu bewirkende Androhung fruchtlos bleibt, sind von letztern Resolute zu erlassen, und diese den Herrn Landräthen zur Bestätigung einzureichen.

Hierdurch wird der Bestimmung der Vorschrift in formeller Beziehung vollkommen genügt, und wollen Sie die

Ihnen untergeordneten Behörden anweisen, nach vorstehenden Andeutungen pünktlich zu verfahren.

Posen den 18. November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
N. R. 13. Novbr. 39. I.

---

12. Die unterzeichneten Ministerien können, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. April d. J. hierdurch eröffnet wird, den Antrag derselben auf Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Lasten und Abgaben nicht für statthaft erachten. Die diesfällige Befreiung der christlichen Schullehrer beruht auf specieller Verordnung, wodurch die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten wieder hergestellt worden. Jüdische Lehrer haben die fraglichen Bevorrechtungen zu keiner Zeit gehabt; es ist daher auf sie die Immunitätsbestimmung nicht zu beziehen.

Berlin den 12. Juni 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Abtheilung VIII.

Handels-, Gewerbs- und Handwerks-Betrieb.

1. Die durch die diesseitigen Juden erhobenen Klagen darüber: daß ihnen der Handelsverkehr auf den Jahrmärkten in Schlesien erschwert werde, sind durch einen Erlaß der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, vom 24. Juli d. J. No. 5435 gehoben.

Allen Juden des Großherzogthums Posen steht es frei, schlesische Jahrmärkte zu besuchen, und müssen sie sich über ihre Qualität als preußische Unterthanen und ihre Unbescholtenheit, so wie auch über ihre geschehene Meldung zum Gewerbebetriebe durch Atteste der Ortsbehörde ausweisen. Dergleichen Zeugnisse können in die zu ertheilenden Reisepässe mit übernommen werden; es werden aber die zu Paßertheilungen ermächtigten Polizeibehörden aufgefordert, hierbei die Verfügung vom 2. Februar 1820 No. 6. Seite 77. des Amtsblatts pro 1820 auf das Genaueste zu beachten, und dadurch allem Herumstreifen der Juden zu begegnen.

Posen den 7. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. II.

No. 101.

---

2. Die zwar inländischen, aber nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen jüdischen Handwerksgesellen in denjenigen Landestheilen, wo das Edikt vom 11. März 1812 in Kraft besteht, von dem temporären Aufenthalte Behufs

des Handwerksbetriebs als Gesellen auszuschließen, hat das unterzeichnete Ministerium um deswillen durch das Circulair-Rescript vom 9. April 1824 nicht beabsichtigt, weil eine solche Ausschließung dem Zwecke der Beförderung des Handwerksbetriebs unter den Juden, gerade widerstreben würde.

Berlin den 26. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

---

3. Da das Reglement vom 18. April 1824 die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zwar bedingungsweise gestattet, keineswegs aber vorschreibt, sondern den Regierungen die Beurtheilung überläßt, außerdem auch der frühere Besitz eines Gewerbescheines die Befugniß der Regierungen zur Versagung der Erneuerung desselben nicht ausschließt, wenn solche, wie in Ansehung der polnischen Juden, durch besondre Gründe geboten wird; so wollen wir zur Beseitigung der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 17. Januar d. J. geschilderten Nachtheile dieselbe hiermit anweisen, keinem polnischen oder russischen Juden, er sei schon früher mit einem Gewerbeschein versehen gewesen oder nicht, einen solchen weiter zu ertheilen.

Glaubt indessen die Königl. Regierung nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, der polnischen oder russischen Juden für den Produktenhandel im Allgemeinen oder für einzelne Gattungen desselben nicht ganz entbehren zu können, so bleibt derselben zwar überlassen, auch noch einzelne Individuen dieser Kathegorie mit Gewerbescheinen zu versehen, jedoch nur ausnahmsweise, und nur dann, wenn gegen die Moralität und Zuverlässigkeit der betreffenden Subjekte nicht nur an sich kein Zweifel obwaltet, sondern dieselben auch noch einen im Inlande wohnhaften, von der Königl. Regierung für annehmlich erkannten Bürgen stellen, welcher sich rechtsverbindlich zur Vertretung alles aus den Handlungen dieser Juden im preußischen Staate etwa entstehenden Schadens verpflichtet. Dieses Bürgschaftsverhältniß ist dann jedesmal in dem Gewerbscheine ausdrücklich zu vermerken.

Da die Regierungen der übrigen Grenzbezirke hiernach ebenfalls angewiesen sind, so steht zu erwarten, daß die Zahl der mit Hausirscheinen versehenen polnischen und russischen Juden künftig nur gering, auch die Ausdehnung der Gewerbscheine derselben auf andre Regierungsbezirke von keinem we-

sentlichen Nachtheile sein wird; die Königl. Regierung wird indessen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es ihr, falls der Gewerbeschein auf eines der im § 18. des gedachten Regulativs bezeichneten Gewerbe gerichtet ist, oder der Inhaber verdächtig scheint, unbenommen bleibt, die Ausdehnung des Gewerbescheins auf Ihren Bezirk zu verweigern.

Was nun die ausländischen Juden betrifft, welche, ohne mit Gewerbescheinen versehen zu sein, in den diesseitigen Staaten umherreisen, so kann die Zahl derselben immer nur unbedeutend sein und zu keinem Nachtheile gereichen, wenn die Behörden den, in dem Rescripte des Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. November v. J. wegen das Einschleichen der polnischen Juden, enthaltenen Bestimmungen gemäß, an der Grenze die Legitimation nicht allein, sondern auch den Reisezweck und den Besitz der nöthigen Reisemittel genau prüfen und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich gestatten, auch bei Visirung jedes Passes, außer der Richtung der Reise, noch die Dauer derselben genau bestimmen und resp. nach den Umständen beschränken, welches die Königl. Regierung den Polizeibehörden wiederholentlich einzuschärfen hat.

Diejenigen ausländischen Juden, welche dennoch sich einschleichen, sind nach Aufnahme einer möglichst genauen Personsbeschreibung, wodurch es möglich wird, sie dereinst wieder zu erkennen und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen, und nach gehöriger Verwarnung vor der Rückkehr, über die Grenze zu schaffen, und diese Verweisungen sind möglichst zur allgemeinen Kenntniß des dortigen Bezirks nicht nur, sondern auch der übrigen Grenzbezirke zu bringen.

Der Antrag auf Wiedereinführung körperlicher Züchtigung gegen die unbefugt umherziehenden polnischen Juden aber ist aus den der Königl. Regierung in dieser Beziehung durch das Ministerium des Innern und der Polizei schon mehrfach eröffneten Gründen nicht zulässig.

Berlin den 30. April 1834.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
Maassen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Gumbinnen.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Regierungen zu Königsberg in Preußen, Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln.

Berlin, den 30. April 1834.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
Maassen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

---

4. Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 19. März c., daß in Zukunft in Betreff des Handels im Umherziehen für die Posenschen Juden nicht mehr die Verordnung vom 17. April 1797, sondern nur allein die neueren vom 1. Juni v. J. maßgebend sein kann. Nach derselben werden die mit Naturalisationspatenten versehenen Juden in allen Theilen der Monarchie nach dem Regulativ vom 28. April 1824 zu behandeln, die übrigen jedoch von dem Handel im Umherziehen ganz auszuschließen sein. Die Ausnahmen, welche zu Gunsten derjenigen der letztern Klasse, die bisher Hausirhandel betrieben haben, nach den noch schwebenden Verhandlungen etwa zu machen sind, bleiben vorbehalten. Der Königl. Regierung wird jedoch bei dieser Veranlassung nachdrücklich empfohlen, die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni p. zu beschleunigen, indem die Ministerien die Annahme von Zwischenmaßregeln nicht dulden können.

Berlin den 7. Juni 1834.

Der Finanzminister.
Maassen.

Der Minister des Innern für Gewerbs-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königliche Regierung
zu Posen.

---

5. Auf die Anfragen in dem Bericht vom 7. d. M. erwiedern wir Folgendes:

1. Die naturalisirten und geduldeten Juden bedürfen jetzt nur in solchen Fällen Gewerbe-Concessionen, in

denen die Christen dergleichen zu erwirken verpflichtet sind.

Welche Gewerbe die Juden betreiben dürfen und welche nicht, lehrt das Gesetz vom 1. Juni pr. § 20. und §§ 25—27.

2. Die neuen Schankanlagen der naturalisirten Juden unterliegen keinen andern Concessionen, als die neuen Schankanlagen der Christen und ist die Circulairverfügung vom 20. November 1832 als aufgehoben zu betrachten.

3. Die geduldeten Juden, welche gegenwärtig auf dem platten Lande als Schänker, Milchpächter, Potaschsieder rc. domicilirt sind, dürfen vorläufig noch nicht angehalten werden, ihren Wohnsitz in Städte zu verlegen, insofern besondre Verträge sie noch an den Ort ihres Wohnsitzes binden.

Um eine Uebersicht von den im dortigen Kreise auf dem platten Lande wohnenden und geduldeten Israeliten zu erhalten, ist ein namentliches Verzeichniß derselben aufzunehmen, worin deren Erwerbsverhältnisse nach den Klauseln des § 25. des Gesetzes vom 1. Juni a. pr. beleuchtet und das Datum des geschlossenen Pacht- oder Miethsvertrages nebst dem Dato des Ablaufs desselben zur weiteren Entscheidung anzugeben sind. Hierbei wird bemerkt, daß die seit Publication des Gesetzes vom 1. Juni a. p. geschlossenen oder erneuerten, dem § 25. des Gesetzes zuwiderlaufenden Verträge als illegal zu betrachten, jedoch in das Verzeichniß mit aufzunehmen sind. Bei künftiger Niederlassungen geduldeter Juden auf dem platten Lande ist dagegen die Klausel des § 25 d. des Gesetzes genau zu berücksichtigen. Auch den geduldeten Juden, welche gegenwärtig auf dem platten Lande Wohnsitz haben, darf die neue Anlage eines Schankes nicht gestattet werden.

4. Die naturalisirten Juden bedürfen der Trauscheine nicht, denn § 25 a. und § 26. des Gesetzes lehren, daß die Schließung einer neuen Ehe vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre nur den geduldeten Juden untersagt worden ist, und daß folglich nur diese den Trauschein des Kreislandrathes beizubringen haben.

5. Die naturalisirten und geduldeten Juden können unter Beobachtung der allgemeinen für alle Einwohner gültigen Vorschriften, Grundstücke in Städten erwerben (§ 20. 27. l. c.). Geduldete Juden können nur dann ländliche Grundstücke erwerben, oder pachten, wenn sie dieselben auch selbst bewirthschaften.

Posen den 17. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtl. Kreislandräthe.
I. No. 939. Aug.

---

6. Da gegenwärtig die Klassification der Israeliten in hiesiger Provinz nach dem Gesetz vom 1. Juni 1833 wegen Regulirung des Judenwesens erfolgt ist, mithin der Anwendung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Israeliten, welche jene Klassification voraussetzen, nichts mehr entgegensteht, gleichwohl aber dennoch fortdauernd von allen Seiten theils unmittelbar, theils durch die Königl. landräthlichen Aemter bei uns Anträge auf Ertheilung von Concessionen zum Gewerbebetriebe für Israeliten eingehen, welche durch die bestehende Gesetzgebung keineswegs motivirt werden, so finden wir uns veranlaßt, sowohl die Gewerbetreibenden unter den Israeliten, als die uns nachgeordneten Behörden auf die Bestimmungen des § 20. und 25. jenes Gesetzes, hierdurch aufmerksam zu machen, wonach:

a) die naturalisirten Israeliten, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften alle erlaubten Gewerbe treiben dürfen, und

b) die nicht naturalisirten aber doch geduldeten Israeliten ebenfalls alle in § 25. nicht besonders ausgenommenen, oder von besondern Bedingungen abhängig gemachten Gewerbe in den Städten unter den allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen betreiben dürfen.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß, wo nach den allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen keine besondre

Concession zum Betriebe eines Gewerbes nothwendig ist und wo jene allgemeinen Bestimmungen dem Vorstehenden zufolge allein maßgebend sein sollen, solche Concessionen gegenwärtig auch nicht mehr von den Israeliten, wie es nach dem früheren General-Judenreglement vom 17. April 1797 der Fall war, nachgesucht zu werden brauchen; weshalb es in Fällen dieser Art zum Beginn des Gewerbes genügt, wenn das zu betreibende Gewerbe zur Befolgung der Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 bei den betreffenden Behörden angemeldet wird, es wäre denn, daß für einzelne Fälle besondre Vorschriften noch etwas andres angeordnet hätten, in welchem Fall auch diesen Anordnungen Genüge zu leisten ist, wie z. B. da der Fall ist, wo dem Gewerbebetrieb zugleich besondre bauliche Anlagen vorausgehen, und deshalb die Bau- und Feuerpolizeilichen Bestimmungen außerdem zu beachten sind.

Posen den 8. October 1834.

Königl. Preußische Regierung I.

No. 411. October d. J.

---

7. Da es wünschenswerth ist, die Juden zu einem edlern Geschäftsbetriebe, als dem Kleinhandel, und besonders zu Handwerken anzuleiten, und alle Hindernisse, welche ihre eigene Gewohnheiten und christliche Vorurtheile diesem Zwecke entgegenstellen, zu beseitigen: so wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, wandernden jüdischen Handwerksgesellen, welcher Provinz des preußischen Staats sie auch angehören mögen, keine Hindernisse entgegenzustellen, sondern sie, so lange nicht die allgemeinen polizeilichen Gründe, welche auch bei christlichen Gesellen in Betracht kommen, gegen sie sprechen, als Fremde zuzulassen. In Hinsicht der ausländischen Gesellen behält es aber bei der Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1812 und bei den sonstigen Bestimmungen, wonach ausländischen Juden der Zutritt versagt werden muß, lediglich sein Bewenden.

Berlin den 31. März 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.	v. Rochow.

An die Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Liegnitz.

8. Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 29. v. M. hierdurch eröffnet, daß den naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, das Hausiren auch außerhalb ihrer Provinz, wenn sie mit Gewerbescheinen der Regierung ihres Wohnortes zum umherziehenden Betriebe des Handels versehen sind, nicht versagt werden kann.

Berlin den 12. September 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium der Finanzen.
(Für den Chef:)
Kuhlmeyer.

---

9. Wir haben aus einer Bekanntmachung der Königl. Regierung in Oppeln entnommen, daß in den vormals zu den Königl. Sächsischen Landen gehörigen Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen die Juden vom Hausirhandel ausgeschlossen sind und nur zum Ankauf roher Landesprodukte verstattet werden sollen. Indem wir dies zur Kenntniß der betreffenden jüdischen Gewerbtreibenden bringen, erinnern wir die Gewerbsteuerbehörden daran, daß künftig jedesmal in den bei Nachsuchung des Gewerbescheins einzureichenden Signalement die Religion des Gewerbetreibenden angegeben und bei den Israeliten zugleich bemerkt werden muß, unter welcher Nummer für dieselben das Naturalisationspatent ertheilt worden.

Posen den 14. November 1836.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 1519. Novbr. d. J.

---

10. Die Königl. Regierung hat unterm 9. Januar c. (31. Januar d. J.) die nachgesuchte Ausdehnung des von der Regierung zu Posen dem N. N. zu Schwerin für das Jahr 1837 ertheilten Hausirgewerbescheins zurückgewiesen, da Ihrer Angabe nach nicht constirt:

ob derselbe christlicher Religion und ob er event.

mit dem Staatsbürgerrechte der alten Provinzen versehen ist.

Nach dem in der abschriftlich anliegenden gemeinschaftlichen Ministerialverfügung vom 7. Juni 1834 ausgesprochenen Grundsätzen unterliegt aber die Zulässigkeit der Ausdehnung keinem Bedenken, und die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den gedachten Hausirschein auf Ihren Bezirk auszudehnen, insofern nicht noch andre hier unbekannte Bedenken dem Gesuche des N. im Wege stehen.

Berlin den 21. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium der Finanzen.
v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierungen
zu Frankfurt und Posen.

---

11. Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 20. Februar d. J.

die Zulassung naturalisirter Juden zum Betriebe des Hausirgewerbes im Herzogthum Sachsen

betreffend, hierdurch eröffnet, daß die Beschränkungen, welche für die Juden nach dem Rescripte an die Regierung zu Merseburg vom 13. Juli 1835, im Herzogthum Sachsen dahin bestehen, daß sie vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, auch für diejenigen Juden Ihres Bezirks, welche in der mehrgedachten Provinz hausiren wollen, gelten müssen, da die in Ihrem Bezirke ihnen zustehende Befreiung keinen Grund abgeben kann, sie vor den einheimischen Juden in Sachsen zu begünstigen.

Berlin den 19. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium der Finanzen.
v. Alvensleben.

---

12. Auf den von der Königl. Regierung unter dem 27. Januar a. c. an den Generaldirektor der Steuern erstatteten Bericht, den Verkehr der Juden im Herzogthum Sachsen betreffend, nach welchem derselbe darüber zweifelhaft ist:

ob in Folge der gemeinschaftlichen Verfügung vom 13. Juli 1835 für Juden Gewerbscheine zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von andern Gegenständen als rohen Landesprodukten im Herzogthum Sachsen ausgefertigt werden dürfen,

eröffnen die unterzeichneten Ministerien Derselben Folgendes.

Die gedachte Verfügung bezieht sich nur auf den eigentlichen Hausirhandel, auf das Feilbieten und den Verkauf von Gegenständen, die als sogleich verkaufliche Waaren mitgeführt werden.

Das Suchen von Bestellungen auf Waaren, von denen der Umherziehende nur Proben mit sich führt, und der Ankauf von Gegenständen, die der Aufkaufende nicht mit sich nimmt, sondern frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt, ist hiernach den Juden, als solchen, auch im Herzogthum Sachsen nicht zu versagen.

Berlin den 12. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium der Finanzen.
v. Alvensleben.

---

13. Die mit Hausir-Gewerbscheinen versehenen Juden unsers Departements werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß ihnen aus dem Besitz des Gewerbscheins, höherer Bestimmung gemäß, kein Recht erwächst, in den zur Provinz Sachsen gehörigen, vormals Königl. Sächsischen Landestheilen im Umherziehen zu handeln, weil provinzialrechtlicher Bestimmungen nach, den Juden der Hausirgewerbebetrieb dort nicht gestattet ist.

Bromberg den 13. Mai 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 7619.

---

14. Die Ministerien finden sich (resp. mit Hinweisung auf den Erlaß vom 30. April 1834.) zu der Bestimmung veranlaßt, daß künftig nur diejenigen Regierungen, deren Departements mit Rußland oder dem Königreich Polen grenzen, befugt sein sollen, Hausir-Gewerbscheine an Juden aus Rußland oder Polen zu ertheilen.

Berlin den 12. October 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium der Finanzen.
v. Alvensleben.

---

15. Aus den von sämmtlichen Herrn Landräthen erstatteten Berichten über die eingegangenen Beschwerden wegen des unbefugten Herumziehens der Juden auf dem platten Lande haben wir ersehen, daß dieses Umhertreiben unter allerhand Vorwänden hin und wieder noch immer stattfindet, ja daß sogar hier und da von den Behörden die Ansicht gehegt wird, daß die Absicht, Arbeit zu suchen, auf Seiten der gewerbetreibenden Juden für einen genügenden Vorwand anzusehen sei. Es kommen hiernach in der Regel zweierlei Kontraventionen vor:

1. Ein zweckloses Herumtreiben (Vagabondiren) oder
2. Ein unbefugter Gewerbebetrieb,

was beides dann, wenn nicht geradezu mit bestimmten Verbrechen, doch mit vielfachen Bedrückungen und Belästigungen des gemeinen Mannes verbunden zu sein pflegt. Um dem zu steuern, und auf der andern Seite doch auch nicht, wie wohl hier und da vorgekommen, über die gesetzlichen Schranken hinauszugehen, werden die uns nachgeordneten Behörden auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

I. In Ansehung des zwecklosen Herumtreibens.

1. Jeder Jude, der sich auf dem platten Lande oder sonst ohne Legitimation umhertreibt, und sich nicht sofort genügend über seine Person und den Zweck seiner Reise ausweisen kann, ist nach seinem Wohnorte zu dirigiren, auch event. wegen Vagabondirens zur polizeilichen Untersuchung zu bringen.

2. Werden Juden vor erreichter Volljährigkeit ohne polizeiliche Legitimation herumtreibend betroffen, so ist die Verordnung im Artikel XVI. der Ober-Präsidial-Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1833 zur Anwendung zu bringen.

II. Was das unbefugte Hausiren anbetrifft, so wird hier auf das Hausir-Regulativ verwiesen.

Darnach darf:

1. kein Jude ausgehen, um Arbeit irgend einer Art oder sonstige Bestellungen zum Gewerbebetrieb zu suchen, — wenn er nicht im Besitz eines Hausirgewerbescheins ist; es macht hierbei keinen Unterschied, ob es in oder außerhalb der Umgegend des Wohnortes ist, indem dazu keine polizeiliche Erlaubniß ertheilt werden darf.

   Wird die Bestellung, welche den gewöhnlichen Vorwand bietet, behauptet, und kann sie nicht durch schriftliche Aufträge sogleich dargethan werden, so ist da, wo nur irgend ein Verdacht vorwaltet, sofort eine nähere Recherche zu veranlassen, und der dem Namen nach von den Juden anzugebende Besteller darüber zu vernehmen, ob er zu dieser speciellen Reise wirklich Auftrag gegeben oder nicht.

2. Dasselbe gilt, wenn Waaren feilgeboten werden, wobei jedoch allerdings in Ansehung der Waaren, welche zu den Wochenmarktsartikeln gehören, — sofern sie selbst gewonnen, und selbst gefertigt sind — insofern eine Ausnahme zu machen ist, als es zu einem Verkehr damit in der Umgegend nur eines Kreispolizei-Erlaubnißscheins bedarf. Es versteht sich von selbst aber, daß ein solcher Schein niemals an nicht naturalisirte Juden ertheilt werden darf.

3. Wer ohne einen solchen Erlaubnißschein oder, wo es erforderlich, ohne einen Hausirschein herumziehend gewerbetreibend betroffen wird, ist sofort zur Untersuchung zu ziehen.

4. Ist der betreffende Jude noch nicht volljährig, so gilt die Bestimmung ad No. 1 und 2. I.

Hiernach ist genau zu verfahren und die Polizei-Officianten und Gensdarmen mit gründlicher Instruction zu versehen.

Posen den 28. October 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 1857. 8. I.

---

16. Die in dem Bericht der Königl. Regierung vom 3. v. M., in Betreff der Zulassung fremder Juden zum Produktenhandel in den diesseitigen Staaten in Bezug genommenen beiden Erlasse vom 30. April 1834 und vom 15. October 1835 können nebeneinander sehr wohl bestehen, ohne daß der letztere jenen modificirt oder aufhebt, denn das eine Rescript bezieht sich auf die zum Hausirhandel qualificirten Personen, das andre aber auf die Waaren, mit welcher ein solcher Handel für zulässig erachtet ist. Für eine entgegengesetzte Ansicht der Regierung zu Marienwerder spricht das überreichte Schreiben derselben vom 25. Mai d. J. auch nicht, namentlich nicht dafür, daß von ihr der Erlaß vom 30. April 1834 durch den vom 15. October 1835 für aufgehoben gehalten werde.

Dagegen hat die Königl. Regierung das Rescript vom 30. April 1834 zu eng interpretirt. Wenngleich nämlich es dort heißt:

> es bleibe der Regierung überlassen, auch noch ferner einzelne Individuen mit Gewerbscheinen zu versehen,

und im vorliegenden Falle 5 Individuen mit einemmale die Gewerbscheine nachsuchten, so kann doch mit dem Ausdruck „einzelne Individuen" nur die ausnahmsweise Ertheilung der Gewerbscheine an so viel einzelne Individuen bezeichnet sein, bis durch den Gewerbebetrieb das Bedürfniß des Inlandes nach dem Ermessen der Regierung befriedigt ist. Der Stelle eine andre Deutung, insbesondre die Deutung geben zu wollen, daß nach derselben nur ein Individuum nach dem andern den Antrag hätte formiren dürfen, nicht aber alle fünf mit einemmale, ist weder begründet noch angemessen.

Uebrigens wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der Hausirhandel Fremder mit Theer,

namentlich auch in der dortigen Provinz, nach der Versicherung des Herrn Oberpräsidenten, noch Bedürfniß ist.

Berlin den 14. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanzminister.
(abwesend.)

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.

---

17. Aus den in Ihrem Berichte vom 4. v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem Antrage bestimmen: daß in Zukunft den jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten gestattet sein soll, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem preußischen Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden. Ueber diese Reciprocität haben sie Bescheinigungen ihrer heimathlichen Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation ist lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgesellen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Damit übrigens mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und dieselbe nicht heimlicher Weise zu einer Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit benutzt werde, haben Sie der Minister des Innern vorzusorgen, daß die Koncession auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 oder 3 Jahre, ausgestellt werde.

Berlin den 14. October 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow
und Freiherrn v. Werther.

---

18. Dem Königl. Polizeipräsidium erwiedre ich auf die im Bericht vom 27. v. M. ergangene Anfrage:

welches Verfahren nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. October 1838 hinsichtlich des hiesigen Aufenthalts inländischer, sich nicht im Besitze von Unterthanen-Rechten in den

Formen des Edikts vom 11. März 1812 befindender jüdischer Handwerksgesellen zu beobachten?
daß Dasselbe wegen Ausführung der Kabinetsordre vom 14. October c. in Betreff des Arbeitens fremder jüdischer Handwerksgesellen im Lande und der denselben auszustellenden Koncessionen, nächstens mit Instruction versehen werden wird. Insoweit nun nach dieser den jüdischen Gesellen aus den Bundesstaaten die Erlaubniß zur Arbeit ertheilt werden muß, ist sie auch denen, aus den inländischen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 11. März nicht gilt, nicht zu versagen. Doch bedarf es für selbige der in der gedachten Ordre vorgeschriebenen förmlichen Koncession nicht, sondern bloß einer einfachen Erlaubniß. Auch ist es nicht erforderlich, ihren Aufenthalt auf zwei bis drei Jahre zu beschränken, sondern die Verlängerung der Erlaubniß lediglich davon abhängig, daß sie sich gut führen und sich auf rechtliche Art ihren Unterhalt erwerben.

Berlin den 26. December 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
das Königl. Polizeipräsidium hierselbst
und Abschrift zur Kenntnißnahme an
sämmtliche Königl. Regierungen.

---

19. In der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. October c., mittelst welcher den jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Majestät der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und deshalb die Koncession auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre ausgestellt werde.

Um nun der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

1. Wenn ein jüdischer Handwerksgeselle aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen Preußische jüdische Handwerksgesellen stattfin-

denden Reciprocität versehen, in eine der preußischen Provinzen eingewandert ist, so hat die Polizeibehörde desjenigen Orts, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten. Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Regierung zu berichten, derselben die Legitimation einzureichen, die Zeit, zu welcher der Geselle zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen, und auf Ausstellung der Koncession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger sechs Wochen, und ehe die Koncession eingegangen ist, der Geselle den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem andern Orte noch angenommen werden.

2. Die Regierung stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Koncession auf zwei Jahre, vom Anfang der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen sein, und der Geselle in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3. Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportelfrei auszufertigende Koncession ist der Ortspolizeibehörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrags, sonst aber unentgeldlich zu bewirken und im Passe zu vermerken ist. Hat der Gesell nach § 1. den ersten Arbeitsort inmittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizeibehörde desselben die Koncession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4. Bei jeder Ortsveränderung, so wie bei dem Wechsel des Meisters hat derselbe sich bei der Polizeibehörde zu melden, und derselben die Koncession zu produciren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner

Aufführung sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gegeben hat, oder nicht.

5. Die Koncession, welche nach dem beifolgenden Schema auszustellen, ist für alle Regierungsbezirke gültig. Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizeibehörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben, und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der vorgesetzten Bezirksregierung die Verlängerung der Koncession auf das dritte Jahr anheimzustellen. Ergiebt sich aus den auf der Koncession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgeselle sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Koncession Platz zu lassen ist, von der Königl. Regierung zu ertheilen, entgegengesetzten Falls aber abzuschlagen, und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6. Nach Ablauf der in der Koncession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7. Kein Handwerksmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen, beim ersten Eintritt desselben ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, später ohne Production der Regierungskoncession in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei stattfindender Kontravention in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern. Vernachlässigung obiger Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsstrafen gerügt.

8. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizeipräsidium. Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin den 28. December 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
gez. v. Rochow.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.
No. 2751.

* * *

Schema.

Der jüdische .... Gesell N. N., gebürtig aus .... in ..... erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. October 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum ...... innerhalb der Preußischen Staaten als Geselle arbeiten zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N durch sein Betragen zu Unzufriedenheit Veranlassung giebt. Gegenwärtige Koncession hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der Polizeibehörde zu produciren, auch solche, unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister, bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung diese Koncession noch um ein Jahr verlängert werden kann, so hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Ortspolizeibehörde zu wenden.

...... den ... ten ...... 18 ..

(L. S.)

Königl. Preußische Regierung.

---

20. Da nach Ihrem Bericht vom 30. v. M. in keinem Theile des Königreichs Dänemarks fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind in Arbeit zu treten, so will ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark unter den in der Ordre vom 18. October 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 19. Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow,
und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

* * *

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 19. v. M., wonach des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark unter den in der Ordre vom 14. October 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, zur Nachachtung und mit der Veranlassung, solche in Ihrem Amtsblatte zu publiciren.

Berlin den 9. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierungen
zu Posen und Bromberg.

---

21. Es sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. d. M., den Aufenthalt jüdischer Gewerbs- und Handelslehrlinge aus der dortigen Provinz in den alten Provinzen betreffend, unter Wiederbeifügung der Anlagen, erwiedert wird, bereits mehrere Regierungen, so wie auch das hiesige Polizeipräsidium, auf ihren Antrag autorisirt worden, jungen Juden aus dem Großherzogthum Posen, welche sich in den Städten der alten Provinzen zu ihrem Lebensberufe besser ausbilden wollen, den Aufenthalt auf gewisse Jahre zu gestatten, wenn sonst keine polizeilichen Bedenken eintreten, und der Unterhalt des Betheiligten, so wie die Rückkehr desselben in seine Heimath gesichert sind. Jedenfalls aber muß sich derjenige, der einen solchen Judenburschen aufnehmen will, deshalb an den Magistrat des Orts, und, wenn dieser seine Verwendung versagt, an die Regierung wenden.

Berlin den 27. December 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Wedell.

An
die Königl. Regierung zu Posen,
und abschriftlich an die Königl.
Regierung zu Potsdam.

Abtheilung IX.

Kassen-, Rechnungs- und Abgabenwesen, so wie Judenrekrutensteuer.

1. In dem gemeinschaftlich von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Rescripte vom 30. Juni 1829 haben dieselben in Betreff der von den Juden für die Befreiung vom Militairdienste unter dem Namen der Rekrutengelder bestehenden Abgabe ausgesprochen:

1. Die Zulässigkeit einer neuen Repartition ohne dieserhalb eine besondre gesetzliche Bestimmung herbeizuführen, weil zufolge der Instruction des Herzoglich Warschauschen Ministerii des Schatzes und der Finanzen vom 8. Februar 1812 die von den Deputirten der Juden auf die Synagogen, und von den Synagogenältesten auf die einzelnen Gemeinemitglieder bewirkte Repartition dieser auf das Dekret vom 29. Januar 1812 sich stützenden Abgaben nur auf die Jahre 1812 und 1813 bestätigt war, und für die Zukunft hinsichtlich der Repartition ein ähnliches Verfahren beobachtet werden sollte und
2. Die Nothwendigkeit einer neuen Repartition, weil viele jüdische Gemeinen Beschwerden über die unverhältnißmäßige Vertheilung dieser im Jahre 1812 übernommenen Abgabe geführt und insbesondere die Königl. Regierungen zu Bromberg und Marienwerder ihre zur Abhülfe dieser Steuerüberbürdungen gemachten Anträge unterstützt haben.

Diese und mehrere andre Gründe haben die Königl. Ministerien veranlaßt zu verordnen, daß der feststehende

Betrag der Rekrutengelder in jedem Regierungsbezirke für sich aufs Neue von den Deputirten der Juden auf die Synagogen nach der Seelenzahl und der Wohlhabenheit der Mitglieder, von den Synagogenältesten aber auf die einzelnen Gemeinemitglieder mit Einschluß der auf dem platten Lande wohnenden Individuen bewirkt werde.

Zu dem Ende geben wir Ihnen im Auftrage der Königl. Ministerien hierdurch auf: die jüdischen Gemeinen Ihres Kreises zu veranlassen, unter Ihrer Aufsicht durch die Synagogenältesten für den ganzen Kreis einen Deputirten wählen zu lassen und die über diese Wahl aufzunehmende Verhandlung uns einzureichen.

Wir werden demnächst die gewählten Deputirten zu einem zu bestimmenden Termine hierher vorladen, um eine neue Repartition des für das ganze Departement feststehenden Betrages der Rekrutengelder auf die einzelnen Synagogen vorzunehmen.

Damit jedoch die aus den Judendeputirten zu bildende Kommission eine hinlängliche Grundlage für das von ihr zu erledigende Geschäft gewinnen, haben Sie zuvor durch die Ortsbehörden unter Zuziehung der Synagogenältesten nach dem anliegenden Schema eine ganz genaue Aufnahme der in jedem Orte vorhandenen israelitischen Bevölkerung zu bewirken, und uns diese Nachweisungen von den Magiströten und Synagogenältesten pflichtmäßig für die Richtigkeit derselben bescheinigt, nebst der Zusammenstellung nach Gemeinen innerhalb 6 Wochen einzureichen.

In diesen Nachweisungen ist zu bemerken, welche zur Synagoge gehörige Familien auf dem platten Lande wohnen.

Die in dem Schema enthaltene Bemerkung wegen Einschätzung der in den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten vorhandenen jüdischen Familien nach den Klassensteuersätzen ist nicht außer Acht zu lassen.

Vor allen Dingen ist die Aufnahme der jüdischen Bevölkerung zu veranlassen, und dann erst die Wahl des Deputirten.

Wir empfehlen Ihnen eine besondre Sorgfalt für die richtige Aufnahme der vorgedachten Nachweisungen.

Posen den 28. Juli 1829.

Königl. Regierung.
Unterschriften.

An
die sämmtlichen Landräthe.
No. 107. Juli 1829. III.

A. Schema

zur Nachweisung der in dem Kreise N. N. befindlichen israelitischen Familien.

Nr.	Namen der jüdischen Gemeinen.	Namen der Familien-Häupter.	Zahl der Familien-Mitglieder.		Gewerbe.	Dieselben zahlen nach der Veranlagung des Jahres 1829.												Zahlen pro 1829 an Rekrutengeld.			Bemerkungen des Landraths über die Wohlhabenheit der Einwohner der ganzen Gemeine.
			a. über 16 Jahre.	b. unter 16 Jahre.		a. Klassen-Steuer.			b. Gewerbe-Steuer.			c. Rauchfangs-Steuer.			d. Summa.						
						Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	

Bemerkung. Die Kolonne 5 a. zahlen an Klassensteuer, muß in den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten durch Einschätzung der vorhandenen Familien nach den Klassensteuergesetzen ausgefüllt werden.

2. Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. v. M. entgegnet wird, unbedenklich, daß wenn ein Einwohner dortselbst in Beziehung auf die Einkommensteuer einen Manifestationseid zu leisten hat, der Magistrat solchen abnehmen kann, da die Fälle, in welchen ein solcher gerichtlich abzunehmen, in der Gerichtsordnung bestimmt sind, der vorliegende aber dazu nicht gehört und überhaupt ein gerichtlicher Manifestationseid in der Regel nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses gefordert werden kann. Wünschenswerth ist es aber, daß auch die vor dem Magistrat abzulegenden Eide dieser Art möglichst vermieden werden. Wenn daher Jemand gegen die Abschätzung reclamirt, so kommt es darauf an, ihn zur Manifestation seines Einkommens anzuhalten, und wenn die Abschätzungskommission dabei sich nicht beruhigen will, sie mit ihren Erinnerungen zu hören. Die Entscheidung, ob nach diesen Erörterungen das Abschätzungsquantum herabzusetzen sei, muß die Königl. Regierung vermöge Ihres Rechts über Beschwerden zu entscheiden, Sich vorbehalten, und solche ex aequo et bono ertheilen, da eine völlige rechtliche Sicherheit bei dieser Art von Steuern nicht möglich ist.

Ihrem Ermessen wird es dann überlassen bleiben, ob Sie in einzelnen besonders dazu geeigneten Fällen die Herabsetzung von einem zu leistenden Manifestationseide abhängig machen will.

Berlin den 10. Juli 1833.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

gez. Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.

---

3. Wir erwiedern auf Ihren Antrag in dem so eben vorgelegten Bericht vom 21. Mai c., daß die Polizeibehörden allerdings befugt und verpflichtet sind, auf Anrufen der israelitischen Korporationsvorsteher bei Beitreibung rückständiger jüdischer Gemeinegefälle, dieselben durch Zuordnung der Polizeidiener zu unterstützen, sobald die Gefälle, welche eingezogen werden sollen, den bestehenden Vorschriften gemäß

überhaupt erhoben werden dürfen, wovon die Polizeibehörden also vorher Kenntniß zu nehmen haben.

Posen den 2. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair
an sämmtliche Herrn Landräthe
des Departements.
I. No. 2140. Mai.

---

4. Regulativ

für die Kassenführung der israelitischen Korporationen im Regierungsbezirk Posen.

§ 1.

Einnehmer.

Für jede israelitische Korporation soll ein besonderer Einnehmer bestehen, welchem die Kassenführung aller öffentlichen Korporations-, Synagogen-, Armen- 2c. Gefälle zu übertragen ist.

§ 2.

Dieser Einnehmer wird von der Repräsentantenversammlung erwählt. Die erste Wahl unterliegt der Bestätigung der Königl. Regierung; jede folgende die des Kreis-Landrathes.

§ 3.

Korporationsvorsteher und Vorsteher der Repräsentantenversammlung können eben so wenig wie deren Stellvertreter zu dem Posten des Einnehmers erwählt werden; wohl aber die Mitglieder der Repräsentantenversammlung, die Verwaltungsbeistände und jedes andre geeignete, sichre Korporationsmitglied.

§ 4.

Der Gewählte ist verpflichtet, diese Stelle wenigstens für drei Jahre anzunehmen. Die Repräsentantenverwaltung hat sich mit ihm über eine billige Entschädigung für seine Mühwaltung zu vereinigen.

Es ist verstattet, die gegenwärtig bestehenden Einnehmer wieder zu erwählen, vorausgesetzt, daß sie weder Vorsteher noch deren Stellvertreter sind.

§ 5.

Die allgemeine Verpflichtung, diesen Gemeinedienst wenigstens drei Jahre lang, nöthigenfalls ohne alle Entschädigung als die für baare Auslagen, der Reihe nach zu versehen, erstreckt sich auf alle dazu geeignete naturalisirte und geduldete Korporationsglieder. Die Repräsentantenversammlung hat, wenn es erforderlich werden sollte, die Namen der qualificirten Individuen und deren Reihefolge zu bezeichnen, und in der Synagoge bekannt zu machen.

§ 6.

Kaution.

Der Einnehmer wird durch den vorgesetzten Kreislandrath auf das Gesetz vom 1. Juni 1833 auf die gegenwärtige Instruction verpflichtet und in seine Stelle eingeführt.

Der Einnehmer hat, wenn es die Repräsentantenversammlung verlangt, vor dem Antritte seines Amtes eine Kaution zu bestellen. Wird diese in liegenden, schuldenfreien Gütern (zum doppelten Taxwerthe) geleistet, so darf sie höchstens dem vierten Theil der, von dem Einnehmer nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre zu erhebenden Gefälle aller Art gleichkommen. Besteht sie aber in baarem Gelde, oder in preußischen verzinslichen Staatspapieren, so darf sie nicht den sechsten Theil der gedachten Jahreseinnahme übersteigen.

Die Rückgabe der Kaution darf nicht eher verfügt werden, als bis durch ein Zeugniß der Repräsentantenversammlung erwiesen ist, daß der Einnehmer sich aller Verpflichtungen gegen die Korporation erledigt hat.

§ 7.

Die Kaution wird in der Korporationskasse deponirt. Der Korporationsvorsteher stellt hierüber Namens der Korporation einen Empfangschein aus.

Für die Kaution in baarem Gelde hat die Korporation dem Einnehmer jährlich fünf Prozent Zinsen zu vergütigen.

Der Korporationsvorsteher ist befugt, die im baaren Gelde

gestellte Kaution unter Zustimmung des Einnehmers in ein zinsentragendes preußisches Staatspapier einzutauschen.

§ 8.

Kasse.

Die Geldbestände sollen in einer sichern mit zwei verschiedenartigen Schlössern versehenen Kasse, zu welcher der Korporationsvorsteher den einen Schlüssel, und der Einnehmer den andern hat, aufbewahrt werden.

Die Kasse soll an einem Orte stehen, wo sie vor Diebstählen möglichst sicher ist; in der Regel in dem Schlafzimmer des Einnehmers.

§ 9.

Kassen-Kurator.

Der nächste Vorsteher des Einnehmers und Kurator der Korporationskasse ist der Korporationsvorsteher. Der Einnehmer ist für die treue und richtige Kassenführung verantwortlich und hat nur diejenigen Vereinnahmungen und Verausgabungen zu bewirken, zu denen er durch den Korporationsvorsteher nach dem beifolgenden Schema, oder durch den Etat und die dazu gehörigen speciellen Nachweisungen angewiesen worden ist.

Findet der Einnehmer jedoch, daß die Kassenanweisungen des Vorstehers entweder mit dem Etat, oder mit den sonst bestehenden Vorschriften im Widerspruche sind, so ist er bei eigner Verantwortung verpflichtet, zuerst bei dem Korporationsvorsteher dagegen Vorstellungen zu machen, und wenn diese nicht fruchten, dem vorgesetzten Königl. Landrathe den Fall anzuzeigen, und um nähere Bestimmungen zu bitten.

§ 10.

Etat.

Vor dem Anfang des neuen Jahres, also spätestens am 15. December des alten, ist dem Einnehmer, der für das erstere geltende Einnahme- und Ausgabe-Etat zuzufertigen, welcher ihm bei seiner Kassenführung zur Richtschnur dient. Der Etat ist die Grundlage der Rechnung. Jede Abweichung vom Etat muß durch eine besondre Anwei-

sung des Korporationsvorstehers gerechtfertigt werden, widrigenfalls sie in der Rechnung nicht passiren darf.

§ 11.

Der Etat ist für sich allein nicht hinreichend, um die Einnahme und Ausgaben des Einnehmers zu rechtfertigen, da er nur die specielle und gehörig geordnete Uebersicht und den muthmaßlichen jährlichen Betrag der Korporationseinnahmen und Ausgaben enthalten soll. Nur die darin und in den dazu gehörigen Nachweisungen speciell bezeichneten feststehenden Einnahmen und Ausgaben, als z. B. Miethe von Häusern, Pacht von Grundstücken, Zinsen von Aktivkapitalien, feststehende Besoldungen 2c. dürfen von dem Einnehmer ohne weitere specielle Anweisungen bewirkt werden.

Kommt eine Einnahme oder Ausgabe vor, wovon der Etat einen Theil oder gar nichts enthält, so wird der Mehrbetrag oder resp. die ganze Summe als außer dem Etat in Soll und wirkliche Einnahme und Ausgabe gebracht und vermittelst einer von allen Beweisstücken, z. B. Verkaufs-, Lieferungs- und Pachtkontrakten 2c. begleiteten Einnahme- oder Ausgabe-Ordre des Korporationsvorstehers ausgewiesen.

§ 12.

Der Etat wird nach beifolgendem Schema aufgestellt.

§ 13.

Journal.

Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Einnehmer in dem Augenblicke, in welchem sie gemacht werden, nach der Zeit in ein Journal (Tagebuch) nach dem beigefügten Schema einzutragen, und damit bis zum Tage der Rechnungslegung fortzufahren; eben so müssen die autorisirten Vorschüsse, welche der Einnehmer im Laufe des Jahres macht, in das Journal eingetragen werden. Sobald die Rechnung gestellt ist, wird auch das Journal abgeschlossen, und der Abschluß in das des nächsten Jahres übertragen.

Ueber alle Einnahmen hat der Einnehmer eine Empfangs-Quittung auszustellen und diese mit der Nummer der Eintragung in sein Journal zu versehen.

§ 14.

Die Erhebungslisten für die repartirten Beiträge der Korporationsglieder dürfen nicht anders in Vollzug gebracht werden, als wenn sie von der Repräsentantenversammlung beschlossen und unterschrieben und von der Königl. Regierung bestätigt worden sind.

§ 15.

Die Fürsorge, daß die Einnahme-Rückstände aus früheren Jahren durch den Einnehmer prompt eingezogen werden, ist eine von den besondern Verpflichtungen des Korporationsvorstehers, und nur aus dem Grunde wirklich erwiesener Armuth des Debenten darf die ganze oder theilweise Niederschlagung verfügt werden.

§ 16.

Manual.

Außer dem Journale führt der Einnehmer noch ein Manual für die Einnahme und ein Manual für die Ausgabe nach beigefügtem Muster, in welche die Gegenstände der Einnahme und Ausgabe, Monat für Monat, vor der Kassenrevision aus dem Journale nach der Reihefolge der Etatstitel eingetragen werden, um daraus in jedem Augenblicke übersehen zu können, was im Laufe des Jahres zur Vereinahmung und Verausgabung kommen soll, was hierauf vor und nach vereinnahmt, und verausgabt worden ist, und was noch restirt. Zugleich geben diese Manualien die Form der am Schlusse des Jahres zu legenden Rechnung an, und bereiten diese mithin zur prompten Anfertigung vor.

§ 17.

Kassen-Revision.

Die Korporationskasse soll am fünften Tage jedes christlichen Monats, und wenn derselbe auf einen Sabbath oder Festtag fällt, am Tage vorher durch den Korporationsvorsteher und zwei Repräsentanten revidirt werden.

Hierbei wird in folgender Weise verfahren.

1. Zuerst hat der Einnehmer seinen gesammten Geldvorrath vorzuzeigen, welcher durchgezählt und nach den Sorten aufgeschrieben wird.
2. Dann wird das Journal abgeschlossen, die Gesammt-

ausgabe mit der Einnahme verglichen und somit festgestellt, wie stark der Kassenbestand sein soll; dieser Abschluß wird im Buche selbst vermerkt;
3. ist der auf diese Art ermittelte Bestand mit dem vorgefundenen Geldvorrathe nicht übereinstimmend, so ist diese Verschiedenheit durch eine genaue Revision der Bücher und Beläge aufzuklären, und es sind die etwa geschehenen irrthümlichen Eintragungen, Rechnungsfehler 2c. sogleich zu berichtigen.
4. läßt sich der Grund des Unterschiedes nicht in dieser Art ermitteln, ist weniger Geld in der Kasse, als nach dem Buchabschlusse darin enthalten sein sollte, und kann der Einnehmer das Fehlende nicht sogleich ersetzen, so ist die Vermuthung eines Kassendefekts vorhanden. Die Kasse und Bücher sind alsdann zu versiegeln, an einen sichern Ort zu deponiren, und ist der vorgesetzten Behörde Behufs der Einleitung des weitern Verfahrens gegen den Einnehmer sofortige Anzeige zu machen;
5. außerdem ist zu untersuchen: ob der Kassenvorrath nach Vorschrift sicher aufbewahrt war; ob etwa der Kassenvorrath mit den eignen Geldern des Rendanten oder mit andern Privatgeldern vermischt war; ob Journal und Manual instruktionsmäßig, reinlich und bis zum Instruktionstage geführt worden, und ob die Ausgabenbeläge gehörig geordnet, und dem Inhalte nach richtig waren;
6. über den Befund wird ein Revisionsprotokoll nach beiliegendem Schema aufgenommen.

§ 18.

Außerordentliche Kassenrevision.

Außer dieser regelmäßig wiederkehrenden Kassenrevision werden die Kreislandräthe unter Zuziehung der beiden Vorsteher der Repräsentantenversammlungs- und Verwaltungsbeamten wenigstens einmal im Jahre außerordentliche Kassenrevision in allen Korporationen des Kreises abhalten, bei denen im Ganzen eben so verfahren wird, wie bei den erstern, mit dem Unterschiede jedoch:
1. Daß auch die Solleinnahme und Sollausgabe nach den sonstigen Einnahme- und Ausgabebelägen mit der wirklichen Einnahme und wirk-

lichen Ausgabe verglichen und auf diesem Wege die Kassenführung des Einnehmers ganz vollständig beurtheilt wird.

2. Daß, im Falle hierbei Zweifel über die Richtigkeit der von dem Einnehmer angegebenen Einnahme-reste bestehen, die Einforderung und Prüfung der von demselben ausgestellten Quittungen stattfinden muß, woraus sich alsdann ergeben wird, ob die nachgewiesene wirkliche Einnahme in Vergleichung zu der Solleinnahme als richtig angenommen werden kann oder nicht;

3. daß das Revisionsprotokoll an die Königl. Regierung eingesendet wird.

§ 19.

Rechnung.

Der Einnehmer muß jedes Jahr über die Korporations-Einnahmen und Ausgaben, welche im Laufe des Jahres vorgekommen sind, Rechnung ablegen. Diese Rechnung begreift alle vom 1. Januar bis 31. December resp. bis zum Tage der etwa nothwendig gewordenen frühern Rechnungslegung, für das Rechnungsjahr gemachte und zu machende Einnahmen und Ausgaben in sich.

§ 20.

Der Einnehmer ist verpflichtet, seine Rechnung vor dem 1. März jedes Jahres in die Hände des Korporationsvorstehers zu übergeben, damit sie dieser im Laufe des Monats März der Repräsentantenversammlung zur Prüfung vorlegen können.

§ 21.

Der Einnehmer, welcher versäumt seine Rechnung in der festgestellten Zeit zu stellen und zu übergeben, ist von dem Korporationsvorsteher für jede acht Tage Versäumniß in 5 Thlr. Strafe, zum Besten des Armenfonds der Korporation zu nehmen. Wenn auch diese Strafen innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen noch nicht fruchten, so ist zwar damit fortzufahren, aber gleichzeitig auch bei dem Kreislandrath Anzeige zu machen, damit nach den Gesetzen verfahren werde. Nach Beschaffenheit dieser Umstände kann

ein Specialkommissarius zur Stellung der Rechnung auf Kosten des Einnehmers bestellt werden.

§ 22.

Die Rechnung ist nach beifolgendem Schema auf stempelfreien Papier anzufertigen.

Jeder Artikel der Einnahme und Ausgabe muß mit besondern Belägen versehen sein.

Diese Rechnungsbeläge werden in der Ordnung wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung aufeinander folgen, numerirt, geheftet und in einem besondern Hefte der Rechnung beigefügt.

Die Repräsentantenversammlung kann auch das Journal des Einnehmers zum Behufe der Revision fordern.

§ 23.

Wenn die Rechnung mit dem Abschlusse der Repräsentantenversammlung versehen, an den Korporationsvorsteher zurückgekommen ist, so soll derselbe längstens binnen 8 Tagen dem Einnehmer eine Ausfertigung dieses Abschlusses, wo es nöthig ist, auf dem gesetzlichen Stempelpapier, gegen Empfangsbescheinigung zustellen. Die Kosten des Stempels sind von dem Einnehmer zu tragen. Die Rechnung mit ihren Beweisstücken wird sodann in der Registratur der Verwaltungsbeamten niedergelegt.

§ 24.

Wenn die Repräsentantenversammlung in der Rechnung Ausgaben streicht, oder Einnahmerückstände verwirft, welche als unbeibringlich in der Rechnung aufgeführt waren, so ist der Einnehmer gehalten, das Deficit der Korporationskasse provisorisch zu ersetzen. Zur Regularisirung der gestrichenen Ausgaben und für die Nachweisung der neuerhobenen Posten wird dem Einnehmer eine Frist von 3 Monaten bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist wird bei den Kassenrevisionen dieses Deficit nicht mehr berücksichtigt, sondern dem Einnehmer allein zur Last gestellt.

§ 25.

Bei entstehenden Streitigkeiten über den Rechnungsabschluß geht der Rekurs zuerst an den Kreislandrath, und nachdem dieser entschieden hat, an die Königl. Regierung.

Diese Rekurse haben jedoch keine suspensive Wirkung, wenn es nicht in einzelnen Fällen besonders verfügt wird.

Jeder gerichtliche Akt, den der reklamirende Einnehmer gegen die Vollziehung der administrativen Erkenntnisse machen lassen würde, ist unstatthaft.

§ 26.

Wenn der Einnehmer zufolge des Abschlusses seiner Rechnung im Vorschusse steht, so kann er den Betrag seines Vorschusses in der folgenden Rechnung in Ausgabe bringen, und sich auf diese Weise selbst bezahlt machen. Es darf übrigens nicht verstattet werden, daß sich die Einnehmer in beträchtliche Vorschüsse stellen, und dadurch Gläubiger ihrer Gemeinen werden. Verzinsung dieser Vorschüsse ist durchaus unzulässig.

§ 27.

Es kann, ungeachtet des bereits geschehenen definitiven Rechnungsabschlusses, zur nochmaligen Revision und Abschließung dieser Rechnung geschritten werden, sobald Irrthum, Auslassung, falscher oder doppelter Ansatz glaubhaft nachgewiesen wird. Dies geschieht entweder von Amtswegen oder auf Anrufen des Einnehmers, insofern er zugleich Beweisstücke vorlegt, welche erst seit dem erfolgten ersten Abschlusse aufgefunden worden sind.

Auch diese Revision geschieht von der Repräsentantenversammlung. Alle auf die Kassenführung der israelitischen Korporationen bezüglichen Schriftstücke, Etats, Kassenbücher, Revisionsprotokolle, Rechnungen rc. sind in deutscher Sprache abzufassen.

Posen den 1. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Ausgabe-Anweisung.

Der Einnehmer N. N. der israelitischen Korporationskasse zu N. N. wird hierdurch angewiesen, an .... die Summe von Rthlr. Sgr. Pf. gegen Quittung zu zahlen, und bei Titel Artikel des Etats pro .... in Ausgabe zu stellen.

N. N. am ....

Die Verwaltungsbeamten.

Einnahme-Anweisung.

Der Einnehmer N. N. der israelitischen Korporationskasse zu N. N. wird hierdurch angewiesen, die Summe von Rthlr. Sgr. Pf. auf Grund der anliegenden (Erhebungsliste, Pachtkontrakte rc.) zu erheben, und bei Titel Artikel des Etats pro .... in Einnahme zu stellen.

N. N. am ......

Die Verwaltungsbeamten.

B. Etat
der israelitischen Korporation zu N.
für das Jahr 18 . .

I. Schuldenwesen.

	Kapital-Schulden.			Laufende Zinsen.			Rückständige Zinsen.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
An Passivis waren am Schlusse des Jahres vorhanden...............	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Davon werden im Laufe des Jahres getilgt.........................	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bleiben Rest am Schlusse des Jahres 18.........................	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Activis sind vorhanden........	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II. Korporations-Vermögen.

Die Korporation besitzt.	Ungefährer Werth. Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Synagogenhaus......................................	2000	—	—
1 Schulhaus in der............... Straße...............	500	—	—
1 Schulhaus in der............... Straße...............	200	—	—
1 Gemeindehaus in der............... Straße u.s.w.....	800	—	—

III. Einnahme.

Laufende Nr.		Einnahme des vorigen Jahres. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gegenwärtige Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. Außerordentliche Einnahme.						
1	Ertrag aus verkauften Grundstücken........	—	—	—	—	—	—
2	Zinsen von Activ-Kapitalien..............	—	—	—	—	—	—
3	Beiträge der Korporations-Mitglieder......	—	—	—	—	—	—
4	Hochzeitsgebühren..........................	—	—	—	—	—	—
5	Erhebungen für die Armen..................	—	—	—	—	—	—
6	Schulgeld von Schulkindern................	—	—	—	—	—	—
7	Rekrutensteuern............................	—	—	—	—	—	—
8	ꝛc. ꝛc. ꝛc.............................	—	—	—	—	—	—
	II. Gewöhnliche Einnahmen.						
9	Miethe von Häusern.........................	—	—	—	—	—	—
10	Pacht von Grundstücken....................	—	—	—	—	—	—
11	ꝛc. ꝛc. ꝛc.............................	—	—	—	—	—	—

IV. Ausgabe.

Nr.		Ausgabe des vorigen Jahres			Gegenwärtige Ausgaben		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. Allgemeine Verwaltungs-Kosten.						
1	Kosten der Gesetzsammlung und des Amtsblatts	—	—	—	—	—	—
2	Schreibmaterialien und Druckkosten........	—	—	—	—	—	—
3	Besoldung des Korporations-Protokollführers N........	—	—	—	—	—	—
4	Entschädigung des Korporations-Einnehmers N........	—	—	—	—	—	—
5	Besoldung des Korporationsdieners N....	—	—	—	—	—	—
6	Steuern des Korporations-Grundstückes ꝛc	—	—	—	—	—	—
	Tit. II. Bauten.						
7	Reparatur des Synagogenhauses ꝛc........	—	—	—	—	—	—
	Tit. III. Cultus-Abgaben.						
8	Dem Ober-Rabbiner N. N........	—	—	—	—	—	—
9	Dem Schächter........	—	—	—	—	—	—
10	Dem Synagogendiener N. N. ꝛc........	—	—	—	—	—	—
	Tit. IV. Schul-Ausgaben.						
11	Dem Elementarlehrer N. N........	—	—	—	—	—	—
12	Dem Religionslehrer N. N........	—	—	—	—	—	—
13	Für Schulbedürfnisse ꝛc........	—	—	—	—	—	—
	Tit. V. Schuldentilgung.						
14	Kapitalien........	—	—	—	—	—	—
15	Laufende Zinsen........	—	—	—	—	—	—
16	Rückständige Zinsen ꝛc. ꝛc........	—	—	—	—	—	—
	Tit. VI. Armenwesen.						
	Tit. VII. Extraordinaria.						
17	Rekrutensteuer........	—	—	—	—	—	—
18	Oeffentliche Feste........	—	—	—	—	—	—
19	Zur Disposition des Korporations-Vorstehers ꝛc........	—	—	—	—	—	—

Abschluß.	Betrag.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.
Die ganze Einnahme ist..................................	—	—	—
Die ganze Ausgabe ist..................................	—	—	—
Balancirt.....	—	—	
Also abgeschlossen N. am............... und dem Korporations-Vorsteher zugestellt am...............			
Die Repräsentanten-Versammlung.			

C. Einnahme- und Ausgabe-Journal der israelitischen Korporation zu N. N.

Nr.	Tag der Zahlung.	Namen des Empfängers od. Zahlers.	Gegenstand der Einnahme od Ausgabe.	Fol. des Manuals.	Betrag d. Einnahme oder Ausgabe.			Anmerkungen.
					Rthl.	Sgr.	Pf.	

D. Manual

der Einnahme und Ausgaben bei der Kasse der israelitischen Korporation.

Soll-Einnahme od. Ausgabe									Artikel des Etats.	Nr. des Journals.	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe.	Monat.	Ist Einnahme oder Ausgabe									Rest-Einnahme od. Ausgabe									Von den Resten sind						Anmerkung.
nach dem Etat			außer dem Etat			Summa							nach dem Etat			außer dem Etat			Summa			nach dem Etat			außer dem Etat			Summa			einziehbar oder noch zu verausgaben			uneinziehbar oder als erspart zu betrachten			
Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.					Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	
100	—	—	—	—	—	100	—	—	1	1	Bestand aus dem vorigen Jahre	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
144	—	—	—	—	—	144	—	—	2	2	Beiträge der Korporation	Januar . . .	12	—	—	—	—	—	12	—	—	132	—	—	—	—	—	132	—	—	132	—	—	—	—	—	
												Februar . . .	12	—	—	—	—	—	12	—	—	120	—	—	—	—	—	120	—	—	120	—	—	—	—	—	
												März	12	—	—	—	—	—	12	—	—	108	—	—	—	—	—	108	—	—	108	—	—	—	—	—	
												April	12	—	—	—	—	—	24	—	—	84	—	—	—	—	—	84	—	—	84	—	—	—	—	—	
												Mai																									
												Juni																									
												Juli																									
												August . . .																									
												September .																									
												October . . .																									
												November . .																									
												December . .																									
100	—	—	50	—	—	50	—	—	3	5	Pacht von Grundstücken.	Januar . . .	5	—	—	—	—	—	5	—	—	95	—	—	50	—	—	145	—	—	145	—	—	—	—	—	
												Februar . . .	—	—	—	50	—	—	50	—	—	95	—	—	—	—	—	95	—	—	95	—	—	—	—	—	

E. Revisionsprotokoll
der israelitischen Korporationskasse zu N. N.

Verhandelt . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

In Folge der Instruction vom . . . . . . hat sich der unterzeichnete Korporationsvorsteher N. N. in Begleitung der Mitglieder der Repräsentantenversammlung N. N. und N. N. in das Geschäftslokal des Einnehmer N. N. begeben, um die Revision seiner Kasse vorzunehmen.

Zu diesem Ende wurde der Einnehmer aufgefordert, den wirklichen Geldbestand in der Korporationskasse vorzuzeigen, worauf er folgende Gelder als baar geltende Beläge, welche er für seinen ganzen Bestand erklärte, vorzeigte:

in $\frac{1}{1}$ Stücken	20 Thl.	— Sgr.	— Pf.
in $\frac{1}{12}$ Stücken	20 »	10 »	— »
in Kassenanweisungen zu 5 Thl.	20 »	— »	— »
in justificirten Vorschußquittungen	10 »	— »	— »
im Ganzen	70 Thl.	10 Sgr.	— Pf.

Hierauf wurde der Abschluß der Journale unter gleichzeitiger Prüfung der Einnahme- und Ausgabe-Belagstücke vorgenommen, woraus sich folgendes Resultat ergab:

I. Etats-Titel.	Besage des letzten Kassenabschlusses. Rthl.	Sgr.	Pf.	Seit dem letzten Kassenabschluß. Rthl.	Sgr.	Pf.
1. Auf Einnahme Rückstände	100	—	—	350	—	—
2. Auf außerordentliche Einnahme	50	—	—	1270	10	—
3. Auf gewöhnliche Einnahme	30	—	—	30	—	—
macht	180	—	—	1650	10	—
im Ganzen	—	—	—	1830	10	—
Ausgabe.						
Nach dem Journal-Abschlusse ..... 160 Rthl. und resp. 1600 "						
im Ganzen 1760 Rthl.				1760	—	—
Abgezogen von der Einnahme bleibt ein Kassenbestand von				70	10	—

welcher mit dem vorgezeigten Kassenbestande übereinstimmte (oder wenn er nicht übereinstimmte, was sonst zu bemerken gewesen). Hinsichtlich des Kassenlokals, der Kaution, der Buchführung und der Rechnungslegung des Einnehmers wurde Folgendes zu bemerken gefunden (oder daß nichts zu bemerken gewesen sei).

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen, vorgelesen und unterzeichnet.

V. w. o.

Der Korporationsvorsteher und die Repräsentanten.

N. N. N. N. N. N.

Der Einnehmer.

N. N.

F. Rechnung

der israelitischen Korporationskasse zu N. N. für den Jahrgang 18 . .

Kautions-Vermerk.

Der Einnehmer hat eine Kaution von . . . . Thlr. (hypothekarisch verschriebenen Grundstücken ꝛc.) bestellt. Gegenwärtige Rechnung ist gelegt, und dem Korporationsvorsteher am . . . . eingereicht von dem Einnehmer N. N.

Einnahme- oder Ausgabe-Titel nach der Ordnung im Etat.	Artikel des Etats.	Soll-Einnahme oder Ausgabe		Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe.	Wirkliche Einnahme oder Ausgabe.		Rest-Einnahme oder Ausgabe.	Von den Resten sind		No. der Beläge.	Anmerkungen.
		nach dem Etat.	außer dem Etat		Einzeln.	Im Ganzen.		einziehbar oder noch zu verausgaben.	uneinziehbar oder als erspart zu betrachten		
		Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.		Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.		

Formular für den Abschluß der Rechnung.

Nachdem die Repräsentanten-Versammlung gegenwärtige Rechnung genau geprüft und darüber das beiliegende Protokoll aufgenommen, setzt dieselbe

die Einnahme auf . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
die Ausgabe auf . . . . . " . . . " . . . "
mithin den Bestand auf . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.

hierdurch fest.

N. N. am . . ten . . . . 18 . .
Die Repräsentanten-Versammlung.

5. Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 6. v. M., daß es bei der Besteuerung zu den Bedürfnissen der jüdischen Korporation nicht bloß auf das Einkommen, sondern auch auf das Vermögen ankommt, da derjenige, welcher einen Theil des Letztern aus besondern Gründen eine Zeit lang müßig liegen läßt, deshalb von der Steuer nicht befreit werden kann, indem bei Vertheilung der Steuer hauptsächlich die Steuerkraft der Kontribuenten berücksichtigt werden muß, welche auch dann vorhanden ist, wenn Jemand aus besondern Gründen sein Kapital auf einige Zeit baar in seinem Hause aufbewahrt, ohne damit Handel zu treiben, oder es zinsbar anzulegen.

Da nun von Ihren Glaubensgenossen und der kompetenten Behörde der Ihnen angesonnene Steuersatz als Ihrem Vermögen und Einkommen angemessen gefunden worden ist, so muß es dabei bewenden, und können Sie Sich darüber um so weniger beschweren, als Ihnen nachgelassen worden ist, die Unrichtigkeit der Abschätzung durch vollständige Manifestation Ihres Vermögens und Einkommens zu erweisen.

Sind Sie Ihren Vermögensbestand auf andre Art glaubhaft darzulegen im Stande, so wird ein Eid von Ihnen nicht verlangt werden; bleibt jedoch dabei ein Zweifel übrig, so steht den Behörden die Befugniß zu, die Herabsetzung des Beitrages von einem Ihrerseits zu leistenden Manifestationseide auch hinsichtlich Ihres Vermögens abhängig zu machen.

Berlin den 31. Juli 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
gez. v. Meding.

An
den Kaufmann H. St. S.
zu Posen.

Abschrift der Königl. Regierung zu Posen.
Berlin eodem.
Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

A. No. 1661.

---

6. Nach der im Original beigehenden Beschwerde des N. zu N. wegen Prägravation bei Aufbringung der Korpo-

rationsabgaben der Juden, nicht minder nach einigen schon früher gemachten Bemerkungen, scheint bei der Repartition dieser Abgaben mit einer Willkühr und Oberflächlichkeit verfahren zu werden, welche die Begründung jeder Reklamation unmöglich machen und daher auch nirgends einen Anhalt zu sicherer Entscheidung geben würde. Man scheint nämlich jedes Korporationsmitglied für sich selbst zu taxiren und zu bestimmen, wieviel es beizutragen im Stande sei, ohne sich auf eine Abschätzung des Einkommens aus den einzelnen Vermögensobjekten, auf eine Zusammenstellung des hiernach ausgemittelten Einkommens sämmtlicher Kontribuenten in eine Steuerrolle und auf eine Repartition des Gesammtbedürfnisses nach der hierdurch ausgemittelten Steuerkraft der Mitglieder einzulassen. Hiernach wäre die ganze Operation lediglich der Willkühr der theilnehmenden Beamten Preis gegeben, was nicht statthaft ist. Es muß vielmehr, wenn die Korporationsbedürfnisse nach dem Einkommen vertheilt werden sollen, eben so verfahren werden, wie in den bürgerlichen Gemeinen in gleichem Falle verfahren zu werden pflegt. Es ist nämlich hinsichtlich jedes Steuerpflichtigen das Einkommen aus den verschiedenen Objekten, von welchen es bezogen wird, aus dem Gewerbe, den Grundstücken, den Kapitalien rc. festzusetzen und unter verschiedenen Rubriken in die Steuerrolle einzutragen. Der Gesammtbetrag wird summirt, ebenso der Betrag der verschiedenen Bedürfnisse, woraus sich dann von selbst ergiebt, wie viel Pfennige oder Groschen auf jeden Thaler des Einkommens zu repartiren sind. In die Steuerzettel muß dann bei jedem der ihn betreffende Extrakt der Rolle kurz aufgenommen werden, etwa in folgendem Maße:

Der N. N. bezahlt im Jahre zu den Gesammtbedürfnissen der Korporation

an	Thl.	Sgr.	Pf.	von seinem Einkommen,
von	»	»	»	vom Handel,
»	»	»	»	vom Grundeigenthum,
»	»	»	»	von Kapitalien rc.

Summa

auf das Jahr Pfennige vom Thaler, folglich
Thl. Sgr. Pf.

Hierdurch wird jeder in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob er zur Beschwerde über Prägravation Veranlassung habe oder nicht, und durch Manifestation seines wirklichen

Einkommens, durch Offenlegung der Rechnungen, Handelsbücher 2c. oder durch den Manifestationseid die Prägravation zu beweisen, wodurch dann auch im Fall weiterer Reklamation die vorgesetzte Behörde eine Entscheidung mit Sicherheit treffen kann.

Eine größere Mühe, welche jedoch zu Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung der Willkühr unerläßlich nothwendig ist, macht bloß die erste Aufstellung der Rolle, indem solche in den folgenden Jahren bloß revidirt, und nach den eingetretenen Bedürfnissen modificirt zu werden braucht. Die Ausfüllung der Steuerrolle ist, wenn die Schemata gedruckt sind, wenig beschwerlich.

Eine Offenlegung der Rolle zur Einsicht jedes Kontribuenten ist erforderlich, um die Verwaltungsbeamten und Repräsentanten abzuhalten, sich selbst und ihre Angehörigen und Freunde zu begünstigen und ihre Gegner über Gebühr zu belästigen.

Berlin den 27. December 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Oberpräsidenten der
Provinz Posen.

---

7. Wir finden uns veranlaßt, bezüglich auf die Verwaltung der jüdischen Korporationen nachstehende Bestimmungen zu treffen, resp. in Einnerung zu bringen.

1. Das nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 § 20. Lit. d. von diesseitigen jüdischen Korporationsmitgliedern, beim Umzuge nach einer andern Provinz des Staats und nach der bisherigen Observanz auch beim Umzuge aus einer diesseitigen Korporation in eine andre, zu entrichtende Abzugsgeld dient zur Ablösung des jedesmaligen Antheils der Abziehenden an den Korporationsverpflichtungen. Es sollen also den einzelnen Korporationen durch das Abzugsgeld die Mittel zur Genügung ihrer Verpflichtung dauernd gesichert werden.

Dieser Zweck wird vereitelt, sobald die in die resp. Korporationskasse fließenden Abzugsgelder zu kurrenten Ausgaben verwendet, und nicht in ihrem

vollem Betrage entweder zur Schuldentilgung benutzt, oder wenn keine Korporationsschuld mehr vorhanden ist, zinsbar belegt werden, dergestalt, daß die aufkommenden Zinsen die Stelle der der Korporation früher zugeflossenen Beiträge vertreten.

Hiernach kann für die Zukunft, und zwar bis dahin, daß eventualiter neue gesetzliche Bestimmungen über die Entrichtung und Verwendung des Abzugsgeldes erfolgen, unsrerseits nicht gestattet werden, daß die einkommenden Beträge an Abzugsgeldern in einer andern als der angegebenen Weise benutzt werden.

Sämmtliche derartige Beträge, so weit sie das etatsmäßige in Einnahme ausgeworfene Quantum überschreiten, sind also entweder extraordinair, d. h. außer den etatsmäßigen zur Tilgung und Verzinsung der Schulden bestimmten jährlichen Beträgen, zur Schuldentilgung zu verwenden, resp. wenn dies ohne Störung des Schuldentilgungsplanes nicht geschehen kann, zinsbar anzulegen, und, nachdem eine größere Summe angesammelt ist, zur Abstoßung einzelner Schuldposten im Ganzen zu verwenden, oder es sind die Zinsen davon, wenn keine Korporationsschuld mehr vorhanden ist, als beständige Einnahme etatsmäßig zu machen. Es versteht sich ferner von selbst, daß in den Etats der jüdischen Korporationen die zu erwartenden Einnahmen an Abzugsgeldern nach ihrem durchschnittlichen Kapitalbetrage nur so lange zur Balance gegen die etatsmäßigen kurrenten Abgaben gezogen werden dürfen, als noch Korporationsschulden vorhanden sind, und das jährlich zur Schuldentilgung bestimmte Quantum das etatsmäßige Aufkommen an Abzugsgeldern übersteigt.

2. Die sogenannte Krupke ist eine Abgabe, welche jeder gläubige Jude sich selbst auferlegt, und bei deren Erhebung alle direkten Zwangsmittel eo ipso ausgeschlossen sind, weil es von jedem Einzelnen abhängt, ob er kauscheres Fleisch genießen will oder nicht. Es ist demnach gänzlich unstatthaft, wenn in den Krupken-Verpachtungskontrakten, oder sonst gegen die Fleisch-Consumtion Geldstrafen wegen Umgehung der fraglichen Abgabe festgesetzt werden,

zumal den Korporationsbehörden gar kein polizeiliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder zusteht. Das einzige wirksame und zugleich legale Mittel, Umgehungen der Krupke zu verhindern, ist die Anrechnung des entrichteten Krupkebetrages jedes einzelnen Korporationsmitgliedes auf die ausgeschriebenen direkten Korporationsbeiträge. Diese Andeutungen sind künftig bei keiner Gelegenheit außer Acht zu lassen. Es ist ferner unstatthaft, wenn die Krupke lediglich in Form einer Schlachtsteuer von jedem geschächteten Stück Vieh erhoben wird, so daß also die Abgabe des Kauscher- wie des Treifefleisches gleichmäßig, und mithin auch die christlichen Konsumenten des letztern trifft.

Die Herrn Landräthe haben darauf zu halten, daß eine derartige Einrichtung, wo dieselbe noch besteht, beseitigt wird.

3. Häufig werden Verträge ꝛc. in Korporationsangelegenheiten zur Bestätigung an uns eingereicht, die dieselben nach den bestehenden Vorschriften nicht bedürfen. Nur Korporations-Beschlüsse bedürfen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, wie solches das Nähere in dem § 28. der Instruktion für die Repräsentantenversammlungen vom 1. Juli 1834 bestimmt ist, unsrer Genehmigung. Einer Bestätigung der Ausfertigungen solcher Verträge, welche auf einem legalen, resp. von uns genehmigten Korporationsbeschluß sich gründen, bedarf es nicht, vielmehr sind hierzu nach § 9. Lit. k. der Instruktion für die Verwaltungsbeamten vom 1. Juli 1834 die letztern selbstständig befugt.

Von vorstehender Verfügung ist jedem Korporationsvorstande ein Exemplar zur Nachachtung mitzutheilen.

Posen den 11. Mai 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 701. 5. 42. I.

---

8. Die dem Lehrstande zugestandene Befreiung von den Personalsteuern beschränkt sich auf die Lehrer der

christlichen Konfessionen an öffentlichen Schulen. Die Circularverfügung vom 30. December v. J. (Minist. Bl. 1842. S. 35. No. 52.) handelt, wie aus dem Eingange deutlich hervorgeht, nur davon, ob und in welchem Maaße die, ihres persönlichen Standes wegen, von der Klassensteuer befreiten Geistlichen und Schullehrer, zu welchem letztern die jüdischen Lehrer also nicht zu zählen, klassensteuerpflichtig sind, wenn sie, außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schulämtern, noch sonstige Einkommen beziehen.

Dies wird der Königl. Regierung auf den Bericht vom 11. d. M. erwiedert.

Berlin den 23. Juni 1842.

Der General-Direktor der Steuern.
Kühne.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurt.

Abtheilung X.

Regulirung des Schuldenwesens der Korporationen.

1. Wir theilen Ihnen in der Anlage . . . . Exemplare der Instruction, die Wahl und Geschäftsführung der Kommissionen zur Regulirung des Schuldenwesens der israelitischen Korporationen des Regirungsbezirks Posen betreffend, mit, um selbige an die in Ihrem Kreise befindlichen Korporationen zu vertheilen.

Wir machen es Ihnen hiermit zur besondern Pflicht, dieser Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen, für ordnungsmäßige Vollziehung der Wahlen der Kommission und baldige Einreichung der Wahlverhandlung Sorge zu tragen.

Was die Korporationen anbetrifft, in welchen bereits eine Kommission niedergesetzt ist, so werden Sie zuvörderst zu prüfen haben, ob eines Theils die Mitglieder der Kommission die im § 3. der Instruction angeführten Eigenschaften besitzen, und andern Theils überhaupt eine hinlängliche Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist (conf. § 5. l. c.), im entgegengesetzten Falle sind neue ergänzende Wahlen zu veranstalten. In den Fällen, wo die Kommission bereits bestätigt, installirt und in hinreichender Anzahl ihrer Mitglieder vorhanden ist, mithin die §§. 1. bis 13. incl. der Instruction bereits vollzogen worden sind, werden Sie für die baldige Ermittelung der Activa und Passiva der resp. Korporationen nach Maßgabe der § 15. seq. sorgen, und wo auch dieses schon geschehen, ist der § 17. l. c. ohne Verzug

zur Ausführung zu bringen. Wir setzen dabei voraus, daß die tabellarische Uebersicht mit gewissenhafter Genauigkeit und Vollständigkeit angefertigt, und auch sonst in dem loco citato erwähnten gutachtlichen Berichte alles das angeführt werden wird, welches zur Darstellung eines getreuen Bildes des finanziellen Zustandes der betreffenden Korporation dienlich ist.

Posen den 29. April 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.

N. 113. R. März 35. I.

Instruction

die Wahl und Führung der Kommissionen zur Regulirung des Schuldenwesens der israelitischen Korporationen des Regierungsbezirks Posen betreffend.

§ 1.

Es wird in jeder Korporation eine Kommission erwählt, welcher unter der Kontrolle der Repräsentanten, der Kreislandräthe und in höherer Instanz der Königl. Regierung, die Zustammenstellung des Aktiv- und Passiv-Zustandes und die Entwerfung eines Schuldentilgungsplanes für die Korporation anvertraut werden soll.

§ 2.

Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission geschieht unter der Leitung der Kreislandräthe durch die Repräsentantenversammlungen. — Absolute Stimmenmehrheit entscheidet über die Wahl.

§ 3.

Wahlfähig sind sämmtliche Repräsentanten und diejenigen geachteten Mitglieder der Korporation, welche naturalisirt und der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind.

§ 4.

Nur solche Gründe, welche die bestehenden Gesetze zur Entbindung einer aufgetragenen Vormundschaft erfordern, können geltend gemacht werden, um die Wahl zum

Mitgliede der Schuldentilgungskommission mit Erfolg abzulehnen. — Bis zur definitiven Entscheidung über eine solche Ablehnung ist der Reklamant zur Uebernahme der ihm übertragenen Funktion verpflichtet.

§ 5.

Die Schuldentilgungskommission besteht:

1. in Korporationen bis 300 Seelen aus drei, in Korporationen bis 3000 Seelen aus sechs und in Korporationen über 3000 Seelen aus neun Mitgliedern, von denen jedoch mindestens $\frac{1}{3}$ aus der Zahl der Repräsentanten gewählt werden muß,
2. in jeder Korporation aus einem Rechtsverständigen (Syndikus).

Außer den ordentlichen Mitgliedern sind gleichzeitig $\frac{2}{3}$ derselben als Stellvertreter zu erwählen. — Die auf die Rechnungsgeschäfte und das Kassenwesen der Schuldentilgung bezüglichen Angelegenheiten hat der Kassirer der Korporation zu besorgen.

§ 6.

Der oben (§ 5. No. 2.) gedachte Rechtsverständige ist aus der Zahl der Justizkommissarien zu erwählen. Die Repräsentantenversammlung hat sich mit demselben über ein billiges Honorar für seine Mühwaltung zu vereinigen.

§ 7.

Der Syndikus ist wirkliches Mitglied der Schuldentilgungskommission und hat in Bezug auf alle Angelegenheiten des Schuldenwesens eine entscheidende Stimme. Bei besonders wichtigen oder zweifelhaften Schuldforderungen hat er seine motivirte Meinung schriftlich abzugeben.

§ 8.

Die Kommission verhandelt in kollegialischer Form. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gegenwärtig sein. Bei Kommissionen, welche nur aus 3 Mitgliedern bestehen, muß ebensowohl bei jeder Beschlußfassung der Syndikus zugegen sein, als derselbe überhaupt bei der Versammlung einer jeden Kommission nie fehlen darf, wenn über einen Gegenstand, wo es auf rechtliche Gesichtspunkte ankommt, ein Beschluß gefaßt werden soll. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal

gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ansicht des Syndikus, welchem auch das Recht zusteht, gegen jede Majorität auf die Entscheidung der Königl. Regierung zu provociren.

§ 9.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsteher, wozu der Syndikus der geeigneteste sein wird.

Der Vorsteher leitet die Berathungen der Kommission; schreibt deren Beschlüsse nieder; erbricht sämmtliche an dieselbe gerichtete Schriften; sorgt für den ordentlichen Geschäftsbetrieb, und hat das Recht der Kontrolle über die übrigen Mitglieder (mit Ausschluß des Syndikus, wenn dieser nicht Vorsteher ist), — woraus auch die Befugniß folgt, denenselben in Folge einer Dienstvernachlässigung Verweise zu ertheilen, oder sie in kleine Ordnungsstrafen von 5 Sgr. bis 1 Thlr. zum Besten des Armenfonds der Korporation zu nehmen. Gegen solche Strafbestimmung steht jedoch der Rekurs an den betreffenden Kreislandrath offen.

§ 10.

Dem Vorsteher ist es gestattet, aus den übrigen zur Kommission gehörigen Mitgliedern der Kommission einen Protokollführer zu wählen, welcher ihn in seiner Abwesenheit bei dringenden Fällen vertritt, so wie für die Aufbewahrung und ordnungsmäßige Registrirung der gesammelten Schriften, für die Anfertigung der Reinschriften und für deren Abgang an die betreffenden Personen oder Behörden sorgt.

§ 11.

Kann ein Mitglied der Kommission wegen Krankheit oder Abwesenheit den Berathungen nicht beiwohnen, so wird Statt seiner einer der Stellvertreter zugezogen. Unter diesen muß ein für allemal nach der Zahl der Stimmen, welche sie bei der Wahl erhalten haben, oder wenn diese gleich sein sollten, nach dem Lebensalter, eine bestimmte Reihenfolge festgesetzt werden.

§ 12.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission, mit Ausschluß des Syndikus, verwalten ihr Amt unentgeltlich, und können nur Ersatz für die baaren Auslagen verlangen.

§ 13.

Der Kreislandrath reicht die Wahlverhandlungen der Königl. Regierung zur Prüfung und event. Bestätigung ein. Sobald Letztere erfolgt ist, verpflichtet der Kreislandrath jedes Mitglied der Kommission, welches nicht etwa als Repräsentanten- oder Verwaltungsbeamten bereits in Pflicht genommen worden ist, mittelst Handschlages an Eidesstatt zu einem Angelöbnisse dahin:

„daß es, nachdem es durch die Repräsentantenversammlung zum Mitgliede der Schuldentilgungskommission gewählt worden ist, alle seine in dieser Eigenschaft vermöge des Gesetzes vom 1. Juni 1833 und der gegenwärtigen oder der etwa künftig noch zu erlassenden Instruktionen, obliegende Pflichten gewissenhaft und treu erfüllen, und sich davon durch nichts abhalten lassen wolle."

Die geschehene Ableistung dieses Gelöbnisses ist in dem Installations-Protokoll wörtlich, wie hier angegeben, zu vermerken.

Die Wahl- und Installations-Protokolle sind doppelt auszufertigen, von denen ein Exemplar in der Korporations-Registratur aufbewahrt, das zweite der Königl. Regierung übersendet wird.

§ 14.

Die Königl. Regierung hat die Befugniß, die Mitglieder der Kommission, wenn sie ihren Aufträgen nicht vollständig genügen, zu entlassen, und in Form neuer Wahlen zu ersetzen.

§ 15.

Sobald die Kommission eingesetzt ist, läßt sich dieselbe von der Repräsentantenversammlung und den Verwaltungsbeamten sämmtliche Schriftstücke aushändigen, welche auf das Schuldenwesen der Korporation Bezug haben, um daraus eine vollständige Kenntniß von dem Schuldenzustande zu erlangen.

Sollten in einzelnen Fällen weder die bei der Korporation vorhandenen Materialien, noch eine mit den Gläubigern einzuleitende Privatkorrespondenz hinreichend sichere Data über die Natur der einzelnen Schuldposten an die Hand geben, und daher die Einsicht der Schulddokumente durchaus erforderlich erscheinen, so muß dieserhalb an die

Königl. Regierung berichtet und bei derselben die Aufforderung an die Gläubiger zur Vorlegung der Dokumente extrahirt werden.

§ 16.

Die Kommission verschafft sich ferner eine genaue Uebersicht über sämmtliche Aktivvermögensstücke der Korporation, mögen sie nun bereits als Executionsobjekt einzelner Schuldposten unter gerichtlicher Administration stehen oder der Korporation zur freien Disposition geblieben sein.

§ 17.

Sind die in den §§ 15. und 16. erwähnten Aktiva und Passiva der Korporation ermittelt, so entwirft die Kommission, nach den anliegenden Formularen, eine tabellarische Uebersicht über sämmtliche Schulden und Vermögensstücke der Korporation, und fügt derselben Vorschläge, welche auf die Tilgung der Schulden und Flüssigmachung der Aktiva Bezug haben, bei. Der Kreislandrath reicht diese tabellarische Uebersicht nebst den obigen Vorschlägen, in Begleitung eines gutachtlichen Berichts, der Königl. Regierung ein, welche den weitern Gang der Regulirung des Schuldenwesens nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer jeden einzelnen Korporation bestimmen wird.

§ 18.

Die gegenwärtige Instruktion muß innerhalb 4 Monaten, vom Tage deren Bekanntmachung an gerechnet, in allen Korporationen des hiesigen Regierungsbezirks gänzlich vollzogen sein.

Posen den 29. April 1835.

Königl. Preußische Regierung I.

A. Schulden-Verzeichniß der jüdischen Korporation zu N. N.

Laufende Nr.	Datum, wann die Schuld contrahirt wurde.	Veranlassung der Aufnahme des Schuld-Kapitals.	Betrag der Kapital-Schuld nach				Zinssatz.	Rückständige Zinsen.			Ob ein verpfändetes Objekt vorhanden und event. welches?	Ob und wann die Schuld gekündigt worden?	Ob ein Rechtsverfahren bereits eingeleitet und wie weit es gediehen ist?	Erklärung der Kommission über die Richtigkeit der Schuld und deren Tilgung.
			ursprünglichem Münzfuße	und preußischem Münzfuße										
				Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.				

B. Verzeichniß der Vermögensstücke der jüdischen Korporation zu N. N.

Laufende Nr.	I. Immobilia. Lage und Benennung des Grundstücks.	Werth nach der letzten Taxe.			Ob der Besitztitel berichtigt ist?	Ob das Grundstück belastet ist und zwar mit		Ob der Korporation freie Disposition zusteht, oder gerichtliche Administration statt hat.	Bemerkungen
						I. onera perpetua etc. (Rubrik)	Schulden a tit. sig. (Rubrik III.)		
		Rt.	Sgr.	Pf.					

B. II. Bestehende Einnahmen und baare Gefälle.

Laufende Nr.	Benennuug der Einnahme oder Gefälle.	Ob die Einnahme alljährlich dieselbe bleibt und deren Betrag.			Einnahme der drei letzten Jahre solcher Gefälle, die sich nicht gleich geblieben sind.												Bemerkungen.
					1832.			1833.			1834.			Durchschnitts-Preise.			
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	

III. Aktiva und ausstehende Forderungen.

Laufende Nr.	Benennung des Schuldscheins event. Gläubigers.	Wechsel-betrag.			Zinsfuß.	Ob Zinsenrückstände vorhanden event. welche?			Sicherheit des Schuldners.	Bemerkungen.
		Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.		

IV. An baarem Gelde.

Laufende Nr.	Benennung der Quelle, woher das Geld geflossen.	Betrag.			In wessen Verwahrsam es sich befindet?	Wann das Geld eingekommen ist?	Bemerkungen.
		Rthlr.	Sgr.	Pf.			

2. Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 27. v. M. ist der Schuldenzustand der Judengemeine zu N., und was sie wegen Regulirung desselben angeordnet hat, näher ersehen worden; da aber die Verwaltungsbeamten der Korporation nicht zugestehen, daß gewisse Schulden nicht solche seien, für welche nicht nur das gemeinschaftliche Vermögen der Korporation, sondern auch das Vermögen der Mitglieder aufkommen muß, so möge, wenn die Korporationsrepräsentanten ebenfalls damit übereinstimmen, die Königl. Regierung diese Schulden einstweilen von der administrativen Regulirung ausschließen, die Entscheidung darüber dem Richter überlassen, und event. Ihre Einwirkung auf Ausführung der im § 153. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften beschränken.

Berlin den 13. November 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
gez. Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.

---

3. Es liegt außer der Kompetenz der Administrations-Behörde über die Rechtsgültigkeit der Schulden einer Korporation zu entscheiden und letztere zur Zahlung der Zinsen von Kapitalien anzuhalten, deren rechtliche Existenz sie bestreitet, so lange solche nicht durch Rechtsspruch festgesetzt ist. Es werden daher sämmtliche Stiftungen und andre Gläubiger wegen der fernern Zinszahlung den Mandatsprozeß anzustellen haben. Wird in solchem rechtskräftig die Judenschaft zur Zinszahlung verurtheilt, so ist es unbedenklich, sie fernerhin im administrativen Wege zur Zinszahlung an jeden Gläubiger, der ein obsiegliches Urtheil erlangt hat, anzuhalten, und ihr zu überlassen, als Klägerin aufzutreten, wenn sie die ursprüngliche Ungültig-

keit der Kapitalsforderungen zu erweisen sich im Stande glaubt. Vermöge unsers Aufsichtsrechtes werden wir dafür sorgen, daß die rechtlichen Erkenntnisse, wenn sie gegen die Korporation ausfallen sollten, auch wirklich hinsichts der laufenden Zinsen sogleich, und bezüglich der rückständigen Zinsen und der Kapitalien selbst, successive in Vollziehung gesetzt werden können.

Posen den 1. September 1838.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 2398. August d. J.

Abtheilung XI.

Personen-Standes-Register.

1. Regulativ

zur Führung der Personenstandes-Register der Israeliten im Regierungsbezirk Posen.

In Gemäßheit des Artikels 19. der Oberpräsidial-Instruktion vom 14. Januar c. zur Vollziehung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1833 in Betreff des Judenwesens der Provinz Posen (cf. Anhang zu No. 4. des Amtsblattes pro 1834 Seite 1. ff.) sind die Vorschriften zur Führung der Personenstandes-Register der Juden einer Revision unterworfen und demnächst in nachstehendes Regulativ zusammengetragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

§ 1.

Personenstandes-Register.

Die Personenstandes-Register der Israeliten sind die, von den unten bezeichneten obrigkeitlichen Behörden und Vorstehern zu führenden Verzeichnisse der vorkommenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Sterbefälle der Israeliten innerhalb der Grenzen der Korporations-Verbände.

§ 2.

Gesetzliche Kraft der Personenstandes-Register.

1. Die Personenstandes-Register der Israeliten vertreten bei denselben die Stelle der Kirchenbücher

der andern Konfessionen und haben die nämliche gesetzliche Kraft.

2. Die Auszüge, Ausfertigungen und Atteste, welche auf Grund dieser Register von den mit der Führung derselben beauftragten Behörden unter den vorgeschriebenen Formen ausgestellt werden, gelten für legale Geburts-, Trauungs-, Scheidungs- und Todtenscheinen.

§ 3.

Von den Behörden und Vorstehern, welchen die Führung der Personenstandes-Register obliegt.

1. Die Führung der vier Personenstandes-Register wird:
   a) den resp. Oberbürgermeistern und Bürgermeistern in den Städten, und den Bezirks-Woyts auf dem platten Lande, und
   b) den Verwaltungsvorstehern der israelitischen Korporationen

   in der Art anvertraut, daß die Erstern die Originale und die Korporationsvorsteher die Duplikate der Register zu führen haben.

2. In Fällen der Abwesenheit und anderer gültigen Behinderungen der Oberbürgermeister, Bürgermeister, Woyts und der Korporationsvorsteher geht die Führung dieser Register an die legalen Stellvertreter dieser Behörden und Vorsteher mit eben derselben Verantwortlichkeit über, welche die Erstern dieserhalb trifft; ohne daß jedoch für diese die principale Verantwortung wegfällt.

§ 4.

Anmeldung der vorgekommenen Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle.

1. Jeder Israelit hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen und Scheidungen, welche in seiner Familie vorkommen, den genannten Behörden Anzeige zu machen.

2. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem erfolgen, welchem die Beerdigungspflicht obliegt.

3. Die Anmeldung muß innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Geburts- und Todesfalle, oder nach vollzogener Trauung und vorgenommener Scheidung geschehen.
4. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Polizeikontraventionsstrafe von 1 bis 10 Thlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.
5. Beschneidungen und Beerdigungen dürfen die Vorsteher und Rabbiner oder die sonst dazu bestellten Personen bei Strafe von 5 Thlr. für jeden Kontraventionsfall nicht eher vornehmen oder gestatten, als bis die unentgeldlich zu ertheilende Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und Eintragung in die Personenstandes-Register vorgelegt worden ist.

§ 5.

Allgemeine Vorschriften über die Führung der Personenstandes-Register.

1. Die Register sind nach den beifolgenden 4 Formularen (B. C. D. E.) jedes in zwei gleichlautenden Exemplaren zu führen.
2. Der Gegenstand der Eintragung ergiebt sich aus den, in den Tabellen aufgeführten Rubriken.
3. Die Anmeldungen geschehen zuerst bei der bürgerlichen Obrigkeit, demnächst gleichzeitig bei dem Korporationsvorsteher. Die doppelten Register sollen die Kontrolle befördern.
4. Die Eintragung muß sogleich nach geschehener Anmeldung erfolgen und zwar in das Hauptbuch noch in Gegenwart der anmeldenden Parteien, und der anwesenden Zeugen.
5. Die Anmeldungen müssen hintereinander eingetragen werden und zwar ohne irgend einen Zwischenraum zwischen der einen und der andern Anmeldung offen zu lassen.
6. Dicht unter jeder Eintragung muß ein, über die ganze Breite des Blattes laufender Strich gezogen werden, um dadurch die eine Eintragung von der andern zu trennen, und verfälschende Zwischeneintragungen zu verhüten.

7. Die Eintragung muß den anwesenden Anmeldenden und den mitgebrachten Zeugen, gleich einem amtlichen Protokolle, vorgelesen, die Vorlesung unter der Eintragung vermerkt, und diese sodann von den Beamten sowohl, als auch von den Anmeldenden und den Zeugen unterzeichnet oder mit einem Handzeichen versehen werden.
8. Jede Ausstreichung und jeder Zusatz muß von der Behörde und den Parteien genehmigt und unterzeichnet werden.
9. Ebenso, wenn Eintragungen am Rande befindlich sind, welche der Regel nach in eine der Kolonnen hätten inserirt werden müssen, und welche die darin befindlichen Eintragungen aufheben oder abändern, so müssen auch diese besonders genehmigt und mit den nöthigen Unterschriften versehen sein. Geschieht dies nicht, so verdient das, was am Rande des Registers geschrieben steht, keinen Glauben, und die ausgestrichenen Worte werden nicht so betrachtet, als wären sie mit Bewilligung der Parteien ausgestrichen worden, weil nichts beweiset, daß diese Veränderung in Gegenwart der Parteien gemacht worden sei.
10. Es dürfen die Worte nicht abgekürzt, auch müssen alle Zahlen mit Buchstaben werden.
11. Der Tag, das Jahr und die Stunde der Eintragung muß genau bezeichnet sein.
12. Dies muß unter jeder einzelnen Eintragung vollständig wiederholt werden, wenn auch mehrere Fälle an demselben Tage oder zu derselben Stunde vorgekommen sind.
13. Es darf in die Urkunde nichts Fremdartiges aufgenommen werden, d. J. nicht etwas, das zu den in den Kolonnen der Tabellen aufgeführten Gegenständen in keiner Beziehung steht.
14. Keine Eintragung darf auf einer Seite der Tabelle anfangen und auf der andern Seite aufhören; sondern wenn der Raum nicht mehr hinreicht, um eine Anmeldung noch vollständig auf derselben Seite einzutragen, so muß unter der letzten Eintragung ein Strich gezogen, und hiermit die Seite geschlossen werden.
15. Das Duplikat der Personenstandes-Register ist

jederzeit so weit zu führen, als das Hauptbuch die vorkommenden Anmeldungen nachweiset.

16. Die Herrn Landräthe haben bei ihren Revisionen die Duplikate mit den Hauptbüchern zu vergleichen und sobald sie finden, daß das Duplikat nicht vollständig nachgetragen ist, oder daß andre Abweichungen des Duplikats von dem Hauptbuche vorhanden sind, diese Mängel durch Ordnungsstrafen zu rügen.

17. Die Register müssen für jedes Jahr abgeschlossen werden.

18. Die Abschließung geschieht durch eine einfache und kurze Erklärung, welche unmittelbar nach der letzten Eintragung in die Register erfolgt und durch Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels bekräftigt wird.

19. In den ersten Tagen des neuen Jahres sind die Personenstandes-Register abzuschließen; das Duplikat ist mit dem Hauptexemplar sorgfältig zu vergleichen, und bei dem Abschließungsvermerke die genaue Uebereinstimmung des Duplikats mit dem Hauptexemplar zu bezeugen.

20. Die Duplikate sind sodann bei der Magistrats- oder Woytamts-Registratur zu deponiren; die Hauptexemplare dagegen an die zunächst vorgesetzte Behörde einzureichen.

21. Der Kreislandrath hat dieselben mit Sorgfalt zu revidiren und die bei der Führung der Register vorgekommenen Mängel ernstlich zu rügen; nach vorgenommener Revision aber dieselben in der landräthlichen Registratur zu asserviren.

22. Sollten die Register im Laufe des Monats Januar resp. der Königl. Regierung und den Königl. Landräthen noch nicht eingereicht sein, so sind die Personenstandes-Beamten auf dem gewöhnlichen Disciplinarwege zur pünktlichen Einreichung der Duplikate anzuhalten.

23. Die Auszüge aus den Registern und die Ausfertifertigungen der Eintragungen geschehen, so lange aus dem Hauptbuche, als dasselbe noch nicht der Oberbehörde eingereicht ist; nach erfolgter Einreireichung aus den Duplikaten.

24. Es müssen diese Atteste rc. von der Behörde, welche

die Register führt, unterzeichnet und mit dem Amtssiegel untersiegelt werden.

25. Jedermann hat das Recht, sich Auszüge aus den Registern oder Ausfertigungen der Eintragungen, unter Entrichtung der Gebühren, verabfolgen zu lassen.

26. Die genannten Behörden haben das Recht, für eine jede einzelne Eintragung, so wie für jedes auf Grund derselben ausgestellte Attest und für die aus denselben zu ertheilenden Auszüge, Fälle beglaubigten Unvermögens ausgenommen, außer der gesetzlichen Stempelgebühr eine Schreibgebühr von 5 Silbergroschen zu erheben.

27. Zu den Ausfertigungen dergleichen Atteste muß der vorschriftsmäßige Stempel gebraucht werden.

§ 6.

Von der Einrichtung der die Register enthaltenen Bücher.

1. Die Eintragungen dürfen nicht auf fliegende Blätter geschehen, sondern es müssen für die Hauptregister sowohl, als auch für die Duplikate besondre Bücher angelegt werden, für deren Einrichtung dieselben Vorschriften gelten.
2. Jedes Register begreift nicht mehr und nicht weniger, als die Eintragungen eines Jahres, und zwar aller vier Arten derselben, der Geburten, der Todesfälle, der Trauungen und der Scheidungen.
3. Diese Bücher sind für jedes Jahr neu anzulegen und vor dem Jahresschlusse die für das kommende Jahr bestimmten Bücher der Kreisbehörde resp. der Königl. Regierung vorzulegen, damit diese dieselben paginire und paragraphire.
4. Die Bücher sind in Folioformat und Pappeinband auf Kosten der betreffenden israelitischen Korporation anzulegen.
5. Jedes Buch ist mit einem Titelblatte, auf welchem die Seitenzahl der Bogen mit Buchstaben zu vermerken ist, und am Ende mit einem alphabethischen Namensverzeichniß für den Inhalt zu versehen.
6. Die Bücher enthalten die nach Anweisung der anliegenden Formulare (sub **B. C. D. E.**) anzuferti-

genden gedruckten Tabellen, welche bei der Eintragung nur auszufüllen sind.

7. Die Bogenzahl jedes Registers ist nach dem Erfordernisse der frühern Jahre, unter Hinzunahme eines angemessenen Mehrbedarfs zu berechnen.

8. Zu den Registern ist gutes, nicht fließendes Schreibpapier zu nehmen.

§ 7.

Besondre Vorschriften für die Eintragung der Geburten.

1. Die Geburt des Kindes muß in der Regel von dem Vater, oder in Abwesenheit desselben von dem Arzte oder der Hebamme, welche bei der Geburt behülflich, oder von andern Personen, welche bei der Geburt zugegen gewesen, angezeigt werden.

   Die Verantwortlichkeit wegen der unterlassenen zeitigen Anzeige trifft jedoch zunächst nur die Eltern des Kindes.

2. Die geschehene Geburt und das Geschlecht muß durch die Aussage von wenigstens zweien bei der Geburt gegenwärtig gewesenen Zeugen bewiesen werden.

3. Die Zeugen, welche die Geburts-, Todes-, Trauungs- und Scheidefälle beweisen sollen, müssen männlichen Geschlechts und volljährig sein.

4. Wenn bei Eintragung der Geburten die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht angiebt, so muß die Polizeibehörde es zwar hierbei bewenden lassen, zugleich aber sich sorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter im Stande ist, das Kind zu verpflegen und bei vorhandenen Bedenklichkeiten dieserhalb sofort das Nöthige veranlassen, zugleich aber die Bevormundung des Kindes bei dem betreffenden Gerichte nachsuchen.

5. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß derselbe darüber vernommen, und wenn er sich dazu bekennt, der Name desselben, so wie die Art des Bekenntnisses mit eingetragen werden.

6. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen wer-

den, so darf der Name desselben nicht in das Register eingetragen, es muß jedoch ein solcher Fall von der Obrigkeit untersucht, und für das Kind gesorgt werden.

7. Als Vater eines Kindes, welches während der Ehe empfangen worden, wird der Mann der Mutter des Kindes in das Register eingetragen, selbst dann, wenn die Mutter erklärt: daß das Kind, welches sie zur Welt gebracht hat, nicht von ihrem Manne, sondern von einem Andern gezeugt sei. Es ist jedoch diese in das Register aufgenommene Erklärung, daß der Ehemann der Mutter des Kindes nicht zugleich der Vater desselben sei, den bürgerlichen Rechten dessen, der als Vater bezeichnet wird, nicht nachtheilig.
8. Wenn ein Geburtsfall außerhalb des Wohnortes der Eltern vorgekommen ist, so muß doch die Anmeldung an die betreffende Behörde des Geburtsortes erfolgen.
9. Wenn ein Kind todtgeboren ist, so muß dieser Fall zugleich in das Geburts- und in das Sterberegister eingetragen werden.
10. In gleicher Art ist der Fall zu behandeln, wo ein Kind nach der Geburt noch einige Zeit gelebt hat, aber bald darauf und zwar noch vor der Anmeldung gestorben ist.

§ 8.

Besondre Vorschriften für die Eintragung der Trauungen.

1. Rücksichtlich der geduldeten Juden darf keine Eintragung in das Register der Trauungen eher geschehen, als bis der Trauschein des Landraths vorgelegt worden ist. (cf. § 26. des Gesetzes.)
2. Die Anmeldung muß bei der Behörde des Domicils sowohl des Bräutigams als auch der Braut geschehen.
3. Zum Beweise der vorschriftsmäßig geschehenen Trauung dienen zwei, bei der Handlung gegenwärtig gewesenen Zeugen und ein Attest der betreffenden israelitischen Verwaltungsbeamten, daß die Bekannt-

machung der zu schließenden Ehe in der Synagoge stattgefunden habe.

§ 9.

Besondre Vorschriften für die Eintragung der Scheidungen.

1. Zum Beweise der Scheidung dienen zwei bei der Handlung gegenwärtig gewesene Zeugen nebst der Vorzeigung des mit dem Vermerke der Rechtskraft versehenen Ehescheidungs-Erkenntnisses.
2. Beide gewesene Ehegatten sind verpflichtet, die Eintragung bewirken zu lassen.

§ 10.

Besondre Vorschriften für die Eintragung der Sterbefälle.

1. Zum Beweise des Sterbefalles dienen zwei Zeugen, welche sich von dem Tode des betreffenden Individuums durch Augenschein überzeugt haben, und die Vorzeigung des Attestes des Arztes über den erfolgten Tod und die Zulässigkeit der Beerdigung.
2. Die Aussage der Zeugen allein, ohne Aufweisung des ärztlichen Attestes genügt nicht zum Beweise des Sterbefalles.

   Die Zuziehung der Zeugen ist hauptsächlich nur deshalb erforderlich, um über die Identität des Verstorbenen und des Angemeldeten gewisser zu sein.
3. Der Tod und die Beerdigung eines fremden Israeliten muß, wenn sonst Niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben kann, Seitens der Behörde dem nächsten competenten Gerichte zu diesem Behufe angezeigt werden.
4. Der Tod eines außerhalb seines Domicils verstorbenen Israeliten ist durch seine nächsten Verwandten, unter Vorzeigung des Todtenscheins, bei der Personenstandes-Behörde anzumelden.

§ 11.

Bestrafung der Beamten, welche vorstehende Vorschriften nicht befolgen.

Die Beamten und Vorsteher, denen die Führung der Personenstandes-Register obliegt, und welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, werden mit einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, unter gewissen Umständen mit Dienstentlassung auf administrativem Wege bestraft, oder der gerichtlichen Untersuchung überwiesen werden, und bleiben außerdem für die, den Privatpersonen daraus erwachsenen Nachtheile diesen verantwortlich.

Posen den 28. October 1834.

Königl. Preußische Regierung. I.

Anmerkung. Die § 5. — 1., bezeichneten Formulare sind unabgeändert dieselben wie sie die Oberpräsidial-Instruktion vom 14. Januar 1834 im Artikel XIX. Lit. B. C. D. E. vorschreibt, daher hier nicht nochmals aufgenommen.

---

2. Auf den Bericht vom 13. d. M. wird hierdurch erwiedert, daß das Zeugniß des Arztes über den erfolgten Tod, Behufs Eintragung eines Todesfalles in das Personenstandes-Register der Israeliten nicht erspart werden kann. Jedoch ist es nicht nöthig, daß dasselbe schriftlich ausgestellt werde, da die Todesfälle in der Regel unter der ärztlichen Behandlung erfolgen, so wird es auch nur sehr selten einer besondern ärztlichen Besichtigung des Verstorbenen bedürfen. Bei außergewöhnlichen Sterbefällen ist aber die ärztliche Revision und Bescheinigung aus polizeilichen Gründen unerläßlich.

An
den Herrn Landrath zu Birke.

* * *

Abschrift den übrigen Herrn Landräthen zur Nachricht.

Posen den 18. Mai 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Süvern.

No. 1284. 5. 35.

3. In § 3. des Regulativs vom 28. October 1834 zur Führung der Personenstandes-Register der Juden im hiesigen Regierungsbezirk, ist angeordnet, daß die Original-Register von den Magisträten resp. den Woytsbeamten, jetzt Distriktskommissarien, die Duplikate aber von den Korporationsvorstehern geführt werden sollen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, von welchen dieser Behörden die Ueberreichung dieser Personenstandes-Register nach Vorschrift des § 503. Th. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts an die Gerichte zu verwahrlichen Niederlegung, so wie die officielle Mittheilung der jüdischen Tertial-Todtenlisten an die Gerichte und der Nachweisungen der Geburten und Trauungen an die Kreiskassen, Behufs Erhebung der Hebammen-Unterstützungsbeiträge erfolgen müsse. Zur Beseitigung dieser Zweifel erklären wir hiermit, daß dies, wie sich von selbst versteht, von denjenigen Behörden, welche das Original-Register führen, geschehen muß.

Posen den 8. Juli 1840.

Königl. Preußische Regierung. I.

---

4. Durch eine mittelst der Staatszeitung veröffentlichte Bekanntmachung unsrer Amtsvorgänger vom 16. April 1825 ist vorgeschrieben worden, daß in der ganzen Monarchie (mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen die fremdherrliche Einrichtung der Personenstandes-Register besteht) hinsichtlich der Personenstandes-Angelegenheiten der Juden das in der Instruktion vom 25. Juni 1812 vorgeschriebene Verfahren beobachtet, auch von jeder Polizeiobrigkeit am Schlusse des Jahres ein Duplikat der geführten Register an die Gerichte des Ortes abgegeben werden solle.

Da von den Gerichten Beschwerde geführt wird, daß die letztere Vorschrift öfters unbefolgt bleibe, so finden wir uns veranlaßt, solche hiermit allgemein zu erneuern, und zugleich eine Abschrift der gedachten Bekanntmachung (Anlage A.) beizufügen. Die Instruktion vom 25. Juni 1812 findet sich in v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1821, S. 364 abgedruckt.

Die Königl. Regierung wird aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verordnungen streng zu halten, und solche, insofern sie noch nicht durch die Amtsblätter bekannt gemacht

worden sein sollten, durch dieselben zu publiciren, im entgegengesetzten Falle aber sie, unter Hinweisnng auf die frühere Bekanntmachung, nochmals einzuschärfen.

Berlin den 8. November 1840.

Der Justizminister. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

* * *

A.

Bekanntmachung.

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1. Daß dies Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie, der Instruktion vom 25. Juni 1812 gemäß, einzurichten ist;
2. daß die Duplikate der betreffenden Register gleich den Duplikaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Orts aufzubewahren, mithin letztere jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizeiobrigkeiten abzuliefern sind;
3. daß diejenigen Königl. Regierungen, welchen die ad 1. berührte Instruktion noch unbekannt sein möchte, sich wegen deren Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben.

Berlin den 16. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Justizministerium. Vermöge Allerhöchsten Auftrags. v. Diederichs.

---

5. In Verfolg eines gemeinschaftlichen Erlasses des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers des Innern und der Polizei und mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 8. Juli c. und die darin allegirten §§. 502. und 503. Th. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts wird

hierdurch angeordnet, daß die Duplikate der jüdischen Personenstandes-Register, nachdem deren Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare geprüft und bescheinigt ist, jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizeiobrigkeiten des Orts an die betreffenden Gerichte zur verwahrlichen Niederlegung abzuliefern sind, wogegen die Hauptexemplare fortan bei den genannten Polizeibehörden aufbewahrt werden. Es werden daher hierdurch die abweichenden Bestimmungen des § 5. No. 20. und 21. des Regulativs vom 28. October 1834 zur Führung der Personenstandes-Register der Juden im Regierungsbezirk aufgehoben.

Posen den 24. December 1840.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 114. 11. 40. R.

---

6. Unterm 20. Mai 1841 ist von der Königl. Regierung zu Bromberg ein Regulativ zur Führung der Personenstandes-Register der Juden im Regierungsbezirk Bromberg emanirt worden, welches mit dem der Königl. Regierung zu Posen vom 28. October 1834 fast wörtlich gleichlautend ist. Das erstere ist demnach hier nicht in Extenso inserirt, sondern es sind nur die Abweichungen wie folgt, aufgeführt.

A. Im Regulativ vom 20. Mai 1841 lautet:

§ 3.

1. Die Führung der vier Personenstandes-Register wird den Bürgermeistern in den Städten und den Distriktskommissarien auf dem platten Lande in der Art anvertraut, daß sie die Originale und die Duplikate der Register gleichzeitig zu führen haben.

§ 4.

3. Die Anmeldung muß innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Geburtsfalle oder nach vollzogener Trauung und vorgenommener Scheidung, bei Todesfällen dagegen stets vor der Beerdigung des Verstorbenen erfolgen.

§ 5.

19. Die Duplikate sind sodann an die betreffenden Gerichte abzugeben, während die Originale den Magisträten und resp. Distriktkommissarien verbleiben.
20. Die Originale müssen sorgfältig aufbewahrt werden.
21. Die Herrn Landräthe haben darauf zu sehen, daß die Duplikate im Laufe des Monats Januar an die Gerichte abgesandt werden.

§ 10.

1. Zum Beweise des Sterbefalls dient die Vorzeigung des Attestes des Arztes über den erfolgten Tod und die Zulässigkeit der Beerdigung.
2. In den Fällen, wo die Beibringung eines ärztlichen Attestes nicht vorgeschrieben ist, genügt die Aussage zweier Zeugen zum Beweise des Sterbefalls.

B. In Betreff des Regulativs vom 28. October 1834 sind ganz aus diesem in dem vom 20. Mai 1841 weggelassen § 5. No. 3.

Dagegen § 3. No. 1, § 4. No. 3, § 5. No. 19, 20, 21, und § 10. No. 1 und 2. in vorstehender Art abgeändert und modificirt.

---

7. Mit Bezug auf unsre Bekanntmachungen vom 20. December 1835 (No. 444. 2. II.) und vom 22. September 1837 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herrn Pfarrgeistlichen, daß in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 26. Sept. d. J. (No. 42. des Justizministerialblattes) die den Königl. Land- und Stadtgerichten einzureichenden Tertial-Sterbelisten nunmehr nach dem nachfolgenden Schema abzufassen sind, und weisen die Herrn Pfarrgeistlichen beider Confessionen hiermit an, sich fortan hiernach genau zu achten. Ebenso fordern wir die Magisträte auf, die von den Juden einzureichenden Tertial-Sterbelisten nach dem nachfolgenden Schema einzurichten.

Posen den 24. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung II.

R. No. 1301.

* * *

Todtenliste

der zum Königl. Land- und Stadtgerichtsbezirke N. N. gehörigen Judengemeine N. pro .... Tertial 18 ..

No.	Name, Stand und Alter des Verstorbenen.	Todestag und Sterbeort.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Bezeichnung des muthmaßlichen Betrages des Nachlasses.	No. der Erbschaftsstempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1	Bürger Martin N. N., 60 Jahr alt.	am zu	Wittwe und majorenne Kinder.	soll ein Testament hinterlassen haben.	
2	Rittergutsbesitzer Jakob N. N., 30 Jahr alt.	am zu	Geschwister N. N.	das Gut N. N.	
3	Kommerzienrath Ludwig N. N. 50 J. alt.	am zu	Wittwe und minorenne Kinder.	unbekannt.	

Unterschrift des Einreichenden.

Abtheilung XII.

Paß-Sachen.

---

1. Extract

aus dem allgemeinen Paßedikt für die Preußischen Staaten.

Nachstehendes allgemeines Paßedikt für die Preußische Monarchie vom 22. Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmten mußten, durch das Paßreglement vom 20. März 1813 die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paßpolizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paßedikt entwerfen lassen, und publiciren dasselbe kraft dieses, unter Aufhebung des Paßreglements vom 20. März 1813 zur fördersamsten Einführung und Befolgung.

rc. rc. rc.

Dritter Titel.

§ 14.

rc. rc. rc.

Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb des Landes paßpflichtig:

3. Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

Gegeben Berlin den 22. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

Fürst Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst v. Witgenstein. v. Boyen. v. Klewitz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Posen den 17. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 909. I. Juli c.

---

2 Wir haben die Bemerkung gemacht, daß mehrere der uns nachgeordneten Ortspolizeibehörden die Fälle nicht gehörig unterscheiden, in welchen Legitimationskarten gebraucht werden können und wo nur Pässe zu ertheilen sind.

Nach der Generalpaßinstruktion vom 12. Juli 1817 § 35. dürfen Legitimationskarten nur an paßfreie Inländer zu Reisen im Inlande (§ 12 und 13. des Paßreglements vom 22. Juni 1817), mithin nicht

a) an Handwerksgesellen, und nicht

b) an Juden, welche keine Staatsbürger sind,

ertheilt werden, weil diese in jedem Falle förmliche Pässe auf ihren Reisen führen müssen. (§ 14. des Paßedikts vom 22. Juni 1817 und § 14. unserer Verfügung vom 12. November ej. Amtsblatt pro 1817. S. 1354—60.)

Diesen Bestimmungen zuwider sind bisher auch Handwerksgesellen, und des Staatsbürgerrechts noch nicht theilhaftige Juden von Seiten mehrerer Ortsbehörden mit Legitimationskarten versehen worden.

Indem wir diese auf das Vorschriftswidrige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen, fordern wir sie zugleich auf, sich mit den Paßvorschriften vertrauter zu machen, weil wir alle Vernachlässigungen derselben von nun an streng ahnden werden.

Posen den 28. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I.

No. 1407. I. August d. J.

---

3. Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden verpflichten wir wiederholentlich, dabei auf unbemittelte Juden, welche nicht allein das hiesige Departement zwecklos durchstreifen, sondern auch die fremden überschwemmen, und überall die öffentliche Sicherheit gefährden, ganz besonders aufmerksam zu sein. Es sind denselben durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes namhaftes Geschäft zu haben und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise zu besitzen.

In den Pässen sind der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken.

Erklären die Paßsucher nur unbestimmt, daß sie Unterkommen suchen, oder Freunde besuchen wollen, so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, außer wenn sie im letztern Falle durch urschriftliche Atteste der betreffenden Ortsbehörden nachweisen, daß an dem Orte, wohin sie reisen wollen, wirklich die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde vorhanden sind, und der Besuch, und zu welchem Zwecke verabredet ist.

In dem Passe muß eine genaue Reiserute vorgeschrieben und dem Paßinhaber eröffnet, auch daß dies geschehen, in dem Passe bemerkt werden, daß derselbe, wenn er von der Rute abweiche, oder den Paß nicht in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt visiren lasse, als Vagabond arretirt und bestraft werden solle.

Zugleich fordern wir alle uns nachgeordneten Behörden auf, Juden, die sich ohne solche Pässe blicken lassen, sofort zu verhaften und als Vagabonden zu behandeln.

Die Nichtbeachtung dieser so oft dringend wiederholten Vorschrift werden wir an den betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle durch eine unerläßliche Strafe von 10 Thalern ahnden.

Posen den 2. Februar 1820.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 1908. I. Januar c.

---

4. Die Königl. Regierung zu Posen hat, um dem der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Herumstreifen der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, bereits unterm 2. Fe-

bruar 1820 durch ihr Amtsblatt den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden ihres Verwaltungsbezirks folgende Vorschriften gegeben:

1. Sollen dergleichen Juden überhaupt keine Pässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein namhaftes Geschäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu sein.
2. Sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken.
3. Muß in dem Paß eine genaue Reiserute vorgeschrieben, und dem Paßinhaber eröffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten und ebenfalls im Paß zu vermerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Rute abweicht, und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden solle.
4. Die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen, oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angesehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Ortsbehörde nachweisen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reiseziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch, und zu welchem Zweck verabredet worden.
5. Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

Bei Mittheilung obiger dem Zwecke völlig angemessenen Bestimmungen wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, Ihrerseits zu deren Beobachtung und weitern Anwendung um so eifriger mitzuwirken, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Juden aus dem Großherzogthum Posen und den benachbarten Ländern unerschöpflich sind, um sich bei den Behörden auf den Grund abgelaufener oder beschränkter Paßlegitimationen Dokumente vom größeren Umfange zu verschaffen.

Berlin den 20. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
IV. Abtheilung. (gez.) v. Kamptz.

Circulair.
No. 1036.

5. Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden verpflichten wir wiederholentlich, dabei auf unbemittelte Juden, welche nicht allein das hiesige Departement zwecklos durchstreifen, sondern auch die fremden überschwemmen, und überall die öffentliche Sicherheit gefährden, ganz besonders aufmerksam zu sein.

Es sind denselben durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes namhaftes Geschäft zu haben und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise zu besitzen. In den Pässen sind der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken.

Erklären die Paßsucher nur unbestimmt, daß sie Unterkommen suchen oder Freunde besuchen wollen, so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, außer wenn sie im letztern Falle durch urschriftliche Atteste der betreffenden Ortsbehörden nachweisen, daß an dem Orte, wohin sie reisen wollen, wirklich die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zweck verabredet ist.

In dem Passe muß eine genaue Reiserute vorgeschrieben und dem Paßnehmer eröffnet, auch daß dies geschehen, in dem Passe bemerkt werden, daß derselbe, wenn er von der Rute abweiche, oder den Paß nicht in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt visiren lasse, als Vagabonde arretirt und bestraft werden solle.

Zugleich fordern wir alle uns nachgeordnete Behörden auf, Juden, die sich ohne solche Pässe blicken lassen, sofort zu verhaften und als Vagabonden zu behandeln.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden wir an den betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle durch eine unerläßliche Strafe von 10 Thalern ahnden.

Bromberg den 26. Juli 1821.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 27. 7. I.

---

6. Die durch die diesseitigen Juden erhobenen Klagen darüber: daß ihnen der Handelsverkehr auf den Jahrmärkten in Schlesien erschwert werde, sind durch einen Er-

laß der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 24. Juli d. J. No. 5435 gehoben.

Allen Juden des Großherzogthums Posen steht es frei, schlesische Jahrmärkte zu besuchen, und müssen sie sich über ihre Qualität als Preußische Unterthanen und ihre Unbescholtenheit, so wie auch über die geschehene Meldung zum Gewerbebetriebe durch Atteste der Ortspolizeihehörden ausweisen.

Dergleichen Zeugnisse können in die zu ertheilenden Reisepässe mit übernommen werden; es werden aber die zur Paßertheilung ermächtigten Polizeibehörden aufgefordert, hierbei die Verfügung vom 2. Februar 1820 No. 65. S. 77 des Amtsblattes pro 1820 auf das Genaueste zu beachten, und dadurch allem Herumstreifen der Juden zu begegnen.

Posen den 17. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 101. II. R. Juli d. J.

---

7. In der Verfügung vom 2. Februar v. J. (Amtsblatt No. 8. pag. 77. pro 1820.) haben wir die Bedingungen vorgezeichnet, unter welchen nur Paßertheilungen an unbemittelte Juden der hiesigen Provinz stattfinden dürfen.

Da diese Verfügung noch immer nicht genau beachtet wird, so bringen wir sie wieder in Erinnerung, und weisen die uns nachgeordneten Behörden an, sich darnach bei Vermeidung der darin angedrohten Strafe zu richten.

Posen den 20. September 1821.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 61. I. R. September d. J.

---

8. Da der mit den Bernsteinpächtern abgeschlossene Kontrakt ausdrücklich festsetzt, daß in dem sogenannten Samlande kein Jude ohne einen Regierungpaß reisen, oder sich aufhalten soll, und eine Abweichung hiervon ohne Zweifel Entschädigungsansprüche von Seiten der Pächter zur Folge haben dürfte, so muß es auf den diesfälligen Bericht der

Königl. Regierung vom 27. v. M. bei den kontraktmäßig erforderlichen Regierungspässen für die Reisen der Juden nach dem Samlande verbleiben.

Berlin den 30. November 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung
zu Königsberg.

---

9. Nach einem Berichte der Königl. Regierung zu Posen sind bei derselben oft darüber Beschwerden geführt worden, daß die Vorschriften der Circulair-Verfügung vom 20. Juni v. J. wegen der Ertheilung von Pässen an unbemittelte Juden, von Seiten der Schlesischen Polizeibehörden, ohne Unterschied auf alle Juden aus dem Großherzogthum Posen ausgedehnt werden. Ich veranlasse deshalb die Königl. Regierung, die betreffenden Behörden zu umsichtigerer Anwendung der ertheilten Vorschriften anzuweisen.

Berlin den 15. April 1822.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Liegnitz.

* * *

Abschrift hiervon der Königl. Regierung zu Nachricht.

Berlin den 15. April 1822.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.
No. 1232.

---

10. Es kommen noch Beschwerden und Anzeigen bei uns ein, wie unbemittelte und Packträger-Juden den Inhalt der erhaltenen Pässe auf alle mögliche Weise zu umgehen suchen, und benachbarte Provinzen theils zum verbotenen Hausiren, theils zum Betteln durchstreichen.

Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden des Regierungsbezirks werden daher auf den Inhalt der im Amtsblatte (Jahrgang 1821. S. 650.) sich befindenden Verfügung vom 26. Juli 1821 aufmerksam gemacht, zugleich aber auch angewiesen, jedem mit dem Gesuch um einen Paß sich meldenden Juden bei der Ertheilung bemerkbar zu machen, daß er bei der geringsten Abweichung von dem Inhalt des Passes unnachsichtlich als Vagabonde behandelt werden würde.

Bromberg den 5. März 1823.

Königl. Regierung. Abtheilung I.

No. 2042.

---

11. Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch die Verfügung vom 3. d. M. die Ertheilung und Verlängerung von Reisepässen und Geleitscheinen im Innern des Landes für Juden betreffend, der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen eröffnet, daß die dem Judengeleit zum Grunde liegende polizeilichen Zwecke bei dessen Erhebung nicht außer Acht zu lassen und daher bei letztern an der Grenze dasjenige, was entweder in frühern Verfügungen bestimmt, oder von der Polizeibehörde für nöthig erachtet worden, zu beobachten und die Prolongation im Innern nicht eher geschehen dürfe, als bis die Polizeibehörde die Bewilligung zum längeren Aufenthalte gegeben, mithin im Innern des Landes das Prolongationsgebiet von der Steuerbehörde nur erst dann geschehen könne, wenn jene Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalt, Seitens der Polizei ertheilt worden.

Mit Bezug auf diese Verfügung wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der beabsichtigte Zweck, die fremden Juden von dem Einschleichen in die Königl. Staaten, dem Vagabondiren und unbefugten Hausiren in denselben abzuhalten, nur dadurch möglichst erreicht werden kann, wenn die Grenzzollbehörden und die Paßpolizeibehörden hierbei gleich wirksam sind, und überhaupt die Kontrolle eines jeden, ins Land gekommenen fremden Juden

vorzüglich an der Grenze verbleibt, im Innern des Landes aber gegen jene keine vorgreifenden Aenderungen vorgenommen werden.

Die noch beibehaltene Erhebung des Judengeleits giebt hierbei, gehörig gehandhabt, einen sehr wesentlichen Anhaltspunkt. Jeder einkommende fremde Jude muß sich schon dieser Abgabe wegen nach den Bestimmungen des vormaligen Accisetarifs vom 22. Mai 1806, S. 64 bis 66, über seine Geschäfte im Lande und den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und Ort seines Aufenthalts legitimiren, und erhält erst dann den erforderlichen Geleitschein, oder in besondern Fällen den diesfälligen Depositenschein zu seiner Reise bis zur nächsten Paßpolizeibehörde. Beide werden in der Regel nur auf 4 Wochen, als dem längsten Termine des Aufenthalts im Lande, geltend ertheilt, nur bei den zu inländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf vier Wochen angenommen worden.

Wenn nun die Grenzzollbehörden mit Umsicht und Kraft verfahren und den Paßpolizeibehörden dergestalt in die Hände arbeiten, daß alle Erfordernisse zur Ausstellung des Passes gehörig ermittelt sind, und kein Jude ohne den letztern seine Reise ins Land antreten kann, so muß auch für denselben die Dauer des Aufenthaltes im Lande genau erwogen und vorgeschrieben sein, und es kommt nur darauf an, daß im Innern des Landes den Juden weder neue Geleitsscheine, noch auf den Grund derselben fernere Pässe ertheilt, vielmehr alle Juden, deren beiderseitige vorbenannte Ausweise abgelaufen sind, sofort an die Grenze zurückgewiesen werden.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, die Unterpolizeibehörden zur genauen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anzuweisen.

Berlin den 24. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.
No. 920.

12. Die unterm 20. Juni 1821 in Betreff der Reisen unbemittelter Juden ergangene Circulairverfügung muß in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerksgesellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern Willens sind, insofern sie sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben, eine Modification erleiden, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begünstigung verdienen, die Absicht nicht gewesen ist, jüdische Handwerksgesellen, wenn gleich sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern ausschließen. Es ist indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besondrer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken und der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen.

Berlin den 9. April 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Circulair
an sämmtl. Königl. Regierungen
und das Königl. Polizeipräsidium
zu Berlin.

---

13. Die neuerdings im Königreich Polen emanirten Verfügungen, wonach die dortigen Juden dem Schank- und Schachergewebe entzogen, und von der Grenze drei Meilen zurück in das Innere des Landes entfernt werden sollen, lassen mit Grund besorgen, daß mehrere der jenseitigen Schacher-, Brenner- und Bettel-Juden, um einer solchen, ihnen eben so lästigen als ungewohnten Lebens- und Gewerbsverfassung sich zu entziehen, den Versuch machen werden, sich in das preußische Gebiet einzuschleichen.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, sofern dieses nicht etwa bereits geschehen sein möchte, alle zweckdienliche Maßregeln zu ergreifen, um das Einschleichen polnischer Juden in die diesseiten Staaten zu verhüten, wo solches aber der anzuwendenden Vorsicht ungeachtet stattfin-

den sollte, die Ausweisung und Fortschaffung der übergetretenen Juden mit gehörigem Nachdruck zu bewirken.

Berlin den 15. October 1824.

Königl. Ministerium des Innern.
gez. Köhler.

An
die Königl. Regierungen zu
Gumbinnen, Königsberg,
Marienwerder, Bromberg,
Posen und Oppeln.

---

14. Bei Gelegenheit einer wider mehrere polnische Juden wegen Einschleppung falscher russischer Assignate und polnischer Münzen geführten Untersuchung ist die Anzeige gemacht worden, daß polnische Juden, wenn sie sich nach England begeben wollen, um daselbst falsche Münzen und Papiergeld zu erhandeln, mit Hülfe von Ausgangszetteln ihrer Ortsbehörden, die Königl. Preußische Grenze überschreiten, hier von den Ortsbehörden Judengeleitscheine lösen, mit diesen sich Reisepässe nach Danzig erschleichen und von hier ihre Reisen nach England und zurück unternehmen.

Wir sind Seitens des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei veranlaßt worden, die uns nachgeordneten Behörden auf diese gaunerischen Umtriebe der polnischen Juden aufmerksam zu machen. Dies geschieht hiermit unter nachstehenden Festsetzungen:

1. Daß von nun an durchaus kein fremder Jude über die Grenze gelassen werden soll, wenn er nicht mit einem förmlichen Reisepasse, der das Ziel, den Zweck und die Dauer der Reise bestimmt angiebt, so wie mit den zu dieser Reise erforderlichen Mitteln versehen ist.
2. Bloße Ausgangszettel der polnischen Ortsbehörden sind nicht zu beachten und deren Inhaber von der Grenze ohne alle Rücksicht abzuweisen.
3. Die unter 1. bemerkten Reisepässe müssen rücksichtlich des Ziels und der Dauer der Reise in keinem Falle von irgend einer diesseitigen Behörde abgeändert und es muß denselben von der ersten diesseitigen Behörde eine genaue Reiserute angehängt und die Inhaber angewiesen werden, diese zu verfolgen und den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen.

4. Die diese Vorschriften nicht beachtenden fremden Juden sind sofort als auswärtige Vagabonden zu arretiren und auf ihre Kosten über die Grenze zurückzuführen.
5. Die Behörden, welche hiergegen handeln sollten, werden in jedem Falle in 10 Thaler Ordnungsstrafe verfallen.

Posen den 21. März 1825.

Königl. Preußische Regierung. I.

N. 43. I. R. März d. J.

---

15. Da die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch Handelsjuden bewirkt wird, und daher bei denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster Vorsicht zu verfahren ist, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, den Polizeibehörden ihres Bezirks die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Reisende zu empfehlen und sie insonderheit anzuweisen, letztern nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von Ihnen zur Visirung producirten Pässe nur alsdann, wenn selbige dem Paßgesetze gemäß ertheilt und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa zu versehen, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reiserute bloß in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Falle aber durch das Visa den in dem Paß angegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern rc. rc. rc.

Berlin den 15. Februar 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
sämmtl. Königl. Regierungen.

Anmerkung (zu rc.). Der übrige Theil dieses Rescriptes enthält die allgemeine Anweisung an sämmtliche Polizeibehörden zur strengern Befolgung der Paßgesetze.

---

16. Um der durch polnische Juden versuchten Verbreitung falscher aus England kommenden Münzen für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, finde ich mich bewogen, in Folge der schon früher ergangenen Verfügung wegen der bei Ertheilung und Visirung von Pässen, besonders an Juden zu beobachtenden Vorsicht hierdurch näher festzusetzen, daß keinem fremden Juden, ohne Ausnahme, und keinem preußischen Juden, der nicht als ein rechtlicher zuverlässiger Mann gekannt ist, ein Paß zur See gegeben oder visirt werden soll.

Berlin den 10. Juli 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern und Posen.

---

17. Nach den uns zugekommenen Nachrichten treiben sich wieder unbemittelte Juden aus der hiesigen Provinz häufig in den benachbarten Departements zwecklos herum.

Wir finden uns daher veranlaßt, die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden unsers Verwaltungsbezirks wiederholentlich auf die Verfügung vom 2. Februar 1820 (Amtsblatt pro 1820. S. 77.) aufmerksam zu machen.

Es sind demnach den unbemittelten Juden durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes namhaftes Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise zu besitzen.

In den Pässen sind der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken.

Erklären die Paßsucher nur unbestimmt, daß sie Unterkommen suchen, oder Freunde besuchen wollen; so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, außer wenn sie im letztern Falle durch urschriftliche Atteste der betreffenden Ortsbehörden nachweisen, daß an dem Orte, wohin sie reisen wollen, wirklich die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zwecke verabredet ist.

In dem Passe muß eine genaue Reiserute vorgeschrieben und dem Paßinhaber eröffnet, auch daß dies geschehen, in dem Passe bemerkt werden, daß derselbe, wenn er von der Rute abweiche, oder den Paß nicht in jedem Nachtquartier und jeder Stadt visiren lasse, als Vagabond arretirt und bestraft werden soll.

Zugleich fordern wir alle uns nachgeordneten Behörden auf, Juden, die sich ohne solche Pässe blicken lassen, sofort zu verhaften und als Vagabonden zu behandeln.

Die Nichtbeachtung dieser so oft dringend wiederholten Vorschrift werden wir an den betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle durch eine unerläßliche Strafe von 10 Thalern ahnden, und außerdem werden denselben die Rücktransportkosten der Juden zur Last fallen.

Posen den 26. Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 1103. I. Juni d. J.

---

18. Die Königl. Regierung zu Stettin hat uns unterm 2. d. M. in Kenntniß davon gesetzt, daß die Begleiter, welche die die Jahrmärkte besuchenden Handelsjuden, besonders aus der hiesigen Provinz, unter dem Namen von Packenträgern in der Regel bei sich führen, größtentheils mit gehöriger Legitimation nicht versehen sind, indem die Polizeibehörden bei Ausstellung der Pässe für dergleichen Handelsleuten sich darauf beschränken, zu bemerken, ob die Paßinhaber Begleiter haben oder nicht und fast niemals die Namen der letztern angeben, vielweniger deren Signalements beifügen.

Ein solches Verfahren ist nicht nur gegen die ausdrückliche Vorschrift des § 2. des Paßedikts vom 22. Juni 1817 und des § 15. der Paßinstruktion vom 12. Juli 1817, sondern hat auch die nachtheiligsten Folgen, indem es die Handelsjuden in den Stand setzt, in der Wahl der Begleiter nach Belieben zu wechseln und somit die so höchst nothwendige Kontrolle in Rücksicht dieser Personen auf jede Weise zu erschweren.

Sie werden daher angewiesen, in allen Pässen die von Reisenden etwa mitgenommenen Begleiter gehörig namhaft zu machen, und deren Signalements den Pässen beizufügen.

Hiernach haben Sie auch die zur Ertheilung von Pässen berechtigten Bürgermeister zu instruiren.

Posen den 21. October 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. I. 748. October d. J.

---

19. Um das Einschleichen polnischer Juden zu verhüten und die von denselben zu erlegende Geleitsabgabe zu sichern, sollen fortan nur diejenigen polnischen Juden, welche des Handels wegen das Inland besuchen wollen, zugelassen werden, die sich, wenn sie des Einkaufs wegen kommen, über die zum Handel nöthigen Mittel legitimiren und zu diesem Zwecke den Besitz einer Summe von wenigstens 10 Thalern nachweisen. Auch sollen diejenigen polnischen Juden, welche vorgeben, sich nur einen Tag im Auslande aufhalten zu wollen, den Betrag der Geleitabgabe bei den Zollämtern gegen Ertheilung eines Niederlegungsscheines deponiren, das Depositum gegen Einlieferung dieses Scheins aber zurückerhalten, wenn sie an demselben Tage und über dieselbe Zollstelle in das Ausland zurückkehren; hiernach sind die Grenzzollbehörden anzuweisen.

Was die Legitimation der über die Grenze kommenden Juden anbelangt, so ist nach dem Paßedikt vom 22. Juni 1817 § 4. zur Erleichterung des Grenzverkehrs den Landräthen und städtischen Polizeibehörden gestattet, den als unverdächtig bekannten, oder sonst hinlänglich legitimirten Bewohnern der benachbarten ausländischen Distrikte Pässe zu ertheilen. In dieser Hinsicht werden Sie daher instruirt, daß Juden, falls dieselben nicht schon sonst bekannt sind, diese Pässe nicht anders als gegen Erlaubnißscheinen von ihren Ortsbehörden zu der Reise erhalten dürfen. Unbekannte und mit solchen Erlaubnißscheinen nicht versehene Juden sind unbedingt zurückzuweisen.

Posen den 25. November 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 44. 8. 30. I.

---

20. Wiederholte Beispiele von dem Mißbrauche, den Juden mit den ihnen ausgestellten Pässen treiben, die sie gemeiniglich nach gemachtem Gebrauch andern überlassen, läßt es nothwendig erscheinen, beim Ausfertigen der Pässe genau die Reiserute, oder Jahrmärkte, die sie nehmen und besuchen wollen, angeben zu lassen und darin aufzunehmen, weshalb wir Sie veranlassen, in Zukunft hiernach überall zu verfahren.

Posen den 8. October 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 982. I. October d. J.

---

21. Da es häufig vorgekommen ist, daß sich fremde, besonders polnische Juden mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kriegsgouvernements zu Warschau in die an Polen grenzende Regierungsbezirke einschleichen, so wird hiermit auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen festgesetzt.

Den mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kaiserl. Russischen Kriegsgouvernements zu Warschau versehenen polnischen Juden ist zwar, insofern den Pässen eine beglaubigte deutsche Uebersetzung, welche alles Erforderliche enthält, beigefügt ist (denn ohne solche sind die Pässe, so wie bei dem Mangel der nöthigen Angaben überhaupt nicht zu berücksichtigen), der Eingang in die diesseitigen Staaten nicht zu verweigern. Die erste Polizeibehörde an der Grenze hat jedoch zuvörderst:

1. die Legitimation des Paßinhabers sowohl, als
2. seinen Reisezweck, und
3. den Besitz der nöthigen Reisemittel nach Maßgabe der Circulairverfügung vom 2. März 1823, des Paßedikts und der Paßinstruction genau zu prüfen, und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich zu gestatten, bei Visirung jenes Passes aber zugleich nicht allein die Zeit, binnen welcher der Inhaber auf den Grund des Passes im Lande reisen darf, sondern auch die Reiserute näher zu bestimmen, indem die Grenzpolizeibehörde allerdings ermäch-

tigt ist, die Gültigkeit des Passes, auch wenn er auf länger als 4 Wochen ausgestellt worden, auf diese oder nach den Umständen auf eine achtwöchentliche Dauer zu beschränken.

Der Ertheilung besonderer Pässe für die Reise im Lande bedarf es in der Regel nicht, auch ist von dem Verlangen des Visas der Pässe durch den Königl. Generalkonsul in Warschau kein großer Nutzen zu erwarten, da der Mangel desselben nach der diesfälligen Circulairverfügung vom 8. Mai 1831, auch wenn solche auf die aus Polen kommenden Reisenden ausgedehnt würde, nicht unbedingt die Zurückweisung des Reisenden, sondern nur eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit auf denselben nach sich ziehen würde, diese aber bei allen ausländischen, namentlich den polnischen Juden jedenfalls nöthig ist, ihre Pässe mögen visirt sein oder nicht.

Demzufolge fordern wir sie auf, diese Vorschriften auf das Strengste zu befolgen, auch die Ihnen untergeordneten resp. Bezirks- und Ortspolizeibehörden mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, dieselben zur Befolgung derselben mit Strenge anzuhalten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

Posen den 11. December 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. R. 49. 12. I.

---

22. Auf die in Folge des Erlasses vom 22. November v. J. wegen des bei dem Eingange fremder Juden zu beobachtenden Verfahrens unterm 11. v. M. gemachte Anfrage, eröffne ich der Königl. Regierung, unter Rücksendung des eingereichten Passes, daß die Absicht des obengedachten Erlasses hauptsächlich dahingegangen ist, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen:

Daß polnische Juden, die mit Pässen des Fürsten Statthalters rc. zu Warschau versehen sind, eben so wenig als andre mit fremden Pässen versehenen Reisenden der Eingang in die diesseitigen Staaten, und ein beliebiger Aufenthalt in denselben unbedingt zu gestatten, vielmehr der persönliche Ausweis des Reisenden, die Richtigkeit und Zulässigkeit

des angegebenen Reisezweckes und der Besitz der erforderlichen Reisemittel zuvörderst näher zu prüfen, und hiernach erst die Zulassung zu beurtheilen sei.

Was nun die von der Königl. Regierung besonders in Frage gestellte Beglaubigung der den russischen Gouvernementspässen beigefügten Uebersetzung betrifft, welcher übrigens die Verfügung vom 22. November v. J. mehr nur beiläufig erwähnt: so kann darauf, wenn sonst alles in Ordnung ist und über die Zulassung kein Zweifel obwaltet, um so weniger ein besondres Gewicht gelegt werden, als die deutsche Uebersetzung immer mit dem Passe verbunden ist, und darin schon eine Art Beglaubigung liegt, mithin eine besondre Beglaubigung der Treue desselben Seitens des russischen Gouvernements oder des diesseitigen Generalkonsuls zu Warschau nicht vielmehr als eine leere Förmlichkeit sein würde. Deswegen finde ich auch gegen die den Landräthen von der Königl. Regierung ertheilte Anweisung im Wesentlichen zwar nichts zu erinnern; ich kann es indessen nicht billigen, daß bei dem Mangel einer besondern Beglaubigung der deutschen Uebersetzung die Paßinhaber in allen Fällen zur Lösung eines diesseitigen Passes verpflichtet werden sollen, muß vielmehr in dieser Beziehung die Königl. Regierung auf die Ihr deshalb unterm 16. November 1832 gemachte Eröffnung verweisen.

Zugleich finde ich mich aber veranlaßt, der Königl. Regierung bei Ausstellung der Gewerbscheine für Ausländer, namentlich der polnischen Juden, eine größere Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Pflicht zu machen, als bisher beobachtet zu sein scheint, indem die Königl. Regierung einestheils die erhobenen Klagen durch unvorsichtige Bewilligung der Gewerbscheine selbst herbeigeführt hat, anderntheils aber selbst anführt, daß von den betreffenden Unterbehörden oft solche Juden ohne hinlängliche Legitimation auf den Grund abgelaufener Gewerbscheine zugelassen worden seien.

Berlin den 10. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Gumbinnen.

* * *

Abschrift hiervon den Königl. Regierungen zu Königsberg i. Pr., Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln zur Nachricht mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 22. November v. J.

Berlin den 10. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

---

23. In Verfolg unsrer Circulairverfügung vom 11. December 1833, betreffend das bei dem Eingange fremder Juden zu beobachtende Verfahren, eröffnen wir Ihnen auf Grund eines uns zugekommenen Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. Februar c., daß polnischen Juden, die mit Pässen des Fürsten Statthalters ꝛc. zu Warschau versehen sind, eben so wenig als andern mit fremden Pässen versehenen Reisenden der Eingang in die diesseitigen Staaten und ein beliebiger Aufenthalt in demselben unbedingt zu gestatten, vielmehr der persönliche Ausweis des Reisenden, die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des angegebenen Reisezweckes und der Besitz der erforderlichen Reisemittel zuvörderst näher zu prüfen und hiernach erst die Zulassung zu beurtheilen ist. Was die Beglaubigung der den russischen Gouvernementspässen beigefügten Uebersetzung betrifft, welche die Eingangs erwähnte Circulairverfügung mehr nur beiläufig erwähnt, so kann darauf, wenn sonst alles in Ordnung und über die Zulassung kein Zweifel obwaltet, um so weniger ein besondres Gewicht gelegt werden, als die deutsche Uebersetzung immer mit dem Passe selbst verbunden ist, und darin schon eine Art von Beglaubigung liegt, mithin eine besondre Beglaubigung der Treue derselben Seitens des russischen Gouvernements oder des diesseitigen Generalkonsuls in Warschau, nicht vielmehr als eine leere Förmlichkeit sein würde. — Wir können jedoch hierbei nicht billigen, daß bei dem Mangel einer besondern Beglaubigung der deutschen Uebersetzung, die Paßinhaber in allen Fällen zur Lösung eines diesseitigen Passes verpflichtet werden sollen. Zugleich finden wir uns veranlaßt, Ihnen bei Formirung der Anträge auf Ausstellung der Gewerbscheine für Ausländer, namentlich für polnische Juden, eine größere Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Pflicht zu machen, als bisher beobachtet zu sein scheint, in dem eines Theils

die erhobenen Klagen durch unvorsichtige Gesuche und Bewilligung der Gewerbscheine selbst herbeigeführt, andern Theils aber dadurch verursacht worden, daß von den betreffenden Unterbehörden oft solche Juden ohne hinlängliche Legitimation, auf den Grund abgelaufener Gewerbescheine, zugelassen worden sind.

Posen den 14. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 116. R. Febr. d. J.

---

24. Wir communiciren Ihnen hiermit die Abschrift eines an uns gerichteten Schreibens der Königl. Regierung zu Stettin vom 14. v. M., worin darüber Beschwerde geführt wird, daß mehrere Juden und Individuen aus Betsche und Beutschen das Jahr über angeblich auf Jahrmärkten umherreisen, somit eine wahre umherziehende Lebensweise treiben, und dazu obenein durch förmliche Pässe autorisirt worden sind. Besage der uns vorliegenden Listen sind die in dem Schreiben genannten Individuen nicht einmal autorisirt, sind mithin auch nicht befugt, den Handel im Umherziehen zu betreiben, und dürfen folglich auch nicht unter dem Vorwande, Jahrmärkte zu bereisen, den größten Theil des Jahres über vom Hause wegbleiben, und sich in dieser Weise der regelmäßigen polizeilichen Aufsicht entziehen. Wollen dergleichen Individuen Jahrmärkte bereisen, so müssen ihre Pässe auf ganz bestimmte Orte und Zeiten, höchstens auf zwei bis drei Monate gestellt werden, auch ist darauf zu halten, daß sie nicht ihre ganze Familie, sondern nur höchstens einen Handelsgehülfen mit sich nehmen und nach Ablauf der denselben gesetzten Frist, nach ihrem Wohnsitz zurückkehren, die Pflichten ihres Hauswesens und ihrer Korporation berichtigen, und sich polizeilich legitimiren. Demnächst können sie dann wieder auf bestimmte Zeiten und Orte Pässe erhalten.

Sie wollen strenge darauf halten, daß diese Bestimmung überall im dortigen Kreise in Zukunft genau befolgt werde.

Posen den 7. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 1763. Juli d. J. I.

25. Nach dem § 14. des Paßedikts vom 22. Juni 1817 müssen alle mit keinen Naturalisationspatenten, sondern nur mit Duldungs-Zertifikaten versehenen Juden, zu ihrer persönlichen Legitimation auf Reisen im Inlande mit Reisepässen und nicht bloß mit Legitimationskarten versehen sein. —

Posen den 25. November 1834.

Königl. Preußische Regierung. I.

No. 1328. Novbr. d. J.

---

26. Da in den letztern Jahren polnische Juden falsche Münzen aus England in die diesseitigen Staaten gebracht haben, so werden die Herrn Landräthe und das hiesige Königl. Polizeidirektorium in Folge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. d. M. No. 7057. auf den Inhalt der Circulairverfügung vom 18. Juli 1825. No. 47. N. Juli 25. zur Verhütung des Einschleppens falscher Münzen hierdurch aufmerksam gemacht, und ihnen gleichzeitig die genaue Befolgung derselben mit der Aufgabe nochmals anempfohlen, dafür zu sorgen, daß keinem fremden Juden ohne Ausnahme und keinem preußischen Juden, der nicht als rechtlicher und zuverlässiger Mann genau bekannt ist, ein Paß zur See gegeben oder visirt werde.

Posen den 28. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 126. I.

---

27. Es ist bemerkt worden, daß die nicht naturalisirten aber geduldeten Juden ihre Duldungszertifikate statt Pässe oder Legitimationskarten benutzen, und veranlaßt uns dies, folgendes hierdurch bekannt zu machen.

Naturalisirte Juden werden nach § 20. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 in Beziehung auf die Paßpflichtigkeit den Christen gleich geachtet und bedürfen daher bei ihren Reisen im Inlande, da sie ganz nach dem Paßedikt vom 22. Juni 1817 zu betrachten sind, der Regel nach keines

Passes; nicht naturalisirte Juden dagegen müssen nach § 14. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 bei ihren Reisen einen Paß haben, als solchen können und dürfen die Duldungszertifikate nicht angesehen werden. Die Juden werden daher gewarnt sich der Zertifikate statt der erforderlichen Pässe ꝛc. zu bedienen.

Die Polizeibehörden und Gastwirthe ꝛc. des Departements aber werden angewiesen, die Duldungszertifikate nicht als Legitimation in paßpolizeilicher Hinsicht anzusehen.

Bromberg den 22. März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 773. I. März d. J.

---

28. Da die Bestimmungen hinsichts der reisenden polnischen Juden Seitens der uns untergeordneten Behörden nicht überall genau beobachtet werden, indem erst kürzlich vorschriftswidrige Visirungen der Reisepässe der Juden vorgekommen sind, so sehen wir uns veranlaßt, den Herrn Kreislandräthen nachstehende, jene Bestimmungen enthaltenden Rescripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei als:

a) vom 16. September 1831. (Anl. A.)
b) vom 22. November 1833.
c) vom 10. Februar 1834.

in Abschrift zur Kenntnißnahme, weitern Veröffentlichung und genauesten Beachtung angebogen zu übersenden.

Indem wir übrigens die diesseitigen, den vorliegenden Gegenstand betreffenden Circulairverfügungen

1. vom 11. December 1833. und
2. vom 14. März 1834.

durch abschriftliche Uebersendung in Erinnerung bringen, ordnen wir zugleich an, daß die in Rede stehenden Bestimmungen auch Seitens der sämmtlichen Polizeibehörden überall auf das Genaueste beobachtet werden.

Posen den 13. September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair-Verfügung
an sämmtliche Kreislandräthe.

* * *

Anlage A.

Wenn gleich nach dem Rescripte vom 16. März 1832 Pässe von polnischen Juden in der Regel nur auf die Dauer von 4 Wochen ausgegeben werden sollten, so finde ich doch kein Bedenken das Verfahren der Königl. Regierung in Königsberg, wonach dieselbe denjenigen polnischen Juden, welchen Gewerbscheine zum Handel im Umherziehen auf ein ganzes Jahr bewilligt worden, auch Jahrespässe ertheilt, zu genehmigen und die Königl. Regierung zu einem gleichmäßigen Verfahren zu autorisiren, denn die Bewilligung des Gewerbscheines setzt, wenn dabei ordnungsmäßig verfahren wird, eine vorangegangene nähere Prüfung der Persönlichkeit des Inhabers und namentlich auch die Feststellung seiner Unverdächtigkeit in politischer Beziehung voraus, und es würde in der That nicht nur eine Inkonsequenz, sondern auch eine unbillige Härte sein, wenn man auch diejenigen Personen, welche für befugt erklärt sind, innerhalb der diesseitigen Staates ein ganzes Jahr lang den Handel im Umherziehen zu betreiben, und welche dafür die gesetzliche Steuer erlegt haben, zwingen wollte, alle 4 Wochen einen neuen Paß zu lösen, zumal der Zweck der fortgesetzten polizeilichen Kontrolle eben so gut durch die, in den Jahrespaß aufzunehmende Bestimmung, daß derselbe, wenn er gültig bleiben sollte, alle 4 Wochen zur Gratis-Visirung präsentirt werden müsse, erreicht werden kann, auch die Kontrolle wegen richtiger Erlegung des Judengeleits davon unabhängig ist.

Berlin den 16. September 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Gumbinnen.

---

29. Obgleich durch die Verfügung vom 26. Juli 1821 (Amtsblatt pro 1821, Seite 650.) ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß den unbemittelten Juden durchaus keine Pässe ertheilt werden sollen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes, speciell namhaft zu machendes Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Reise zu besitzen: so sind doch Fälle

vorgekommen, daß, der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmung geradehin entgegen, für Juden Pässe auf längere Zeitdauer zu dem Zwecke mit der allgemeinen Angabe ausgestellt worden, um Jahrmärkte und Messen, oder Verwandte zu besuchen, oder um ein Unterkommen zu suchen.

Dies ist durchaus unzulässig. Wir bringen daher die obige, auf die nicht naturalisirten Juden noch immer Anwendung findende Verfügung in Erinnerung und werden künftig jeden Kontraventionsfall mit 1 bis 10 Thlr. Strafe ahnden.

Beim Visiren der Pässe ist ebenfalls zu beachten, daß dergleichen von den paßauszustellenden oder visirenden Behörden begangene Verstöße gerügt und zur Sprache gebracht werden.

Bromberg den 17. December 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 19372.

---

30. In der Circulairverfügung vom 7. August 1834, No. 1763, Juli, haben wir bestimmt, daß den Individuen, welche Märkte beziehen, namentlich nicht naturalisirten Juden ohne Pässe nicht auf unbestimmte Zeit und ohne specielle Bezeichnung der zu besuchenden Märkte, sondern höchstens auf 2 bis 3 Monate ausgestellt werden sollen, daß sie nicht ihre ganze Familie, sondern nur höchstens einen Handelsgehülfen mit sich nehmen dürfen, und nach Ablauf der im Passe gesetzten Frist nach ihrem Wohnorte zurückkehren müssen.

Indem wir die Herrn Kreislandräthe beauftragen, die Ihnen untergeordneten Polizeibehörden zur strengeu Beachtung dieser Bestimmung anzuweisen, ergänzen wir dieselben noch dahin, daß eine Verlängerung der Pässe an dergleichen Individuen stattfinden soll, wenn dieselben sich persönlich im Heimathsorte gestellen, und nicht, wie in einzelnen Fällen geschehen, wenn die Pässe durch auswärtige Polizeibehörden der heimathlichen Behörde zur Prolongation zugesendet werden.

Posen den 13. Mai 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Landräthe.
No. 59. 5. 37. I.

31. Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. v. M. sind die von derselben bezeichneten Regierungen angewiesen worden, den Ortspolizeibehörden ihrer Bezirke die Beobachtung des § 11. der Generalpaßinstruktion vom 12. Juli 1817 vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Provinz Posen, aufs Strengste einzuschärfen.

Indem der Königl. Regierung die diesfällige Verfügung (Anlage A.) hierneben abschriftlich mitgetheilt wird, erhält dieselbe zugleich Abschrift des ablehnenden Bescheides (Anlage B.), welcher auf Ihren Bericht vom 22. März d. J. den Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. rücksichtlich ihres hier angebrachten Gesuches um Aufhebung der wegen Ausfertigung von Pässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Beschränkungen ertheilt worden ist, zur Kenntnißnahme.

Berlin den 31. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

* * *

A.

Nach einem Berichte der Königl. Regierung zu Posen sind handeltreibenden Juden aus dem Bezirke von Ortspolizeibehörden in den benachbarten Provinzen gegen die Vorschrift des § 11. der Generalpaßinstruktion vom 12. Juli 1817 nicht bloß ihre heimathlichen Pässe prolongirt, sondern sogar neue Pässe, zuweilen auf ein ganzes Jahr, ausgefertigt worden.

Zur Abstellung des dadurch veranlaßten Uebelstandes wird der Königl. Regierung aufgetragen, den Ortspolizeibehörden ihres Bezirkes die Beobachtung jener Vorschrift, vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Provinz Posen, auf das Strengste einzuschärfen.

Berlin den 31. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierungen zu Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Liegnitz, Oppeln und Marienwerder.

* * *

B.

Auf die Eingabe der Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. vom 24. Februar d. J. ist wegen der von der Königl. Regierung zu Posen hinsichtlich der Ertheilung von Reisepässen an handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Beschränkungen zuvörderst der Bericht dieser Behörde erfordert worden. Nachdem derselbe eingegangen, kann ich jedoch bei sorgfältiger Erwägung seines Inhaltes, wonach die früher von den Polizeimagisträten der mehrsten Städte erfolgte Ausfertigung von Jahrespässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte zu erheblichen Mißbräuchen und Uebelständen geführt und zahlreiche Klagen der benachbarten Regierungen hervorgerufen hat, die getroffene Anordnung nur bestätigen, und zwar um so mehr, als Pässe, welche auf den Zeitraum von 6 bis 8 Wochen ertheilt worden sind, zum Besuche bestimmter Jahrmärkte der Regel nach, für welche diese Vorschrift auch nur erlassen ist, und wenn die Paßinhaber, wie die Bittsteller versichern, nach beendigten Geschäften zurückkehren, vollkommen genügen werden, und als die Königl. Regierung die Polizeibehörden ihres Bezirkes autorisirt hat, von jener Regel nach genauer Prüfung der obwaltenden Umstände und bei bekannter Zuverlässigkeit des Extrahenten eines Passes, zumal bei naturalisirten Juden, Ausnahmen eintreten zu lassen. Es kann daher auf das Gesuch, jene Beschränkungen aufzuheben, nicht eingegangen, eben so wenig aber der Antrag auf kostenfreie Ausfertigung der Pässe für zulässig erachtet werden.

Berlin den 31. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Verwaltungsbeamten der
jüdischen Korporation
zu N. N.

---

32. Durch die am 17. December v. J. durch das Amtsblatt pro 1837, pag. 2. in Erinnerung gebrachten Verfügung vom 26. Juli 1821, Amtsblatt pro 1821, S. 650. ist, wie wir wiederholt andeuten, ausdrücklich vorgeschrieben

worden, daß den unbemittelten Juden durchaus keine Pässe ertheilt werden sollen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes speciell namhaft zu machendes Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Reise zu besitzen.

Gleichwohl dauern die Beschwerden fort, daß der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmung gradehin entgegen, für nicht naturalisirte Juden Pässe auf längere Zeit und mit der allgemeinen Angabe ausgestellt werden, um Jahrmärkte oder Messen zu besuchen, oder um ein Unterkommen zu suchen.

Es ist daraus der Nachtheil entstanden, daß nicht naturalisirte und dennoch mit solchen Pässen versehene Juden und Jüdinnen das Jahr über angeblich auf Jahrmärkten herumziehen, und somit eine wahre umherziehende hausirende Lebensweise treiben. Dergleichen Juden sind aber nicht befugt, den Handel im Umherziehen auszuüben, und dürfen folglich auch nicht unter dem Vorwande Jahrmärkte zu bereisen, den größten Theil des Jahres über vom Hause wegbleiben und sich auf diese Art der regelmäßigen polizeilichen Aufsicht entziehen.

Wollen sie Jahrmärkte besuchen, so müssen ihre Pässe auf ganz bestimmte Orte und Zeiten, höchstens auf 2 bis 3 Monate gestellt werden; auch ist darauf zu halten, daß sie nicht ihre ganze Familie, sondern nur höchstens einen Handelsgehülfen mit sich nehmen und nach Ablauf der ihnen in ihren Pässen gesetzten Frist unbedingt zunächst nach ihrem Wohnsitz zurückkehren, den Pflichten ihres Hauswesens und ihrer Korporation genügen, und sich polizeilich legitimiren. Demnächst können sie dann wieder auf bestimmte Zeiten und Orte Pässe erhalten; und dürfen diese nicht, wie in einzelnen Fällen geschehen, auf Requisition auswärtiger Polizeibehörden, sondern nur auf vorherige persönliche Gestellung des Extrahenten im Heimathsorte ertheilt werden.

Wir verpflichten die uns untergeordneten Behörden, hiernach in Betreff aller nicht naturalisirten Juden fortan ganz strenge zu verfahren, und werden jeden Kontraventionsfall mit der am 17. December v. J. angedrohten Strafe von 1 bis 10 Thlr. unnachsichtlich ahnden.

Bromberg den 10. November 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 19150.

---

33. Ungeachtet unsrer an die sämmtlichen Herrn Landräthe gegen das zwecklose Umhertreiben der jüdischen Handelsleute erlassenen Circulairverfügungen

a) vom 7. August 1834. No. 1763. 7. 34. I.
b) vom 27. April 1837. No. R. 10. 2. 37. I. (vide Anh. I. C.)
c) vom 28. October 1837. No. 1857. 8. 37. I.

ist die öffentliche Sicherheit noch immer durch eine Menge unbemittelter Handelsjuden gefährdet worden, welche unter dem Vorwande von Jahrmarktsbesuchen und andern Handelsangelegenheiten sich oft auf lange Zeit von ihrer Heimath entfernen, und das Land nach allen Richtungen durchstreifen. Obwohl die mit Gewerbeanmeldungsscheinen versehenen Handelsleute neben dem bestehenden Gewerbsbetriebe an ihrem Wohnort auch zum Beziehen auswärtiger Jahrmärkte befugt sind, so muß doch durch geschärfte Legitimationsbedingungen verhindert werden, daß die zahlreichen, nur mit kleinen Waarenpacken umherziehenden Handelsjuden statt das örtliche Geschäft in offenen Läden zu betreiben, den größten Theil des Jahres nur von Markt zu Markt reisen und dadurch mit Hintenansetzung des stehenden Gewerbes ein unstatthaftes arbeitsscheues Wanderleben fortführen oder unbefugten Hausirhandel betreiben. In dieser Hinsicht werden hiermit folgende von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei mittelst Rescriptes vom 30. Mai d. J. genehmigte anderweite Bestimmungen über das Herumziehen von Handelsjuden, zur Instruktion der Behörden und Kenntnißnahme der Einwohner unsers Regierungsbezirkes bekannt gemacht:

1. Die Paßausfertigungsbehörden haben bei Ertheilung von Pässen zu einem bestimmten namhaft gemachten Zweck und Ziel der Reise keinen Unterschied zwischen jüdischen Handelsleuten und andern Einwohnern zu machen, sofern nur ein genügender Nachweis über das Geschäft, den Bestimmungsort und die etwa zweifelhaften Reisemittel geführt wird. In solchen Fällen ist gänzlich nach den allgemeinen paßpolizeilichen Vorschriften zu verfahren.
2. Jüdische Handelsleute, welche sich über die Befugniß zum Handel im Umherziehen ausweisen können, sind hinsichtlich der außerdem erforderlichen paßpolizeilichen Legitimation ebenfalls nur nach der Generalpaßinstruktion vom 12. Juli 1817 zu behandeln.

Die mit Waarenpacken ohne Hausirschein umherwandernden Handelsjuden aber dürfen von ihren Wohnortsbehörden auf den allgemeinen Reisezweck der Jahrmarksbesuche nur Pässe von höchstens dreimonatlicher Dauer erhalten, nach deren Ablauf sie zu dem stehenden Gewerbebetrieb nach ihrem Wohnort zurückkehren müssen, und mit neuen Pässen zu demselben Zweck auf eine fernere mehrmonatliche Abwesenheit, in einem Jahre nur nach besonderer Prüfung und bei völliger Unverdächtigkeit ihrer einheimischen und auswärtigen Handelsverhältnisse versehen werden können. In dergleichen Pässen zu Marktreisen muß eine genaue Reiserute mit namentlicher Angabe der zu besuchenden Märkte verzeichnet werden, deren Termine aus den Jahrmarktsverzeichnissen der Kalender bekannt sind. Die Tour muß in der Art bestimmt werden, daß der Aufenthalt an einem Orte nicht länger als zum Jahrmarktsgeschäft nöthig ist, und die nächste Reise zu dem andern Jahrmarktsorte nicht über die, nach der Entfernung gemessene Zeit der Reisetage erlaubt werde; kann eine solche Richtung nicht angegeben werden, so ist die weitere Ausdehnung der Reiserute zu versagen, und die Dauer des Passes darnach abzukürzen. Ferner müssen diese Pässe der Handelsjuden zu Marktreisen die ausdrückliche Bedingung, daß der Paß in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt zu visiren sei, enthalten; auch dürfen nur diejenigen Familienglieder und Hausgenossen, welche zu den Gewerbsgehülfen gehören und als solche zum wirklichen Jahrmarktsgeschäfte geeignet sind, als Mitreisende in den Pässen aufgeführt werden.

3. **Marktreisende Handelsjuden aus andern Departements, die mit Pässen der vorgeschriebenen Art nicht versehen sind, werden von der ersten diesseitigen Polizeibehörde, bei welcher der Paß producirt wird, mittelst Visas sofort zurückgewiesen. Keine diesseitige Behörde darf einem auswärtigen Handelsjuden einen Paß nachträglich ergänzen oder nach dem Ablauf prolongiren, oder einen neuen Paß zur Fortsetzung der Marktreisen ertheilen, eben so wenig der Heimathsbehörde den Paß zur Vervollstän-**

digung oder Erneuerung übersenden, sondern letztere kann nur bei persönlicher Gestellung am Wohnorte stattfinden, wohin diese Personen mit ihren derartigen Anträgen lediglich zu verweisen sind. Sobald der Inhaber eines solchen Passes von der ihm vorgeschriebenen Reiserute abweicht, oder die tägliche Visirung nachzusuchen unterlassen hat, oder sobald die Gültigkeitsdauer des Passes verflossen ist, muß ihm der Paß abgenommen und an die Ausstellungsbehörde mittelst Benachrichtigungsschreibens überschickt, er selbst aber mit einem kurzen Interimspaß auf dem nächsten Wege nach seinem Wohnort zurückgewiesen werden; hat derselbe jedoch heimlichen Hausirhandel betrieben, oder ist sonst des Bettelns oder Vagabondirens verdächtig, so wird er einstweilen angehalten und erst nach beendigter Untersuchung und event. Bestrafung in seine Heimath zurückgewiesen, oder nach Befinden des Falles, durch polizeilichen Transport dorthin zurückgeliefert.

4. Den Polizeibehörden unsers Regierungsdepartements machen wir hiermit die genaueste Beachtung und Befolgung dieser Bekanntmachung zur Pflicht, und werden die zu unsrer Kenntniß gelangenden etwanigen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich rügen. Insbesondre haben die Ortsbehörden und Gensdarmen auch eine geschärfte polizeiliche Aufsicht darüber zu führen, daß die Reisen der Handelsjuden von einem Markte zum andern nicht etwa zum unbefugten Hausiren benutzt werden.

Posen den 8. September 1838.

Königl. Preußische Regierung.

No. 1429.. Juli d. J.

---

34. Da Fälle vorkommen können, wo die in unsrer Bekanntmachung vom 8. September 1838, das Herumziehen der Handelsjuden betreffend (Amtsblatt pro 1838. No. 39. S. 423.), enthaltenen gesetzlichen Beschränkungen, in Beziehung auf die Paßertheilung, deren Dauer, die darin vorgeschriebene Tour und Visirung bei den Reisen der jüdischen Handelsleute zu Jahrmärkten und Messen ausnahmsweise nachzulassen sind; so weisen wir die Herrn Landräthe und

das hiesige Königl. Polizeidirektorium hiermit an, über dergleichen Ausnahmen vor Ausfertigung der Pässe an uns stets zu berichten, und die diesfälligen Gründe anzugeben.

Posen den 13. Februar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 143. 12. R. 38. I.

---

35. Es ist allerdings zweckmäßig, wie wir Ew. Hochwohlgeboren auf den Vortrag vom 2. September c. hiermit eröffnen, daß in solchen Fällen, wo gemäß unsrer Circulairverfügung vom 13. Februar c. No. 143. 12. 38. I. wegen der an Juden zu ertheilenden Pässen eine Ausnahme von den Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. September 1838, betreffend das Herumziehen der Handelsjuden (cfr. das Amtsblatt pro 1838. No. 39. S. 431.) nachzulassen, dieses in den betreffenden Pässen vermerkt werde, und haben wir demgemäß sämmtliche Landräthe und das Königl. Polizeidirektorium hierselbst angewiesen.

An
den Herrn Landrath des
Meseritzer Kreises zu Meseritz.

* * *

Abschrift hiervon zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Posen den 23. November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die übrigen Landräthe und das
hiesige Königl. Polizeidirektorium.
No. 493. 9. 39. I.

---

36. Nach einem Schreiben der Königl. Regierung zu Oppeln 23. v. M. hat dieselbe die Ueberzeugung erhalten, daß viele Juden aus unserm Verwaltungsbezirk in den jenseitigen herumziehen, ohne den Reisezweck: ihre Waaren auf den Märkten feil zu bieten, zu erfüllen und auf diese Weise das Publikum sehr belästigen.

Sobald sie nun — was in der Regel der Fall ist —

richtige Pässe der Ortspolizeibehörden bei sich führen, kann im Ganzen nichts gegen ihr Herumziehen gethan werden.

Wir finden uns daher auf den Antrag der gedachten Königl. Regierung, welche ihren Behörden wiederholt die strengste Kontrolle zur Pflicht gemacht hat, veranlaßt, den Herrn Kreislandräthen hiermit aufzugeben, die ihnen untergeordneten Polizeibehörden dahin anzuweisen, strenger bei der Paßertheilung zu Werke zu gehen, und nicht Juden, welche oft gar keine, oder nur ganz geringe Waarenvorräthe bei sich führen, unter Bewilligung von Begleitern, die wohl gar als Träger bezeichnet sind, Pässe zu geben.

Posen den 4. December 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Inneen.

An
sämmtliche Herrn Landräthe
des Posener Regierungsbezirks.
No. 9. 12. 39. I.

---

37. Auf die beiden Eingaben vom 22. August und 13. November c. eröffnen wir Ihnen, daß wir das Verfahren des dortigen Magistrats, welches derselbe bei Ausfertigung der Reisepässe für die jüdischen Handelsleute hinsichtlich der möglichsten Beschränkungen der Bewilligung von Begleitern beobachtet, im Allgemeinen nur billigen können, jedoch denselben ermächtigt haben, nach den Umständen in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten zu lassen.

An
den Handelsmann N. N.
in N. N.

* * *

Abschrift hiervon dem Magistrate zur Nachricht auf den Bericht vom 2. September c. No. 6. mit dem Bemerken, daß wir zwar die möglichste Beschränkung in der Bewilligung von Begleitern an Juden, die Jahrmärkte oder Messen besuchen wollen, nur billigen können, jedoch ist das aufgestellte Princip, nur solchen Juden Begleiter zu bewilligen, die wegen Krankheit oder Altersschwäche außer Stande sind, ihre Waaren selbst zu transportiren, nicht allein maßgebend. Die Momente, welche hierbei in Betracht kommen, sind in

der Verordnung vom 8. September 1838 vollständig herausgehoben, und zwar:

1. Die Begleiter müssen Hausgenossen und auch bisher gewesen sein; sind sie solche nicht, und wird also für sie die Ausfertigung eines besondern Passes erforderlich, so sind Reisemittel und Reisezweck in Bezug auf ihre Person selbstständig zu prüfen, und demgemäß der Paß zu ertheilen oder zu versagen.
2. Die Begleiter müssen wirkliche Gewerbsgehülfen sein; hierbei kann es allerdings auch zur Prüfung kommen, ob der Umfang und die Art des Geschäfts, wie sie der Behörde vollständig nachgewiesen werden können, die Bewilligung eines Gehülfen motiviren.
3. Die Begleiter müssen zum Jahrmarktsgeschäft geeignet sein. Abgesehen von andern hierbei festzustellenden Gesichtspunkten bemerken wir nur, daß aus dem § 13. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 unzweifelhaft hervorgeht, daß der Handel und Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu welchem jüdische Knaben nicht gebraucht werden sollen, nicht in dem engern Begriffe des Hausirregulativs, sondern im weitern Sinne, wie er auch das Besuchen der Jahrmärkte einschließt, zu nehmen ist, und billigen wir daher, daß in der Regel Juden vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, als dem Anfang ihrer Großjährigkeit, nicht als Begleiter in den hier in Rede stehenden Fällen bewilligt werden.

An
den Magistrat zu N. N.

* * *

Abschrift hiervon den sämmtlichen Herrn Landräthen zur weitern Veranlassung.

Posen den 9. December 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 1039. 12. 39. I.

---

38. Extract.

9. Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß vorzugsweise ausländische Handelsjuden bemüht sind, sich preußische Pässe zu verschaffen, und wenn ihnen solche einmal zu Theil geworden, deren Erneuerung oder Prolongation unter den verschiedenartigsten Vorwänden verlangen, um das Land nach allen Richtungen durchstreifen zu können, so wird rücksichtlich ihrer besonders festgesetzt, daß eine Prolongation ihrer abgelaufenen Pässe oder die Ausstellung neuer diesseitiger Pässe oder Geleitscheine in deren Stelle nur unter ganz besondern Umständen und mit ausdrücklicher Bewilligung der Königl. Regierung, in deren Bezirk sie sich aufhalten, erfolgen darf. In Stelle angeblich verlorner Pässe dürfen nur Pässe zur Rückkehr in die Heimath mit vorgezeichneter Reiseroute ausgestellt werden. Dagegen werden die Königl. Regierungen der östlichen Provinzen, deren Bezirke an das Ausland grenzen, für den Fall, daß nach ihrem Ermessen, die den ausländischen Juden von ihren heimathlichen Behörden ertheilten Pässe eine geringere Gewähr, als diesseitige Eingangspässe darbieten sollten, autorisirt, die zur Ausstellung von Eingangspässen in den Grenzkreisen beauftragten Behörden zur Ertheilung solcher Pässe an ausländische Juden generell zu ermächtigen und sie zu diesem Behufe mit der erforderlichen, an mich abschriftlich einzureichenden Instruktion zu versehen.

Von der Prolongation oder Erneuerung solcher Pässe im Innern gilt aber dasselbe, was über die Unzulässigkeit der Prolongation oder Erneuerung der den ausländischen Juden ertheilten heimathlichen Pässe angeordnet worden ist.

10. In Betreff der im Inlande domicilirenden jüdischen Handelsleute wird, zur Verhinderung des unbefugten Umherziehens derselben unter dem Vorwande von Marktreisen oder andern Geschäften, so wie um den von mehreren Regierungen, für ihre resp. Bezirke dieserhalb erlassenen Anordnungen, die erforderliche Wirksamkeit zu sichern, hierdurch noch besonders angeordnet, daß solchen jüdischen Handelsleuten Reisepässe nur von der Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes oder den derselben vorgesetzten Behörden ausgestellt oder prolongirt werden dürfen. Zum Behuf der Nachsuchung neuer Pässe an die Stelle bereits abgelaufener darf, wenn der Inhaber sich außerhalb seines Wohnortes befindet und keine Veranlassung vorhanden ist, denselben sofort in die

Heimath zurückzuweisen, nur eine Verlängerung auf höchstens 6 Wochen, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, eintreten. Von dieser schon in der Generalpaßinstruktion vom 12. Juli 1817. § 11. enthaltenen Vorschrift findet eine Ausnahme nur statt:

a) Bei verlornen Pässen, an deren Stelle jedoch nur Interimspässe auf eine nach den Umständen zu bemessende Frist zu ertheilen sind.

b) Bei Ertheilung von beschränkten Reiserouten (Zwangspässen), deren Anwendung Behufs der Zurückweisung des Inhabers in die Heimath erforderlich erachtet wird, imgleichen

c) in solchen Fällen, wo der Extrahent die Entscheidung der Polizeibehörde seine Wohnortes ohne erheblichen Nachtheil nicht abzuwarten vermag, und die Umstände die Besorgniß eines Mißbrauchs des nachgesuchten Passes ausschließen. In allen Fällen ist jedoch der letztgedachten Polizeibehörde von der erfolgten Paßertheilung Nachricht zu geben. Die Königl. Regierung hat die betreffenden Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 10. October 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.
Circulair.
No. 6929. I. A.

* * *

Vorstehender Ministerialerlaß wird zur genauen Befolgung mit dem Bemerken mitgetheilt:

1. Daß an Stelle der zur Ausstellung von Eingangspässen an ausländische Juden zu ertheilende Instruktion nur auf unsre Circulairverfügung vom 11. December 1833 (No. 49. 12.) zu verweisen ist:

mittelst welcher die Herrn Landräthe bereits verpflichtet worden sind, auch selbst bei den mit Pässen des Fürsten Statthalters versehenen Juden sich jederzeit mit einer sorgfältigen

Prüfung der Legitimation des Paßinhabers, seiner Reisezwecke und seiner Reisemittel zu unterziehen, und nur auf Grund derselben, die Zeit binnen welcher der Inhaber eines solchen Passes im Lande reisen dürfe und dessen Reiserute zu bestimmen.

2. Daß neben den sub No. 10. enthaltenen, die inländischen jüdischen Handelsleute betreffenden Bestimmungen die Vorschriften der Amtsblattverordnungen vom 8. September 1838 (Amtsblatt pag. 423.) und der Circulairverordnung vom 13. Februar c. No. 134. 12. nach wie vor in Kraft bleiben.

Posen den 20. December 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulair.
No. 102. 10. 39. I.

---

39. Von Seiten der Königl. Regierung in Potsdam ist neuerdings wieder darauf aufmerksam gemacht worden:

Daß im dortigen Departement, der ergangenen Amtsblattbekanntmachung vom 15. Juni 1838 zufolge, nur solche Pässe marktreisender Handelsjuden als gültig anerkannt würden, welche eine genaue Reiserute mit namentlicher Angabe der zu besuchenden Märkte und die ausdrückliche Bedingung enthielten, daß der Paß in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt zu visiren sei, — und daß alle marktreisenden Handelsjuden aus andern Departements, die mit Pässen der vorgeschriebenen Art nicht versehen wären, von der ersten dortigen Polizeibehörde nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden müßten.

Wenn nun in unsrer Circulairverordnung vom 13. Februar 1839. No. 143. 12. 38. nachgegeben worden ist:

Daß in bestimmten Ausnahmefällen von den für die diesfälligen Paßertheilungen auch hier vorgeschriebenen Beschränkungen dispensirt werden können,

so wird es in Folge der obigen Erklärung der genannten Königl. Regierung erforderlich,

daß bei den zu Marktbesuchen im Potsdammer Regierungsbezirke nachgesuchten Pässen diesseitiger

Handelsjuden die Vorschriften unsrer Amtsblatt-verordnung vom 8. September 1838 (Amtsblatt pag. 423.) immer ohne Ausnahme streng befolgt werden, um dergleichen Paßinhaber nicht dem Nachtheile der Zurückweisung auszusetzen.

Posen den 13. August 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Süvern.

An
sämmtliche Landräthe und das
hiesige Königl. Polizeidirektorium.
No. 1242. 7. 40. I.

---

40. Es kann, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 15. Januar d. J. wegen der Paßpflichtigkeit der naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen zu Reisen im Inlande erwiedert wird, zuvörderst keinem Zweifel unterliegen, daß die noch nicht naturalisirten, jedoch ferner zu duldenden und mit Zertifikaten versehenen jüdischen Einwohner der Provinz Posen zu allen Reisen innerhalb Landes der Pässe bedürfen, da sie, obwohl Inländer, doch nicht die Rechte der Staatsbürger besitzen und daher nach § 14. des allgemeinen Paßedikts paßpflichtig sind. Was dagegen die naturalisirten Posenschen Juden betrifft, so ist es ebenfalls unzweifelhaft, daß diese in den übrigen Provinzen, wohin sie ihren Wohnsitz nicht verlegen dürfen, den mit dem Staatsbürgerrecht beliehenen Juden keinesweges gleichzustellen sind. Deshalb sind auch sie zu Reisen im Inlande, außerhalb der Provinz Posen, jedenfalls paßpflichtig und es kann sich daher nur noch fragen, ob sie auch für ihre Reisen innerhalb der Provinz Posen als paßpflichtig anzunehmen sind.

Bei Beantwortung dieser Frage kommt es indessen wesentlich auf das bisher beachtete Verfahren, so wie darauf an, ob und welche Gründe etwa eine Aenderung desselben erheischen.

Nach dem Berichte der Königl. Regierung sind die naturalisirten Juden dort bisher nicht als paßpflichtig angesehen worden.

Möchte nun von der Regierung zu Posen ein gleiches Verfahren beachtet sein, so würde es nicht angemessen er-

scheinen, ohne besondre Veranlassung in diesem übereinstimmenden Verfahren eine Aenderung eintreten zu lassen.

Berlin den 16. September 1840.

Ministerium des Innern und der Polizei.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.
No. 591.

---

41. Bei Ertheilung der Reisepässe an nicht naturalisirte Juden wird noch immer nicht mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, und deshalb dauern die Beschwerden fort, daß dergleichen Juden ihre Pässe zu einer umherziehenden, hausirenden Lebensweise benutzen.

Was dabei zu beobachten ist, haben wir bereits durch die Verfügungen vom 26. Juli 1821, vom 7. December 1836 und vom 10. November 1837 vorgeschrieben, und indem wir die genaue Befolgung jetzt wiederholt zur Pflicht machen, ordnen wir noch an, daß die Pässe zum Besuch von Jahrmärkten nur auf solche Städte zu richten sind, in welchen während der Gültigkeit des Passes wirklich Jahrmärkte abgehalten werden, daß die Tage der letztern darin genau zu bezeichnen sind, und daß die Visirung des Passes an jedem Orte, wo der Inhaber sich länger als 24 Stunden aufhält, bei Strafe nicht unterbleiben darf, worauf die Paßnehmer durch einen Nachtrag im Passe noch besonders aufmerksam gemacht werden müssen.

Naturalisirte Juden sind zu Reisen im Inlande außerhalb der Provinz Posen ebenfalls paßpflichtig, und wollen sie als Handelsleute Märkte beziehen, so müssen auch sie zu allen dergleichen Reisen Pässe lösen, und unterliegen in dieser Beziehung denselben Bestimmungen, wie die nicht naturalisirten Juden.

Bromberg den 20. December 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

42. Mehrere Polizeibehörden haben in der Meinung gestanden, als ob in Verfolg des, das Judenwesen in der hiesigen Provinz betreffenden Gesetzes vom 1. Juni 1833

die Juden dieser Provinz in paßpolizeilicher Beziehung, den christlicher Einwohnern völlig gleich ständen, und nur rücksichtlich der auf Märkten umherziehenden Handelsjuden diejenigen paßpolizeilichen Beschränkungen beständen, welche die spätere Amtsblattverordnung vom 8. September 1838 vorgeschrieben. Diese Voraussetzung trifft aber nur hinsichtlich der naturalisirten Juden zu, die allerdings nur den in vorgedachter Amtsblattverordnung enthaltenen Paßbeschränkungen unterliegen, sofern sie sich in die Klasse herumziehender Handelsjuden stellen. Nicht naturalisirte Juden dagegen sind:

1. Nach § 14. des Paßedikts vom 12. Juni 1817 unter allen Umständen paßpflichtig;
2. muß bei ihnen einer jeden Paßertheilung nicht nur eine besonders sorgfältige Prüfung der allgemeinen Erfordernisse hinsichtlich der Unverdächtigkeit des Paßextrahenten, der Reisemittel und des Reisezwecks vorhergehen, sondern es muß auch
3. in jedem ihnen zu ertheilenden Reisepasse eine genaue Reiserute und die Verpflichtung zur Visirung in jedem Nachtquartier enthalten sein.

Posen den 17. April 1841.

Königl. Preußische Regierung I.

No. 105. April.

---

43. Nach einer Verfügung des Kaiserl. Russischen Ministerii vom 30. November 1839 ist den fremden Juden der Aufenthalt in Rußland zum Betriebe von Handelsgeschäften und an denjenigen Orten auf ein Jahr gestattet, wo sich überhaupt Juden niederlassen dürfen; indessen müssen sie den Zweck ihrer Dienstreise bei den betreffenden Kaiserlich Russischen Gesandtschaften, welchen ihre heimathlichen Pässe zur Visirung vorzulegen sind, näher nachweisen. Dieser Nachweis ist dadurch zu führen, daß die fremden Juden

1. Fakturen, aus welchen die Absendung von Waaren, nach einer Russischen Zollstation oder nach einem Russischen Hafen hervorgeht,
2. Briefe von Russischen Kaufleuten, welche ergeben, daß Inhaber wirklich Handelsgeschäfte an den betreffenden Orten in Rußland betreibt, und
3. Quittungen über die bei frühern Handelsgeschäften in Rußland berichtigten Steuern

beibringen.

Bei diesen Bestimmungen ist nicht zu erwarten, daß die hiesige Kaiserlich Russische Gesandschaft dem von Ew. 2c. 2c. in dem Berichte vom 10. d. M. für den jüdischen Kaufmann N. zur Reise nach Rußland beantragten Ministerialpasse, dessen Bewilligung sonst kein Bedenken entgegen steht, das Visa ertheilen werde, ehe nicht den obigen Erfordernissen genügt worden ist.

Ew. 2c. haben hiernach das Weitere zu veranlassen und eventualiter die darauf von dem N. beigebrachten Nachweise hierher einzureichen.

Berlin den 14. Juli 1841.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung.

An
den Königl. Landrath des
Fraustädtschen Kreises.

---

44. In der von uns zur Beschränkung des Umherziehens der Handelsjuden erlassenen Bekanntmachung vom 8. September 1838 ist unter andern bestimmt worden, daß die mit Waarenpacken ohne Hausirschein umherwandernden Handelsjuden von ihren Wohnortsbehörden auf den allgemeinen Reisezweck der Jahrmarktsbesuche nur Pässe von höchstens dreimonatlicher Dauer erhalten dürfen, nach deren Ablauf sie zu dem stehenden Gewerbbetrieb nach ihrem Wohnorte zurückkehren müssen, und mit neuen Pässen zu demselben Zwecke auf eine fernere mehrmonatliche Abwesenheit in einem Jahre nur nach besondrer Prüfung und bei völliger Unverdächtigkeit ihrer einheimischen und auswärtigen Handelsverhältnisse versehen werden können.

Da der Verkehr der unbemittelten Handelsjuden, welche ohne Hausirschein mit ihren Waarenpacken zum Besuch der Jahrmärkte in der Provinz umherreisen, und nach der Natur der Verhältnisse, wie nach den gemachten Erfahrungen, unbefugt jede zum Hausiren sich darbietende Gelegenheit benutzen, nicht allein zur Belästigung des Publikums gereicht, sondern auch der öffentlichen Sicherheit gefährdet, so ist im polizeilichen Interesse eine weitere Beschränkung jenes, zu einem Uebelstande ausgearteten Verkehrs durchaus erforderlich, weshalb denn auch die in obiger Bekanntmachung auf drei Monate festgesetzte Gültigkeitsdauer, für welche den

mit Waarenpacken zum Besuch der Jahrmärkte ohne Hausirschein umherwandernden Handelsjuden von ihren Heimathsbehörden Pässe zu ertheilen sind, für die Zukunft, ungeachtet vielfältiger Gesuche in dieser Beziehung, unabänderlich verbleibt.

Es besteht ferner in Betreff der Zulassung auswärtiger Gewerbetreibenden zu den Jahrmärkten die Bestimmung, daß die Behörde des Marktorts sogleich bei Anmeldung eines auswärtigen Gewerbetreibenden untersuchen muß, ob derselbe auch zu dem Gewerbsbetriebe, in welchem er den Markt beziehen will, berechtigt ist, und daß sich der Gewerbtreibende in dieser Hinsicht durch den Gewerbeanmeldeschein seiner Kommunalbehörde legitimiren soll, dessen Ertheilung in der Circulairverfügung des hohen Finanzministerii vom 10. November 1820 § 3. über die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 allgemein vorgeschrieben ist. Wer diesen Ausweis über seine am Wohnorte geschehene Meldung zum stehenden Gewerbebetrieb nicht führen kann, wird gar nicht zum Aufstellen von Waaren auf Jahrmärkten zu verstatten, sondern ohne Weiteres in seine Heimath zurückzuweisen sein.

Es ist hiernach überhaupt nicht weiter zulässig, daß die, weder mit einem stehenden Waarenlager noch offenen Laden am Wohnorte versehenen Handelsjuden, welche nur mit kleinen Waarenpacken den Jahrmarktsbesuch treiben, und hiervon allein subsistiren wollen, mit jenen Gewerbeanmeldungsscheinen, d. h. mit Bescheinigungen der Obrigkeit ihres Wohnortes über einen stehenden Handelsbetreib in der Art ausgestattet werden, daß sie dadurch zum Beziehen der Jahrmärkte durch mehrere Provinzen und durch das ganze Jahr Berechtigung erhalten. Demgemäß sind fernerhin die in Rede stehenden Pässe zum Bereisen der Jahrmärkte nur solchen Individuen zu ertheilen, die in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, indem ohne einen solchen die zu ihrer Legitimation auf den Jahrmärkten erforderlichen Gewerbeanmeldungsscheine ihnen zu versagen und sie selbst als Hausirer zu betrachten sein werden.

Wir machen hiermit den Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks die genaue Beachtung und Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht, und werden gegenwärtige Bekanntmachung auch den Königl. Regierungen der benachbarten Departements zur Herbeiführung eines gleich-

mäßigen Verfahrens mittheilen, um deren ortsangehörige Handelsjuden, welche die diesseitigen Märkte bereisen wollen, nicht dem etwanigen Nachtheile der Zurückweisung aussetzen zu lassen.

Wir empfehlen ferner den Herrn Kreislandräthen, auf den verbotwidrigen Hausirhandel der mit keinem Gewerbeschein zum Umherziehen versehenen Handelsjuden, besonders in den ländlichen Ortschaften, durch die Schützen und Gensdarmen vigiliren zu lassen, und gegen die auf unerlaubtem Hausirverkehr betroffenen Handelsjuden das im § 26. des Regulativs vom 28. April 1834 (Gesetzsammlung S. 128.) verordnete Untersuchungs- und Strafverfahren sorgfältig zu handhaben.

Posen den 16. September 1841.

Königl. Preußische Regierung I.

No. R. 964. I.

Anmerk. Eine ganz gleiche Verfügung ist von der Königl. Regierung zu Bromberg unterm 30. September 1841 erlassen worden.

---

45. Die Königl. Regierung erhält in der Anlage Abschrift des heute den jüdischen Handelsleuten N. N. ertheilten Bescheides zur Nachricht, mit dem Eröffnen, daß die Schlußbemerkung Ihrer Amtsblattverfügung vom 22. September 1841, wonach solche Marktbesucher, welche in ihrem Wohnorte mit denjenigen Waaren, mit denen sie Jahrmärkte besuchen, keinen stehenden Handel betreiben, als Hausirer anzusehen sind, insofern mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange steht, als nach dem Circulare vom 31. Juli 1835 (Anal. S. 830.) Inländer, welche von Markt zu Markt handeln, ohne irgend ihr Gewerbe Behufs der Steuerentrichtung angemeldet zu haben, nicht mit der Strafe der unbefugten Hausirer belegt werden sollen, sondern in diesem Falle die Steuer und Strafe nach dem Satze für das stehende Gewerbe abzumessen ist.

Berlin den 17. März 1842.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu N. N.

A.

Wir eröffnen den Handelsleuten N. N. auf die Vorstellung vom 13. Januar d. J. hierdurch zum Bescheide, daß die Bestimmung der Regierung, wonach nur solchen Handelsjuden Pässe zum Bereisen der Jahrmärkte ertheilt werden, welche in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, den dieserhalb bestehenden Vorschriften völlig entsprechend ist.

Den Bittstellern, bei welchen diese Bedingung nicht zutrifft, können daher die beantragten Pässe zum Besuch der Jahrmärkte nicht ertheilt werden, vielmehr muß es bei dem abschläglichen Bescheide der Regierung vom 18. December v. J. lediglich bewenden.

Berlin den 17. März 1842.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

An
die jüdischen Handelsleute N. N.
zu N. N.

Anhang I.

A. Zur Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1833.

Zu § 2.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11.

§ 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 6.

§ 13. Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen Andre, außer ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

§ 14. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die innern Rechte der Korporationen und Gemeinen.

Zu § 15.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 1.

§ 136. Eine vollgültige Ehe wird durch priesterliche Trauung vollzogen.

§ 137. Zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

§ 138. Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen.

Zu § 20.

A. Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 10.

§ 317. Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden sind, sollen in der Synagoge oder Schule abgehalten werden.

§ 318. An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer oder andern Privatgelasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen.

§ 319. Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden.

§ 320. Zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag, der erste, zweite, achte und neunte Lauberhütten, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag, und zwei Pfingsttage sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.

Anhang § 90. Dahin ist noch zu rechnen: Der Tag vor dem jüdischen Neujahr, der siebente Lauberhüttentag, der Tag des Andenkens an die Stadt Jerusalem.

§ 321. Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungstage.

§ 322. Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung dem Richter lediglich anheimgestellt.

§ 323. Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabei ferner sein Bewenden haben.

§ 324. Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor, oder Gelehrter gegenwärtig sein.

§ 325. Dieser Rabbiner, Assessor, oder Gelehrter kann im Nothfalle zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten.

§ 326. Ist die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen.

§ 327. Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor, oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestände.

§ 328. Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten.

§ 329. Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.

Anhang § 91. Bei den Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht.

§ 330. Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtsmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher der christlichen Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabbiner sagen) auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeiten auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unser Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

Du sollst den Namen des Ewigen, Deines Gottes, nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann; so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige, Dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der Seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe. Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und also fort; denn so heißt es in dem Propheten Zacharias, Kap. 5. V. 4:

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen.

§ 331. Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andre schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen.

§ 332. Nach dieser Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperson mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten die Sühne nochmals versuchen.

§ 333. Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf die Ableistung des Eides, so rufen die anwesenden Juden einander zu:

Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

worauf sich alle übrigen Juden bis auf den Rabbiner oder Assessor und die Zeugen entfernen.

§ 334. Der Rabbiner oder Assessor redet darauf den Schwörenden an:

Wisse, daß Du nicht nach Deinem Sinn und Deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

§ 335. Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank, der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora hinaus, und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

§ 336. Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels &c.

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen.

§ 337. In der Eidesformel muß das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlauten des Wortes Jehovah verzeichnet sein.

§ 338. Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte in seine Sprache durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden, und dieser letztere der Eidesabnahme beiwohnen müsse.

§ 339. Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenens lesen, so muß ihm der Eid von dem Rabbiner oder Assessor vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§ 340. Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort „Adonai" nicht mitvorsagen, sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche, weil die Wiederholung des Wortes „Adonai" bei dergleichen Handlung nach

jüdischen Religionsgrundsätzen für sündhaft angesehen wird.

§ 341. Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

§ 342. Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protokolle verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

§ 343. In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote und die im mosaischen Gesetz ausdrücklich befohlene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten ernstlich zu Gemüthe geführt.

§ 344. Wenn Christen bei einer Rechtssache ein Interesse haben, so können sich auch die jüdischen Zeugen der Ableistung des förmlichen Zeugeneides nicht entziehen.

§ 345. Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Assessors und der Zeugen, auch mit den § 329. und f. bei andern Judeneiden vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

§ 346. Dagegen aber darf:

1. Der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.
2. Es bedarf nicht des § 332., 333. und 334. vorgeschriebenen Sühnversuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.
3. Die § 327. 328. vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle statt, wenn der Producent ein Jude und bei der Abnehmung des Zeugeneides persönlich zugegen wäre.
4. Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Assessor statt der Thora die Tephillim in den Arm geben.
5. In dem Falle des § 339. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen die Mitlaute des Wortes „Jehovah" statt der in der Schule

befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden.

§ 347. Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frei sind, schwören.

§ 348. Fällt daher der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.

§ 349. Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen.

§ 350. Wenn jedoch der Gegentheil, oder bei Zeugeneiden, beide Partheien, die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden. Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeine ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden.

§ 351. Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses soll lediglich nach den Gesetzen des Staates, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, beurtheilt werden.

§ 352. In Kriminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, soll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden.

§ 353. Auch freiwillige Aussagen jüdischer Zeugen können in dergleichen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen.

§ 354. Bei geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Geld oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängnißstrafe geahndet werden, ist das eidliche Zeugniß eines Juden zulässig und glaubwürdig.

§ 355. In wiefern bei Kriminalfällen Reinigungseide überhaupt, und insonderheit von jüdischen Angeklagten stattfinden, soll in der Kriminalprozeßordnung näher bestimmt werden.

B. Kriminalordnung § 335. No. 7. und § 357. No. 8.

§ 335. No. 7. Juden können zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses nicht gezwungen werden, wenn die Strafe welche den Angeschuldigten treffen kann, eine Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen übersteigt. Wollen sie aber den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe stattfindet, freiwillig leisten, so kann solches geschehen. (§ 357. No. 8.)

§ 357. Andre Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit den Angeschuldigten stehen, oder aus andern Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden.

Dahin gehören:

No. 8. Juden, ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte ein Jude ist oder nicht, und ob einer ihrer Glaubensgenossen ein Interesse bei der Sache hat oder nicht, sobald es auf eine härtere Strafe als 50 Thlr. oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, wenn sie sich auch zur Ablegung des Zeugeneides freiwillig erbieten. Kommt es aber nur auf die gedachte oder eine noch gelindere Strafe an, und ist der Angeschuldigte ein Jude, so beweist ihre eidlich bekräftigte Aussage gegen diesen vollständig. (No. 7. § 335.)

C. Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 8.

§ 989. Dagegen kann auch von einem Juden während seines Sabbathes oder solches jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden.

§ 990. Indeß ist er an dem vorhergehenden Werkeltage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten zu erklären schuldig.

B. Zur Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1836 und Ministerial-Rescript vom 12. Januar 1837.

Bestimmung des Allgemeinen Landrechts.

A. Theil II. Titel I.

§ 137. Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

§ 138. Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen.

§ 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen, so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werden.

§ 155. Die Partheien aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben nach Maßgabe der verschuldeten Unterlassung und des daraus für irgend Jemanden entstandenen Nachtheils, fiscalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

B. Theil II. Titel VI.

§ 26. Die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Einrichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen Stiftungsbriefen, nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen, und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen.

C. Theil II. Titel 11.

§ 27. Sowohl öffentlich aufgenommene als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§ 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen: ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder Ehehindernisse im Wege sind.

D. Theil II. Titel 20.

§ 35. Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen, oder funfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden.

§ 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Kassation bestraft.

C. Zur Regierungs-Verfügung vom 8. September 1838. No. 1429.

Hier ist irrthümlich eine Circulairverfügung vom 27. April 1837. No. R. 10. 12. 37. I. allegirt, damit aber die Circulairverfügung vom 13. Mai 1837. No. R. 59. 5. 1837. I. gemeint

---

Anhang II.

Auszug

aus der revidirten Städteordnung für die preußische Monarchie mit den dazu gehörigen Verordnungen.

d. d. Berlin den 17. März 1831.

---

§ 2.

Statuten.

Das Statut muß außer allen Vorschriften über die Verfassung jedenfalls enthalten:

a) eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher das Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat.

b) alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind.

§ 3.

Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten, Abweichungen von diesem Gesetze, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden.

§ 11.

Bürger und Bürgerrecht.

Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeine, durch Abstimmung bei den Wahlen (§ 50.) Theil zu nehmen. (Bürgerrecht.)

§ 12.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten, der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll; der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeschriebenen Bürgereid leisten.

§ 14.

Nothwendige Eigenschaften zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen, und unbescholten (§§. 19 und 20.) sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

§ 15.

Berechtigte und Verpflichtete.

Berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts sind:

a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Thlr., in größeren nicht über 2000 Thlr. bestimmt werden soll.

b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Thlr. zu bestimmen ist.

Die genaue Bestimmung der Sätze unter a und b soll das Statut enthalten.

§ 19.

Versagung und Entziehung des Bürgerrechts.

a) Nach feststehenden Regeln.

Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens, auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härtern Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind.

Eine anhängige Kriminaluntersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

§ 20.

b) Nach dem Ermessen der Stadtbehörden.

Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des § 19. zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen ist. Es kann auch demjenigen versagt, oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

§ 21.

In Fällen des § 20. soll die Versagung des Bürgerrechts vom Magistrat nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat

die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzusetzen, demnächst den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören, und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beschlusse vorlegen zu lassen, welcher jedoch der Bestätigung des Magistrats bedarf.

Sowohl bei der Versagung, als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Rekurs an die vorgesetzte Staatsbehörde zulässig.

§ 22.

Aufgegebener Wohnsitz.

Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§ 23.

Ruhendes Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht ruht, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirk förmlich aufzugeben, wenn er unter Kuratel kommt, wenn er in Kriminaluntersuchung oder Konkurs verfällt ꝛc.

§ 30.

I. Rechte.

a. Allgemeine Regel.

Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeine sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

§ 32.

c. Bürger-Vermögen.

Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeine, welches bisher von allen Einwohnern oder von den Bürgern oder den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die

Bestandtheile dieses Vermögens genau bestimmen, desgleichen soll es die dazu berechtigten Personen und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld angeben.

§ 33.

d. Nutzungsrechte außer der Gemeine.

Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Kassen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern angehört, haben die Mitglieder der Gemeine als solche keinen Anspruch.

§ 34.

II. Verpflichtungen.

A. Der Stadt selbst.

Die Stadtgemeine ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert.

§ 35.

B. Der einzelnen Einwohner.

a. Regel.

Insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen (§ 31.) nicht hinreicht, so sind alle einzelne Mitglieder der Gemeine gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens, Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten. Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden.

§ 36.

Deren Anwendung auf Stadtschulden.

Die Beitragspflicht der Einzelnen (§ 35.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deshalb keiner besondern Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeine.

§ 37.

Anfang und Ende der Verpflichtung.

Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§ 35. 36.) fängt ohne besondre Erklärung mit dem ersten Verfallstage an, welcher seit ihrem in der Stadt genommenen Wohnsitze eingetreten ist. Wenn sie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demselben auf.

§ 40.

Bewohner der Feldmark.

Mitglieder der Stadtgemeine, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen.

§ 43.

bb. Ausdehnung der Verpflichtung.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirk, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§ 44.

cc. Besondre Art der Ausführung bei Frauen und Abwesenden.

Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen. Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeine, im Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Stadtgemeine nicht aufgehoben wird; imgleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer. (§ 43.)

§ 45.

Vorsteher und Vertreter.

Der Stadtgemeine ist als Obrigkeit und Vertreter ihrer

Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt (Tit. VII.). Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeine durch Stadtverordnete vertreten (Tit. IV.).

§ 46.

Anzahl.

2c. Die Stellvertreter sind bestimmt, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die gesetzliche Zahl der Letzteren stets vollständig erhalten werden kann.

§ 48.

Stellvertretung.

In den Fällen, wo es nach § 46. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben; der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen sein würde.

§ 50.

Wahl.

a. Wahl überhaupt.

Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden sie zu diesem Zwecke in mehrere Versammlungen getheilt.

§ 51.

b. Wahl nach Bezirken.

Die Vertheilung der Bürger (§ 50.) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben.

§ 52.

c. Wahl nach Klassen.

Diese Vertheilung kann ferner in solchen Städten,

worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Klassen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen.

§ 53.

d. Fernere Bestimmungen.

Das Statut soll bestimmen, ob alle Bürger gemeinschaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§ 50.), ferner ob die Vertheilung nach Bezirken (§ 51.) oder nach Klassen (§ 52.), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschieht; endlich soll dasselbe die Anzahl und Begründung der Bezirke oder Klassen festsetzen, so wie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl Theil nehmen.

§ 54.

Jeder Bürger soll nur in einer dieser Abtheilungen stimmen können, die Stadt mag in Klassen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke oder Klassen allein getheilt sein.

§ 55.

Die Wahlversammlung eines Bezirks oder einer Klasse kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirke oder ihrer Klasse gehören. Auch haben sich die erwählten Stadtverordneten nicht als Vertreter des Bezirks oder der Klasse, worin sie gewählt worden, sondern der Stadtgemeine im Ganzen zu betrachten.

§ 58.

Die Bestimmung des § 56. bezieht sich nur auf neue Wahlen, daher sollen Stadtverordnete, welche schon gewählt sind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, so lange sie nur noch die Eigenschaft als Bürger behalten. (§ 23.)

§ 59.

Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt, und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben.

§ 61.

Städtische Verwaltungsbeamten können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordneten müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen.

§ 62.

Wahlzeit.

Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen.

§ 63.

Verzeichnisse der Wählbaren.

Der Magistrat hat vier Wochen vor jeder Wahl, sowohl die Bürgerrolle (§ 12.), als auch ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhause öffentlich auszulegen. Reclamationen gegen diese Verzeichnisse sind zulässig, machen jedoch die Wahlhandlung selbst dann nicht uugültig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten.

§ 64.

Wer einmal als stimmfähig und wählbar aufgeführt ist, kann ohne gesetzliche Gründe (§ 19. et sq. § 56 et sq.) die ihm bekannt gemacht werden müssen, von den Verzeichnissen (§ 63.) nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Entscheidung der Stadtbehörden widerspricht, oder beide Behörden sich nicht vereinigen können, so lange in seinem frühern Verhältnisse, bis die Regierung wider ihn entschieden hat. Nur dann, wenn bestimmte Thatsachen vorliegen, wegen welcher nach § 19. das Bürgerrecht versagt, oder entzogen werden muß, ist der Magistrat die unmittelbare Ausschließung eines zeitherigen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

§ 65.

Wahlvorsteher.

Das ganze Wahlgeschäft steht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Magistrats als Wahlvorstehers,

welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird.

§ 66.

Wahlliste.

Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorsteher an die Bürger eine Liste der Wählbaren vertheilt und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt.

§ 67.

Wahltag.

Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der Magistrat bestimmt, und vier Wochen vorher nach der im Orte gewöhnlichen Publikationsart bekanntmacht. Ihnen geht ein feierlicher Gottesdienst mit besondern Beziehungen auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste eröffnet wird.

§ 68.

Im Wahltermine sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so ist die Stadtverordnetenversammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Versammlung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§ 69.

Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen sein, der nicht zu der Wahlversammlung gehört, oder der nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet, und muß sich entfernen.

§ 70.

Der Wahlvorsteher und die ihm beigegebenen Deputirten der Stadtverordneten haben auf die Loyalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen; die Richtigkeit der Abstimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen; die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen, im Protokolle zu verzeichnen, und darauf zu sehen, daß das Protokoll richtig geführt werde. Aus der Mitte einer jeden Wahlversammlung und durch eine gleich nach deren Eröffnung vorzunehmende Wahl werden dem Vorsteher drei Beisitzer zugegeben, welche die Protokolle mit zu unterzeichnen verpflichtet sind. Von ihnen führt der eine das Protokoll, und sie Alle leisten die nöthige Hülfe bei dem Wahlgeschäft.

Anhang III.

Edikt

betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen rc. rc. haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben, und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Inländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§ 2.

Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Inländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familiennamen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärung der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§ 3.

Binnen 6 Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familiennamen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger zu benennen.

§ 4.

Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Inländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§ 5.

Nähere Anweisung zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Bestimmungen der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Staatsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§ 6.

Diejenigen Juden, welche den Vorschriften § 2. und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§ 7.

Die für Inländer zu achtenden Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§ 8.

Sie können daher akademische Lehr= und Schul=, auch Gemeineämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§ 9.

Inwiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§ 10.

Es steht ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§ 11.

Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§ 12.

Zu der aus dem Staatsbürgerrecht fließenden Gewerbefreiheit gehört auch der Handel.

§ 13.

Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§ 14.

Mit besondern Abgaben dürfen die inländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

§ 15.

Sie sind aber gehalten, alle, den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andre Staatsbürger zu tragen.

§ 16.

Der Militairkonskription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die inländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militairkonskription näher bestimmt werden.

§ 17.

Ehebündnisse können inländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwillige oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§ 18.

Eben dieses findet statt, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§ 19.

Durch die Heirath mit einer inländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesigen Staaten sich niederzulassen.

§ 20.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§ 21.

Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondre gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§ 22.

Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. § 317—351. noch ferner zu beobachten.

§ 23.

Auch muß es bei der Festsetzung der allg. Gerichtsord. Th. I. Tit. 10. § 352. und der Kriminalordnung § 335.

No. 7. und § 357. No. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§ 24.

In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath oder an jüdischen Festtagen, behalten die §§ 989. und 990. des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§ 25.

An die Stelle der nach dem allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. § 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung tritt bei Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im § 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§ 26.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. § 669—718. festgesetzten Ursachen antragen.

§ 27.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§ 28.

Da nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, insofern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den

Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§ 29.

In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besondern Gerichtsstande.

§ 30.

In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Judenältesten weder eine Greichtsbarkeit noch vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§ 31.

Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Bürgerrecht erworben haben.

§ 32.

Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher diese Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern gelangen.

§ 33.

Sie genießen alsdann mit den Inländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§ 34.

Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- und Hausdiensten angenommen werden. Es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vorgemeldeten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§ 35.

Diejenigen inländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§ 34.) handeln, verfallen in 300 Thaler Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allge-

meinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§ 36.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise, oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizeibehörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§ 37.

Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizeigesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§ 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt a. d. Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit sich aufhalten.

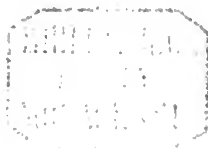
§ 39.

Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsre sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin den 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.



Inhalts-Verzeichniß

nach systematisch-chronologischer Ordnung.

No. Seite

Abtheilung I.

Organisation des Judenwesens im Großherzogthum Posen.

Abtheilung II.

Naturalisation und Klassifikation der Juden.

Abtheilung III.

Verhältnisse der Juden zum Staat, An- und Abzug, Uebersiedelung und Abfindung.

Abtheilung IV.

Korporations-Verwaltung, Vorsteher und Repräsentanten.

Abtheilung V.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

Abtheilung VI.

Kultus-Angelegenheiten.

Abtheilung VII.

Schul- und Unterrichts-Sachen.

Abtheilung VIII.

Handels-, Gewerbs- und Handwerksfachen und Betrieb.

Abtheilung IX.

Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesen so wie Juden-Rekrutensteuer.

Abtheilung X.

Regulirung des Schuldenwesens der Korporationen.

Abtheilung XI.

Personen-Standes-Register.

Abtheilung XII.

Paß-Sachen.

Erklärung der Abreviaturen
in vorstehendem Inhalts-Verzeichniß.

R. P. A. I.	Regierung Posen, Abtheilung I.
R. B. A. I.	Regierung Bromberg, Abtheilung I.
O. P.	Ober-Präsident.
M. d. F.	Ministerium der Finanzen.
M. d. J. A. I.	Ministerium des Innern, Abtheilung I.
M. d. J. P. A.	Ministerium des Innern, Polizei-Abtheilung.
M. d. J. u. d. P. ...	Ministerium des Innern und der Polizei.
M. d. J.	Ministerium des Innern.
M. d. g., U. u. M. A.	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
M. f. H. u. G.	Ministerium für Handel und Gewerbe,
A. K. O.	Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Gedruckt bei J. Petsch in Berlin.

handwerker und Hauseigenthümer. Mit besonderer Berücksichtigung der, für die Residenz Berlin und die Provinz Brandenburg bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen nach den einzelnen Materien zusammengestellt. 1 Thlr.

— dasselbe mit einem bauwissenschaftlichen Nachtrag (Bigot Eigenthümer ohne Anhang). 1½ Thlr.

Der Rechtsfreund, oder Gesetz- oder Verfassungskenntniß für Preußische Staatsbürger jeden Standes. Erster Abschnitt: Gesetzkunde.

Inhalt: Gesetzbücher. Vom Eigenthum und Besitz. Erhaltung, Verfolgung und Erwerbung des Eigenthums. Von Erbschaften. Von der Ehe. Vom Verhältniß zwischen Eltern und Kindern. Von unehelichen Kindern. Rechte der Geschwächten. Von Vormundschaften. Verhältniß der Handwerksmeister zu Gesellen und Lehrlingen. Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde. Von unerlaubten Handlungen und Verbrechen 2c.

Zweiter Abschnitt. Verfassung und Verwaltung. Inhalt: Ministerialblätter. Amtsblätter. Vom Staatsdienst. Vom Adel. Bürgerstand und Städteordnung. Bauernstand. Ständische Verfassung. Judenwesen. Auswanderungen. Zoll- und Steuerwesen. Postwesen. Eisenbahnen. Forst- und Jagdwesen. Vom Polizeiwesen. Land- und Heerstraßen. Bauten. Kirchen und Schulen. Vom Militairdienst. Vom Armenwesen. Gemeinnützige Institute 2c.

Uebersicht des Geschäftskreises der Dienst- und Ressort-Verhältnisse sämmtlicher Behörden des Preußischen Staats. Nebst den Titulaturen Preußischer Behörden und Beamten. Ein brauchbarer Leitfaden für alle Staatseinwohner. 7te durchaus vermehrte und verbesserte Auflage. ⅓ Thlr.

Kameralistische Zeitung für die Königlich Preußischen Staaten. Ein Centralblatt für Verwaltungs- und Kommunalbehörden und Beamte aller Art, namentlich Regierungsbeamte, Landräthe, Bürgermeister, Polizei-, Steuer-, Forst-, Bau-, Post- und Militair-Beamte, Geistliche, Medizinal-Personen 2c. Preis des Jahrgangs 4 Thlr.

NB. Sämmtliche bis jetzt erschienene 8 Jahrgänge zusammengenommen — eine wahre Verwaltungsbibliothek bildend — werden zu einem sehr ermäßigten Preise erlassen.

Heinemann, Dr. J., Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit einem Anhange, welcher Gesetze fremder Staaten enthält. Zweite verbesserte und sehr vermehrte Aufl. Nebst einem Nachtrage der spätern (von 1830 ab) bis im Jahre 1833 ergangenen Gesetze, Verordnungen 2c. herausgegeben von demselben. 2⅓ Thlr.

Vorstehender Nachtrag apart ⅓ Thlr.



